

Linda Dohmen / Tilmann Trausch (Hg.)

Entscheiden und Regieren

Konsens als Element vormoderner Entscheidungsfindung
in transkultureller Perspektive

Bonn University Press





unipress

Macht und Herrschaft

Schriftenreihe des SFB 1167

„Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen
in transkultureller Perspektive“

Band 9

Herausgegeben von

Matthias Becher, Elke Brüggem und Stephan Conermann

Linda Dohmen / Tilmann Trausch (Hg.)

Entscheiden und Regieren

Konsens als Element vormoderner
Entscheidungsfindung in transkultureller
Perspektive

Mit 7 Abbildungen

V&R unipress

Bonn University Press



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

**Veröffentlichungen der Bonn University Press
erscheinen bei V&R unipress.**

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

© 2019, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Mogulaudienz, © Stiftung Preußischer Kulturbesitz / Staatliche Museen zu Berlin / Museum für Asiatische Kunst / Iris Papadopoulos

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2511-0004
ISBN 978-3-8470-1090-6

Inhalt

Vorwort zur Schriftenreihe	7
Vorwort	9
Linda Dohmen / Paul Fahr / Tilmann Trausch Regieren im Konsens? Vormoderne politische Entscheidungsprozesse in transkultureller Perspektive	11
Jan Timmer <i>summo studio magnoque consensu</i> . Konsens im Senat der römischen Republik	57
Michael Grünbart Entscheidende Ressourcen am byzantinischen Kaiserhof	81
Jürgen Paul Counsel and Council: Decision-Making in Seljuq Iran	103
Georg Jostkleigrew Konsens als Kommunikationsmedium. Königliche Herrschaft und politische Entscheidungsfindung im spätmittelalterlichen Frankreich	119
Beryl Büma / David Sabel Kunst als Konsens? Kanonisierung der Ikonographie als Ab-Bild herrscherlichen Selbstrepräsentationsstrebens im frühdynastischen Ägypten	143
Michael Schimmelpfennig Mechanismen politischer Entscheidungsfindung im frühkaiserzeitlichen China. Ein Überblick	161

Paul Fahr / Christian Schwermann ,Konsensuale Herrschaft‘ im alten China. Eine begriffsgeschichtliche Annäherung	177
Steffen Patzold Prozesse der Vereinheitlichung? <i>Unitas, concordia</i> und <i>pax</i> in der karolingischen Welt	197
Martin Kintzinger Elemente politischer Entscheidungsfindung. Ein Resümee zum Workshop	221
Liste der Autorinnen und Autoren	235
Personenregister	239

Vorwort zur Schriftenreihe

Im Bonner Sonderforschungsbereich 1167 „Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive“ werden die beiden nenngebenden Vergesellschaftungsphänomene vergleichend untersucht. Sie prägen das menschliche Zusammenleben in allen Epochen und Räumen und stellen damit einen grundlegenden Forschungsgegenstand der Kulturwissenschaften dar. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des disziplinär breit angelegten Forschungsverbundes, die Kompetenzen der beteiligten Fächer in einer interdisziplinären Zusammenarbeit zu bündeln und einen transkulturellen Ansatz zum Verständnis von Macht und Herrschaft zu erarbeiten.

Hierbei kann der SFB 1167 auf Fallbeispiele aus unterschiedlichsten Regionen zurückgreifen, die es erlauben, den Blick für Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu schärfen. Die Reihe „Macht und Herrschaft“ enthält Beiträge, die den interdisziplinären Zugriff auf das Thema und die transkulturelle Perspektivierung abbilden.

Die Arbeit des Bonner Forschungsverbundes ist von vier Zugängen zu Phänomenen von Macht und Herrschaft geprägt, die auch den Projektbereichen des SFB 1167 zugrunde liegen: Die Themen der Spannungsfelder „Konflikt und Konsens“, „Personalität und Transpersonalität“, „Zentrum und Peripherie“ sowie „Kritik und Idealisierung“ stehen im Zentrum zahlreicher internationaler Tagungen und Workshops, die dem Dialog mit ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland dienen.

Dieser wichtige Austausch, dessen Erträge in der vorliegenden Reihe nachzulesen sind, wäre ohne die großzügige finanzielle Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und das kontinuierliche Engagement der Universität Bonn zur Bereitstellung der notwendigen Forschungsinfrastruktur nicht möglich, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Matthias Becher – Elke Brüggem – Stephan Conermann

Vorwort

Im November 2017 fand im Rahmen des SFB 1167 ‚Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive‘ ein zweitägiger Workshop statt, der als Kooperation der Teilprojekte ‚*Consensus* und *fidelitas*: Personale und transpersonale Elemente königlicher Macht und Herrschaft im ostfränkisch-deutschen Reich‘, ‚Macht und Herrschaft in indo-persischen historiographischen Texten aus der Zeit des Delhisultanates (1206–1526)‘ und ‚Herrschaftssicherung durch Konsensorientierung: Die Institutionalisierung von Kritik in China von der Antike bis in die frühe Kaiserzeit‘ ausgerichtet wurde. Der vorliegende Band versammelt die Mehrzahl der dort gehaltenen Vorträge in Aufsatzform; weitere Beiträge konnten anschließend zur Publikation hinzugewonnen werden.

Wir danken den Mitgliedern unserer Arbeitsgruppe, der ITW ‚Konsens‘, Matthias Becher, Felix Bohlen, Stephan Conermann, Paul Fahr, Britta Hermans, Mike Janßen, Florian Saalfeld und Christian Schwermann, für die gemeinsame Entwicklung des Konzepts. Unser herzlicher Dank gilt auch allen Teilnehmern des Workshops, besonders den Vortragenden, für spannende Impulse und Diskussionen sowie natürlich den Beiträgern dieses Bandes für ihre Bereitschaft, ihre Überlegungen in schriftlicher Form und für ein interdisziplinäres Publikum möglichst verständlich niederzulegen.

Bei der Vorbereitung der Drucklegung hatten wir das Privileg, auf viele helfende Hände und Köpfe zurückgreifen zu dürfen. Namentlich erwähnt seien die Hilfskräfte der Abteilung für Mittelalterliche Geschichte, Nils Boost, Marcel vom Bruch, Marlon Brüßel, Luise Cornely, Julia Gehrke, Philipp Merkel, Lisa Opp, Max Schraner, Hannah Stelberg und Sandra Ziehms. Die Idee zur Cover-Abbildung verdanken wir einem illustrativen Vortrag von Anna Kollatz. Den Reihenherausgebern Matthias Becher und Elke Brüggem sowie Katharina Gahbler von Seiten der Geschäftsführung danken wir schließlich für die Durchsicht des Manuskripts.

Bonn, im September 2019

Linda Dohmen und Tilmann Trausch

Regieren im Konsens? Vormoderne politische Entscheidungsprozesse in transkultureller Perspektive

Abstract

That no premodern ruler could rule alone is widely accepted in many academic disciplines of historical and cultural studies. To maintain their rule over long periods of time, rulers needed the support of their elite populations – support that ultimately resulted from the elites' assent to be ruled. Concerning the medieval Frankish-German Empire, Bernd Schneidmüller coined the phrase 'Rule by Consensus' ('Konsensuale Herrschaft') to describe the interwoven relationship between ruler and elites. In other academic disciplines as well, an awareness has developed that pyramidal models do not adequately explain the political practice of pre-modern rulership. However, the assent of elites to a particular ruler's governance occurs in various forms and for different reasons in different realms, beyond the definition encompassed by the Latin term consensus. Thus, the papers in this volume focus on a ubiquitous yet decisive aspect of premodern rule: the processes of decision-making and the role that consensual ideas and practices played therein from a transcultural perspective. Based on previous research on decision-making and stimulated by discussions that took place within an interdisciplinary SFB-working group at Bonn, the authors of this article establish a model of decision-making. The decision-making processes of this model can typically be divided into the following stages: 1) the period before the decision, the phase of 'deciding'; 2) the 'decision' itself; and, 3) the phase of 'positioning oneself' in relation to the decision and its possible consequences. With respect to the surviving sources, it is often challenging to discern these phases as they frequently form part of political narratives and are modeled on contemporary normative ideals. In this respect, it must be observed that the sources themselves are often acts of 'positioning', with their narratives and word choices taking a stance on the background of their origins. If we take the constructed nature of the sources into consideration, the scrutiny of premodern decision-processes offers new insights into the relationship between rulers and elites in premodern times.

Dass Herrscher nicht alleine herrschen, sondern nur im Verbund mit anderen, ist eine Erkenntnis, die sich heute in den wohl weitaus meisten historisch und kulturwissenschaftlich arbeitenden Disziplinen anglo-amerikanischer und europäischer Universitäten durchgesetzt hat. Dies gilt umso mehr für vormoderne

Zeiten,¹ in denen „Räume begrenzter Staatlichkeit“ eher die Regel als die Ausnahme waren.² Vormoderne Herrscher konnten gemeinhin weder ihr Gewaltmonopol in allen Regionen ihres Reichs zu jeder Zeit aufrechterhalten, noch konnten sie auf allen Feldern der Politik oder gegenüber allen sozialen Gruppen ihres Reichs gleichermaßen ihre Regeln durchsetzen.³ Um über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgreich herrschen zu können, waren vormoderne Herrscher (und Herrscherinnen), oder allgemeiner: oberste Herrschaftsträger, im Bereich der Eliten auf Unterstützung angewiesen. Dies wiederum machte die Zustimmung dieser Eliten zur jeweiligen Herrschaft nötig.⁴ In transkultureller Per-

-
- 1 Unter ‚Vormoderne‘ wird im Folgenden wertfrei die Zeit vor der ‚Moderne‘ verstanden, für die letztere zwar weiterhin einen Bezugspunkt darstellt, allerdings nicht für wertende Vergleiche im Rahmen einer Modernisierungserzählung herangezogen werden kann, vgl. Matthias BECHER, Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive, in: DERS./Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 11–41, hier 13f., 30f. Analog zu Shmuel N. Eisenstadts Überlegungen zur „Vielfalt der Moderne“ (Shmuel N. EISENSTADT, *Multiple modernities*, London 2000) muss überdies von vielfältigen vormodernen Ordnungen ausgegangen werden, vgl. dazu auch bereits kurz Michael LIMBERGER/Thomas ERTL, Vormoderne Verflechtungen von Dschingis Khan bis Christoph Columbus. Eine Einleitung, in: DIES. (edd.), *Die Welt 1250–1500 (Globalgeschichte. Die Welt 1000–2000)*, Wien 2009, 11–28, hier 16.
 - 2 Siehe zum Konzept „begrenzter Staatlichkeit“ grundlegend die Arbeiten des SFB 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit“ sowie explizit für die Frage von Staat und Staatlichkeit im europäischen Mittelalter den Sammelband von Walter POHL/Veronika WIESSER (edd.), *Der frühmittelalterliche Staat. Europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16 = Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 386), Wien 2009, und darin vor allem die Beiträge von Rudolf SCHIEFFER, *Die internationale Forschung zur Staatlichkeit in der Karolingerzeit*, 43–50, Hagen KELLER, *Die internationale Forschung zur Staatlichkeit in der Ottonenzeit*, 113–132, sowie Hans-Werner GOETZ, *Versuch einer resümierenden Bilanz*, 523–532; explizit für die Übertragung der Ideen der Governance-Forschung auf das europäische (Früh-) Mittelalter siehe Stefan ESDERS/Gunnar Folke SCHUPPERT, *Mittelalterliches Regieren in der Moderne oder Modernes Regieren im Mittelalter?* (Schriften zur Governance-Forschung 27), Baden-Baden 2015.
 - 3 Es erscheint fraglich, ob dies ein grundsätzliches Phänomen vormoderner politischer Ordnungen ist oder nicht vielmehr auch für viele moderne ‚Staaten‘ konstatiert werden kann, vgl. dazu die aktuelle Diskussion um *failed States* etc., etwa Robert I. ROTBERG, *Failed states, collapsed states, weak states: causes and indicators*, in: DERS. (ed.), *State failure and state weakness in a time of terror*, Cambridge/Washington D. C. 2003, 1–25.
 - 4 Zur ‚Elite‘ als Analysebegriff in vergleichenden Ansätzen zu vormodernen, wenn auch vor allem europäischen Herrschaftsordnungen sowie seinen Vor- und Nachteilen siehe Hans-Werner GOETZ, *Eliten in der Forschung und im zeitgenössischen (Selbst-) Verständnis des frühen Mittelalters*, in: François BOUGARD/Hans-Werner GOETZ/Régine LE JAN (edd.), *Théorie et pratiques des élites au Haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale* (Collection Haut Moyen Âge 13), Turnhout 2011, 101–125; Steffen Patzold, „Adel“ oder „Eliten“. Zu den Chancen und Problemen des Elitenbegriffs für eine Typologie frühmittelalterlicher Führungsgruppen, ebd., 127–146, sowie zuletzt Wolfram DREWS, *Einleitung*, in: DERS.

spektive kann diese Zustimmung sehr unterschiedliche Formen annehmen und auf vielfältige Weise zustande kommen, sie scheint jedoch in jedem Fall das Ergebnis von Aushandlungsprozessen zwischen dem obersten Herrschaftsträger und Mitgliedern der im jeweiligen soziopolitischen Kontext relevanten Elitengruppen zu sein.

1. Das mediävistische Konzept der ‚Konsensualen Herrschaft‘

In der historischen Forschung zum europäischen Mittelalter stellt das Verhältnis zwischen Herrscher und Eliten, also in der Regel zwischen König und Adel, seit jeher einen wichtigen Schwerpunkt dar. Lange galt ein von seinen Eliten ‚abhängiger‘ Herrscher als schwacher Herrscher und zeugte Aushandlungsprozesse von Ineffektivität. Dagegen hat Bernd Schneidmüller den reifenden Erkenntnis, dass das Miteinander von Herrscher und politischen Eliten, die ihrerseits einen Anspruch auf Herrschaftspartizipation erhoben, ein wichtiger Garant mittelalterlicher Ordnung war, unter dem Begriff der ‚Konsensualen Herrschaft‘ einen ebenso plakativen wie treffenden Namen gegeben.⁵ Schneidmüller selbst hat seine Überlegungen jüngst zu einem Konzept ‚Verschränkter Herrschaft‘ erweitert, wonach „zur Konfliktlösung und Friedenswahrung Verantwortungsgemeinschaften entstanden, die aus sozialer Breite, also horizontaler Rangleichheit, und aus sozialer Tiefe, also aus distinkten hierarchischen Gruppen, erwachsen“.⁶

Schneidmüllers Entwurf ist auf breite Zustimmung gestoßen und in zahlreichen Einzelstudien aufgegriffen und vertieft worden. Steffen Patzold hat ihn überdies auf grundsätzlicher Ebene ergänzt, indem er auf die Entwicklungslinien vom 8. Jahrhundert bis ins Spätmittelalter aufmerksam gemacht sowie auf eine

(ed.), *Die Interaktion von Herrschern und Eliten in imperialen Ordnungen des Mittelalters* (Das Mittelalter. Beihefte 8), Berlin/Boston 2018, 1–22.

5 Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: Paul-Joachim HEINIG et al. (edd.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw* (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, 53–87 sowie auf Englisch (gekürzt) DERS., *Rule by consensus: forms and concepts of political orders in the European Middle Ages*, in: *The Medieval History Journal* 16,2 (2013), 449–471.

6 Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Verantwortung aus Breite und Tiefe. Verschränkte Herrschaft im 13. Jahrhundert*, in: Oliver AUGÉ (ed.), *König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschluss-tagung des Greifswalder „Principes-Projekts“*. Festschrift für Karl-Heinz Spieß (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald 12), Stuttgart 2017, 115–148; DERS., *Verklärte Macht und verschränkte Herrschaft. Vom Charme vormoderner Andersartigkeit*, in: Matthias BECHER/Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung* (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 91–121, Zitat 110.

grundlegende Konkurrenz innerhalb der Eliten um Zugang zur Konsensgemeinschaft und damit auf einen „kompetitiven Unterbau konsensualer Herrschaft“ hingewiesen hat.⁷ In einem durchaus anderen Zusammenhang hat eine internationale mediävistische Forschergruppe um Régine Le Jan, Geneviève Bühler-Thierry und Stefano Gasparri den in den Wirtschaftswissenschaften geprägten Begriff der ‚Koopetition‘⁸ im Sinne eines Zusammenwirkens von Kooperation und Kompetition zur Beschreibung mittelalterlicher Gemeinschaften in die Diskussion eingeführt, der auf ein ähnliches Phänomen abzielt.⁹

Wenn ‚Konsens‘ (oder auch *consensus*) ‚Zustimmung‘ oder ‚Übereinstimmung‘ bedeutet, was „unterscheidet [...] [dann] ‚Konsensuale Herrschaft‘ exakt von Herrschaft an sich“¹⁰, wenn diese mit Max Weber als grundsätzlich legitim¹¹ – oder zumindest als anerkannt – gelten muss? Das entscheidende Merkmal ‚Konsensualer Herrschaft‘, wie sie insbesondere die deutschsprachige Forschung im (west- oder zentral-) europäischen Mittelalter verwirklicht sieht, dürfte in der Regelmäßigkeit der eingeholten Zustimmung liegen.¹² Allerdings hat Steffen Patzold zu Recht betont, dass es sich bei der ‚Konsensualen Herrschaft‘ noch nicht um einen analytischen Begriff handelt, für den eine „operationalisierbare Definition“ vorliegt, die zumindest für das gesamte fränkisch-deutsche Mittelalter Geltung beanspruchen könnte.¹³ Dies zeigt die Herausforderungen für eine transkulturelle Perspektive bereits auf.

Mit Vorsicht lässt sich derzeit nur festhalten, dass hinter dem Begriff der ‚Konsensualen Herrschaft‘ im Kern die Erkenntnis steht, dass mittelalterliche Herrscher auf die Kooperation und Zustimmung ihrer „Getreuen“ (lat. *fideles*) oder führender Kreise dieser Getreuen angewiesen waren, die ihrerseits einen Anspruch auf Teilhabe an der Herrschaft geltend machten. Diese Aushand-

7 Steffen PATZOLD, Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: Frühmittelalterliche Studien 41 (2007), 75–103, Zitat 102.

8 Siehe insbesondere Adam BRANDENBURGER/Barry NALEBUFF, Co-Opetition, New York et al. 1996.

9 Siehe insbes. Régine LE JAN, Coopétition. Rivaliser, coopérer dans les sociétés du haut Moyen Âge: réflexions préliminaires, in: DIES./Geneviève BÜHLER-THIERRY/Stefano GASPARRI (edd.), Coopétition. Rivaliser, coopérer dans les sociétés du haut Moyen Âge (500–1100) (Haut Moyen Âge 31), Turnhout 2018, 9–20; Chris WICKHAM, Conclusions, ebd., 383–390.

10 So fragt auch Steffen PATZOLD, „Konsens“ und „consensus“ im Merowingerreich, in: Verena EPP/Christoph H. F. MEYER (edd.), Recht und Konsens im frühen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 82), Ostfildern 2017, 265–297, hier 273.

11 Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet 1919–1920, ed. Knut BORCHARDT/Edith HANKE/Wolfgang SCHLUCHTER (Max Weber-Gesamtausgabe I/23), Tübingen 2013 (Originalausg. 1922), 450; zur Auseinandersetzung des SFB 1167 mit den Arbeiten Max Webers siehe grundsätzlich BECHER 2018, 14f., 24f.

12 Zu dieser Regelmäßigkeit, allerdings in Bezug auf das karolingische Frankenreich des 9. Jahrhunderts, PATZOLD 2017, 285.

13 Vgl. den Problemaufriss bei PATZOLD 2017, 272–274, 295, Zitat 272.

lungsprozesse, die nicht allein auf höchster Herrschaftsebene anzutreffen waren, konstituierten die politische Ordnung von Grund auf. Die enorme Wirkmächtigkeit, die das Konzept nicht nur in der deutschen Mediävistik entfaltete, sondern zunehmend und insbesondere in jüngster Zeit auch über diese hinaus,¹⁴ mag auch daran liegen, dass die Erkenntnis, dass kein noch so mächtiger Mann alleine herrschen kann (und sollte), dem modernen Demokratieverständnis deutlich näher steht als die Kaiserherrlichkeit des 19. Jahrhunderts¹⁵ und überdies andere akademische Disziplinen vergleichbare Einsichten erzielt haben.

2. Überlegungen und Konzepte zu konsensualen Herrschaftspraktiken in anderen Disziplinen

Im Bereich der alten Geschichte etwa weist Egon Flaigs viel diskutiertes ‚Akzeptanz-System‘ zur Beschreibung des römischen Prinzipats auf die Tatsache hin, dass römische Herrschaft zumindest im Bereich der Eliten akzeptierbar und damit zustimmungsfähig sein musste, um in der Praxis funktionieren zu können.¹⁶ Entsprechend modifiziert ist dieses Konzept inzwischen auch auf Kontexte jenseits der frühen römischen Prinzipatszeit angewandt worden, etwa im Bereich der Byzantinistik.¹⁷ Jenseits der historischen Europawissenschaften wurden etwa im Bereich der Iranistik in den letzten Jahren und Jahrzehnten vermehrt Studien vorgelegt, die gleichsam den ‚konsensualen‘ Charakter von Herrschaft in der vormodernen persophonen Welt betonen, wenn sie ihn auch nicht explizit als solchen bezeichnen. Die Erkenntnis, dass der auf die griechische Antike zurückgehende und schließlich von Karl August Wittfogel um die Mitte

14 Siehe etwa zuletzt die Beiträge in Thomas ERTL/Tilmann TRAUSSCH (edd.), *Command versus consent: representation and interpretation of power in the late-medieval Eurasian world*, in: *Medieval History Journal* 19,2 (2016), und Thomas ERTL, *Konsensuale Herrschaft als interkulturelles Konzept*, in: Matthias BECHER/Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung (Macht und Herrschaft 1)*, Göttingen 2018, 123–143.

15 Vgl. in diesem Sinne bereits SCHNEIDMÜLLER 2000, 62; vgl. auch PATZOLD 2017, 295; ERTL 2018, 124.

16 Zum Konzept siehe Egon FLAIG, *Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich (Historische Studien 7)*, Frankfurt a. Main/New York 1992. Natürlich hat das Modell auch Kritik hervorgerufen; exemplarisch sei hier verwiesen auf Martin ZIMMERMANN, *Die Repräsentation des kaiserlichen Ranges*, in: Aloys WINTERLING (ed.), *Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer neuen Römischen Kaisergeschichte 31 v. Chr.–192 n. Chr. (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 75)*, München 2011, 181–205, hier bes. 197–205.

17 Siehe etwa Rene PFEILSCHIFTER, *Der Kaiser und Konstantinopel. Kommunikation und Konfliktaustrag in einer spätantiken Metropole (Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 44)*, Berlin/Boston 2013.

des 20. Jahrhunderts für die moderne Forschung wiederbelebte Begriff der ‚orientalischen Despotie‘ letztlich kaum geeignet ist,¹⁸ Herrschaft in der vor-modernen persophonen Welt schlüssig zu erklären, ist im Bereich iranistischer Forschung ebenfalls keine gänzlich neue. Dessen ungeachtet lässt sich die Idee zumindest implizit doch in vielen einschlägigen Studien finden,¹⁹ und dies bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein.²⁰ Dabei darf insbesondere die eng mit der ‚orientalischen Despotie‘ verknüpfte Annahme, in der persophonen Welt habe es keine vom Herrscher unabhängigen Eliten gegeben,²¹ als widerlegt gelten.²²

Für die anglo-amerikanische und europäische sinologische Forschung zum frühen chinesischen Kaiserreich (221 v. Chr.–220²³) stellt sich die Lage prinzipiell vergleichbar dar. Auch hier wird der Konsensbegriff, angeregt durch transdisziplinäre Forschungsprojekte, bislang zwar nur vereinzelt für die Beschreibung monarchischer Herrschaft fruchtbar gemacht.²⁴ Die Vorstellung jedoch, dass ein

18 Zu dessen Konzept siehe Karl A. WITTFOGEL, *Die orientalische Despotie. Eine vergleichende Untersuchung totaler Macht*, Köln 1962.

19 Für einen Abriss der sich wandelnden europäischen Sicht auf die Herrschaften des Nahen und Mittleren Ostens siehe Rudi MATTHEE, *Was Safavid Iran an empire?*, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 53,1–2 (2010), 333–265, hier 236. Dabei diene die ‚orientalische Despotie‘ immer auch dazu, den Orient als das ‚Andere‘ zu konstruieren, siehe dazu Said Amir ARJOMAND, *Coffeehouses, guilds and oriental despotism: government and civil society in late 17th and early 18th century Istanbul and Isfahan, as seen from London and Paris*, in: *European Journal of Sociology* 45,1 (2004), 23–42.

20 Siehe zuletzt aus dem Jahr 2009 Michael CURTIS, *Orientalism and Islam: European thinkers on Oriental despotism in the Middle East and India*, Cambridge 2009; vgl. für eine andere Variante der ‚orientalischen Despotie‘ Homa KATOUZIAN, *The aridisolatic society: a model of long-term social and economic development in Iran*, in: *International Journal of Middle East Studies* 15 (1983), 259–281.

21 Siehe in dieser Hinsicht insbesondere die Schriften von Ann K. S. Lambton, insbes. Ann K. S. LAMBTON, *Landlord and peasant in Persia: a study of land tenure and land revenue administration*, Oxford 1953 (Nachdruck London 1991); siehe zudem DIES., *Reflections on the Iqta‘*, in: George MAKDISI (ed.), *Arabic and Islamic studies in honor of Hamilton A. R. Gibb*, Leiden 1965, 358–376; DIES., *Eqta‘*, in: *Encyclopaedia Iranica* 8 (1998), 520–533. In den Standardwerken zur sog. islamischen Staatstheorie kommen die Eliten ebenfalls lediglich am Rande vor und werden als eher abhängig und machtlos gedacht, siehe Anthony BLACK, *The history of Islamic political thought: from the Prophet to the present*, Edinburgh 2011, 51; Patricia CRONE, *Medieval Islamic political thought (The New Edinburgh Islamic Surveys)*, Edinburgh 2004, 158.

22 Siehe etwa jüngst Jürgen PAUL, *Lokale und imperiale Herrschaft im Iran des 12. Jahrhunderts. Herrschaftspraxis und Konzepte (Iran–Turan 13)*, Wiesbaden 2016; David DURAND-GUÉDY, *Iranian elites and Turkish rulers: a history of Işfahān in the Saljūq period (Routledge Studies in the History of Iran and Turkey 6)*, London 2010.

23 Im Folgenden werden nur Jahreszahlen vor Christi Geburt als solche gekennzeichnet.

24 Siehe Reinhard EMMERICH, *Konsensstreben im beginnenden chinesischen Kaiserreich? Eine Fallstudie*, in: Armin GLATZMEIER/Hendrik HILGERT (edd.), *Entscheidungen. Geistes- und sozialwissenschaftliche Beiträge zu Theorie und Praxis*, Wiesbaden 2015, 143–170, sowie Christian SCHWERMANN, *Konfliktmanagement im antiken China. Der Han-Kaiser*

früher chinesischer Kaiser seinen Willen zumindest langfristig nicht einfach nach Belieben durchsetzen konnte, sondern in komplizierte Aushandlungsprozesse eingebunden war und sich entsprechend neben verschiedenen mächtigen Personen am Hof vor allem mit der Beamtenelite arrangieren musste, ist insbesondere in Studien zur hauptstädtischen Zentralverwaltung herausgearbeitet worden.²⁵ Diese Arbeiten fokussieren unter anderem auf verschiedene Arten von Hofkonferenzen sowie die Möglichkeit aufseiten der Beamtenschaft, in Form unterschiedlicher schriftlicher Eingabetypen eigene Ansichten vorzubringen oder gegen die Entscheidungen beziehungsweise das Verhalten des obersten Herrschaftsträgers zu opponieren.

Derartige Aushandlungsprozesse zwischen dem Herrscher und den im weitesten Sinne politischen Eliten wurden zuletzt auch in der Iranistik vermehrt betont und so der kooperative,²⁶ zwischen Kooperation und Konkurrenz changierende Charakter vormoderner Herrschaft in der persophonen Welt explizit gemacht. Thomas Welsford etwa argumentiert mit Blick auf das Mittelasien des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts, dass auf der praxeologischen Ebene die Loyalität unterschiedlicher Personen und sozialer Gruppen gegenüber dem obersten Herrschaftsträger für das Funktionieren von Herrschaft ungleich bedeutender gewesen sei als etwa die Frage nach der Legitimität von Herrschaft.²⁷ Diese Loyalität meint nichts anderes, als dass der bestehenden Herrschaft – zumindest in einer bestimmten Region und für eine gewisse Zeit – zugestimmt wird. Dabei hat Beatrice Manz mit Blick auf die Timuriden Irans (insg. 1370–

Wu (reg. 141–87 v. Chr.) im Urteil von Zeitgenossen und Nachwelt, in: Matthias BECHER (ed.), *Transkulturelle Annäherungen an Phänomene von Macht und Herrschaft. Spannungsfelder und Geschlechterdimensionen* (Macht und Herrschaft 11), Göttingen 2019, 33–59.

25 Siehe Hans BIELENSTEIN, *The restoration of the Han dynasty. Volume IV: The Government*, in: *Bulletin of the Museum of Far Eastern Antiquities* 51 (1979), 1–300, insbesondere 53–71, sowie DERS., *The bureaucracy of Han times* (Cambridge Studies in Chinese History, Literature and Institutions), Cambridge 1980, insbesondere 143–155, und Enno GIELE, *Imperial decision-making and communication in early China: a study of Cai Yong's Duduan* (Opera sinologica 2006), Wiesbaden 2006. Vgl. ähnlich auch Hans VAN ESS, *Chinesisches Kaisertum*, in: Hartmut LEPPIN/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (edd.), *Kaisertum im ersten Jahrtausend. Wissenschaftlicher Begleitband zur Landesausstellung „Otto der Große und das Römische Reich. Kaisertum von der Antike bis zum Mittelalter“*, Regensburg 2012, 173–189, sowie DERS., *Konzeptionen monarchischer Herrschaft im alten China*, in: Stefan REBENICH (ed.), *Monarchische Herrschaft im Altertum*, Berlin 2017, 401–412, wo insbesondere auch die institutionelle und rituelle Funktion des Monarchen im althinesischen Herrschaftsverständnis betont wird.

26 Vgl. dazu oben 14, bei Anm. 8.

27 Siehe Thomas WELSFORD, *Four types of loyalty in Early Modern Central Asia: the Tūqāy-Tīmūrid takeover of greater Mā Wāra al-Nahr, 1598–1605* (Brill's Inner Asian Library 27), Leiden/Boston 2012. Ähnlich wurde mit Blick auf die iranischen Buyiden bereits zuvor argumentiert, siehe insb. Roy MOTTAHEDEH, *Loyalty and leadership in an early Islamic society*, Princeton 1980 (Nachdruck New York 2001).

1507, je nach Region) darauf hingewiesen, dass Loyalität gegenüber einem Herrscher letztlich eine Frage der ‚Entscheidung‘ sei – der Entscheidung etwa, wem gegenüber man im Falle von Alternativen loyal war.²⁸ Jürgen Paul hingegen unterscheidet im Hinblick auf den Iran des 12. Jahrhunderts eine lokale, eine regionale und eine imperiale Ebene der Herrschaft, die einander nicht gegenseitig ausschließen, sondern im Gegenteil koexistieren und einander überlagern können.²⁹ Diese Koexistenz, die Aufteilung von Herrschaftsrechten auf imperiale, regionale und lokale Herrschaftsträger, macht als eine Form von ‚shared sovereignty‘ wiederum den Stellenwert der Zustimmung sowie den auf ihre Gewinnung abzielenden Aushandlungsprozesse in der Praxis vormoderner Herrschaft in der persophonen Welt deutlich.³⁰

Die Erkenntnis, Herrschaft in der persophonen Welt nicht alleine anhand von Pyramidenmodellen erklären zu können, zeitigt über die Ebene der politischen Praxis hinaus auch zunehmend Folgen für die Erforschung zeitgenössischer Legitimitätsvorstellungen. Nach der ‚klassischen‘ Vorstellung, die sich in Studien zur islamischen Staatstheorie und hier vor allem durch Patricia Crone artikuliert findet, ging in der vormodernen islamischen Welt alle Legitimität von Gott aus und wurde von dort aus delegiert, zunächst an den letzten von ihm gesandten Propheten Muḥammad (gest. 632), über diesen an den Kalifen und schließlich an die jeweiligen Herrschaftsträger in den verschiedenen Reichen und Regionen der islamischen Welt.³¹ Diese Sicht, die im Wesentlichen normativen, theoretischen wie religionsrechtlichen, Schriften entnommen ist, wurde zuletzt wiederholt kritisiert, da sie mit Funden aus anderen Quellengattungen, und hier vor allem dem chronikalen Schrifttum, nicht in Übereinklang zu bringen sei und wiederum andere Quellen schlicht vernachlässige.³²

Es habe, argumentierte zuletzt Jürgen Paul, insbesondere auf der lokalen Ebene und hier vor allem abseits der politischen Zentren der iranischen Welt durchaus Personen und soziale Gruppen gegeben, die aus eigenem Anspruch heraus herrschten, ein Anspruch, der aus lokalen Traditionen oder etablierter Praxis heraus begründet werden konnte, ohne dass dies der Delegation kalifaler Legitimation bedurft hätte. Gegenüber diesen zumindest lokal einflussreichen Elitengruppen konnte der Herrscher zwar seinen Status als göttlich legitimierter Herrscher anführen, musste jedoch immer dort mit ihnen kooperieren, wo dieser

28 Siehe Beatrice MANZ, *Power, politics and religion in Timurid Iran*, Cambridge 2007, 111f.

29 Siehe PAUL 2016.

30 Zum Konzept siehe Georg BERKEMER/Margret FRENZ, *Sharing sovereignty: the Little Kingdom in South Asia*, Berlin 2003.

31 Siehe CRONE 2004; siehe zudem BLACK 2011.

32 Zu dieser Kritik siehe zuletzt Almut HÖFERT, *Europa und der Nahe Osten. Der transkulturelle Vergleich in der Vormoderne und die Meistererzählungen über den Islam*, in: *Historische Zeitschrift* 287 (2008), 561–597; PAUL 2016, 24–28.

Anspruch allein nicht ausreichte, um Zustimmung zu sichern. Nach dem Sturz des Kalifats im Jahr 1258 schied diese Legitimationsquelle ohnehin zunehmend aus, auch wenn die wirkmächtige Idee des Kalifats nie ganz verschwand. So zeigen entsprechende Studien, die das Verhältnis von Herrschern der persophonen Welt und ihren Eliten in den Blick nehmen,³³ eine Vielzahl von Schnittpunkten, was die Form der Herrschaftsausübung im europäischen Mittelalter und der vormodernen iranischen Welt angeht. Die Vorstellung etwa, dass eine Herrschaft, die auch auf Aushandlungsprozessen beruht, ineffektiv sei und von ‚abhängigen‘ Herrschern zeuge, findet sich in jüngeren iranistischen Studien kaum mehr.

Dagegen hält sich auch in der jüngeren Forschung zum frühen chinesischen Kaiserreich die Auffassung, dass die Macht des Kaisers – jenseits der Herrschaft, deren oberster Träger er zweifellos war³⁴ – keineswegs durch ein Gegeneinander verschiedener Akteure wirksam in Schach gehalten wurde, sondern je nach historischen Umständen von ihm selbst auf eine andere Partei im höfischen Kräftespiel übergehen konnte.³⁵ Andere Autoren wie jüngst Garret Olberding vertreten die Auffassung, dass am Kaiserhof aufgrund des neuen Machtgefälles im Einheitsreich ein Klima des Misstrauens vorgeherrscht habe, das eine offene Aussprache prinzipiell unmöglich machte.³⁶ Solche Auffassungen vermögen durchaus einen gewissen Rückhalt in den Quellen geltend zu machen.³⁷ Eine

33 Dies geschieht oft weniger explizit und phänomenologisch als in den ungleich intensiver beforschten historischen Europawissenschaften, jedoch spielt dieses Verhältnis in vielen einschlägigen Studien eine Rolle, siehe etwa zu verschiedenen vormodernen iranischen Herrschaften MOTTAAHEDEH 1981; Sussan BABAIE/Kathryn BABAYAN/Ina BAGHDIAANTZ-MCCABE, *Slaves of the shah: new elites of Safavid Iran*, London/New York 2004; MANZ 2007; DURAND-GUÉDY 2010; Maaïke VAN BERKEL/Jeroen DUINDAM (edd.), *Prince, pen, and sword: Eurasian perspectives (Rulers & Elites 15)*, Leiden 2018.

34 Zur Unterscheidung von ‚Macht‘ und ‚Herrschaft‘, die letztlich auf den wirkmächtigen Überlegungen Max Webers beruht, und der aktuellen theoretischen Diskussion um ‚Macht‘ und ‚Herrschaft‘ siehe den Überblick bei BECHER 2018, bes. 14f., 25f.

35 Siehe Mark E. LEWIS, *The early Chinese empires: Qin and Han*, Cambridge, MA/London 2007, 63f.; vgl. auch EMMERICH 2015, 149f. mit Bezug auf diese Passage sowie weiteren Verweisen auf die Sekundärliteratur.

36 Siehe Garret P. S. OLBERDING, *Dubious facts: the evidence of early Chinese historiography*, New York 2012.

37 So etwa die (sicherlich überzeichneten) Beschreibungen autokratischer Tendenzen unter den beiden Qin-Kaisern durch Autoren der Nachfolgedynastie, insbesondere in den ‚Aufzeichnungen der Schreiber‘ (Shiji 史記), einer um 100 v. Chr. entstandenen ‚Weltgeschichte‘. Siehe hierzu jüngst kritisch Christian SCHWERMANN, *Wie man „die Kontrolle in der Welt ganz für sich allein hat, ohne von jemand anderem kontrolliert zu werden“*. Ein antikes chinesisches Plädoyer für die Errichtung einer Autokratie, in: Dittmar DAHLMANN/Diana ORDUBADI (edd.), *Die autokratische Herrschaft im Moskauer Reich in der ‚Zeit der Wirren‘ 1598–1613 (Studien zu Macht und Herrschaft 2)*, Göttingen 2019, 91–117. Daneben finden sich auch literarische Zeitklagen über die konformistische Stimmung am Hof, vgl. zu einem derartigen

Vorstellung von autokratischer Herrschaft war nämlich zumindest als didaktische Negativfolie im frühen chinesischen Kaiserreich durchaus präsent. Hier stehen einander in der Forschung also bisweilen noch recht unterschiedliche Beschreibungen des Verhältnisses zwischen dem obersten Herrschaftsträger und seinen (insbesondere hauptstädtischen) Eliten gegenüber. Dabei fehlen insbesondere begriffsgeschichtliche und konzeptuelle Arbeiten zu Formen und Praktiken konsensualer Herrschaftsausübung. Es scheint gerade dieses Fehlen konzeptueller Arbeiten zu sein, welches sich für die Iranistik ebenso konstatieren lässt, was den Forschungsstand vieler außereuropäischer Kulturwissenschaften von denen der historischen Europawissenschaften unterscheidet. Diese unterschiedlichen Zugangsweisen wirken sich unweigerlich auch auf das Arbeiten in transkulturell vergleichender Perspektive aus.

Vor diesem Hintergrund einer inzwischen für viele vormoderne Zeiten und Regionen ähnlichen Erkenntnislage hinsichtlich der Funktionsmechanismen vormoderner Herrschaft und eines dennoch recht unterschiedlichen Forschungsstandes zu diesen Mechanismen fanden sich im Jahr 2017 im Rahmen des Bonner Sonderforschungsbereichs 1167 ‚Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive‘ Mitglieder eines islamwissenschaftlichen, eines mediävistischen und eines sinologischen Teilprojektes zu einer Arbeitsgruppe zusammen, SFB-intern ITW (Interdisziplinäre Transkulturalitätswerkstatt) „Konsens“ genannt, um, ausgehend von der Idee der eingangs skizzierten ‚Konsensualen Herrschaft‘, eines mit Blick auf das römisch-deutsche Reich des Hochmittelalters entworfenen Konzepts, nach Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen Herrschaftsidealen und Regierungspraktiken in verschiedenen vormodernen Ordnungen zu fragen.

Hierbei stellten moderne Konnotationen von ‚Konsens‘, die einen Menschen der Moderne mitunter Harmonie vermuten lassen, wo die Zeugnisse der Zeitgenossen eher Konkurrenzgedanken auszudrücken scheinen, lediglich ein erstes Hindernis dar; ein zweites war, dass der Begriff des ‚Konsenses‘ in der deutschen Mediävistik bislang ungleich mehr diskutiert und daher unweigerlich reflektierter gehandhabt wird als in den weniger intensiv beforschten Disziplinen aus dem Bereich der historischen Kulturwissenschaften.

Beispiel Dominik DECLERCQ, *Writing against the state: political rhetorics in third and fourth century China* (Sinica Leidensia 39), Leiden/Boston/Köln 1998, 38–59.

3. Emische Vorstellungen von Konsens in der vormodernen Welt

Als die zentrale Herausforderung erwies sich jedoch, dass das Konzept der ‚Konsensualen Herrschaft‘ in letzter Konsequenz auf einem Quellenbegriff basiert, dem lateinischen *consensus*. Grundsätzlich lässt sich zunächst festhalten, dass *consensus* das Substantiv zum Verb *consentire* bildet, was ‚zustimmen‘, aber auch ‚zusammen-‘ oder ‚übereinstimmen‘ bedeutet. In der kaum überschaubaren Menge entsprechender Quellen, etwa in denen zum römischen Prinzipat, mag der Begriff jedoch ganz anders konnotiert sein als in solchen aus dem oströmischen Reich oder in Texten aus der Zeit des fränkischen oder römisch-deutschen Reichs. Tatsächlich aber fehlen übergreifende Studien, die den Begriff kontextualisieren und mögliche Wandlungen seiner Bedeutung und Anwendung vergleichend untersuchen.³⁸ Für die römische Prinzipatszeit (27 v. Chr.–Ende des 3. Jahrhunderts) gilt der Begriff in der Wendung *consensus universorum* („Konsens aller/der Gesamtheit“) als Ausdruck des allgemeinen Einverständnisses zur Erhebung eines Kaisers.³⁹ Angela Pabst konstatiert, dass *consensus* „die Übereinkunft zweier Gruppen [...] wie die innerhalb einer Gruppe“ bezeichne, wobei das Präfix *con-* suggeriere, dass es sich um „prinzipiell gleichwertige Partner“ gehandelt habe, „die zusammenkamen“.⁴⁰ Die genauen Entwicklungslinien von einem derartig differenziert anmutenden römisch-antiken *consensus*-Begriff hin zur Verwendung in mittellateinischen Texten sind derzeit noch nicht greifbar. Steffen Patzold stellt für die Merowingerzeit (5. Jahrhundert–751) fest, dass *consensus* als Begriff der Rechtssprache „Einverständnis“ oder „Zustimmung“ bedeute. Hinzu trete eine in der Karolingerzeit (751–ca. 900) zunehmend dominierende Verwendung in religiös-politischen Kontexten, die „auf Eintracht, Einmütigkeit und auf kollektive Entscheidungsfindung in Ge-

38 Exemplarisch sei hier für die Alte Geschichte auf John A. LOBUR, *Consensus, concordia, and the formation of Roman imperial ideology* (Studies in Classics), New York/London 2008, verwiesen; in den grundlegenden Arbeiten von Karl-Joachim Hölkeskamp geht es dagegen eher um Konsens als Analyse- denn als Quellenbegriff, so etwa Karl-Joachim HÖLKESKAMP, *Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht*, in: *Klio* 88 (2006), 360–396; vgl. auch Jan TIMMER, *Gesetzgebung im Konsens? Überlegungen zu den Grundlagen eines Konzeptes und seinen Folgen*, in: Uwe WALTER (ed.), *Gesetzgebung und politische Kultur in der römischen Republik* (Studien zur Alten Geschichte 20), Heidelberg 2014, 82–107. Grundlegend für den frühmittelalterlichen *consensus*-Begriff ist die Arbeit von Jürgen HANNIG, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreichs* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27), Stuttgart 1982; vgl. auch PATZOLD 2017.

39 Vgl. dazu den kurzen Überblick bei Angela PABST, *Comitia imperii. Ideelle Grundlagen des römischen Kaisertums*, Darmstadt 1997, 117–119, dort mit Quellenstellen und Literatur insbesondere zur Frage der Stellung des Augustus (reg. 31 v. Chr.–14).

40 PABST 1997, 118.

genwart Gottes“ verwiesen.⁴¹ In diesem Sinne „bildete [der *consensus*] eine Art Scharnier zwischen *regnum* [Reich oder Königsherrschaft] und *ecclesia* [Kirche]“.⁴² „Konsensuale Herrschaft“ – das hieß demnach für die Zeitgenossen: die von Gott gestellte Aufgabe, die Eintracht und Einmütigkeit in der Gemeinschaft der Christen immer wieder neu zu wahren, die Eintracht, ohne die kein König Erfolg haben konnte, weil er ohne sie vor Gott keine Gnade zu finden vermochte“.⁴³

Ein ähnlich gelagertes, religiös normiertes Konsensideal kennt im Prinzip auch die islamische Welt. In letzter Konsequenz wird dieses auf einen dem Propheten Muḥammad zugesprochenen Ausspruch (arab. *ḥadīṣ*) zurückgeführt: „Meine Gemeinde wird niemals in einem Irrtum übereinstimmen.“⁴⁴ Basierend hierauf betrifft die Frage des „Konsenses“ oder auch der „Zustimmung“ (arab. *iǧmāʿ*) zahlreiche Fragen des religiösen, aber auch des politischen Lebens sowie Formen des Ritus.⁴⁵ Welche dieser Fragen genau einen solchen Konsens erfordern, wie er hergestellt wird und, vor allem, zwischen wem genau, ist hingegen nicht einheitlich geregelt und die Bandbreite entsprechender Rechtsmeinungen groß. Zudem gibt es Unterschiede zwischen den zwei Hauptrichtungen des Islam,⁴⁶ der sunnitischen und der schiitischen,⁴⁷ sowie, innerhalb der ersteren, zwischen den sunnitischen Rechtschulen.⁴⁸ Nicht zuletzt haben sich die Vor-

41 PATZOLD 2017, Zitat 286.

42 Ebd. 285.

43 Ebd. 286.

44 Dieser *ḥadīṣ* wird in verschiedenen *ḥadīṣ*-Sammlungen in unterschiedlichen Versionen aufgeführt. Die hier zitierte Version ist bei Ibn Māǧa unter der Nummer 3950 zu finden, der ihn wie folgt überliefert: „Der Prophet hat gesagt: ‚Meine Gemeinde (*umma*) wird niemals in einem Irrtum übereinstimmen. Falls ihr Uneinigkeit seht, so haltet euch an die Mehrheit (*as-sawād al-aʿẓam*).“ (Muḥammad Ibn Māǧa, Sunan Ibn Māǧa, Dimašq 2004, 872). Zum *ḥadīṣ* siehe einführend John BURTON, *An introduction to the Hadith (Islamic Surveys)*, Edinburgh 1994.

45 Zur Rolle von *iǧmāʿ* in politischen Fragen in der Frühzeit des Islam siehe etwa Aḥmad ḤASAN, *The political role of Ijmāʿ*, in: *Islamic Studies* 8,2 (1969), 135–150, hier 139–147.

46 Zu sunnitisch-schiitischen Unterschieden in Bezug auf *iǧmāʿ* siehe etwa Hugh KENNEDY, *The early Abbasid caliphate: a political history*, Abingdon/New York 2016, 199.

47 In schiitischen Rechtsvorstellungen ist die Rolle des *iǧmāʿ* noch vieldeutiger als in sunnitischen, siehe Sami ZUBAIDA, *Law and power in the Islamic world (Library of Modern Middle East Studies 34)*, London 2003, 14. Zwar gilt er auch hier in aller Regel als eine Quelle des islamischen Rechts (siehe etwa Hamid ALGAR, *Religion and state in Iran, 1785–1906: the role of the ulama in the Qajar period*, Berkeley 1969, 6f.), letztlich bleibt *iǧmāʿ* in gewisser Weise jedoch über viele Jahrhunderte der wunde Punkt der schiitischen Lehre, siehe etwa Colin O. MITCHELL, *The practice of politics in Safavid Iran: power, religion and rhetoric (I. B. Tauris & BIPS Persian Studies Series 1)*, London/New York 2009, 84.

48 Zu deren Entstehung siehe etwa Christopher MELCHERT, *The formation of the Sunni schools of law: 9th–10th centuries C. E. (Studies in Islamic Law and Society 4)*, Leiden 1997. Zu unterschiedlichen Rolle des *iǧmāʿ* in diesen Rechtsschulen siehe M. BERNARD, *Iǧmāʿ*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 3 (1971), 1023a–1026a, hier 1024a–1024b.

stellungen, welche Rolle diese Form des Konsensgedankens im islamischen Recht, aber auch im politischen Raum einnehmen soll, über die Jahrhunderte immer wieder gewandelt.⁴⁹ Vor allem die Frage, wer genau in einer spezifischen Situation Teil der „tonangebenden Konsensgemeinschaft“ – um hier eine für das europäische Mittelalter gefundene Formulierung Steffen Patzolds aufzugreifen⁵⁰ – sein solle oder müsse, stellte sich bereits seit dem 9. und 10. Jahrhundert.⁵¹ Dieser so begriffene ‚Konsens‘ ist in der Theorie stets der der gesamten Gemeinschaft der Gläubigen (arab. *umma*), wurde in der Praxis jedoch meist verstanden als der der im jeweiligen Kontext relevanten Rechtsgelehrten.⁵²

In der frühen islamwissenschaftlichen Forschung wurde die Bedeutung dieser sozio-religiösen Norm für die vormoderne islamische Welt auch über rechtstheoretische Gelehrten Diskurse hinaus als sehr hoch angesetzt, etwa durch Ignaz Goldziher,⁵³ der sich vor allem auf rechtstheoretisches Schrifttum stützte. Über dieses hinaus und insbesondere für spätere Jahrhunderte ist das Bild jedoch differenzierter, zeigen sich etwa im Hinblick auf sozio-politische Diskurse deutliche Unterschiede zwischen Zeiten, Reichen und Regionen der islamischen Welt in Bezug auf die Rolle, die diese religiös normierte Konsens-Auffassung dort spielt. Während diese als sozio-religiöser Imperativ etwa im politischen Diskurs der Mamluken Ägyptens und Syriens (insg. 1250–1517, je nach Region) weiterhin von zentraler Bedeutung ist,⁵⁴ scheint dies im Osten der islamischen Welt, in der persophonen, nicht im selben Ausmaß der Fall zu sein.⁵⁵

49 Zu frühen rechtstheoretischen Diskussionen um die Rolle des *iğmā'* siehe etwa Ahmed EL SHAMSY, *The canonization of Islamic law: a social and intellectual History*, Cambridge 2013, 55–63.

50 PATZOLD 2007, 102.

51 Siehe Josef VAN ESS, *Theologie und Gesellschaft im 2. und 3. Jahrhundert Hidschra. Eine Geschichte des religiösen Denkens im frühen Islam*, 6 Bde., Bd. 3, Berlin/New York 1992, 385f. Siehe zudem Wael B. HALLAQ, *On the authoritativeness of Sunni consensus*, in: *International Journal of Middle East Studies* 18,4 (1986), 427–454, hier 450, Anm. 1.

52 Siehe BERNARD 1971, 1023a.

53 Ignaz GOLDZIHNER, *Introduction to Islamic theology and law*, translated Andras HAMORI/Ruth HAMORI, with an introduction and additorial notes by Bernard LEWIS (*Modern Classics in Near Eastern Studies*), Princeton/Guildford 1981, 50–52.

54 Yehoshua FRENKEL, *In search of consensus: conflict and cohesion among the political elite of the late Mamlūk Sultanate*, in: Thomas ERTL/Tilmann TRAUSSCH (edd.), *Command versus consent: representation and interpretation of power in the late-medieval Eurasian World*, in: *The Medieval History Journal* 19,2 (2016), 253–284, 254.

55 Inwiefern der alchinesische Harmoniebegriff *hé* 和 als Herrschaftskonzept in diese Reihe christlicher und islamischen Konsensideale passt, diskutieren Paul FAHR und Christian SCHWERMANN in ihrem sinologischen Beitrag zum vorliegenden Band.

4. Vom Konsens zum Entscheiden

So treffend Patzolds Charakterisierung für das fränkische Frühmittelalter sein mag und so viele ähnliche Phänomene und Vorstellungen sich auch in anderen Teilen der vormodernen Welt zeigen mögen, offenbart sich hier doch zugleich die Problematik einer Diskussion der auf einem spezifischen lateinischen Quellenterminus aufbauenden ‚Konsensualen Herrschaft‘ in einem transkulturellen Zugriff: So bezieht sich das ‚Konsensuale‘ der ‚Konsensualen Herrschaft‘ sowohl auf ein religiös motiviertes oder unterfüttertes Ideal als auch auf einen spezifischen *terminus technicus*; zumindest letztere Dimension kann in nicht-lateinischen⁵⁶ Quellsprachen nur schwerlich eine Entsprechung finden. Dieses Problem bleibt auch dann bestehen, wenn man versucht, das analytische Konzept der ‚Konsensualen Herrschaft‘ von eben diesem Quellenbegriff (*consensus*) zu lösen. Der moderne Begriff des ‚Konsenses‘ bietet sich nämlich durch sein breites Bedeutungsspektrum im transkulturellen Dialog nur bedingt als Alternative an, da er in unterschiedlichen Disziplinen mitunter sehr unterschiedliche Assoziationen hervorruft.⁵⁷

Überdies lässt sich gerade ein wichtiges Element ‚Konsensualer Herrschaft‘ neben allen grundsätzlich zu konstatierenden Ähnlichkeiten zwischen mittelalterlicher Herrschaft (wobei hier im Kern das fränkisch-deutsche Mittelalter gemeint ist) und den exemplarisch im Fokus stehenden vormodernen Herrschaftsordnungen der persophonischen und der chinesischen Welt dort nicht oder nur in Ansätzen ausmachen: die Regelmäßigkeit der eingeholten Zustimmung als fester Bestandteil der Herrschaftspraxis wie auch der Vorstellungen und Imaginationen einer idealen Herrschaftspraxis. Sie bezieht sich damit auf zum Teil ganz alltägliche Entscheidungen des obersten Herrschaftsträgers, also konkret des Königs oder Kaisers, und deren Sanktionierung und Billigung. Im frühen chinesischen Kaiserreich auf der anderen Seite sind Formen der expliziten, persönlichen Verpflichtung der Elite auf bestimmte Entscheidungen des obersten Herrschaftsträgers, die noch in der Tradition der vorkaiserzeitlichen Herrschaftsausübung zu sehen sind, eher ein Ausnahmephänomen und kenn-

56 Oder nicht in einer lateinischen Tradition – wie etwa die Kanzleisprache des spätmittelalterlichen deutschen Reichs – stehenden Quellsprachen.

57 Vgl. etwa aus philosophisch-soziologischer Perspektive Anke GRANESS, Der Konsensbegriff. Ein Vergleich der Bedeutung des Konsensbegriffs in Wiredu's Konsensethik und der Diskursethik von Karl-Otto Apel und Jürgen Habermas, in: *polylog* 2 (1998), 22–31 (in Auseinandersetzung mit dem afrikanischen Philosophen Kwasi Wiredu, etwa Kwasi WIREDU, Demokratie und Konsensus in traditioneller afrikanischer Philosophie. Ein Plädoyer für parteilose Politik, ebd., 12–21; aus juristischer Perspektive etwa Günter HAGER, Konflikt und Konsens. Überlegungen zu Sinn, Erscheinung und Ordnung der alternativen Streitschlichtung (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 26), Tübingen 2001.

zeichnen insbesondere die Konsolidierungsphase zu Beginn der Han-Dynastie (206/202 v. Chr.–220).⁵⁸

Aufgrund solcher Unterschiede schien es uns ratsam, uns in unserer gemeinsamen Arbeit einem ubiquitären Aspekt der Herrschaftspraxis zuzuwenden und dabei konkret Prozesse vor einer Entscheidung, die zu dieser führen, unter dem Begriff der Entscheidungsfindung in den Blick zu nehmen sowie die Rolle, die konsensuale Vorstellungen und Praktiken dabei spielen. Der auch für den Bonner Workshop im November 2017 gewählte Fokus auf die Entscheidungsfindung bietet somit ein konziseres Vergleichsmoment der transkulturellen Analyse als die Beschäftigung mit der Idee des ‚Konsenses‘, ohne dass die Frage nach der transkulturellen Tragfähigkeit einer ‚Konsensualen Herrschaft‘ aus dem Blick geriete.

5. Ein Modell vormoderner Entscheidungsprozesse

Im Vorfeld des Workshops wurde daher ein erstes Konzeptpapier entworfen, dessen Leitgedanken auch den Beiträgen des vorliegenden Bandes zugrunde liegen. Angeregt von den Diskussionen des Workshops und den für die Drucklegung noch hinzugewonnenen Beiträgen⁵⁹ soll im Folgenden ein modellartiger Vorschlag zu einer phänomenologischen Beschreibung vormoderner politischer Entscheidungsprozesse aus dezidiert transkultureller Perspektive entwickelt werden. Dabei liegt der Fokus auf konsensualen Elementen; das Phänomen der Mehrheitsentscheidung wird hingegen nur gestreift.⁶⁰ Die in dem Modell angeführten Beispiele dienen der Illustration und erheben keinen systematischen Anspruch.

Entscheiden soll dabei als eine Form sozialen Handelns verstanden werden.⁶¹ Wenn „Handeln [...] immer auch ein Sich-entscheiden-Müssen“ ist,⁶² gilt das ganz gewiss auch für das Herrschen. Allerdings hat Barbara Stollberg-Rilinger

58 Siehe LI Kaiyuan 李開元, *Han diguo de jianli yu Liu Bang jituan: jungong shouyi jiecheng yanjiu* 漢帝國的建立與劉邦集團: 軍功受益階層研究, Beijing 2000, insbesondere 180–195.

59 Das betrifft die Beiträge von Beryl BÜMA/David SABEL sowie Jan TIMMER in diesem Band.

60 Vgl. dazu den großen Entwurf von Egon FLAIG, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, Paderborn 2013. Zu durchaus konsensualen Elementen in den formal auf Mehrheitsprinzip basierenden Entscheidungsprozessen der späten römischen Republik vgl. den Beitrag von TIMMER in diesem Band.

61 Siehe diesbezüglich zuletzt etwa STOLLBERG-RILINGER 2016, 5; Philip HOFFMANN-REHNITZ/André KRISCHER/Matthias POHLIG, *Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 45 (2018), 217–281, hier 225.

62 So André KRISCHER, *Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive*, in: DERS./Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 44), Berlin 2010, 35–64, 35.

darauf hingewiesen, dass es in höchstem Maße variabel und kulturabhängig sei, „whether and to what extent a certain situation is framed, modelled, staged, perceived and interpreted as a decision-making situation“.⁶³ Insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften gibt es derzeit noch keinen einheitlichen und allgemein anerkannten Entscheidungsbegriff.⁶⁴

Gemein ist den jeweiligen Definitionen jedoch die enge Verbindung von Entscheidung und Wahl – zu Entscheiden heißt, sich zwischen Alternativen entscheiden zu können.⁶⁵ Des Weiteren verdeutlichen die zahlreichen Studien, die jüngst in verschiedenen Disziplinen insbesondere der historischen Europawissenschaften zum Entscheiden vorgelegt worden sind,⁶⁶ die Prozesshaftigkeit jeder Entscheidung, wobei vorgeschlagen worden ist, terminologisch zwischen der eigentlichen ‚Entscheidung‘ und der vorausgehenden Phase des ‚Entscheidens‘ zu differenzieren. ‚Entscheiden‘ meint demnach die Gesamtheit der Gedanken und Handlungen aller am Prozess beteiligten Personen, die der eigentlichen ‚Entscheidung‘ vorausgehen. Philip Hoffmann-Rehnitz, André Krischer und Matthias Pohligh formulieren explizit tautologisch: „Unter Entscheiden soll hier dasjenige prozessuale Geschehen verstanden werden, das seinem Sinn nach darauf ausgerichtet ist, eine Entscheidung hervorzubringen.“⁶⁷ Uns erscheint es notwendig, hier noch eine dritte Stufe zu ergänzen, die nicht mehr zum Entscheidungsprozess im eigentlichen Sinne gehört, sich aus Sicht eines historisch-kulturwissenschaftlichen Erkenntnisinteresses jedoch nicht von diesem trennen lässt – das ‚Sich Positionieren‘ gegenüber der getroffenen Entscheidung oder Nicht-Entscheidung, was letztlich eine Reaktion auf diese darstellt. Diese dritte Stufe soll dabei bewusst offen gefasst sein: Ein historischer Akteur kann sich durch Wort oder Tat positionieren, aber ebenso auch durch Schweigen oder Stillhalten. Dadurch, dass die am Entscheiden und an der Entscheidung Beteiligten die möglichen Reaktionen der von der Entscheidung Betroffenen bedenken können und so in ihrem Handeln beeinflusst werden, zeitigt diese Stufe auch

63 Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Cultures of decision-making* (German Historical Institute London: the 2015 Annual Lecture), London 2016, 5.

64 Siehe GLATZMEIER/ HILGERT 2015, 19; HOFFMANN-REHNITZ/KRISCHER/POHLIGH 2018, 223.

65 Siehe STOLLBERG-RILINGER 2016, 6–8.

66 Siehe etwa Simone BLOCHMANN, *Verhandeln und Entscheiden. Politische Kultur im Senat der frühen Kaiserzeit* (Historia Einzelschriften 245), Stuttgart 2017; Rudolf SCHLÖGL/Jan M. SAWILLA (edd.), *Medien der Macht und des Entscheidens. Schrift und Druck im politischen Raum der europäischen Vormoderne (14.–17. Jahrhundert)* (The Formation of Europe, 5) Hannover 2014; Barbara STOLLBERG-RILINGER/André KRISCHER (edd.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 44), Berlin 2010; Jörg PELTZER/Gerald SCHWEDLER/Paul TÖBELMANN (edd.), *Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter* (Mittelalter-Forschungen 27), Ostfildern 2009.

67 HOFFMANN-REHNITZ/KRISCHER/POHLIGH 2018, 226.

in den beiden anderen Wirkung. Entscheidungen schränken die Handlungsoptionen der Betroffenen ein und müssen diesen somit als Zumutung erscheinen⁶⁸ – denjenigen, die am Entscheiden beteiligt waren, mehr noch aber jenen, die es nicht waren und trotzdem durch die getroffene Entscheidung eingeschränkt werden.

Aus diesem Grund soll der Entscheidungsprozess, als den wir die Gesamtheit der im Zusammenhang mit einer Entscheidung stehenden Handlungen begreifen möchten, im Folgenden idealtypisch in drei Stufen eingeteilt werden, die wiederum idealtypisch, chronologisch aufeinander folgen: 1.) die Phase vor der Entscheidung, die auch als ‚Entscheiden‘ bezeichnet werden kann und die durch kommunikative Prozesse wie Beratung und Verhandlung gekennzeichnet ist, 2.) die ‚Entscheidung‘ selbst und 3.) das ‚sich Positionieren‘ nach der Entscheidung.⁶⁹ Die Beiträge des vorliegenden Bandes konzentrieren sich dabei in erster Linie auf die Phasen des ‚Entscheidens‘ und der ‚Entscheidung‘, die wir unter dem Begriff der ‚Entscheidungsfindung‘ zusammengebunden haben. Insgesamt ist zu betonen, dass der Prozess des ‚Entscheidens‘ zu einer ‚Entscheidung‘ führen kann, jedoch nicht muss. Insbesondere in vormodernen Herrschaften werden Dinge oft nicht entschieden,⁷⁰ werden Entscheidungen hinausgezögert, potenzielle Konflikte somit nicht durch eine Entscheidung explizit gemacht und in der Folge ausgetragen, sondern im Gegenteil in Latenz gehalten.⁷¹

5.1 Der Entscheidungsprozess in den Quellen

In welcher Form aber lassen sich Elemente politischer Entscheidungsprozesse in vormodernen Ordnungen in den überlieferten Quellen greifen? Welche Quellen stehen überhaupt für das Problem zur Verfügung?⁷² Diese Fragen stellen sich umso mehr, wenn der Zugang ein transkultureller und die Quellenbasis entsprechend vielfältig und gerade für vormoderne Ordnungen mitunter auch

68 Siehe HOFFMANN-REHNITZ/KRISCHER/POHLIG 2018, 228. Aus soziologischer Perspektive ist die Frage des Betroffenseins von einer Entscheidung ein zentrales Problem des Entscheidens, siehe Niklas LUHMANN, *Soziologie des Risikos*, Berlin/New York 1991, 115f.

69 Damit greifen wir den konzeptuellen Ansatz des Dreistufenmodells auf, den Paul FAHR und Christian SCHWERMANN auf dem Bonner Workshop „Entscheiden und Regieren. Konsens als Element politischer Entscheidungsfindung“ in ihrem Vortrag zur Diskussion gestellt haben und den sie in ihrem Beitrag zu diesem Band fruchtbar machen, bes. 185.

70 Siehe etwa HOFFMANN-REHNITZ/KRISCHER/POHLIG 2018, 226.

71 Siehe am Beispiel des mittelalterlichen Frankreichs diesbezüglich den Beitrag von Georg JOSTKLEIGREWE in diesem Band.

72 Als Beispiel für einen eher objektwissenschaftlichen Zugang zu der Thematik vgl. den Beitrag von BÜMA/SABEL in diesem Band.

dürftig oder einseitig ist. Mit welchen Begriffen können Entscheidungsprozesse in Urkunden und Throneingaben gefasst werden, welche Rolle spielen sie in den Narrativen von Chroniken und in Werken der Fürstenspiegel- oder Ratgeberliteratur, Teil welcher zeitgenössischen Diskurse sind sie? Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen vormodernen Herrschaftsordnungen Diskurse religiöser beziehungsweise grundsätzlich geistesgeschichtlicher Idealvorstellungen von ‚Konsens‘ – im Sinne von ‚Eintracht‘, ‚Übereinstimmung‘ oder auch ‚Harmonie‘⁷³ – existierten, die insbesondere für die Frage nach konsensualen Elementen der Entscheidungsfindung im Rahmen eines transkulturellen Zugangs explizit gemacht werden sollten. Zuletzt sind, wie auch in den Beiträgen dieses Bandes geschehen, die zeitgenössischen Reflexionen über Entscheidungsprozesse in bestimmten Kulturräumen in den Blick zu nehmen.

5.2 Vor der Entscheidung: Beraten, Argumentieren, Abwägen in vormodernen Quellen

‚Entscheiden‘ meint die Phase des Entscheidungsprozesses vor der eigentlichen ‚Entscheidung‘, an der verschiedene Personen und soziale Gruppen beteiligt sein können, welche den oder die Entscheidungsträger mit Rat oder mit Informationen⁷⁴ unterstützen und auf diese Weise zugleich Einfluss auf diese(n) und die spätere Entscheidung nehmen oder dies zumindest versuchen. Wenn es sich um mehrere Entscheidungsträger handelt, was bei konsensualer Entscheidungsfindung zumindest grundsätzlich anzunehmen ist, muss es in dieser Phase zu Verhandlungen kommen, an deren Ende ein einvernehmliches Ergebnis stehen sollte. Allerdings, das sei an dieser Stelle bereits vorweggenommen, fokussieren die Quellen doch in besonderer Weise auf den Herrscher als obersten, wenn nicht gar alleinigen Entscheidungsträger, was, sofern es sich um ‚monarchische‘ Herrschaftsordnungen handelt, auch keineswegs überraschen dürfte.

Im Hinblick auf das ‚Entscheiden‘ sind es in vielen vormodernen Kulturräumen mutmaßlich vor allem solche Texte, die im weitesten Sinne der Fürstenspiegel- oder Ratgeberliteratur zugerechnet werden können,⁷⁵ die diese erste Phase des Entscheidungsprozesses artikulieren und beschreiben. Gleichzeitig sollen diese Texte mitunter selbst Teil des Prozesses sein, indem sie Ratschläge an einen Herrscher und seinen Nachfolger in gesammelter Form zur Verfügung

73 Zu inhaltlichen Weiterungen derartiger Ideen vgl. die Beiträge von FAHR/SCHWERMANN sowie Steffen PATZOLD in diesem Band.

74 Vgl. zu diesem Aspekt insbesondere auch den Beitrag von Michael GRÜNBART in diesem Band.

75 Für dieses Genre in der islamischen Welt siehe Clifford E. BOSWORTH, *Naṣiḥat al-Mulūk*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 7 (1993), 984b–988b.

stellen und sie dem Adressaten beziehungsweise Adressatenkreis – der heute mitunter nicht immer klar abzustecken ist – für zukünftige Entscheidungen an die Hand geben. Zumindest einige der Werke tragen das Beraten sogar im Namen, etwa Abū Ḥāmid Muḥammad b. Muḥammad al-Ġazālīs (gest. 1111) ‚Naṣīḥāt al-mulūk‘, die ‚Ratschläge für Könige.‘ In diesem erteilt der Autor⁷⁶ seinem seldschukischen Oberherren – an wen genau sich der Text richtet, ist bislang nicht abschließend geklärt – vor allem im Hinblick auf die Bedeutung einer an den islamischen Idealen ausgerichteten Lebensführung Ratschläge. Ganz ähnliche Ansätze finden sich in den insbesondere in karolingischer Zeit vergleichsweise zahlreich überlieferten Fürstenspiegeln, unter denen etwa der des Sedulius Scottus aus dem dritten Viertel des 9. Jahrhunderts exemplarisch zu nennen ist,⁷⁷ oder in der altchinesischen Fürstenspiegelliteratur, die den Prozess des Entscheidens ausgiebig mithilfe historischer Anekdoten veranschaulicht. Viele dieser Texte sind dabei zugleich als ‚Beamtenpiegel‘ aufzufassen, insofern sie diese als wichtige Ratgeber des Herrschers beraten, etwa hinsichtlich der Frage, wie beziehungsweise in welcher Tonlage Kritik gegenüber diesem vorzutragen sei.⁷⁸ Neben solchen mithilfe von einzelnen, in sich abgeschlossenen Erzählbausteinen komponierten Texten finden sich auch theoretische Abhandlungen über das Thema der Herrscherberatung, so beispielsweise in den Kapiteln „Über die Schwierigkeiten, Rat zu geben“ (Nan yan 難言) und „Die Schwierigkeiten der Überredungskunst“ (Shui nan 說難) in einem Textkonvolut namens ‚Meister Han Fei‘ (Han Fei zi 韓非子), dessen Namensgeber im 3. Jahrhundert v. Chr. noch vor der Reichseinigung durch den Ersten Kaiser Qin Shihuangdi 秦始皇帝 (reg. 246/221–210 v. Chr.) im Jahr 221 v. Chr. lebte.⁷⁹ Beide Formate lassen sich freilich nicht immer eindeutig voneinander unterscheiden. Die Autoren dieser Texte dürften dabei genauso der Gruppe der herrscherlichen Ratgeber zuzurechnen sein wie ihre Adressaten auch, sodass sich in ihren Werken eine Sicht-

76 Zur Frage der Autorenschaft siehe Patricia CRONE, Did al-Ghazālī write a Mirror for Princes? On the authorship of Naṣīḥāt al-mulūk, in: *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 10 (1987), 167–191.

77 Sedulius Scottus, *Liber de rectoribus Christianis*, ed. Siegmund HELLMANN, in: Sedulius Scottus, ed. DERS. (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 1,1), München 1906, 1–91, zur Bedeutung, sich gute Ratgeber zu suchen, c. 6, 37–41.

78 Siehe Christian SCHWERMANN, Anecdote collections as argumentative texts: the composition of the Shuoyuan, in: Paul VAN ELS/Sarah A. QUEEN (edd.), *Between history and philosophy: anecdotes in early China*, Albany 2017a, 147–192, für die Analyse eines Kapitels aus einem Werk namens ‚Shuoyuan 說苑‘ (Garten der Erklärungen), das der Hofbeamte Liu Xiang 劉向 (79–8 v. Chr.) im Jahr 17 v. Chr. beim Kaiserhof einreichte. Vgl. zu diesem Werk sowie zu den im Folgenden erwähnten chinesischen Originalquellen die jeweiligen Beiträge in Michael LOEWE (ed.), *Early Chinese texts: a bibliographical guide* (Early China Special Monographs Series 2), Berkeley 1993.

79 Han Fei zi 韓非子, ed. WANG Xianshen 王先慎, *Han Fei zi jijie 韓非子集解* (Xinbian zhuzi jicheng), Beijing 2003, 1.20–23 und 4.85–95.

weise auf den Prozess des Entscheidens artikuliert, die insbesondere dieser spezifischen Klientel zuzuschreiben ist.⁸⁰

Derartige Texte belehren einen Herrscher oder – allgemeiner – einen mächtigen Mann – bisweilen, wie im alten China, jedoch auch potentielle Ratgeber desselben – und erinnern ihn an seine Tugenden und vor allem seine Pflichten, denen er im Sinne einer guten Regierungsführung gerecht zu werden hat. Dass der inhaltliche Schwerpunkt entsprechender Werke auf dem Beraten liegt, einem Vorgang, dem für das vormoderne ‚Entscheiden‘ von den Zeitgenossen sowie von der heutigen Forschung in vielen akademischen Disziplinen ein wesentlicher Wert beigemessen wird, vermag also nicht zu verwundern. Rat und Beratung sind dazu intendiert, die ‚Entscheidung‘ vorzubereiten und die Richtung der in Zukunft zu treffenden Entscheidungen zu beeinflussen, und damit auch die Möglichkeiten des ‚Sich Positionierens‘ zumindest indirekt zu beeinflussen. Zwar gehen die entsprechenden Werke in aller Regel nicht in größerem Umfang auf diese zwei Schritte ein; das ‚Entscheiden‘ jedoch, und sei es nur in schriftlicher Form, ist verhältnismäßig explizit festgehalten. Allerdings vermitteln diese Texte eher ein in die Zukunft gerichtetes Ideal als tatsächliche Beratungssituationen darzustellen.

Eine Sonderstellung nimmt in diesem Zusammenhang das unter dem Titel ‚De ordine palatii‘ (‚Über die Ordnung des Hofes‘) bekannte Traktat Erzbischof Hinkmars von Reims (gest. 882) ein, das auch als „Manifest konsensualer Herrschaft“ bezeichnet worden ist.⁸¹ Darin beschreibt Hinkmar die (angeblichen) Gegebenheiten am Hof Karls des Großen (reg. 768–814) als Vorbild für den Herrscher seiner eigenen Zeit, König Karlmann (reg. 879–884). Laut Hinkmar kamen auf einmal jährlich stattfindenden Reichsversammlungen alle Großen des Reichs zusammen, Kleriker wie Laien, „die höheren, um Beschlüsse zu fassen, die geringeren, um diese Beschlüsse entgegenzunehmen und [...] zu beraten und nicht gemäß einem Machtwort, sondern aus eigenem Verstehen und Urteilen zu

80 Siehe Cho-yun Hsu [i. e. Xu Zhuoyun 許倬雲], *Ancient China in transition: an analysis of social mobility, 722–222 B.C.*, Stanford, CA 1965, für die klassische Studie zur historischen Herausbildung dieser Ratgeber- und Beamtenschicht im ersten Jahrtausend v. Chr. Vgl. auch Yuri PINES, *Envisioning eternal empire: Chinese political thought of the Warring State era*, Honolulu 2009, 115–184, sowie DERS., *The everlasting empire: the political culture of ancient China and its imperial legacy*, Princeton/Oxford 2012, 76–103, mit Fokus auf die Herrschaftstheorie am Vorabend der Reichsgründung bzw. die politische Kultur der anschließenden Kaiserzeit.

81 PATZOLD 2007, 78, mit Bezug auf Verena POSTEL, *Communiter inito consilio*. Herrschaft als Beratung, in: Martin KAUFHOLD (ed.), *Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters. Essays in honour of Jürgen Miethke*, (Studies in Medieval and Reformation Traditions 103), Leiden 2004, 1–25, 12–16.

bestätigen [...]“.⁸² Auf einer zweiten Reichsversammlung hingegen seien nur die „höheren und hervorragenden Ratgeber“ zusammengekommen und hätten dort nach langen Überlegungen geheime Beschlüsse – hier wie in der bereits zitierten Stelle *consilium*, lat. für ‚Rat‘, genannt – gefasst, die wiederum auf der kommenden Reichsversammlung so zur Diskussion gestellt werden sollten, „als ob nichts dieser Art früher im voraus bedacht worden wäre“, um so „von neuem mit [...] Rat und Zustimmung (lat. *consilio et consensu*) [jener übrigen Versammelten] die Anordnung [zu] beschließen“.⁸³ Diese Verknüpfung von *consilium* und *consensus* ist charakteristisch für Quellen insbesondere der Karolingerzeit.⁸⁴ Bemerkenswert ist aber, dass Hinkmar den Prozess des Entscheidens letztlich in beiden Gremien als einen Akt unter Gleichberechtigten darstellt. Welches Gewicht der Stimme des Herrschers dabei zukommt, ist unklar. Es erscheint auch bei diesem Beispiel offensichtlich, dass Hinkmar ein Ideal und keinen tatsächlichen Zustand am Hofe Karls des Großen schildert, geschrieben aus der Sicht einer Person, die selbst nicht mehr auf dem Zenit ihres Einflusses stand, sich selbst aber zweifellos zu den „hervorragenden Ratgebern“ zählte.⁸⁵ Allerdings mutet das beschriebene Szenario von geheimen Vorbesprechungen und letztlich Manipulationen größerer Versammlungen durchaus realistisch und keineswegs ausschließlich vormodern an.⁸⁶

Darüber hinaus finden sich auch in anderen Quellen Hinweise oder explizite Darstellungen von Beratung. In Chroniken etwa treten Beratungssituationen in Form der Beschreibung von Hoftagen, Rats- oder Stammesversammlungen, Audienzen oder Hofkonferenzen auf, zudem sind auch historiographische Texte mitunter selbst als Argumente der Beratung gedacht.⁸⁷ Allerdings berichtet insbesondere die karolingische Annalistik in sehr kursorischer Form über Prozesse

82 Hinkmar von Reims, *De ordine palatii*, ed. und übers. Thomas GROSS/Rudolf SCHIEFFER (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 3), Hannover 1980, c. 6, 82/84 (Übersetzung ebd., 83/85).

83 Ebd., 84/86 (Übersetzung ebd. 85/87).

84 Vgl. PATZOLD 2007, 78; Linda DOHMEN, ...*evertit palatium, destruxit consilium*... Konflikte im und um den Rat des Herrschers am Beispiel der Auseinandersetzungen am Hof Ludwigs des Frommen (830/31), in: Matthias BECHER/Alheydis PLASSMANN (edd.), *Streit am Hof im frühen Mittelalter* (Super alta perennis 11), Bonn 2011, 285–316, 285f., bes. Anm. 4.

85 Siehe dazu die grundlegenden Überlegungen von PATZOLD 2007, bes. 77f.

86 Vgl. in diesem Sinne auch Gerd ALTHOFF, *Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter*, Darmstadt 2016, 74.

87 Zur didaktischen Funktion persischer Historiographien siehe etwa Charles MELVILLE, *The historian at work*, in: DERS. (ed.), *Persian historiography (A History of Persian Literature 10)*, London/New York 2012, 56–100, hier 64–73; Julie MEISAMI, *Rulers and the writing of history*, in: Beatrice GRUENDLER/Louise MARLOW (edd.), *Writers and rulers: perspectives on their relationship from Abbasid to Safavid times*, Wiesbaden 2004, 73–95; Julie MEISAMI, *The past in service of the present: two views of history in medieval Persia*, in: *Poetics Today* 14,2 (1993), 247–275.

des Entscheidens. In der Regel wird nur festgehalten, dass der Herrscher, der gemeinhin als der Haupthandelnde in Erscheinung tritt, „mit den Seinen“ (lat. *cum suis*) Rat hielt beziehungsweise eine „Unterredung“ (lat. *colloquium*) hatte; die genauen Hintergründe, sei es nur die konkreten Namen der Beteiligten oder die Gegenstände der Beratung, werden in der Regel nicht vermerkt oder es wird sich auf das den Autoren wesentlich Erscheinende beschränkt.⁸⁸

Liegen dagegen Urkunden zu entsprechenden Versammlungen vor, können sie einen zeitlich näheren Blick auf die in deren Rahmen erfolgten Beratungen und Aushandlungsprozesse liefern. Die frühkaiserzeitliche chinesische Geschichtsschreibung etwa besteht zu einem beträchtlichen Teil aus in diese umfangreichen Werke inserierten Dokumenten, die aus der Phase des Entscheidens stammen, also insbesondere Throneingaben und Diskussionsvoten. Nimmt man diese zusammen, dann übertreffen sie die Summe der inserierten Edikte, welche bereits getroffene Entscheidungen verkünden, um ein Vielfaches.⁸⁹ Und nicht zuletzt sind Beratungsszenen in der Malerei, der Illustration von Texten oder der Wandmalerei, in vielen vormodernen Herrschaften und Kulturräumen ein beliebtes Motiv – in dieser Hinsicht sei auch auf die Coverabbildung des vorliegenden Bandes verwiesen.

Wer aber waren diese Personen, die an der Entscheidungsfindung beteiligt waren? Wer genau konnte den oder die Entscheidungsträger in welchen Situationen mit welchen Argumenten beraten? Die Antwort, die Hinkmar von Reims auf diese Frage wohl gegeben hätte und bei der er sich mit *Ziyā' ad-Dīn Baranī* (gest. nach 1357), einem Höfling und Chronisten vom südöstlichen Rand der persophonon Welt, sicherlich einig gewesen wäre, ist oben bereits angeklungen: alte, weise Männer.⁹⁰ Die Ratgeber der Herrscher dürften in den mutmaßlich meisten vormodernen Herrschaftsordnungen den – weit gefassten – Eliten ent-

88 Vgl. etwa die Einträge der *Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis*, ed. Friedrich KURZE (*Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi* [7]), Hannover 1891, über die Herrschaft Ludwigs des Deutschen (reg. 828/840–876) beispielhaft a. 858, 48: *Mense autem Februario rex cum quibusdam consiliariis suis in Forabheim colloquium habuit; inde conducto placito et designatis ad hoc specialiter comitibus [...]* – „Im Februar hatte der König mit einigen seiner Ratgeber eine Unterredung in Forchheim; von da aus wurde eine Reichsversammlung angesetzt und zu dieser ausdrücklich Grafen einbestellt [...]" (Übersetzung L. D.).

89 Zu inserierten Originaldokumenten in der Geschichtsschreibung siehe klassisch Hans BIELENSTEIN, *The restoration of the Han dynasty: with prolegomena on the historiography of the Hou Han shu*, in: *Bulletin of the Museum of Far Eastern Antiquities* 26 (1954), 1–209, hier 44–47. In jüngeren sinologischen Studien wird dieses Thema ebenfalls behandelt, siehe Kathrin LEESE-MESSING, *Tradition im Wandel. Historiographiegeschichtliche Studien zu Chen Shous *Sanguo zhi** (Lun Wen 21), Wiesbaden 2016, 137–142, oder, mit Bezug auf einen konkreten Einzelfall, Luke HABBERSTAD, *Forming the early Chinese court: rituals, spaces, roles*, Seattle/London 2017, 77f.

90 Vgl. dazu eindrücklich PATZOLD 2007, 77–88.

stammen: Grafen und Herzöge, (Erz-)Bischöfe und Äbte etwa im fränkisch-deutschen Reich, Hofbeamte im frühkaiserzeitlichen China, Emire, Wesire und Religionsgelehrte in der vormodernen persophonen Welt, aber auch Mitglieder städtischer Eliten, weitgereiste Kaufleute oder bedeutende Personen nomadischer Gruppen sind hier beispielhaft zu nennen. Für das karolingische Frankenreich wird diskutiert, inwiefern bestimmte Mitglieder der politischen Eliten ihrerseits einen regelrechten Anspruch auf Partizipation an Herrschaft in Form von Ratgeberschaft erhoben und kompetitiv einforderten.⁹¹ Auf der anderen Seite konnten Gruppen auch explizit von der Rolle des Ratgebers ausgeschlossen werden. In Schriften der persophonen Ratgeberliteratur betrifft dies mitunter etwa Frauen, was in letzter Konsequenz wiederum auf einen Ausspruch zurückgeführt wird, der im weitesten Sinne den Aussprüchen des Propheten Muḥammad zugerechnet wird: „Berate dich mit den Frauen, dann tue das Gegenteil.“⁹² Auf diesen Ausspruch etwa referieren mit al-Ġazālīs ‚Kīmīyā-yi Sa‘ādat‘ (‚Das Elixier der Glückseligkeit‘)⁹³ und Nizām al-Mulks (gest. 1092) ‚Siyāsatnāma‘ (‚Das Buch der Staatskunst‘)⁹⁴ zwei namhafte und weitverbreitete Werke; entsprechend bekannt dürfte er den Zeitgenossen gewesen sein, die diese Texte in Fragen des ‚Entscheidens‘ zu Rate zogen. In der Praxis war die Wirkmächtigkeit dieses Ausschlusses freilich begrenzt, finden sich doch auch Frauen, meist Herrschergemahlinnen oder -mütter, unter deren Ratgebern.⁹⁵ Im fränkisch-deutschen Reich treten Frauen, auch hier meist Herrschergemahlinnen oder -mütter, regelmäßig als wichtige – und notwendige – Ratgeberinnen der Herrscher in Erscheinung, wobei allerdings auch immer wieder misogynie

91 Zu den kompetitiven Aspekten ‚Konsensualer Herrschaft‘ oben, 13f.; für die Frage der ‚Ansprüche‘ vgl. DOHMEN 2011, 311f.; DIES., Die Ursache allen Übels. Untersuchungen zu den Unzuchtswürfen gegen die Gemahlinnen der Karolinger (Mittelalter-Forschungen 56), Ostfildern 2017, bes. im Fazit 491f.

92 Bei diesem Ausspruch handelt es sich um einen „schwachen“ (arab. *ẓa‘īf*) *ḥadīṣ*, dessen Authentizität sich nicht hinreichend belegen lässt. Er ist der *mursal*-Kategorie zuzurechnen (zu dieser siehe G. H. A. JUYNBOLL, *Mursal*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 7 [1993], 631a–631b), da das zweite Glied der Überliefererkette (arab. *iṣnād*) nicht bekannt ist. Dementsprechend behandeln ihn auch die Texte der persischen Ratgeberliteratur, sie geben ihn im Detail unterschiedlich wieder und verzichten in aller Regel darauf, auf die Überliefererkette einzugehen: al-Ġazālī etwa nennt keinen der Überlieferer, sondern bleibt im Vagen – man habe diesen Ausspruch so gesagt (pers. *gufta-and*) (Abū Ḥāmid Imām Muḥammad Gazālī Ṭūsī, *Kīmīyā-yi Sa‘ādat*, ed. Ḥusain ḤADIVĠĀM, 2 Bde., Bd. 1, Tehrān 1380 h. š., 316).

93 Siehe ebd. In Naṣīr ad-Dīn Ṭūsī (gest. 1274) bekanntem philosophischen Werk ‚Aḥlāq-i Naṣīrī‘ (‚Die Naṣīrīdische Ethik‘) findet sich dieser Ausspruch ebenfalls eher als allgemeiner Lehrsatz denn als konkretes Zitat, siehe Ḥāga Naṣīr ad-Dīn Ṭūsī, *Aḥlāq-i Naṣīrī*, edd. Muğtaba MĪNUVĪ/‘Alī-Riḏa ḤAIDARĪ, Tehrān 1378 h. š., 219.

94 Siehe Nizām al-Mulk, *Siyāsatnāma*, ed. Muḥammad QAZVĪNĪ, Tehrān 1334 h. š., 198.

95 Siehe unten, 39.

Stimmen überliefert sind.⁹⁶ Ähnlich verhält es sich in der frühen chinesischen Kaiserzeit: Auch hier konnten Frauen am Kaiserhof bisweilen erheblichen Einfluss auf die Entscheidungen des Monarchen ausüben beziehungsweise als Regentinnen die Entscheidungen gleich selbst treffen. Zudem kennt die Anekdotenliteratur jener Zeit beispielsweise den Topos der klugen, beratenden Gattin.⁹⁷ Die privilegierten Zugangsmöglichkeiten zum Herrscher jedoch, die dessen Frauen, unter Umständen aber auch seine Mutter oder Großmutter genossen, provozierten im Kontext der höfischen Machtkämpfe jener Zeit zugleich eine misogynen Rhetorik aufseiten der Beamtenschaft, die das Annehmen von weiblichem Rat rundheraus verdammt.⁹⁸

In den angeführten Beispielen ist bereits angedeutet, dass die Situationen des ‚Entscheidens‘ vielfältig sein können. Beratung und Ratschläge können im direkten Austausch mit dem Entscheidungsträger erfolgen und dabei sowohl im Rahmen von Hoftagen, Ratssitzungen oder Stammesversammlungen, bei Audienzen oder Hofkonferenzen formalisiert sein, aber auch informelles Entscheiden ist denkbar. Die altchinesische Geschichtsschreibung kennt gar umfangreiche Berichte über nächtliche Gespräche aus dem herrscherlichen Schlafzimmer, welche natürlich der stark normativ geprägten Imagination späterer Autoren entstammen dürften.⁹⁹ Allerdings waren solche informellen Beratungs- und letztlich auch Entscheidungssituationen oftmals nicht erwünscht, zumindest nicht von den sich ausgeschlossen fühlenden (männlichen) Ratgebern des Herrschers, wie Vorwürfe des ‚Bettgeflüsters‘ – und Schlimmeres – gegen Herrschergemahlinnen bezeugen.¹⁰⁰ Akteure können an Prozessen des ‚Ent-

96 Für die Karolingerzeit vgl. etwa konkret Elizabeth WARD, Agobard of Lyons and Paschasius Rabertus as critics of the Empress Judith, in: *Studies in Church History* 27 (1990), 15–25; DOHMEN 2017, sowohl zu Herrschergemahlinnen als Ratgeberinnen als auch zu den deswegen gegen sie erhobenen Vorwürfen.

97 Siehe beispielsweise Kerstin STORM, Variationen eines altchinesischen Frauenlebens. Anekdotisches Erzählen im Xin xu, in: Stephan CONERMANN (ed.), *Modi des Erzählens in nicht-abendländischen Texten (Narratio Aliena? Studien des Bonner Zentrums für Transkulturelle Narratologie 2)*, Berlin 2009, 127–196, insbesondere 127–145, für die Analyse einer entsprechenden Wanderanekdote in drei Anekdotensammlungen aus den ersten beiden Jahrhunderten v. Chr.

98 Siehe Bret HINSCH, *Women in early imperial China (Asia/Pacific/Perspectives)*, 2. Aufl., Lanham et al. 2002, 107–110, mit Verweisen auf zeitgenössische Quellen.

99 In den ‚Reden aus den Ländern‘ (Guoyu 國語) zum Beispiel, einer erzählenden Quelle, die gemeinhin ins 4. oder 3. Jahrhundert v. Chr. datiert wird, findet sich das ausführliche ‚Protokoll‘ einer Unterredung zwischen dem Xian 獻-Patriarchen von Jin 晉 (reg. 676–651 v. Chr.), einem der damaligen Länder der vorkaiserzeitlichen Mehrstaatenordnung, und seiner Gemahlin. Darin bittet diese ihren Mann weinend darum, den Kronprinzen, der von einer anderen Frau geboren wurde, auf einen Militärfeldzug zu entsenden, siehe Guoyu 國語, ed. Xu Yuangao 徐元詒, *Guoyu jijie 國語集解*, Beijing 2002, 7.264–267.

100 Für Beispiele siehe DOHMEN 2017, neben der Analyse der karolingischen Fälle auch den Ausblick 496–508.

scheidens‘ aber auch indirekt teilhaben, indem der Entscheidungsträger oder ein Ratgeber vorab Rat einholt und diesen dann im direkten Gespräch mit dem Entscheidungsträger vorträgt. Zudem kann Rat schriftlich erfolgen, der dann ebenfalls vorab einzuholen ist. In der islamischen Welt etwa kann dies durch das Einholen einer *fatwa* geschehen,¹⁰¹ einer Rechtsauskunft eines islamischen Rechtsgelehrten. Eine solche beruht auf der persönlichen Autorität ihres Verfassers und kann in konkreten Situationen als Argumentationshilfe etwa für Entscheidungen herangezogen werden, die politisch-religiöse Fragen betreffen. So berichtet etwa ‘Abd al-Qādir Badā’ unī (gest. um 1615) in seinem ‚Muntahab at-Tavārīḥ‘ (‚Die Zusammenfassung der Geschichten‘), dass bei der Entscheidung der Frage, wie viele Frauen der Mogulherrscher Akbar (reg. 1556–1605) auf welche Weise heiraten dürfe, auch *fatwas* eine Rolle gespielt hätten.¹⁰² Unten den Mamluken hingegen wurden *fatwas* im Rahmen von Gelehrten Diskursen unter anderem dazu genutzt, darüber zu debattieren, ob bestimmte Gelehrte weiterhin Teil der gelehrten ‚Konsensgemeinschaft‘ (in diesem Fall mit explizitem Verweis auf *ig̃mā’*) seien oder ob sie diese durch ihre Ansichten zu bestimmten Fragen bereits verlassen hätten.¹⁰³ Da es sich bei solchen Debatten mitunter um Auseinandersetzungen zwischen den vier Rechtsschulen des sunnitischen Islam handelte, hatten diese Diskurse unweigerlich auch eine politische Dimension. Vergleichbare Fälle lassen sich auch im karolingischen Frankenreich ausmachen, allerdings scheint es sich dabei insbesondere um theologische Probleme gehandelt zu haben, für die der Herrscher auf die Expertise seiner Bischöfe zurückgriff.¹⁰⁴ Am chinesischen Kaiserhof auf der anderen Seite konnte der Herrscher bestimmte Beamte zu Hofkonferenzen einberufen, die ihn in der Folge mit

101 Zu solchen siehe einführungsd Muhammad Kh. MASUD et al., *Fatwā*, in: John L. ESPOSITO (ed.), *The Oxford Encyclopedia of the Islamic World* 2 (2009), 233a–242b, hier 233a–238b; E. TYAN/J. R. WALSH, *Fatwā*, *Encyclopaedia of Islam*² (1965), 866a–967b.

102 Hierbei geht es jedoch zumindest zum Teil auch darum, bereits getroffene Entscheidungen des Herrschers rückwirkend zu legitimieren oder zu sanktionieren, siehe zusammengefasst bei Ruby LAL, *Domesticity and power in the early Mughal world* (Cambridge Studies in Islamic Civilization), Cambridge 2005, 169–174. Im Hinblick auf die Historizität ist jedoch zu beachten, dass Badā’ unī diesem Mogulherrscher gegenüber äußerst negativ eingestellt war, siehe A. S. BAZMEE ANSARI, *Badā’ unī*, ‘Abd-al-qāder, in: *Encyclopaedia Iranica* 3 (1989), 364b–365b, hier 364b.

103 Siehe etwa Lutz WIEDERHOLD, *Legal-religious elite, temporal authority, and the caliphate in Mamluk society: conclusions drawn from the examination of a „Zahiri revolt“ in Damascus in 1386*, in: *International Journal of Middle East Studies* 31,2 (1999), 203–235, hier insb. 206.

104 So etwa im Zuge des byzantinischen Bilderstreits und der in diesem Zusammenhang einberufenen Synode von 823/825 (*Concilium Parisiense*, ed. Albert WERMINGHOFF, in: *Monumenta Germaniae Historica* 2,2, Hannover/Leipzig 1908, Nr. 44, 473–551), siehe hierzu Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008, 140–146.

schriftlichen Stellungnahmen versorgten.¹⁰⁵ Er konnte jedoch auch einzelnen Personen eine Privataudienz gewähren, sie mittels eines Boten nach ihren Ansichten befragen oder seine Beamten per Edikt anweisen, ihm talentierte Personen an den Hof zu schicken, damit diese dort schriftlich seine Fragen beantworteten. Kurzum, das frühe chinesische Kaiserreich kannte vielfältige Formen der schriftlichen wie mündlichen Beratung, die – anders als zum Teil in der muslimischen Welt beziehungsweise im lateinischen Mittelalter – jedoch keine besondere religiöse Funktion erfüllten.

Die Argumente des Beratens in der Phase des ‚Entscheidens‘ wiederum lassen sich, erneut idealtypisch, in normative, historische und pragmatische unterteilen, wobei die Grenzen insbesondere zwischen den ersten beiden in der Praxis nicht immer einfach zu ziehen sind. Normative Argumente des Beratens legen dem Entscheidungsträger nahe, religiöse Vorgaben oder die zur Norm geronnene Tradition verlangten eine bestimmte Entscheidung. Während in der islamischen wie der christlichen Welt vor allem Zitate aus dem Koran oder der Bibel, Aussprüche des Propheten Muḥammad oder Schriften der Kirchenväter als Argumente für eine konkrete Entscheidung ins Feld geführt wurden,¹⁰⁶ nahmen im vormodernen China die klassischen Schriften, die sogenannten ‚Konfuzianischen Klassiker‘, eine vergleichbare Position ein.¹⁰⁷

Historische Argumente hingegen verweisen auf die Geschichte und auf vergangene Entscheidungen, um dem Entscheidungsträger nahezu legen, in einer vergleichbaren Situation noch einmal auf eine ähnliche Art zu entscheiden, oder dies gerade nicht zu tun. Solche Argumente und Präzedenzfälle kann der Ratgeber etwa in historiographischen Schriften finden, die nicht selten wiederum selbst versuchen, solche Argumente bereits ausformuliert bereitzustellen. Dies verweist auf den pädagogisch-normativen Charakter vormoderner Geschichtsschreibung. Im Falle der persischen Historiographie¹⁰⁸ ist es etwa Baranī, der in seiner ‚Tārīḫ-i Firūz Šāhī‘ (‚Die Geschichte Firūz Šāhs‘) den pädagogischen Wert der Geschichte deutlich hervorhebt. Diese sei alles andere als ein bloßer Ablauf von Ereignissen, sondern im Gegenteil dazu angetan, aus ihr Lehren für die

105 Siehe diesbezüglich den Beitrag von Michael SCHIMMELPFENNIG in diesem Band einschließlich der dort angegebenen Literatur.

106 Siehe dazu etwa die noch unveröffentlichte Dissertation von Kim ALINGS, *Auctoritas*. Semantische Studien zu einem Schlüsselbegriff des frühen Mittelalters, Diss. Univ. Köln 2019, bes. Kap. 2 und 6.

107 Zu diesen siehe einleitend Michael NYLAN, *The five „confucian“ classics*, New Haven/London 2001.

108 Für einen Überblick zur persischen Historiographie siehe Tilmann TRAUSCH, *Persische Historiographie*, in: Ludwig PAUL (ed.), *Handbuch der Iranistik*, 2 Bde., Bd. 2, Wiesbaden 2017, 67–73; siehe sehr viel ausführlicher die Beiträge in Charles MELVILLE (ed.), *Persian historiography (A History of Persian Literature 10)*, London/New York 2012.

Gegenwart und für die Zukunft zu ziehen;¹⁰⁹ Geschichte soll als Entscheidungshilfe dienen, wobei es dabei jedoch meist nicht um konkrete Entscheidungen geht, sondern eher um allgemeine Empfehlungen für den oder die Herrscher. Diese Feststellung lässt sich so sicher auch auf viele historiographische Werke des europäischen Mittelalters¹¹⁰ und der altchinesischen Geschichtsschreibung übertragen.¹¹¹ Auch letztere wurde, das angebliche Erbe des Konfuzius (traditionell 551–479 v. Chr.) fortschreibend, im frühen chinesischen Kaiserreich als Präzedenzfallquelle aufgefasst.¹¹² Daneben operieren viele der in diese Werke inserierten Dokumente selbst wiederum mit historischen Präzedenzfällen.¹¹³ Mit Jörn Rüsen kann man hier also von einer „exemplarischen Erzählweise“ – und damit auch Argumentationsweise – sprechen, die „(wirkliche) Handlungen der Vergangenheit im Lichte von Prinzipien als positive oder negative Vorbilder erscheinen [lässt] und dadurch gegenwärtiges Handeln orientieren [will]“.¹¹⁴

109 Siehe Żiyā' ad-Dīn Baranī, *Tārīḫ-i Firūz Šāhī*, ed. Sayyid A. ḤĀN (Bibliotheca Indica), Calcutta 1862, 12f.; siehe zudem Blain AUER, A translation of the prolegomena to Żiyā' al-Dīn Baranī's *Tārīḫ-i Firūzšāhī*, in: Alireza KORANGY et al. (edd.), *Essays in Islamic philology, history, and philosophy: a festschrift in celebration and honor of professor Ahmad Mahdavi Damghani's 90th birthday*, Berlin/Boston 2016, 400–418, hier 411f.

110 Eine Ausnahme (von sicherlich weiteren Ausnahmen) könnten die ‚Gesta Friderici‘ Bischof Ottos von Freising (gest. 1158) darstellen, *Otonis et Rahewini gesta Friderici I. imperatoris*, ed. Georg WAITZ/Bernhard VON SIMSON (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi [46]), Hannover/Leipzig 1912. Sverre BAGGE, Ideas and narrative in Otto of Freising's *Gesta Friderici*, in: *Journal of Medieval History* 22,4 (1996), 345–377, 370–373 zufolge habe Otto damit konkret versucht, seinen Neffen Kaiser Friedrich Barbarossa (reg. 1152–1190) zur Durchführung eines Kreuzzuges zu bewegen.

111 Die Ansicht, dass die altchinesische Geschichtsschreibung nur mehr Fakten biete, ist in den letzten Jahren in der Sinologie einer gründlichen Revision unterzogen worden. Neuere Arbeiten wie Hans van Ess' umfangreiche Studie zu den ersten beiden großen Geschichtswerken der Kaiserzeit, den ‚Aufzeichnungen der Schreiber‘ und den ‚Dokumenten der Han‘ (Hanshu 漢書), fassen diese Texte vielmehr als moralisierende Literatur auf, deren Autoren mit ihrer Sichtweise bestimmte Ziele erreichen wollten, siehe Hans VAN ESS, *Politik und Geschichtsschreibung im alten China. Pan-ma i-t'ung* (Lun Wen 18), 2 Bde., Wiesbaden 2014. Vgl. auch allgemeiner Kai VOGELANG, Some notions of historical judgement in China and the West, in: Helwig SCHMIDT-GLINTZER/Achim MITTAG/Jörn RÜSEN (edd.), *Historical truth, historical criticism, and ideology: Chinese historiography and historical culture from a new comparative perspective* (Leyden Series in Comparative Historiography 1), Leiden/Boston 2005, 143–175.

112 Siehe Christian SCHWERMANN, *Historisches Denken im Shi ji*, in: Stephan CONERMANN (ed.), *Wozu Geschichte? Historisches Denken in vormodernen historiographischen Texten* (Bonner Asienstudien 18), Berlin 2017b, 37–51.

113 Siehe hierzu GIELE 2006, 239–245.

114 Siehe Jörn RÜSEN, Die vier Typen des historischen Erzählens, in: Reinhart KOSELLECK/Heinrich LUTZ/Jörn RÜSEN (edd.), *Formen der Geschichtsschreibung* (Beiträge zur Historik 4), München 1982, 514–605, insbesondere 547–551, für das Zitat 549. Kai Vogelsang hat den analytischen Ansatz Rüsen's auf die gesamte vorkaiserzeitliche Geschichtsschreibung im alten China angewendet, siehe DERS., *Geschichte als Problem. Entstehung, Formen und*

Zuletzt können pragmatische Argumente angeführt werden. Der Entscheidungsträger müsse auf diese oder jene Art entscheiden, weil dies die Lage der Dinge so erforderlich mache. Dies betrifft etwa Entscheidungen im militärischen Bereich, zumal dann, wenn diese unter Zeitdruck erfolgen. So können im Angesicht einer nahenden feindlichen Armee sowohl normative als auch historische Argumente gegenüber der bloßen Notwendigkeit, schnell in eine bestimmte Richtung zu entscheiden, um dieser Armee etwas entgegenzusetzen zu können, in den Hintergrund treten. Ein Beispiel für ein solches pragmatisches Argument findet sich in persischen Chroniken mit Blick auf die Belagerung der von den mittelasiatischen Abū l-Ḥairiden gehaltenen Stadt Marw im Jahr 1510 durch die Safaviden Irans (1501–1722): Von den Abū l-Ḥairiden zum Krieg provoziert, erscheint der Safavidenherrscher Ismāʿil I. (1501–1524) vor den Mauern der Stadt und beginnt, diese zu belagern. Angesichts der Bedrohung beraten die Verteidiger, der Abū l-Ḥairidenherrscher Muḥammad Šaibanī Ḥān und zwei seiner bedeutenden Emire, was nun zu tun sei, wobei die Emire ihrem Herrn raten, den Schutz der Mauern zunächst nicht zu verlassen, um sich dem Angreifer vor der Stadt zu stellen. An diesem Punkt der Phase des ‚Entscheidens‘ wird ein pragmatisches Argument in die Debatte eingebracht: Man müsse gerade jetzt den Ausfall aus der Stadt wagen, da die Belagerer nach ihrem langen Anweg ausgelaugt und müde seien.¹¹⁵ Für die frühe chinesische Kaiserzeit auf der anderen Seite hat Garret Olberding ausführlich argumentiert, dass derartige, ‚realpolitische‘ Argumente gerade keine Aussicht auf Erfolg hatten, da ihr Wahrheitswert aufgrund des allgemeinen Misstrauens am Kaiserhof ohnehin als zweifelhaft gelten musste.¹¹⁶ Dieser Auffassung ist jedoch entgegenzuhalten, dass durchaus Eingaben aus jener Zeit überliefert sind, in denen tagesaktuelle Fragen auf pragmatische Weise verhandelt werden, beispielsweise in den überlieferten Schriften des Jia Yi 賈誼 (201–169 v. Chr.). Hier nimmt dieser kaiserliche Ratgeber zu so diversen Themen wie der kaiserlichen Münzpolitik, der Verteilung der Unterherrschaften im Osten des Reichs oder des Umganges mit den nomadischen Xiongnu 匈奴 an der nördlichen Grenze Stellung.¹¹⁷

Funktionen von Geschichtsschreibung im Alten China (Lun Wen 9), Wiesbaden 2007. Die exemplarische Erzähl- bzw. Argumentationsweise schreibt er dabei der aufsteigenden gebildeten Ratgeberschicht zu, deren überlieferte Schriften größtenteils aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. stammen, siehe ebd. 233. Zur Anwendung auf die frühkaiserzeitliche Geschichtsschreibung vgl. auch SCHWERMANN 2017b, insbesondere 44f.

115 Siehe etwa Muḥammad Yūsuf Vāla Iṣfahānī, Ḥuld-i barīn. Irān dar rūzgār-i Šafavīyān, ed. Mir Hāšim MUḤADDIS, Tehrān 1372 h. š., 192f.

116 Siehe OLBERDING 2012.

117 Siehe Xinshu 新書, Jia Yi 賈誼, ed. YAN Zhenyi 閻振益/ZHONG Xia 鐘夏, Xinshu jiaozhu 新書校注 (Xinbian zhuzi jicheng), Beijing 2000, 3.110f. und 4.166–168 (zur Münzpolitik), 4.156f. (zu den Unterherrschaften) sowie 4.134–139 (zu den Xiongnu). Diese Schriften

Dass auch die Grenzen zwischen pragmatischen und normativen Argumenten nicht immer einfach zu ziehen sind, zeigt sich daran, dass das Argument, welches von Muḥammad Šaibanī Ḥāns Gemahlin vorgebracht wird, die sich – so wird aus der Gesamtschilderung deutlich – in die Beratung eingemischt hat – mit den Idealvorstellungen islamischer Geschlechterrollen unterlegt wird. Die Emire, so argumentiert die Gemahlin, seien lediglich feige und wollten ihren Kopf retten, das aber gebühre sich nicht für einen Mann: „Sollte das Bewahren des Kopfes dem Manne die Tore der Mutlosigkeit und Furcht öffnen, wäre ein Gesichtschleier der Frauen für jenen Kopf passender.“¹¹⁸ Zudem zeigt dieses Beispiel, ungeachtet der Tatsache, dass an der Historizität aller Details der Darstellung Zweifel angebracht sind,¹¹⁹ dass in der Praxis auch in der persophonen Welt – so wie im alten China oder im europäischen Mittelalter – Frauen als Ratgeberinnen eines Herrschers imaginiert werden konnten.

5.3 Entscheidungen in vormodernen Quellen

Die ‚Entscheidung‘ meint die Stufe des Prozesses – bei der es sich theoretisch auch lediglich um einen einzigen Moment handeln kann –, an dem die eigentliche Entscheidung getroffen wird. Diese ‚Entscheidung‘ selbst, der Akt der Entscheidung, lässt sich nur selten konkret in den Quellen greifen¹²⁰ und hier insbesondere dann nicht oder allenfalls beiläufig, wenn es sich um Individualentscheidungen eines Entscheidungsträgers handelt, auch wenn die Folgen dann das Kollektiv oder zumindest Teile davon betreffen.¹²¹

So ist es in Objekten der Kunst oder Architektur mutmaßlich überhaupt nicht möglich, von der dargestellten Entscheidung auf einen tatsächlichen Entscheidungsakt zu schließen. In Schriftquellen, die in aller Regel *post factum* berichten, lässt sich, ausgehend von den Reaktionen, zumindest auf den Akt der Entscheidung schließen. Dies hat jedoch zur Folge, dass Aussagen zur konkreten ‚Entscheidung‘ selbst in aller Regel etwas Spekulatives anhaftet. Denn der von den Reaktionen erfolgende Rückschluss muss notwendigerweise voraussetzen,

dürften dem Kaiser ursprünglich als Throneingaben vorgelegt worden sein, wie verkürzte Inserate in der Geschichtsschreibung teils bestätigen.

118 Vāla Isfahānī, ed. MUḤADDIS, 193. *Va agar pās-i sar, avvāb-i ru'v va harās bar rū-yi mardān gušāyad az barāyi ān sar mi'gar-i zanān bihtar namāyad.*

119 Die Chronik ist etwa 150 Jahre nach den beschriebenen Ereignissen abgefasst und gibt die safavidische Sicht auf diese Auseinandersetzung wieder. Zum Werk siehe Sholeh QUINN/ Charles MELVILLE, *Safavid historiography*, in: DERS., (ed.), *Persian historiography* (A History of Persian Literature 10), London/New York 2012, 209–257, hier 217f.

120 Seltene Einblicke sind etwa für die Spätphase der römischen Republik möglich, vgl. dazu den Beitrag von TIMMER in diesem Band.

121 Siehe diesbezüglich GLATZMEIER/ HILGERT 2015, 12–14.

dass diese Folgen auch genauso intendiert waren.¹²² Handelt es sich bei den Beschreibungen hingegen um unerwartete oder gar unerwünschte Folgen, bleibt der Blick auf die Entscheidungsfindung selbst versperrt. So wird etwa die Beschreibung eines Krieges gegen einen äußeren Feind heute gemeinhin als die Folge einer bewussten Entscheidung gewertet, diesen Krieg auch so führen zu wollen. Die Möglichkeit, dass ein Herrscher eher ungewollt in die entsprechende Situation gelangt sein könnte und eben gerade keiner bewussten Entscheidung seinerseits folgte, ist jedoch stets mitzudenken. Dass insbesondere Chroniken, die den Herrscher nicht selten als zentralen Agens präsentieren, eine solche Möglichkeit nicht allzu prominent darstellen werden, macht den Zugriff auf solche Fälle nicht einfacher.

Trotz dieser grundlegenden Probleme, die prinzipiell für jede vormoderne Zeit und Region ähnlich sind, findet der Akt der Entscheidung in aller Regel insbesondere dann Wiederhall in den Quellen, wenn mehrere oder gar viele Personen an ihr beteiligt sind oder wenn die Autoren die Entscheidung durch die Beteiligung möglichst vieler Personen an ihr legitimieren möchten. In diesen Fällen ist, ausgehend von den entsprechenden Quellenbefunden, zunächst die Frage zu stellen, auf welche Art und Weise die einzelnen Akteure an der Entscheidung beteiligt sind und wie sie ihre Meinung dazu kundtun. Grundlegend steht hier die Möglichkeit im Raum, sich am Akt der Entscheidung zu beteiligen und sich in die eine oder die andere Richtung zu entscheiden. Ist eine mögliche Entscheidung bereits vorformuliert, etwa seitens des Herrschers, dann stehen die weiteren Entscheidungsträger aus dem Bereich seiner Eliten vor der Wahl, dieser entweder zuzustimmen oder sie abzulehnen. Da der Zustimmung zu einer von Seiten des Herrschers de facto bereits getroffenen Entscheidung und damit der demonstrativen Zurschaustellung konsensualer Entscheidungen in vielen der in diesem Band untersuchten Kulturräumen ein Wert an sich beigemessen wird, nicht selten aufgrund religiöser oder geistesgeschichtlicher Idealvorstellungen, kann eine Ablehnung als Affront sowohl gegen den Herrscher als auch gegen die göttlich gewollte Ordnung der Dinge verstanden werden. Um dies zu vermeiden, hat sich in vielen vormodernen Herrschaften eine alternative Methode entwickelt, Ablehnung zum Ausdruck zu bringen, ohne diese offen und im Angesicht des Herrschers artikulieren zu müssen: die Verweigerung der Teilnahme an den Beratungen durch ein schlichtes Fernbleiben vom Akt der Entscheidung.¹²³

122 Letztlich ist dies ein konkret in der historischen Mediävistik heiß diskutiertes methodisches Problem, vgl. dazu die besonders intensiv von Gerd Althoff und Johannes Fried geführte Auseinandersetzung: Gerd ALTHOFF, Von Fakten zu Motiven. Johannes Frieds Beschreibung der Ursprünge Deutschlands, in: *Historische Zeitschrift* 260 (1995), 107–117; Johannes FRIED, Über das Schreiben von Geschichtswerken und Rezensionen. Eine Erwiderung, in: *Historische Zeitschrift* 260 (1995), 118–130.

123 Vgl. dazu für das früh- und hochmittelalterliche Reich ALTHOFF 2016, 22.

Umgekehrt scheint es denkbar, dass eine Entscheidung von einer Gruppe ‚im Konsens‘ gefunden wird, es dann aber dem Herrscher obliegt, diese anzuerkennen oder zu verändern, wie etwa die Darstellung der ‚Annales Fuldenses‘ zum Fall des (aufständischen) Mährenherrschers Rastiz nahelegt, der im Jahr 870 auf einer von Ludwig dem Deutschen (reg. 828/840–876) anberaumten Versammlung (hier lat. *colloquium* ‚Unterredung‘) von den anwesenden Franken, Bayern und Slaven zum Tode verurteilt worden sei, den der König dann aber ‚nur‘ habe blenden lassen.¹²⁴

Die Situationen, in denen bestimmte Entscheidungen getroffen werden, sowie die Art, in der dies geschieht, lassen möglicherweise Rückschlüsse auf den Institutionalierungsgrad oder allgemeiner den transpersonalen Charakter vormoderner Herrschaften zu,¹²⁵ zumindest in Bezug auf Entscheidungen von besonderer politischer Tragweite wie etwa Herrschererhebungen. Prominentes Beispiel ist die Entstehung des Kurfürstenkollegs im Heiligen Römischen Reich des 12. bis 14. Jahrhunderts.¹²⁶ Nach der ‚Goldenen Bulle‘ von 1356, in der die Modalitäten zur Wahl des römisch-deutschen Königs und späteren Kaisers kodifiziert wurden, entschieden die sieben Kurfürsten zunächst nach dem Mehrheitsprinzip, die Entscheidung aber sollte im Konsens getragen und verkündet werden: „Nachdem sie aber oder die Mehrheit von ihnen an diesem Ort [gemeint ist Frankfurt] gewählt haben, soll diese Wahl angesehen und gehalten werden, als ob sie von ihnen allen, niemand ausgenommen, einmütig vollzogen wäre.“¹²⁷ Das Kurfürstenkolleg mag ein prägnant erscheinendes Beispiel für institutionalisierte

124 *Annales Fuldenses*, ed. KURZE, a. 870, 72: *ibique cum suis colloquium habens Rastizen gravi catena ligatum sibi praesentari iussit eumque Francorum iudicio et Baioariorum necnon Sclavorum [...] morte damnatum luminibus tantum oculorum privari praecepit.* – „[...] und hier [in Bayern] hatte er [Ludwig der Deutsche] mit den Seinen eine Unterredung, und er befahl, dass Rastiz [ein Herrscher der Mähren] mit schweren Fesseln gebunden erscheine. Den auf Beschluss der Franken, der Bayern sowie der Slaven [...] zum Tode Verurteilten ließ er aber bloß des Augenlichts berauben“ (Übersetzung L. D.).

125 Vgl. dazu auch die eingangs skizzierte Staatlichkeitsdebatte, 12, Anm. 2.

126 Vgl. zur Debatte um die Entstehung des Kurfürstenkollegs den eine Zwischenbilanz ziehenden Überblick von Thomas ERTL, *Alte Thesen und neue Theorien zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), 619–642.

127 *Bulla aurea Karoli IV. imperatoris anno MCCCLVI promulgata*, ed. Wolfgang D. FRITZ (*Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi* 11), Weimar 1972, hier: *Das Nürnberger Gesetzbuch vom 10. Januar 1356, Böhmisches Ausfertigung*, c. 2, bes. §4, 46f.; dt. Übersetzung: *Die Goldene Bulle. Das Nürnberger Gesetzbuch (1356, Januar 10)*, ed. und übers. Lorenz WEINRICH, in: *Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500)* (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33), Darmstadt 1983, Nr. 94a, 315–377, hier c. 2, §4, 337; vgl. auch STOLLBERG-RILINGER 2016, 21–30; zur Frage, warum etwa die Details zur Verkündigung des Wahlergebnisses nicht festgehalten wurden, vgl. Andreas BÜTTNER, *Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich* (*Mittelalter-Forschungen* 35), 2 Bde., Bd. 1, Ostfildern 2012, 383f., dort auch mit weiterer Literatur.

sierter Formen der Entscheidungsfindung darstellen. Jedoch ist aus transkultureller Perspektive umso mehr Vorsicht geboten, wie etwa Berichte in Chroniken aus dem frühen Sultanat von Delhi (1206–1526) nahelegen, etwa solche in Minhāḡ ad-Dīn Ğūzġānīs, Ṭabaqāt-i Nāširī (,Die nāširidischen Schichten‘): Als Šams ad-Dīn Iltutmīš, Gründer und erster Herrscher des Sultanats, im Jahr 1226 starb, setzten nach Ğūzġānīs Darstellung die Emire und „Großen“ (pers. *akābir*) des Sultanats „gemeinsam“ (pers. *ba ittifāq*) seinen Sohn Rukn ad-Dīn Fīrūz Šāh auf den Thron in Delhi.¹²⁸ Im Zuge der folgenden Herrschererhebungen erwähnt Ğūzġānī den gemeinsamen Charakter der ,Entscheidung‘ über die Nachfolge jedes Mal.¹²⁹ Obwohl man aufgrund der Regelmäßigkeit der Erwähnung sowie der Einheitlichkeit der jeweiligen Wortwahl auf eine Institutionalisierung entsprechender Prozesse der Herrschererhebung auch im Südosten der persophonen Welt schließen könnte, scheint es dem Chronisten hier eher darum zu gehen, das Ideal der Einmütigkeit der Entscheidungsträger bei wichtigen Entscheidungen herauszustellen. Ganz ähnlich sieht es im frühen chinesischen Kaiserreich aus: Hier wurde das Prinzip der ,Mehrheitsentscheidung‘ bisweilen ganz explizit ausformuliert, etwa in einer Throneingabe, die als Inserat in den ,Dokumenten der Han‘ überliefert ist, einem Geschichtswerk, welches im 1. Jahrhundert in offiziellem Auftrag am Hof entstand.¹³⁰ Ob der Kaiser jedoch selbst an das einhellige Votum seiner Beamenschaft gebunden war, ist eine Frage, die in der Forschung kontrovers diskutiert wird.¹³¹ Eine formale Bindung in einem modernen Sinne dürfte in jedem Fall auszuschließen sein.

128 Minhāḡ ad-Dīn Ğūzġānī, Ṭabaqāt-i Nāširī, ed. ‘Abd al-Ḥaiy ḤABĪBĪ, 2. Bde., Bd. 1, Kabul 1963, 455.

129 Siehe etwa Ğūzġānī, ed. ḤABĪBĪ, 462, 468. Auch Šams ad-Dīn Iltutmīš (reg. 1210–1236) selbst ist nach Ğūzġānīs Darstellung bereits durch eine gemeinsam getroffene Entscheidung zum Herrscher in Delhi erhoben worden, siehe ebd., 444.

130 Siehe Hanshu 漢書, Ban Gu 班固 et al., 12 Bde., Beijing 1962, 25.1254f.: „Eure Untertanen haben gehört, dass es den Absichten des Himmels entspricht, wenn man umfassend [d. h. mit Vielen] berät und (am Ende) den Vielen [d. h. der Mehrheit] folgt. Deshalb heißt es (im Kapitel) ,Der Große Plan‘ [der ,Altehrwürdigen Dokumente‘, einem der sogenannten konfuzianischen Klassiker]: ,Wenn drei Leute das Orakel deuten, dann folgt man der Ansicht [wörtlich „den Worten“] von zweien.“ Damit ist das Prinzip formuliert, dass die Wenigen den Vielen folgen“ (臣聞廣謀從眾，則合於天心，故洪範曰『三人占，則從二人言』，言少從多之義也。).

131 Laut BIELENSTEIN 1979, 53 war das geschlossene Urteil der Konferenzteilnehmer konventionsrechtlich bindend. LIAO Boyuan 廖伯源, Qin Han chaoting zhi lunyi zhidu 秦漢朝廷之論議制度, in: DERS., Qin Han shi luncong 秦漢史論叢, Taipei 2003, 157–200, [Erstveröffentlichung als Aufsatz 1995], hier 193f., 200, hingegen vertritt in seiner Studie zum Hofkonferenzwesen in der frühen Kaiserzeit die Auffassung, dass diese Institution lediglich beratende Funktion hatte und der Kaiser auch gegen das einhellige Votum seiner gesamten Beamtenelite entscheiden konnte. Vgl. wiederum EMMERICH 2015, 148–154 mit weiteren Literaturverweisen.

Formen institutionalisierter Entscheidungsfindung konnten im Rahmen von Hoftagen im Römisch-Deutschen Reich stattfinden, in Ratsversammlungen (arab. *dīwān*) in verschiedenen Reichen der islamischen Welt, den Stammesversammlungen (*kurultai*) der türkisch-mongolischen Steppen Innerasiens oder in den Hofkonferenzen und Audienzen sowie durch das Throneingabesystem am frühchinesischen Kaiserhof.

Inbesondere im Hinblick auf konsensuale Formen der Entscheidungsfindung stellt sich zudem die Frage nach den Gegenständen der Entscheidung. Über welche Belange seines Reichs, seiner Eliten oder auch nur seiner Familie kann der Herrscher alleine entscheiden und welche verlangen nach einer Einbeziehung bestimmter Mitglieder seiner Eliten oder gar nach einer (gemeinsamen) ‚Entscheidung im Konsens‘? Dabei ist in beiden Fällen zu unterscheiden, ob eine Entscheidung einen Konsens nur *pro forma* oder *de facto* benötigte oder diesen eben nicht benötigte. So ließe sich etwa in Bezug auf solche Entscheidungen, die in einer konsensualen Form getroffen werden mussten, von einer aktiven Teilhabe an der Entscheidungsfindung wie dem eigentlichen Akt der Entscheidung von Seiten der Eliten sprechen, die als ‚Partizipation‘ bezeichnet werden kann. In Fällen von Entscheidungen hingegen, die zwar offiziell nach einem Konsens verlangten, in der Praxis jedoch zuvor bereits entschieden waren, ließe sich die formale Akzeptanz ihrer Ergebnisse als ‚Zustimmung‘ auffassen. Im Gegenzug ist auch im Hinblick auf Entscheidungen, die der Herrscher mutmaßlich alleine treffen konnte, zu untersuchen, ob dies auch *de facto* der Fall war. Denn während vormoderne gesellschaftliche Ordnungen sich oftmals durch die formale Unbeschränktheit der Entscheidungsgewalt ihrer obersten Herrschaftsträger auszeichnen scheinen, geben die Quellen zahllose Hinweise darauf, dass diese in der Praxis oft deutlich eingeschränkt war. Schließlich hatte jeder Herrscher auch beim Akt der ‚Entscheidung‘ auf eine Vielzahl von Dingen und Personen Rücksicht zu nehmen.

Nicht zuletzt werden Entscheidungen, und damit auch der Akt der ‚Entscheidung‘, in den Quellen kommentiert, bewertet und eingeordnet. Über die Bewertung entscheidet dabei zunächst und vor allem das, was entschieden worden ist, sowie der Erfolg oder Misserfolg des entschiedenen Unternehmens. Dabei ist allgemein an drei verschiedene Kategorien der Bewertung von Entscheidungen zu denken: 1.) gerechte und damit gute Entscheidungen, 2.) ungerechte und damit schlechte und zu verurteilende Entscheidungen, 3.) notwendige Entscheidungen, die zwar nicht dem Ideal entsprechen, jedoch getroffen werden mussten. Zum anderen betrifft diese Bewertung die Form, wie und durch wen eine Entscheidung getroffen worden ist. Insbesondere in solchen Kulturräumen und Herrschaften, wo, wie im Falle des *consensus* – in Verbindung mit

concordia, unitas – oder des *iğma*¹³² ein religiöses Konsensideal vorhanden ist,¹³² wird die Tatsache, dass eine Entscheidung allein oder im Konsens mit anderen gefällt wurde – beziehungsweise die Quellen dies in die eine oder andere Richtung darstellen – einen Einfluss auf die Bewertung haben. Jedoch bewerten nicht nur die Zeitgenossen eine Entscheidung und deren Zustandekommen, sondern auch die moderne Forschung, und dies führt zurück zur ‚Konsensualen Herrschaft‘ Bernd Schneidmüllers. Wo die ältere Forschung vieler akademischer Disziplinen gemeinsam getroffene Entscheidungen, die im Rahmen von Aushandlungsprozessen erarbeitet, erstritten, manchmal auch erkämpft wurden, als Zeichen von Abhängigkeit und Ineffizienz gewertet hat, gelten solche Entscheidungen heute als Ausweis für die integrative Kraft vormoderner Herrschaft und ihrer Träger.

5.4 Nach der Entscheidung: sich Positionieren und Reagieren in vormodernen Quellen

Als chronologisch letzter Schritt des Entscheidungsprozesses steht die Reaktion auf die Entscheidung, die sich aus der Sicht der Akteure als aktives ‚sich Positionieren‘ bezeichnen lässt. Nachdem die Entscheidung selbst getroffen ist, müssen sich die direkt oder indirekt Beteiligten zu ihr positionieren. Auch ein Ausbleiben einer Reaktion stellt in diesem Sinne ein sich Positionieren dar. Dies betrifft sowohl diejenigen, die an den vorherigen Stufen des Prozesses, der eigentlichen Entscheidungsfindung, beteiligt waren, als auch die, die es nicht waren, solange sie von den Folgen der Entscheidung betroffen sind beziehungsweise sein könnten, oder wenn nach zeitgenössischen Vorstellungen schlicht eine Reaktion von ihnen erwartet wird.

Dieses ‚sich Positionieren‘ lässt sich in vielen Quellengattungen greifen, und dies weit über Texte hinaus auch in Bereichen der Malerei, Kunst und Architektur. Allerdings ist es hierbei weniger der Akt des sich Positionierens selbst, der fassbar ist, als zunächst einmal vor allem die Tatsache, dass sich der Herrscher oder jemand anderes überhaupt positioniert hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich im Zuge militärischer Expansion im Bereich der Ikonographie der neu hinzugewonnenen Territorien Angleichungen erkennen lassen. Solche lassen, etwa am Beispiel des frühdynastischen Ägyptens um das 3. Jahrtausend v. Chr., den Schluss auf eine Entscheidung zu, die Ikonographie zu vereinheitlichen, der gegenüber sich die Künstler der entsprechenden Territorien dann positionieren müssen.¹³³ Im Falle von Textquellen gilt dies in vielen vormodernen Kulturräu-

132 Vgl. dazu oben 14f. und bes. 21–23 zu *consensus* und *iğmā*.

133 Vgl. dazu den Beitrag von BÜMA/SABEL in diesem Band.

men vor allem für die Historiographie. Die dort beschriebenen politischen und militärischen Aktivitäten stellen in nicht geringem Umfang Reaktionen auf eine vorangegangene Entwicklung dar, in aller Regel bewusste Reaktionen, denen somit eine ‚Entscheidung‘ und zuvor das ‚Entscheiden‘ vorangegangen sein muss. Jedoch ist auch und in gewisser Weise gerade bei Chroniken ihr narrativer Charakter zu bedenken. Chroniken erzählen in aller Regel Herrschergeschichten, die die Darstellung von Vergangenen personalisieren und dem Herrscher somit, zumindest tendenziell, Handlungen – und damit Reaktionen – zuschreiben, die er selbst mitunter nicht persönlich getätigt hat. Herrscherliches Handeln und Entscheiden hat auch in diesen Texten eine normative Dimension. Ungeachtet wiederkehrender Beratungsszenen sowie des auch in diesen Texten artikulierten Herrscherideals, wonach sich ein guter Herrscher beraten lässt und auf diesen Rat auch hört,¹³⁴ wird der Herrscher in der Regel als Agens und damit als eigentlicher Entscheidungsträger präsentiert und nicht so sehr als jemand, der Rat unbedingt nötig hat. Dabei ist auch im Hinblick auf das sich Positionieren stets zu bedenken, dass die Quellen selbst ihrerseits das Ergebnis einer Reaktion auf etwas sind, demgegenüber sie sich positionieren. Während Kunst und Architektur (auch) den Negativabdruck der Entscheidung darstellen, diese herzustellen, sind gerade historiographische Texte in vielen vormodernen Herrschaften die Folge einer bewussten Entscheidung, auf bestimmte Ereignisse im politischen Diskurs zu reagieren und eine bestimmte Darstellung manifestieren zu wollen.

Dessen ungeachtet lassen sich idealtypisch drei Arten der Positionierung trennen: 1.) Wer einer getroffenen Entscheidung nicht oder nicht offen widerspricht, sie und ihre vermutlichen Folgen somit hinnimmt, dessen Reaktion lässt sich als ‚Duldung‘ bezeichnen. 2.) Wer eine Entscheidung explizit akzeptiert, sich an ihrer Umsetzung jedoch nicht weiter beteiligt, dessen Reaktion lässt sich als ‚Zustimmung‘ bezeichnen. 3.) Wer eine Entscheidung nicht nur akzeptiert, sondern zudem die Bereitschaft zeigt, eine einmal getroffene Entscheidung in die Tat umzusetzen, dessen Reaktion lässt sich als ‚Kooperation‘ bezeichnen.

Dabei sollte in jedem Fall hinterfragt werden, ob sich jemand eher symbolisch positioniert oder ganz praktisch. So wird es einen Unterschied machen, ob jemand seine Bereitschaft zur Umsetzung lediglich symbolisch zur Schau stellt, also der Entscheidung grundsätzlich zwar zustimmt, sie aber eigentlich nur duldet, oder ob er tatsächlich an der Umsetzung mitarbeitet. Während ersteres dem Entscheidungsträger, meist wohl dem Herrscher, zumindest zusätzliche Legitimität bei dieser Entscheidung verleiht, macht letzteres vormoderne Herrschaft überhaupt erst möglich. Zudem sind die möglichen Intentionen der Beteiligten in den Blick zu nehmen, also die Gründe, aufgrund welcher diese eine

134 Vgl. zu diesem Aspekt insbesondere auch den Beitrag von Jürgen PAUL in diesem Band.

getroffene Entscheidung jeweils dulden, ihr zustimmen oder mit dem Entscheidungsträger kooperieren, wobei sich das Spektrum dieser Intentionen immer im Spannungsfeld von Eigeninteresse und Loyalität, Selbsterhalt und Zugehörigkeit bewegt.

Die hier angestellten Überlegungen sind grundsätzlicher Natur und lassen sich vermutlich nicht immer in der Vielzahl überlieferter Quellen aus unterschiedlichen Zeiten und Regionen der vormodernen Welt nachweisen. Gerade die Intentionen der Beteiligten lassen sich meist nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erschließen. An diesem Punkt unterscheiden sich Überlegungen zu vormodernen Entscheidungsprozesse nicht grundsätzlich von anderen Feldern historischer Forschung. Dies ist in allen der in diesem Band vertretenen Herrschaftsräume der Quellenlage und -beschaffenheit geschuldet und betrifft letztlich alle Stufen des Entscheidungsprozesses. Selbst in den Fällen, in denen dem modernen Betrachter ein vergleichsweise detaillierter Eindruck vom Prozess der Entscheidungsfindung vermittelt wird, handelt es sich zumeist wohl um normativ überformte Darstellungen einer im Detail vermutlich so nicht zustande gekommenen Entscheidung. Doch gerade deshalb sind diese im weitesten Sinne als Narrative des Entscheidens zu verstehenden Darstellungen für die Frage nach konsensualen Elementen in Entscheidungsprozessen besonders aufschlussreich, da sie oftmals entweder ein Ideal der Einmütigkeit möglichst aller Beteiligten propagieren oder aber den obersten Herrschaftsträger als Entscheidungsträger so stark in den Fokus nehmen, dass sich die Beteiligung weiterer Akteure am Entscheidungsprozess gerade nur über die Frage des (nachträglichen) Positionierens erschließen oder erahnen lässt.

6. Die Entscheidungsfindung als Vergleichsmoment in transkultureller Perspektive

Die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes fragen nach verschiedenen Formen ‚konsensualer‘ Elemente in vormodernen politischen Entscheidungsprozessen und bieten dabei Beispiele ganz unterschiedlicher Erscheinungsformen und Vorstellungen. Sie betrachten, wer in der Phase vor der Entscheidung in den von ihnen behandelten vormodernen Ordnungen an Prozessen der Entscheidungsfindung teilnimmt, wie diese jeweils institutionell gerahmt werden und welche Argumente für oder wider eine bestimmte Entscheidung vorgebracht werden können und im Rahmen dieser Ordnung zulässig sind. Und nicht zuletzt wird in den Beiträgen nach den jeweiligen Idealvorstellungen gemeinschaftlicher Entscheidungs- und Regierungsprozesse gefragt, an denen sich die historischen Akteure – der oberste Herrschaftsträger ebenso wie seine Eliten – orientieren

(müssen) und auf die auch die überlieferten Quellen referieren, wenn sie diese Akteure und ihr Handeln darstellen.

Zudem betrachten die Beiträgerinnen und Beiträger mit Blick auf den Entscheidungsprozess, wann und worüber entschieden wird (und damit zumindest auch implizit, wann und worüber nicht), wer jeweils entscheidet und wie er oder sie dies tut. Die Phase des Positionierens, die hier als dem Entscheidungsprozess zugehörig verstanden wird, jedoch der Entscheidungsfindung im engeren Sinne nachfolgt, wird in den Beiträgen ausgehend von der Fragestellung des Bonner Workshops meist nicht explizit behandelt, jedoch notwendigerweise stets mitgedacht – dies nicht zuletzt deshalb, da die meisten Quellen aus vormodernen Zeiten und Regionen selbst das Ergebnis einer solchen Positionierung sind und sich ihre Autoren in ihnen selbst wiederum zu Entwicklungen – und Entscheidungen – in ihrem jeweiligen soziopolitischen Umfeld positionieren.

Die in diesem Band untersuchten Ordnungen von Macht und Herrschaft decken räumlich wie zeitlich eine große Spannbreite ab, zudem sind die rein praktischen Möglichkeiten historischer Erkenntnis aufgrund der jeweiligen Quellenlage höchst unterschiedlich. Darüber hinaus sind die hier behandelten Ordnungen nicht repräsentativ für bestimmte Kulturräume, stehen weder die Karolinger stellvertretend für ‚das‘ europäische Mittelalter noch die Seldschuken für ‚die‘ persophone Welt. Solcher Herausforderungen ungeachtet, die jedem transkulturellen Arbeiten zu eigen sind, können die in den Beiträgen in transkulturell vergleichender Perspektive aufscheinenden Unterschiede wie auch Ähnlichkeiten¹³⁵ dabei neue Blickwinkel auf das insbesondere für das mittelalterliche fränkisch-deutsche Reich diskutierte Phänomen der ‚Konsensualen Herrschaft‘ bieten, als auch darüber hinaus neue Perspektiven auf die Frage des Verhältnisses von Herrscher und Eliten in vormodernen Ordnungen insgesamt eröffnen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis, ed. Friedrich KURZE (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi [7]), Hannover 1891.

Żiyā' ad-Dīn Baranī, Tārīḫ-i Firūz Šāhī, ed. Sayyid A. ḤĀN (Bibliotheca Indica), Calcutta 1862.

135 Vgl. dazu auch die resümierenden Überlegungen von Martin KINTZINGER in diesem Band.

- Bulla aurea Karoli IV. imperatoris anno MCCCLVI promulgata, ed. Wolfgang D. FRITZ (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 11), Weimar 1972. – Übersetzung: Die Goldene Bulle. Das Nürnberger Gesetzbuch (1356, Januar 10), ed. und übers. Lorenz WEINRICH, in: Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reichs im Spätmittelalter (1250–1500) (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33), Darmstadt 1983, Nr. 94a, 315–377.
- Concilium Parisiense, ed. Albert WERMINGHOFF, in: Monumenta Germaniae Historica 2,2, Hannover/Leipzig 1908, Nr. 44, 473–551.
- Abū Ḥamid Imām Muḥammad Ġazālī Ṭūsī, Kimyā-yi Sa'ādat, ed. Ḥusain ḤADĪVĠAM, 2 Bde., Bd. 1, Tehrān 1380 h. š.
- Guoyu 國語, ed. Xu Yuangao 徐元誥, Guoyu jijie 國語集解, Beijing 2002.
- Minhāğ ad-Dīn Ġüzġānī, Ṭabaqāt-i Nāširī, ed. 'Abd al-Ḥaiy ḤABĪBĪ, 2. Bde., Bd. 1, Kabul 1963.
- Han Fei zi 韓非子, ed. WANG Xianshen 王先慎, Han Fei zi jijie 韓非子集解 (Xinbian zhuzi jicheng), Beijing 2003.
- Hanshu 漢書 (12 Bde.), Ban Gu 班固 et al., Beijing 1962.
- Hinkmar von Reims, De ordine palatii, ed. und übers. Thomas GROSS/Rudolf SCHIEFFER (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 3), Hannover 1980.
- Muḥammad Yūsuf Vāla Iṣfahānī, Ḥuld-i barīn. Īrān dar rūzgār-i Šafaviyān, ed. Mīr Hāšim MUḤADDIŠ, Tehrān 1372 h. š.
- Muḥammad Ibn Māğā, Sunan Ibn Māğā, Dimašq 2004.
- Nižām al-Mulk, Siyāsatnāma, ed. Muḥammad QAZVĪNĪ, Tehrān 1334 h. š.
- Ottonis et Rahewini gesta Friderici I. imperatoris, ed. Georg WAITZ/Bernhard VON SIMSON (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi [46]), Hannover/Leipzig 1912.
- Sedulius Scottus, Liber de rectoribus Christianis, ed. Siegmund HELLMANN, in: Sedulius Scottus, ed. DERS. (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 1/1), München 1906, 1–91.
- Ḥ'āğā Našīr ad-Dīn Ṭūsī, Aḥlāq-i Nāširī, edd. Muğtaba MĪNUVĪ/'Alī-Riža ḤAIDARĪ, Tehrān 1378 h. š.
- Xinshu 新書, Jia Yi 賈誼, ed. YAN Zhenyi 閻振益/ZHONG Xia 鐘夏, Xinshu jiaozhu 新書校注 (Xinbian zhuzi jicheng), Beijing 2000.

Literatur

- Hamid ALGAR, Religion and state in Iran, 1785–1906: the role of the ulama in the Qajar period, Berkeley 1969.
- Kim ALINGS, Auctoritas. Semantische Studien zu einem Schlüsselbegriff des frühen Mittelalters, unveröffentlichte Diss., Köln (Universität Köln) 2019.
- Gerd ALTHOFF, Von Fakten zu Motiven. Johannes Frieds Beschreibung der Ursprünge Deutschlands, in: Historische Zeitschrift 260 (1995), 107–117.

- Gerd ALTHOFF, *Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter*, Darmstadt 2016.
- Said Amir ARJOMAND, *Coffeehouses, guilds and oriental despotism: government and civil society in late 17th and early 18th century Istanbul and Isfahan, as seen from London and Paris*, in: *European Journal of Sociology* 45,1 (2004), 23–42.
- Blain AUER, A translation of the prolegomena to Žiyā' al-Dīn Baranī's *Tārīkh-i Fīrūzshāhī*, in: Alireza KORANGY et al. (edd.), *Essays in Islamic philology, history, and philosophy: a Festschrift in celebration and honor of Professor Ahmad Mahdavi Damghani's 90th birthday*, Berlin/Boston 2016, 400–418.
- Sussan BABAIE/Kathryn BABAYAN/Ina BAGHDIAANTZ-MCCABE, *Slaves of the shah: new elites of Safavid Iran*, London/New York 2004.
- Sverre BAGGE, *Ideas and narrative in Otto of Freising's Gesta Frederici*, in: *Journal of Medieval History* 22,4 (1996), 345–377.
- A. S. BAZMEE ANSARI, *Badā' unī, 'Abd-al-qāder*, in: *Encyclopaedia Iranica* 3 (1989), 364b–365b.
- Matthias BECHER, *Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive*, in: DERS./Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung (Macht und Herrschaft 1)*, Göttingen 2018, 11–41.
- Maaïke VAN BERKEL/Jeroen DUINDAM (edd.), *Prince, pen, and sword: Eurasian perspectives (Rulers & Elites 15)*, Leiden 2018.
- Georg BERKEMER/Margret FRENZ, *Sharing sovereignty: the Little Kingdom in South Asia*, Berlin 2003.
- M. BERNAND, *Idjmā'*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 3 (1971), 1023a–1026a.
- Hans BIELENSTEIN, *The restauration of the Han dynasty: with prolegomena on the historiography of the Hou Han shu*, in: *Bulletin of the Museum of Far Eastern Antiquities* 26 (1954), 1–209.
- Hans BIELENSTEIN, *The restoration of the Han dynasty volume IV: the government*, in: *Bulletin of the Museum of Far Eastern Antiquities* 51 (1979), 1–300.
- Hans BIELENSTEIN, *The bureaucracy of Han times (Cambridge Studies in Chinese History, Literature and Institutions)*, Cambridge 1980.
- Anthony BLACK, *The history of Islamic political thought: from the Prophet to the present*, 2. Aufl. Edinburgh 2011.
- Simone BLOCHMANN, *Verhandeln und Entscheiden. Politische Kultur im Senat der frühen Kaiserzeit (Historia Einzelschriften 245)*, Stuttgart 2017.
- Adam BRANDENBURGER/Barry NALEBUFF, *Co-Opetition*, New York et al. 1996.
- Clifford E. BOSWORTH, *Naṣīḥat al-Mulūk*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 7 (1993), 984b–988b.
- Andreas BÜTTNER, *Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich (Mittelalter-Forschungen 35)*, 2 Bde., Ostfildern 2012.
- John BURTON, *An introduction to the Hadith (Islamic Surveys)*, Edinburgh 1994.
- Patricia CRONE, *Did al-Ghazālī write a Mirror for Princes? On the authorship of Naṣīḥat al-mulūk*, in: *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 10 (1987), 167–191.
- Patricia CRONE, *Medieval Islamic political thought (The New Edinburgh Islamic Surveys)*, Edinburgh 2004.
- Michael CURTIS, *Orientalism and Islam: European thinkers on Oriental despotism in the Middle East and India*, Cambridge et al. 2009.

- Dominik DECLERCQ, *Writing against the state: political rhetorics in third and fourth century China* (Sinica Leidensia 39), Leiden/Boston/Köln 1998, 38–59.
- Linda DOHMEN, *...evertit palatium, destruxit consilium...* Konflikte im und um den Rat des Herrschers am Beispiel der Auseinandersetzungen am Hof Ludwigs des Frommen (830/31), in: Matthias BECHER/Alheydis PLASSMANN (edd.), *Streit am Hof im frühen Mittelalter* (Super alta perennis 11), Bonn 2011, 285–316.
- Linda DOHMEN, *Die Ursache allen Übels. Untersuchungen zu den Unzuchtsvorwürfen gegen die Gemahlinnen der Karolinger* (Mittelalter-Forschungen 56), Ostfildern 2017.
- Wolfram DREWS, *Einleitung*, in: DERS. (ed.), *Die Interaktion von Herrschern und Eliten in imperialen Ordnungen des Mittelalters* (Das Mittelalter. Beihefte 8), Berlin/Boston 2018, 1–22.
- David DURAND-GUÉDY, *Iranian elites and Turkish rulers: a history of Işfahān in the Saljūq period* (Routledge Studies in the History of Iran and Turkey 6), London 2010.
- Shmuel N. EISENSTADT, *Multiple modernities*, London 2000.
- Ahmed EL SHAMSY, *The canonization of Islamic law: a social and intellectual History*, Cambridge 2013.
- Reinhard EMMERICH, *Konsensstreben im beginnenden chinesischen Kaiserreich? Eine Fallstudie*, in: Armin GLATZMEIER/Hendrik HILGERT (edd.), *Entscheidungen. Geistes- und sozialwissenschaftliche Beiträge zu Theorie und Praxis*, Wiesbaden 2015, 143–170.
- Thomas ERTL, *Alte Thesen und neue Theorien zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), 619–642.
- Thomas ERTL, *Konsensuale Herrschaft als interkulturelles Konzept*, in: Matthias BECHER/Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung* (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 123–143.
- Thomas ERTL/Tilmann TRAUSCH (edd.), *Command versus consent: representation and interpretation of power in the late-medieval Eurasian World*, in: *The Medieval History Journal* 19,2 (2016), 167–190.
- Stefan ESDERS/Gunnar Folke SCHUPPERT, *Mittelalterliches Regieren in der Moderne oder Modernes Regieren im Mittelalter?* (Schriften zur Governance-Forschung 27), Baden-Baden 2015.
- Hans VAN ESS, *Chinesisches Kaisertum*, in: Hartmut LEPPIN/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (edd.), *Kaisertum im ersten Jahrtausend. Wissenschaftlicher Begleitband zur Landesausstellung „Otto der Große und das Römische Reich. Kaisertum von der Antike bis zum Mittelalter“*, Regensburg 2012, 173–189.
- Hans VAN ESS, *Politik und Geschichtsschreibung im alten China. Pan-ma i-t'ung* (Lun Wen 18), 2 Bde., Wiesbaden 2014.
- Hans VAN ESS, *Konzeptionen monarchischer Herrschaft im alten China*, in: Stefan REBENICH (ed.), *Monarchische Herrschaft im Altertum* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 94), Berlin 2017, 401–412.
- Josef VAN ESS, *Theologie und Gesellschaft im 2. und 3. Jahrhundert Hidschra. Eine Geschichte des religiösen Denkens im frühen Islam*, 6 Bde., Bd. 3, Berlin/New York 1992.
- Egon FLAIG, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, Paderborn 2013.
- Egon FLAIG, *Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich* (Historische Studien 7), Frankfurt a. Main/New York 1992.

- Yehoshua FRENKEL, In search of consensus: conflict and cohesion among the political elite of the late Mamlūk Sultanate, in: Thomas ERTL/Tilmann TRAUSSCH (edd.), *Command versus consent: representation and interpretation of power in the late-medieval Eurasian World*, in: *The Medieval History Journal* 19,2 (2016), 253–284.
- Johannes FRIED, Über das Schreiben von Geschichtswerken und Rezensionen. Eine Erwiderung, in: *Historische Zeitschrift* 260 (1995), 118–130.
- Enno GIELE, *Imperial decision-making and communication in early China: a study of Cai Yong's Duduan* (Opera sinologica 2006), Wiesbaden 2006.
- Armin GLATZMEIER/Hendrik HILGERT, Entscheiden – eine Annäherung, in: DIES. (edd.), *Entscheidungen. Geistes- und sozialwissenschaftliche Beiträge zu Theorie und Praxis*, Wiesbaden 2015, 9–20.
- Hans-Werner GOETZ, Versuch einer resümierenden Bilanz, in: Walter POHL/Veronika WIESER (edd.), *Der frühmittelalterliche Staat. Europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16 = Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 386), Wien 2009, 523–532.
- Hans-Werner GOETZ, Eliten in der Forschung und im zeitgenössischen (Selbst-) Verständnis des frühen Mittelalters, in: François BOUGARD/Hans-Werner GOETZ/Régine LE JAN (edd.), *Théorie et pratiques des élites au Haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale* (Collection Haut Moyen Âge 13), Turnhout 2011, 101–125.
- Ignaz GOLDZIHNER, *Introduction to Islamic theology and law*, translated Andras HAMORI/Ruth HAMORI, with an introduction and additorial notes by Bernard LEWIS (Modern Classics in Near Eastern Studies), Princeton/Guildford 1981.
- Anke GRANESS, Der Konsensbegriff. Ein Vergleich der Bedeutung des Konsensbegriffs in *Wiredus Konsensethik und der Diskursethik von Karl-Otto Apel und Jürgen Habermas*, in: *polylog* 2 (1998), 22–31.
- Luke HABBERSTAD, *Forming the early Chinese court: rituals, spaces, roles*, Seattle/London 2017.
- Günter HAGER, *Konflikt und Konsens. Überlegungen zu Sinn, Erscheinung und Ordnung der alternativen Streitschlichtung* (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 26), Tübingen 2001.
- Wael B. HALLAQ, On the authoritativeness of Sunni consensus, in: *International Journal of Middle East Studies* 18,4 (1986), 427–454.
- Jürgen HANNIG, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreichs* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27), Stuttgart 1982.
- Aḥmad ḤASAN, The political role of Ijmā‘, in: *Islamic Studies* 8,2 (1969), 135–150.
- Bret HINSCH, *Women in early imperial China* (Asia/Pacific/Perspectives), 2. Aufl., Lanham et al. 2002.
- Karl-Joachim HÖLKESKAMP, Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht, in: *Klio* 88 (2006), 360–396.
- Almut HÖFERT, Europa und der Nahe Osten. Der transkulturelle Vergleich in der Vormoderne und die Meistererzählungen über den Islam, in: *Historische Zeitschrift* 287 (2008), 561–597.
- Philip HOFFMANN-REHNITZ/André KRISCHER/Matthias POHLIG, Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 45 (2018), 217–281.

- Cho-yun Hsu [i. e. Xu Zhuoyun 許倬雲], *Ancient China in transition: an analysis of social mobility, 722–222 B.C.*, Stanford, CA 1965.
- G. H. A. JUYNBOLL, Mursal, in: *Encyclopaedia of Islam*² 7 (1993), 631a–631b.
- Li Kaiyuan 李開元, *Han diguo de jianli yu Liu Bang jituan: jungong shouyi jieceng yanjiu 漢帝國的建立與劉邦集團: 軍功受益階層研究*, Beijing 2000.
- Homa KATOUZIAN, *The aridisolatic society: a model of long-term social and economic development in Iran*, in: *International Journal of Middle East Studies* 15 (1983), 259–281.
- Hagen KELLER, *Die internationale Forschung zur Staatlichkeit in der Ottonenzeit*, in: Walter POHL/Veronika WIESER (edd.), *Der frühmittelalterliche Staat. Europäische Perspektiven (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16 = Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 386)*, Wien 2009, 113–132.
- Hugh KENNEDY, *The early Abbasid caliphate: a political history*, Abingdon/New York 2016.
- André KRISCHER, *Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive*, in: DERS./Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 44)*, Berlin 2010, 35–64.
- Ruby LAL, *Domesticity and power in the early Mughal world (Cambridge Studies in Islamic Civilization)*, Cambridge 2005.
- Ann K. S. LAMBTON, *Landlord and peasant in Persia: a study of land tenure and land revenue administration*, Oxford 1953 (Nachdruck London 1991).
- Ann K. S. LAMBTON, *Reflections on the Iqta'*, in: George MAKDISI (ed.), *Arabic and Islamic studies in honor of Hamilton A. R. Gibb*, Leiden 1965, 358–376.
- Ann K. S. LAMBTON, *Eqta'*, in: *Encyclopaedia Iranica* 8 (1998), 520–533.
- Kathrin LEESE-MESSING, *Tradition im Wandel. Historiographiegeschichtliche Studien zu Chen Shous *Sanguo zhi* (Lun Wen 21)*, Wiesbaden 2016.
- Régine LE JAN, *Coopétition. Rivaliser, coopérer dans les sociétés du haut Moyen Âge: réflexions préliminaires*, in: DIES./Geneviève BÜHRER-THIERRY/Stefano GASPARRI (edd.), *Coopétition. Rivaliser, coopérer dans les sociétés du haut Moyen Âge (500–1100) (Haut Moyen Âge 31)*, Turnhout 2018, 9–20.
- Mark E. LEWIS, *The early Chinese empires: Qin and Han (History of Imperial China)*, Cambridge, MA/London 2007.
- LIAO Boyuan 廖伯源, *Qin Han chaoting zhi lunyi zhidu 秦漢朝廷之論議制度*, in: DERS., *Qin Han shi luncong 秦漢史論叢*, Taipei 2003, 157–200.
- Michael LIMBERGER/Thomas ERTL, *Vormoderne Verflechtungen von Dschingis Khan bis Christoph Columbus. Eine Einleitung*, in: DIES. (edd.), *Die Welt 1250–1500 (Globalgeschichte. Die Welt 1000–2000)*, Wien 2009, 11–28.
- John A. LOBUR, *Consensus, concordia, and the formation of Roman imperial ideology (Studies in Classics)*, New York/London 2008.
- Michael LOEWE (ed.), *Early Chinese texts: a bibliographical guide (Early China Special Monographs Series 2)*, Berkeley 1993.
- Niklas LUHMANN, *Soziologie des Risikos*, Berlin/New York 1991.
- Beatrice MANZ, *Power, politics and religion in Timurid Iran*, Cambridge 2007.
- Muhammad Kh. MASUD et al., *Fatwā*, in: John L. ESPOSITO (ed.), *The Oxford Encyclopedia of the Islamic World* 2 (2009), 233a–242b.

- Rudi MATTHEE, Was Safavid Iran an empire?, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 53,1–2 (2010), 333–265.
- Julie MEISAMI, The past in service of the present: two views of history in medieval Persia, in: *Poetics Today* 14,2 (1993), 247–275.
- Julie MEISAMI, Rulers and the writing of history, in: Beatrice GRUENDLER/Louise MARLOW (edd.), *Writers and rulers: perspectives on their relationship from Abbasid to Safavid times*, Wiesbaden 2004, 73–95.
- Christopher MELCHERT, The formation of the Sunni schools of law: 9th–10th centuries C. E. (*Studies in Islamic Law and Society* 4), Leiden 1997.
- Charles MELVILLE (ed.), *Persian historiography (A History of Persian Literature 10)*, London/New York 2012.
- Charles MELVILLE, The historian at work, in: DERS. (ed.), *Persian historiography (A History of Persian Literature 10)*, London/New York 2012, 56–100.
- Colin O. MITCHELL, *The practice of politics in Safavid Iran: power, religion and rhetoric (I. B. Tauris & BIPS Persian Studies Series 1)*, London/New York 2009.
- Roy MOTTAHEDEH, *Loyalty and leadership in an early Islamic society (Princeton Studies on the Near East)*, Princeton 1980 (ND New York 2001).
- Garret P. S. OLBERDING, *Dubious facts: the evidence of early Chinese historiography (SUNY Series in Chinese Philosophy and Culture)*, New York 2012.
- Michael NYLAN, *The five „confucian“ classics*, New Haven/London 2001.
- Angela PABST, *Comitia imperii. Ideelle Grundlagen des römischen Kaisertums*, Darmstadt 1997, 117–119.
- Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41 (2007), 75–103.
- Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25)*, Ostfildern 2008.
- Steffen PATZOLD, „Adel“ oder „Eliten“. Zu den Chancen und Problemen des Elitenbegriffs für eine Typologie frühmittelalterlicher Führungsgruppen, in: François BOUGARD/Hans-Werner GOETZ/Régine LE JAN (edd.), *Théorie et pratiques des élites au Haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale (Collection Haut Moyen Âge 13)*, Turnhout 2011, 127–146.
- Steffen PATZOLD, „Konsens“ und „consensus“ im Merowingerreich, in: Verena EPP/Christoph H. F. MEYER (edd.), *Recht und Konsens im frühen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 82)*, Ostfildern 2017, 265–297.
- Jürgen PAUL, *Lokale und imperiale Herrschaft im Iran des 12. Jahrhunderts. Herrschaftspraxis und Konzepte (Iran–Turan 13)*, Wiesbaden 2016.
- Jörg PELTZER/Gerald SCHWEDLER/Paul TÖBELMANN (edd.), *Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 27)*, Ostfildern 2009.
- Rene PFEILSCHIFTER, *Der Kaiser und Konstantinopel. Kommunikation und Konflikt-austrag in einer spätantiken Metropole (Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 44)*, Berlin/Boston 2013.
- Yuri PINES, *Envisioning eternal empire: Chinese political thought of the Warring State era*, Honolulu 2009.
- Yuri PINES, *The everlasting empire: the political culture of ancient China and its imperial legacy*, Princeton/Oxford 2012.

- Walter POHL/Veronika WIESER (edd.), *Der frühmittelalterliche Staat. Europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16 = Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 386), Wien 2009.
- Robert I. ROTBERG, *Failed states, collapsed states, weak states: causes and indicators*, in: DERS. (ed.), *State failure and state weakness in a time of terror*, Cambridge/Washington D. C. 2003, 1–25.
- Jörn RÜSEN, *Die vier Typen des historischen Erzählens*, in: Reinhart KOSELLECK/Heinrich LUTZ/Jörn RÜSEN (edd.), *Formen der Geschichtsschreibung* (Beiträge zur Historik 4), München 1982, 514–605.
- Sholeh QUINN/Charles MELVILLE, *Safavid Historiography*, in: DERS. (ed.), *Persian historiography* (A History of Persian Literature 10), London/New York 2012, 209–257.
- Rudolf SCHIEFFER, *Die internationale Forschung zur Staatlichkeit in der Karolingerzeit*, in: Walter POHL/Veronika WIESER (edd.), *Der frühmittelalterliche Staat. Europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16 = Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 386), Wien 2009, 43–50.
- Rudolf SCHLÖGL/Jan M. SAWILLA (edd.), *Medien der Macht und des Entscheidens. Schrift und Druck im politischen Raum der europäischen Vormoderne* (14.–17. Jahrhundert) (The Formation of Europe, 5) Hannover 2014.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: Paul-Joachim HEINIG et al. (edd.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw* (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, 53–87.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Rule by consensus: forms and concepts of political orders in the European Middle Ages*, in: *The Medieval History Journal* 16,2 (2013), 449–471.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Verantwortung aus Breite und Tiefe. Verschränkte Herrschaft im 13. Jahrhundert*, in: Oliver AUGE (ed.), *König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlussstagung des Greifswalder „Principes-Projekts“*. Festschrift für Karl-Heinz Spieß (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald 12), Stuttgart 2017, 115–148.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Verklärte Macht und verschränkte Herrschaft. Vom Charme vormoderner Andersartigkeit*, in: Matthias BECHER/Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung* (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 91–121.
- Christian SCHWERMANN, *Anecdote collections as argumentative texts: the composition of the Shuoyuan*, in: Paul VAN ELS/Sarah A. QUEEN (edd.), *Between history and philosophy: anecdotes in early China*, Albany 2017a, 147–192.
- Christian SCHWERMANN, *Historisches Denken im Shī jì*, in: Stephan CONERMANN (ed.), *Wozu Geschichte? Historisches Denken in vormodernen historiographischen Texten* (Bonner Asienstudien 18), Berlin 2017b, 37–51.
- Christian SCHWERMANN, *Konfliktmanagement im antiken China. Der Han-Kaiser Wu (reg. 141–87 v. Chr.) im Urteil von Zeitgenossen und Nachwelt*, in: Matthias BECHER (ed.), *Transkulturelle Annäherungen an Phänomene von Macht und Herrschaft. Spannungsfelder und Geschlechterdimensionen* (Macht und Herrschaft 11), Göttingen 2019, 33–59.

- Christian SCHWERMANN, Wie man „die Kontrolle in der Welt ganz für sich allein hat, ohne von jemand anderem kontrolliert zu werden“. Ein antikes chinesisches Plädoyer für die Errichtung einer Autokratie, in: Dittmar DAHLMANN/Diana ORDUBADI (edd.), Die autokratische Herrschaft im Moskauer Reich in der ‚Zeit der Wirren‘ 1598–1613 (Studien zu Macht und Herrschaft 2), Göttingen 2019, 91–117.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER/André KRISCHER (edd.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 44), Berlin 2010.
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Cultures of decision-making (German Historical Institute London: the 2015 Annual Lecture), London 2016.
- Kerstin STORM, Variationen eines altchinesischen Frauenlebens. Anekdotisches Erzählen im Xin xu, in: Stephan CONERMANN (ed.), Modi des Erzählens in nicht-abendländischen Texten (Narratio Aliena? Studien des Bonner Zentrums für Transkulturelle Narratologie 2), Berlin 2009, 127–196.
- Jan TIMMER, Gesetzgebung im Konsens? Überlegungen zu den Grundlagen eines Konzeptes und seinen Folgen, in: Uwe WALTER (ed.), Gesetzgebung und politische Kultur in der römischen Republik ((Studien zur Alten Geschichte 20), Heidelberg 2014, 82–107.
- Tilmann TRAUSSCH, Persische Historiographie, in: Ludwig PAUL (ed.), Handbuch der Iranistik, 2 Bde., Bd. 2, Wiesbaden 2017, 67–73.
- Kai VOGELSANG, Some notions of historical judgement in China and the West, in: Helwig SCHMIDT-GLINTZER/Achim MITTAG/Jörn RÜSEN (edd.), Historical truth, historical criticism, and ideology: Chinese historiography and historical culture from a new comparative perspective (Leyden Series in Comparative Historiography 1), Leiden/Boston 2005, 143–175.
- Kai VOGELSANG, Geschichte als Problem. Entstehung, Formen und Funktionen von Geschichtsschreibung im Alten China (Lun Wen 9), Wiesbaden 2007.
- E. TYAN/J. R. WALSH, Fatwā, Encyclopaedia of Islam² (1965), 866a–967b.
- Elizabeth WARD, Agobard of Lyons and Paschasius Rabertus as critics of the Empress Judith, in: Studies in Church History 27 (1990), 15–25.
- Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet 1919–1920, ed. Knut BORCHARDT/Edith HANKE/Wolfgang SCHLUCHTER (Max Weber-Gesamtausgabe I/23), Tübingen 2013 (Originalausg. 1922).
- Thomas WELSFORD, Four types of loyalty in Early Modern Central Asia: The Tūqāy-Tīmūrid takeover of greater Mā Wāra al-Nahr, 1598–1605 (Brill’s Inner Asian Library 27), Leiden/Boston 2012.
- Chris WICKHAM, Conclusions, in: Régine LE JAN/Geneviève BÜHRER-THIERRY/Stefano GASPARRI (edd.), Coopétition. Rivaliser, coopérer dans les sociétés du haut Moyen Âge (500–1100) (Haut Moyen Âge 31), Turnhout 2018, 383–390.
- Lutz WIEDERHOLD, Legal-religious elite, temporal authority, and the caliphate in Mamluk society: conclusions drawn from the examination of a „Zahiri revolt“ in Damascus in 1386, in: International Journal of Middle East Studies 31,2 (1999), 203–235.
- Kwasi WIREDU, Demokratie und Konsensus in traditioneller afrikanischer Philosophie. Ein Plädoyer für parteilose Politik, in: polylog 2 (1998), 12–21.
- Karl A. WITTFOGEL, Die orientalische Despotie. Eine vergleichende Untersuchung totaler Macht, Köln 1962.

Martin ZIMMERMANN, Die Repräsentation des kaiserlichen Ranges, in: Aloys WINTERLING (ed.), Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer neuen Römischen Kaisergeschichte 31 v. Chr.–192 n. Chr. (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 75), München 2011, 181–205.

Sami ZUBAIDA, Law and power in the Islamic world (Library of Modern Middle East Studies 34), London 2003.

Jan Timmer

***summo studio magnoque consensu.* Konsens im Senat der römischen Republik**

Abstract

This paper examines processes of political decision-making and the role of consensus in the late Roman Republic. Despite the Senate's formal adherence to decision by majority, its decision-making processes can, in fact, be described as strongly consensus-oriented; the reasons for this are the Senate's integration in the political system, mechanisms of decision-making, and the presentation of results to the outside world. The Senate was meant to represent the entire political system, even amongst internal aristocratic competition to secular popular consent and the required unanimity of the nobility; hence, it had to find means of effecting and presenting decisions by consensus. Preliminary negotiations, exerting pressure in the course of a process, and even the absence of dissenters during a vote were common ways to achieve these aims. However, immediately before the outbreak of the Civil Wars, the ideal of consensus became increasingly difficult to sustain. The former consensus-oriented structures and processes were undermined by the exclusion of controversial decisions and the absence of senators who refused to support the consensus.

Anfang Mai des Jahres 43 v. Chr. tagte in Rom der Senat. Man verhandelte über Ehrungen für den Prokonsul Lucius Munatius Plancus, der bei der Verfolgung des Marcus Antonius nach der Schlacht von Mutina im selben Jahr die Rhone überquert hatte.¹ Die Sitzung war für Cicero ein voller Erfolg. Sein Antrag, den er – durchaus nicht üblich² – schriftlich vorbereitet hatte, war zur Abstimmung

1 Zur Situation nach Mutina und den Senatsbeschlüssen im April/Mai 43 v. Chr. vgl. Matthias GELZER, Cicero. Ein biographischer Versuch, Wiesbaden 1969, 393–395.

2 Frank BÜCHER/Uwe WALTER, Mit Manuskript in den Senat? Zu Cic. Planc. 74, in: Rheinisches Museum für Philologie 149 (2006), 237–240; Konrad VÖSSING, Mit Manuskript in den Senat! Zu Cic. Planc. 74; in: Rheinisches Museum für Philologie 151 (2008), 143–150, bes. 144 mit Verweis auf M. Tullius Cicero, Epistularum ad familiares libri I–IV, hier zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, An seine Freunde. Lateinisch-deutsch, übers. Helmut KASTEN (Sammlung Tusculum), 5. Aufl. Düsseldorf 1997, 10,9,1 (im Folgenden: Cicero, Epistulae ad familiares, übers. KASTEN).

gelangt und angenommen worden, und zwar, wie Cicero stolz berichtet, *summo studio magnoque consensu* – mit höchstem Eifer und großer Zustimmung.³

Dass Ciceros Antrag als Beschlussvorlage angenommen worden war, war eine Ehre, der Beifall war möglicherweise ungewöhnlich intensiv gewesen, der bloße Umstand, dass ein Antrag im Konsens – also weitgehend einmütig⁴ – angenommen worden war, war hingegen nichts Besonderes.⁵ Der römische Senat entschied nach dem Ende des 2. Punischen Krieges 201 v. Chr. üblicherweise ohne eine größere Anzahl von Gegenstimmen. Das mag mit Blick auf die Modalitäten der Abstimmung zunächst verwundern:⁶ Am Ende der ‚Debatte‘ – in Rom eine

3 Cicero, *Epistulae ad familiares*, übers. KASTEN, 10,9,1.

4 Konsens ist dabei ein mehrdeutiger Begriff. Die Begriffsverwendung schließt im Folgenden an Überlegungen an, die das Verhandeln von Akteuren mit eigenen Interessen in den Mittelpunkt stellen und die Entscheidung als Aggregation individuellen Nutzens verstehen, wobei Konsens durch weitgehende Übereinstimmung bei Verzicht auf Einstimmigkeit definiert wird. Es wird verhandelt, bis es gegen die gefundene Lösung keinen relevanten Widerspruch mehr gibt. Ein solches Verständnis findet sich neben institutionalistischen Ansätzen auch im Rahmen von Theorien rationaler Wahl. Dagegen ist verschiedentlich unter Konsens auch die tatsächliche Übereinstimmung der Präferenzen verstanden worden. Dahinter steht die Vorstellung, dass der Entscheidung ein Prozess der Deliberation vorausgeht, in welchem die vorhandenen Partikularinteressen transformiert werden. Ein Gemeinwohl ist existent. Im Prozess der Deliberation setzen sich die besseren Argumente durch. Am Ende steht, weil sich auch diejenigen, die ursprünglich andere Präferenzen vertreten haben, von der Vernünftigkeit der Gegenargumente überzeugen lassen, Konsens. Alle Akteure sind tatsächlich einer Meinung. Von diesen prozeduralen Formen sind wiederum Grund- oder Verfahrenskonsens zu unterscheiden, die besonders von Karl-Joachim Hölkeskamp als Kennzeichen der römischen Republik hervorgehoben worden sind: Karl-Joachim HÖLKEKAMP, *Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte* (Historische Zeitschrift. Beiheft N. F. 38), München 2004; DERS., *Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht*, in: *Klio* 88 (2006), 360–396; DERS., *Hierarchie und Konsens. *Pompeii* in der politischen Kultur der römischen Republik*, in: Alexander H. ARWEILER/Bardo M. GAULY (edd.), *Machtfragen. Zur kulturellen Repräsentation und Konstruktion von Macht in Antike, Mittelalter und Neuzeit*, Stuttgart 2008, 79–126; DERS., *Die Entstehung der Nobilität. Studien zur sozialen und politischen Geschichte der Römischen Republik im 4. Jh. v. Chr. (Alte Geschichte)*, 2., erw. Aufl., Stuttgart 2011; DERS., *Concordia contionalis. Die rhetorische Konstruktion von Konsens in der römischen Republik*, in: Egon FLAIG/Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (edd.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung (Schriften des Historischen Kollegs 85)*, München 2013a, 101–128; zur Bedeutung von Konsens in unterschiedlichen Theorieansätzen und ihrer Rezeption in der Alten Geschichte Jan TIMMER, *Gesetzgebung im Konsens? Überlegungen zu den Grundlagen eines Konzepts und seinen Folgen*, in: Uwe WALTER (ed.), *Gesetzgebung und politische Kultur in der römischen Republik (Studien zur alten Geschichte 20)*, Heidelberg 2014, 82–107.

5 Francis X. RYAN, *Rank and participation in the Republican Senate*, Stuttgart 1998; Jan TIMMER, *Auseinandertreten, wenn alle einer Meinung sind – Überlegungen zur *discessio**, in: *Klio* 91 (2009), 384–405; DERS., *Verhandeln und Entscheiden im Senat der römischen Republik*, in: *Historia* [im Druck].

6 Zum Senatsverfahren vgl. Theodor MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht*, 3 Bde. in 5 Teilbänden (Handbuch der römischen Altertümer), 3. Aufl., Leipzig 1887–1888, Bd. III,2; Marianne

Aneinanderreihung von Redebeiträgen entsprechend der Stellung des Senators im *album senatorum*, also einer Reihung nach Ehre, nicht divergierender Meinungen – fasste der Vorsitzende die formulierten Vorschläge zusammen und stellte sie zur Abstimmung, die wiederum durch Auseinandertreten der Anwesenden erfolgte. Die Abstimmung durch Ortsverlagerung wie auch die Feststellung des versammlungsleitenden Magistraten – „Dieser Teil scheint mir größer“ – legen eigentlich die Entscheidung durch Herstellung einer einfachen Mehrheit nahe.⁷ Tatsächlich lässt sich aber für die späte Republik kein einziger Fall nachweisen, in dem eine Entscheidung, der nicht der allergrößte Teil der Anwesenden zugestimmt hatte, auch umgesetzt worden wäre. Üblicherweise verschwanden Vorschläge, zu denen sich kein Konsens erzielen ließ, still und heimlich von den Tagesordnungen des Senates, und zwar in der Regel bevor die Differenzen des Gremiums in der Sache in der Abstimmung sichtbar geworden waren.⁸

Zwar ist die Menge der Senatssitzungen, zu denen auch die Abstimmungsergebnisse überliefert sind oder sich zumindest erschließen lassen, nicht allzu hoch,⁹ das vermittelte Bild ist aber homogen. Wird die Zahl der Gegenstimmen überhaupt angegeben, so bleibt sie unter 25. Diese Zahl stammt aus dem Dezember 50 v. Chr. unmittelbar vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompeius.¹⁰ Die anderen überlieferten Ergebnisse sind noch eindeutiger.

BONNEFOND-COUDRY, Le Sénat de la république romaine de la guerre d'Hannibal à Auguste (Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome 273), Rom 1989.

7 C. Plini Caecili Secundi epistularum libri novem, hier zitiert nach der Übersetzung: Gaius Plinius Caecilius Secundus, Briefe. Lateinisch-deutsch, übers. Helmut KASTEN (Sammlung Tusculum), 4. verbesserte Aufl., München 1979, 8,14,19 (im Folgenden: Plinius der Jüngere, Briefe, übers. KASTEN): *qui haec censetis, in hanc partem, qui alia omnia, in illam partem ite, qua sentitis*; vgl. Sextii Pompei Festi de verborum significatu quae supersunt cum Pauli epitome, ed. Wallace M. LINDSAY, Leipzig 1913, 314: *qui hoc censetis, illuc transite, qui alia omnia, in hanc partem*.

8 TIMMER 2009.

9 Bereits der Umstand selbst, dass trotz einer für die späte Republik ausgesprochen guten Quellenlage und zahlreichen Berichten zu Senatssitzungen in Ciceros Briefen die Abstimmungsergebnisse keine signifikante Rolle spielen, kann dabei bereits einen Hinweis auf deren geringe Bedeutung geben.

10 Die Zahl der Gegenstimmen ist unterschiedlich überliefert: Appiani historia Romana, hier zitiert nach der Übersetzung: Appian, Römische Geschichte, übers. Otto VEH, eingel. u. komm. Kai BRODERSEN/Wolfgang WILL (Bibliothek der griechischen Literatur), 2 Bde., Stuttgart 1987–1989, hier *bella civilia* 2,118–121 (22 Gegenstimmen); Plutarchus, Vitae parallelae, hier zitiert nach der Übersetzung: Plutarch, Große Griechen und Römer. Griechisch und deutsch, übers. Konrat ZIEGLER (Die Bibliothek der Alten Welt. Griechische Reihe), 6 Bde., Zürich 1954–1965, hier Pompeius 58,6–10 (25 Gegenstimmen).

Kaum einmal wird die Zahl der Zustimmenden angegeben und wenn, dann in der Regel als offensichtlich geschätzte Rundzahl.¹¹ Was vollständig fehlt, sind dagegen knappe Abstimmungsergebnisse. Anders als etwa bei Gerichtsprozessen, bei denen Abstimmungen unter den Richtern häufig eng ausfielen und deren Entscheidungen Cicero als unsere wichtigste Quelle für diese Zeit besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden lässt, fehlen parallele Überlieferungen für die Senatssitzungen, was ein weiteres Indiz dafür ist, dass entsprechende Ergebnisse

11 Neben der erwähnten Senatssitzung aus dem Dezember 50 v. Chr. sind überliefert: 400:16 Stimmen im Februar 61 v. Chr. in einer Sitzung zum *bona-dea*-Frevel (Cicero, Epistulae ad familiares, übers. KASTEN, 1,14,5); 416:1 für die Sitzung zu Ciceros Rückberufung aus dem Exil (M. Tullius Cicero, De domo sua ad pontifices oratio, hier zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, Die Prozessreden. Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN [Sammlung Tusculum], 2 Bde., Zürich 1997, 14 [im Folgenden: Cicero, De domo sua, übers. FUHRMANN]; M. Tullius Cicero, Pro T. Annio Milone oratio, hier zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, Die politischen Reden. Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN [Sammlung Tusculum], 3 Bde., München 1993, 39 [im Folgenden: Cicero, Pro T. Annio Milone, übers. FUHRMANN]; M. Tullius Cicero, Oratio pro P. Sestio, zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, Die politischen Reden. Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN [Sammlung Tusculum], 3 Bde., München 1993, 129 [im Folgenden: Cicero, Pro P. Sestio, übers. FUHRMANN]); unbekannt:1 Stimmen in der Sitzung zum Wiederaufbau des Hauses Ciceros (M. Tullius Cicero, Epistulae ad Atticum, zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, Atticus-Briefe. Lateinisch-deutsch, übers. Helmut KASTEN [Sammlung Tusculum], 2. Aufl., München 1976, 4,2,4 [im Folgenden: Cicero, Epistulae ad Atticum, übers. KASTEN]); unbekannt:3 Stimmen bei der Abstimmung zum Antrag der Tenedier, eine „freie Stadt“ (*civitas libera*) zu werden (M. Tullius Cicero, Epistulae ad Quintum fratrem, zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, An Bruder Quintus. Lateinisch-deutsch, übers. Helmut KASTEN [Sammlung Tusculum], München 1965, 2,10,2 [im Folgenden: Cicero, Epistulae ad Quintum fratrem, übers. KASTEN]); unbekannt:3 Stimmen bei der Abstimmung zur *supplicatio* Ciceros (Cicero, Epistulae ad familiares, übers. KASTEN, 8,10,2); unbekannt:2 Stimmen in der Senatssitzung vom 1. Januar 49 v. Chr. Von einer Reihe weiterer Senatssitzungen sind zwar keine Zahlen erhalten, ihr Ergebnis wird aber als einmütig charakterisiert: C. Sallustius Crispus, De coniuratione Catilinae, zitiert nach der Übersetzung: Sallust, Werke. Lateinisch-Deutsch, übers. Werner EISENHUT/Josef LINDAUER (Sammlung Tusculum), 2. Aufl., München 1994, 50–53; Cicero, Pro P. Sestio, übers. FUHRMANN, 68; M. Tullius Cicero, In Pisonem, zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, Die Prozessreden, übers. FUHRMANN (Sammlung Tusculum), 2 Bde., Zürich 1997, 34; Cicero, De domo sua, übers. FUHRMANN, 10; Cicero, Pro T. Annio Milone, übers. FUHRMANN, 12; M. Tullius Cicero, Pro M. Claudio Marcello oratio, zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, Die Prozessreden, übers. FUHRMANN, hier 3; M. Tullius Cicero, In M. Antonium orationes Philippicae, zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, Die Philippischen Reden. Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN, ed., überarb. u. eingel. Rainer NICKEL (Sammlung Tusculum), Berlin 2013, 10,3–6; Cicero, Epistulae ad familiares, übers. KASTEN, 10,11,1; Titus Livius, Ab urbe condita libri, zitiert nach der Übersetzung: Titus Livius, Römische Geschichte, übers. Josef FEIX/Hans J. HILLEN (Sammlung Tusculum), 11 Bde., München 1988–1999, 7,36,1; 9,8,13; 10,12,1; 22,61,4; 26,36,10; 29,37,18; 30,23,8; 33,23,1–3; 33,37,9–12; 36,3,6; 36,40,10; 37,1,10 (im Folgenden Livius, Ab urbe condita, übers. FEIX/HILLEN).

kaum vorkamen.¹² Festhalten kann man: Der römische Senat entschied in der Phase der späten Republik, indem weitgehende Einmütigkeit unter den anwesenden Senatoren hergestellt wurde.¹³

Nun kann es an dieser Stelle nicht darum gehen, die historische Entwicklung nachzuvollziehen, in der aus einem für die Frühzeit zu vermutenden Mehrheitsverfahren im Senat ein Konsensverfahren wurde. Eine Untersuchung der Entwicklung des Senatsverfahrens ist und bleibt – auch wegen des Quellenmangels für die frühe und mittlere Republik vom 5. Jahrhundert bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. – ein Desiderat. Zu fragen ist aber, welche Rolle der Konsens in den letzten Jahrzehnten der Republik innerhalb des Gremiums spielte. Diese Frage soll in drei Schritten verfolgt werden: In einem ersten Schritt ist der Befund in die Strukturen des politischen Systems einzubetten, also zu fragen, warum der Senat über Verhandlungen, die mit weitgehender Einmütigkeit endeten, entschied. In einem zweiten Schritt sind die Mechanismen, mit denen unter Akteuren, deren Interessen durchaus nicht immer homogen waren, Einmütigkeit hergestellt wurde, drittens sind Formen der Darstellung des Konsenses – also die symbolisch-expressive Seite des Verfahrens – zu beschreiben.

*

Dass der Senat der römischen Republik meist dadurch entschied, dass weitgehende Einmütigkeit unter den Akteuren hergestellt wurde, kann nicht überraschen, weder mit Blick auf das Senatsverfahren selbst noch bei Berücksichtigung der Funktionsweise des politischen Systems. Zunächst zum Senatsverfahren: Wie bereits betont, ist die Abstimmung am Ende der Sitzung durchaus dazu geeignet, Mehrheitsverhältnisse deutlich zu machen, und es steht zu vermuten, dass es eine Phase der Republik gab, in der die Mehrheitsregel größere Bedeutung besaß, als dies in der späten Republik der Fall war, wenn auch ebenso zu vermuten steht, dass Entscheidungen im Senat gegen den Willen relevanter Akteure zu treffen, in Rom seit jeher Einschränkungen unterworfen war.¹⁴

12 Cicero, *Epistulae ad Atticum*, übers. KASTEN, 1,16,5; 4,18,4; 4,20,1; M. Tullius Cicero, *De oratore*, zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, *Über den Redner*. Lateinisch-deutsch, übers. Theodor NÜSSELEIN (Sammlung Tusculum), Düsseldorf 2007, 1,243; Cicero, *Epistulae ad familiares*, übers. KASTEN, 8,2,1; 8,7,3; Cicero, *Epistulae ad Quintum fratrem*, übers. KASTEN, 2,4,1; 2,16,3; 3,4,1; M. Tullius Cicero, *In C. Verrem actionis secundae libri I–III*, zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, *Die Reden gegen Verres*. Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN (Sammlung Tusculum), 2 Bde., Zürich 1995, 2,75; zu den Gerichtsverfahren Wolfgang KUNKEL, *Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit* (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Abhandlungen N.F. 56), München 1962.

13 BONNEFOND-COUDRY 1989; TIMMER 2009.

14 Zu der Entstehung der Bedeutung von Konsens im politischen System der Republik grundlegend Karl-Joachim HÖLKEKAMP 2011.

So gab es eine große Anzahl von Möglichkeiten, die Herstellung der Entscheidung, die nicht von weiten Teilen des Senates getragen wurde, zu verhindern.¹⁵ Da jeder Senator nicht nur zum Thema der Sitzung, sondern auch zur Lage der *res publica* sprechen durfte und es zudem keine Beschränkung der Redezeit gab, bot es sich an, Entscheidungen dadurch zu torpedieren, dass man Dauerreden hielt. Filibustern gehörte zum Geschäft römischer Senatoren dazu.¹⁶ Erleichtert wurde dies durch die Beschränkung der Sitzungsdauer. Getagt werden durfte nur bei Tag, bei Einbruch der Dämmerung wurde die Sitzung abgebrochen, auch wenn man nicht zu einem Ergebnis gekommen war.¹⁷

Zudem war der Einfluss der Sitzungsleiter groß: Sie waren es, die am Ende die Beschlussvorlagen zur Wahl stellten. Hierbei besaßen sie zahlreiche Freiheiten. Schon der Umstand, dass jeder Senator seine Ansicht äußern durfte, führte notwendigerweise dazu, dass nicht alle geäußerten Meinungen einer Sitzung zur Abstimmung gestellt werden konnten. Dass die den Senat leitenden Beamten bei der Bündelung der Entscheidungsoptionen darauf achteten, es nicht auf knappe Ergebnisse ankommen zu lassen, darf zumindest vermutet werden.¹⁸

Aber selbst wenn die Abstimmung tatsächlich ein knappes Abstimmungsergebnis hervorgebracht hätte, so wäre dies nicht implementierbar gewesen. Das Interzessionsrecht der Volkstribune wie auch der Konsuln ermöglichte es, die Umsetzung von Senatsentscheidungen zu verhindern.¹⁹ Die Verbindung des Interzessionsrechtes mit zehn Nachwuchspolitikern, die für den Fortgang ihrer eigenen Karriere darauf angewiesen waren, einflussreichen Politikern zu Diensten zu sein, führte dazu, dass es für die Mitglieder der höheren Ranggruppen eigentlich immer möglich war, jemanden zu finden, der gegen eine unliebsame Entscheidung interzedierte.²⁰ Das Ausmaß der Verhinderungsmöglichkeiten verweist dabei deutlich darauf, dass es sich bei der römischen Republik um ein nicht-formalisiertes Verhandlungssystem handelte. Obstruktion im Ausmaß der römischen Republik ist mit Mehrheitssystemen grundsätzlich unvereinbar.²¹

15 Zu den einzelnen Mechanismen der Verhinderung der Herstellung von Entscheidungen Loretana DE LIBERO, Obstruktion. Politische Praktiken im Senat und in der Volksversammlung der ausgehenden römischen Republik, 70–49 v. Chr. (Hermes-Einzelschriften 59), Stuttgart 1992; Paul GROEBE, Die Obstruktion im römischen Senat, in: *Klio* 5 (1905), 229–235.

16 DE LIBERO 1992, 15–23.

17 MOMMSEN 1888, Bd. III.2, 919f.

18 Zur Bündelung der Beschlussvorlagen MOMMSEN 1888, Bd. III.2, 986–988.

19 BONNEFOND-COUDRY 1989, 555–562; Lukas THOMMEN, Das Volkstribunat der späten römischen Republik (Historia-Einzelschriften 59), Stuttgart 1989, 206–216.

20 Zum Volkstribunat vgl. Jochen BLEICKEN, Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr., 2. Aufl., München 1968.

21 Egon FLAIG, Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik, Paderborn 2013, 378–380.

Das Senatsverfahren mit seiner Ausrichtung auf die Herstellung von Konsens bei gleichzeitigen umfangreichen Möglichkeiten, Entscheidungen, die diesen Ansprüchen nicht genügten, zu verhindern, war dabei das Abbild des politischen Systems als Ganzes. Dieses war – zumindest seit den Ständekämpfen und der mit diesen einhergehenden Etablierung der Nobilität im 4. und frühen 3. Jahrhundert v. Chr. – auf Einmütigkeit hin ausgerichtet. Adel als Folge von Wahlen, bei denen das Volk beschloss, entlastete die Aristokratie davon, ihre Reproduktion selbst regeln zu müssen.²² Das Volk fungierte als dritte Partei, die über den inneraristokratischen Konkurrenzkampf entschied, diesen damit pazifizierte und Konsens ermöglichte, wenn auch zu dem Preis, dass Adel damit in Rom nicht erblich sein konnte.²³ Dabei korrelierte, wie Karl-Joachim Hölkeskamp hervorgehoben hat, dieser andauernde Konkurrenzkampf mit einem grundlegenden Konsens bezüglich der Verfahren, über welche entschieden wurde.²⁴

Schließlich steht zu erwarten, dass schon früh Konsens zur Voraussetzung des Abschlusses politischer Verfahren wurde, wenn auch vermutlich nicht im positiven Sinne. Weitgehende Übereinstimmung zur Bedingung dafür zu machen, dass eine Entscheidung getroffen und umgesetzt werden kann, ist zunächst einmal ein probates Mittel, die Herstellung von Entscheidungen zu verhindern, und dies ist ja auch das Bild über das römische Fallbeispiel hinaus, wenn man untersucht, wie es zur Etablierung von Konsenssystemen kommt. Meist werden Verhandlungssysteme überhaupt erst eingeführt, um zu vermeiden, dass relevante Akteure oder stabile Minderheiten überstimmt werden.²⁵ In Rom galt das wohl für einzelne Adlige wie etwa für die Gruppe der Konsulare. Es sollte verhindert werden, dass etwas geschah, was den Interessen dieser Akteure widersprochen hätte. Produktiv umgedeutet wurde das Konsenssystem der Republik erst als Folge des 2. Punischen Krieges (218–201 v. Chr.), und zwar zum einen, weil die römische Expansion sowie auch die gesellschaftliche Ausdifferenzierung mehr Entscheidungen benötigten, zum anderen, weil die Folge des 2. Punischen Krieges ganz wesentlich in einer zunehmenden Homogenisierung der Elite zu suchen ist, die durch gesetzgeberische Maßnahmen in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts weiter stabilisiert werden sollte.²⁶ Zwar zeigte sich bald, dass die

22 HÖLKEKAMP 2004, 85–114.

23 HÖLKEKAMP 2004, 83.

24 Ebd., 91.

25 Vgl. etwa zur Entstehung der Konkordanzdemokratien in Österreich und den Niederlanden nach dem 2. Weltkrieg SCHARPF 2000, 309–313.

26 Zur ‚Umdeutung‘ des Konsenssystems Jan TIMMER, Vertrauen. Eine Ressource im politischen System der römischen Republik (Campus historische Studien 74), Frankfurt a. Main 2017, 285f. Die Interpretation der Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. ist in der Forschung umstritten. Meist werden die Maßnahmen in Kenntnis der späteren Entwicklung als Versuch, der Desintegration des Senatorenstandes entgegenzuwirken, interpretiert. Das entspricht aber weder der Aussage der Quellen noch ist wahrscheinlich, dass

gewählte Form aufgrund ihrer hohen Transaktionskosten nur eine begrenzte Menge an Entscheidungen produzieren konnte, Umverteilungen gesellschaftlich knapper Güter mit ihr nicht möglich waren und es relativ häufig zu Blockaden des politischen Systems kam, dem aber standen als (empfundene) Vorteile der Schutz eigener Interessen, die Sicherung der Macht des Senates und insbesondere seiner Spitze sowie die hohe Qualität der getroffenen Entscheidungen gegenüber.²⁷ Versuche als Reaktion auf die Erfahrung politischer Blockaden, die Entscheidungsregel zu ändern, gab es, sie waren aber selten, und ihr Erfolg blieb auf wenige Gesellschaftsbereiche – etwa das Recht – beschränkt.²⁸

*

Das politische System der Republik war also darauf angewiesen, dass sich die relevanten unabhängigen Akteure auf eine Handlungsoption einigten, aber allein, weil ein System auf Konsens hin angelegt ist beziehungsweise diesen benötigt, folgt nicht, dass Akteure auch zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen. Die Interessen innerhalb des Senats waren inhomogen. Konsens stellte sich nicht von allein ein, sondern war Ergebnis eines gegebenenfalls lang andauernden Verfahrens.

Dieses begann bereits, bevor ein Thema überhaupt im Senat verhandelt wurde. Die komplizierten Regelungen seiner Verfahrensordnung machten Vorgespräche der relevanten Akteure notwendig, über die die Quellen leider nur unzureichend berichten. Die römische Elite war eine städtische Elite, und in der Regel traf man sich persönlich, um delikate Fragen zu erörtern oder Verhandlungen über Gegenleistungen zu führen, die für die Zustimmung in einer Sache, die nicht eigenen Interessen entsprach, erforderlich waren. Nur gelegentlich, etwa bei Abwesenheit Ciceros von Rom, wenn ihn Briefpartner über die Geschehnisse in der Hauptstadt unterrichteten, oder als fiktive Rahmenhandlung von philosophischen Dialogen, ist der Ablauf von Vorverhandlungen und die Auswahl der Teilnehmer an solchen Runden erkennbar. Hierbei zeigt sich, dass es zunächst einmal die Spitze des Senates war, die sich auf anstehende Projekte verständigte, wobei zwei Akteure von besonderer Bedeutung waren: derjenige, der in der Se-

entsprechende Gesetze hätten durchgesetzt werden können, wenn es bereits in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts zu einer tiefgreifenden Desintegration des Senatorenstandes gekommen wäre. Zu den Gesetzen dieser Zeit Jochen BLEICKEN, *Lex Publica. Recht und Gesetz in der römischen Republik*, Berlin 1975; Stefanie MÄRTIN, *Die politische Führungsschicht der römischen Republik im 2. Jh. v. Chr. zwischen Konformitätsstreben und struktureller Differenzierung*, Trier 2012.

27 SCHARPF 2000, 197–249.

28 Zu Versuchen, Blockaden über den verstärkten Einsatz der Mehrheitsregel zu bewältigen, vgl. MÄRTIN 2012.

natssitzung als erster um seine Meinung gefragt wurde, und die Gruppe der gewesenen Konsuln.²⁹

Die hohe Bedeutung, die dem Erstbefragten, dem *primus rogatus*, zukam, war zunächst einmal die Folge der Form, in der der Senat einberufen und befragt wurde. Dieser war zwar Zentrum des politischen Systems der Republik, aber aus sich heraus nicht antragsberechtigt, sondern immer darauf angewiesen, von einem dazu befugten Magistraten konsultiert zu werden, der dann zu Beginn der Sitzung das Thema vorgab.³⁰ Dies konnte konkret oder in recht allgemeiner Form geschehen; so kam es vor, dass der einberufene Magistrat nur ganz allgemein über die Lage der Republik sprach. Auf dessen Rede ‚antwortete‘ nun der erstbefragte Senator und gab mit seiner *sententia*, seinem Redebeitrag, den weiteren Verlauf der Umfrage vor. Da nun aber jeder einzelne Senator das Recht hatte, eine abweichende Meinung zu äußern, war der Einfluss des ersten Redners darauf angewiesen, dass dieser einen Vorschlag machte, der im Gremium konsensfähig war.³¹ Um dies zu sein, brauchte es zweierlei: Zum ersten musste dem Erstbefragten von den übrigen Senatoren zugeschrieben werden, mit dem von ihm gemachten Vorschlag nicht nur seine Partikularinteressen befriedigen zu wollen, zum zweiten brauchte es Verhandlungen im Vorfeld, um durch diese in Erfahrung zu bringen, welcher Vorschlag überhaupt eine mögliche Kompromisslinie für eine Entscheidung darstellen könnte. Kamen tatsächlich beide Faktoren zusammen, dann war das eine der Bedingungen, die die Herstellung von Entscheidungen im Senat durch Verhandlungen, die mit weitgehender Einmütigkeit enden mussten, überhaupt erst ermöglichte.³² Der Senat mit seinen bis Sulla (Diktator 82–78 v. Chr.) 300, nach den Sullanischen Reformen 600 Mitgliedern besaß das strukturelle Problem, dass multilaterale Verhandlungen unter einer

29 Zum Erstbefragten vgl. David RAFFERTY, *Princeps Senatus*, in: *Melbourne Historical Journal* 2 (2011), 1–22; Francis X. RYAN, *Rank and participation in the Republican Senate*, Stuttgart 1998; Patrick TANSEY, *The princeps senatus in the last decades of the Republic*, in: *Chiron* 30 (2000), 15–30; Jaakko SUOLAHTI, *Princeps senatus*, in: *Arctos* 10 (1972), 207–218; zu den Konsularen vgl. Christian MEIER, *Die Ersten unter den Ersten des Senats. Beobachtungen zur Willensbildung im römischen Senat*, in: Dieter NÖRR/Dieter SIMON (edd.), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel*, Frankfurt a. Main 1984, 185–204.

30 Grundsätzlich zur Stellung des Senates und der fehlenden Antragsberechtigung etwa Jochen BLEICKEN, *Die Verfassung der römischen Republik*, Paderborn 1975, 108–119.

31 So bereits MEIER 1984, 199.

32 Die Anforderungen an den Erstbefragten lassen sich an Ciceros Beschreibung des idealen *princeps senatus* Aemilius Scaurus ablesen: M. Tullius Cicero, *Brutus*, zitiert nach der Übersetzung: M. Tullius Cicero, *Brutus*. Lateinisch-deutsch, übers. Bernhard KYTZLER (Sammlung Tusculum), 5. Aufl., Düsseldorf/Zürich 2000, 111f.: *in Scauri oratione, sapientis hominis et recti, gravitas summa et naturalis quaedam inerat auctoritas, non ut causam sed ut testimonium dicere putares, cum pro reo diceret. hoc dicendi genus ad patrocinia mediocriter aptum videbatur, ad senatoriam vero sententiam, cuius erat ille princeps, vel maxime; significabat enim non prudentiam solum, sed, quod maxime rem continebat, fidem.*

solchen Zahl von Mitgliedern mit erheblichen Transaktionskosten verbunden waren, die zudem mit der Zahl der verhandelnden Akteure exponentiell zunahmen. Der Erstbefragte fungierte unter diesen Bedingungen als ‚Agenda-Setter‘, der eine im Vorfeld ausgehandelte Kompromisslinie in das Gremium einbrachte, an der sich die Meinungsäußerungen der Senatoren orientieren konnten.³³ Dadurch, dass der Erstbefragte – oder wohl genauer ein Volkstribun als ‚Wasserträger‘ – bilaterale Gespräche führen konnte, reduzierten sich die Transaktionskosten beziehungsweise ließ sich eine größere Zahl von Teilnehmern in die Verhandlungen integrieren.

Allerdings korrespondierte mit der hohen Bedeutung der Rolle auch die Schwierigkeit, einen geeigneten Kandidaten zu finden, und dies zeigt sich daran, dass man die Kriterien für die Auswahl des Erstbefragten im Verlauf der Geschichte der Republik mehrfach änderte:³⁴ Bis 209 v. Chr. war es der dienstälteste patrizische Zensorier,³⁵ möglicherweise – so hat jedenfalls Theodor Mommsen die Kriterien der Bestallung in dieser Phase der Republik rekonstruiert – verpflichtend aus einer der *gentes maiores*, der großen Geschlechter, der automatisch *princeps senatus* und damit in Senatssitzungen als erster befragt wurde.³⁶ Ab 209 v. Chr. wählte der Zensor frei aus der Gruppe der patrizischen Zensorier den Kandidaten aus, der am geeignetsten erschien.³⁷ Groß war die Auswahl aber auch in diesem Fall nicht, wie sich besonders deutlich an der Wahl 125 v. Chr. zeigt, als mit P. Cornelius Lentulus ein Mitglied des Senats *princeps senatus* wurde, der keine Zensur bekleidet hatte. Offenkundig war der aktuelle Zensor, Cn. Servilius Caepio, überhaupt der einzige lebende patrizische Zensorier.³⁸ Im ersten Jahrhundert gibt es weitere Veränderungen, die einen Bedeutungsverlust des *princeps senatus* bewirkten, wobei Datierung und verfahrensrechtliche Details umstritten sind: Zum einen sprachen die designierten Konsuln des Folgejahres vor allen anderen Senatoren. Anzunehmen ist, dass dies in der späten Republik bereits

33 Zum Konzept des ‚Agenda-Setters‘ Fritz W. SCHARPF, Interaktionsformen. Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung (UTB für Wissenschaft 2136), Opladen 2000, 246f.

34 Zu den historischen Veränderungen BONNEFOND-COUDRY 1993; RAFFERTY 2011; SUOLAHTI 1972.

35 Bei der Zensur handelte es sich um ein Amt, das nicht Teil der regulären Karriere war. Der Zensor wurde nicht jährlich, sondern nur alle fünf Jahre gewählt, was die Zahl der Senatoren, die dieses Amt bereits bekleidet hatten, stark begrenzte. Hinzu traten demographische Faktoren. Da die Zensoren aus der Gruppe der gewesenen Konsuln genommen wurden, waren sie bereits vergleichsweise alt, wenn sie das Amt erhielten.

36 MOMMSEN 1888, Bd. III,2, 868.

37 Zur Wahl von 209 v. Chr. MEIER 1984, 191–201 und Fabio MORA, La scelta del „Princeps senatus“, in: *Historia* 52 (2003), 502–504; umstritten ist in der Forschung die Frage, ob möglicherweise auch plebeische Zensorier für die Wahl grundsätzlich in Betracht kamen. Letzteres hat vor allem Francis X. Ryan vertreten (RYAN 1998).

38 RYAN 1998, 187–189.

eine lange Tradition hatte.³⁹ Relevant für die Form, Vorschläge in den Senat einzubringen, war es aber nach der Vorverlegung der Konsulwahlen vom Jahresende in den Juli unter Sulla.⁴⁰ Denn während davor gegebenenfalls nur wenige Wochen zwischen Wahl und Amtsantritt verstrichen, in denen die designierten Konsuln die Rolle der Erstbefragten einnahmen, verlängerte sich dieser Zeitraum ab Sulla auf die Hälfte des gesamten Jahres, was mit dem Bedeutungsverlust des *princeps senatus* korrespondiert.⁴¹ Zum anderen war in der übrigen Zeit des Jahres der versammlungsleitende Magistrat nun berechtigt, aus der Gruppe der Konsulare einen Senator frei auszusuchen, der als erster seine Meinung äußern durfte.

Verhandlungen im Vorfeld des formalisierten Verfahrens führte aber nicht nur der *princeps senatus*, sondern auch die Konsulare, die ranghöchste Gruppe innerhalb des Senats.⁴² Prädestiniert war diese schon deshalb, weil es über einen langen Zeitraum der Republik für die, die bereits das Konsulat bekleidet hatten, keine weiteren relevanten Karriereoptionen gab. Zwar bestand die Chance, zum zweiten Mal zum Konsul gewählt zu werden, aber diese war klein, und dass Senatoren ein zweites Konsulat bewusst anstrebten, scheint, von einigen Ausnahmen abgesehen, unüblich gewesen zu sein. Als Amt für gewesene Konsuln gab es ansonsten noch die Zensur, aber diese war kein Jahresamt, sondern wurde nur alle fünf Jahre besetzt, was das Amt nur für wenige zur Option werden ließ.⁴³ Wenn es aber kein Ziel mehr gab, das der Konsular anstreben konnte, so war es leichter möglich, ihm gemeinwohlorientierte Handlungsdispositionen zuzuschreiben, was – ähnlich wie im Fall des *princeps senatus* – vorteilhaft war, wenn

39 Francisco PINA POLO, The political role of the consules designati at Rome, in: *Historia* 62 (2013), 420–452.

40 Die Quellenlage ist dürftig. Wahrscheinlich wurde, solange das Amtsjahr am 15. März begann, im Januar, seit der Verschiebung auf den 1. Januar im November gewählt. Feste Termine scheint es aber nicht gegeben zu haben. Teilweise ließen die alten Konsuln erst wenige Tage vor ihrem Rücktritt wählen: Livius, *Ab urbe condita*, übers. FEIX/HILLEN, 31,50,6; vgl. MOMMSEN 1887, Bd. I, 583f.

41 Vgl. TANSEY 2000.

42 Zur Rangklasse der Konsulare und ihrer Bedeutung vgl. MEIER 1984; Martin JEHNE, The rise of the consulars as a social type in the third and second centuries BC, in: Hans BECK et al. (edd.), *Consuls and the res publica: holding high office in the Roman Republic*, Cambridge 2011, 211–231; DERS., Der römische Senat als Hüter des Gemeinsinns, in: DERS./Christoph LUNDGREN (edd.), *Gemeinsinn und Gemeinwohl in der römischen Antike*, Stuttgart 2013, 23–50.

43 Zudem ist das hohe Ansehen, das das Amt genoss, offensichtlich erst das Ergebnis einer langfristigen Entwicklung. Noch in den Gesetzen der späten Republik wird das Amt erst nach Konsuln, Prätores und *magister equitum* genannt; vgl. Wolfgang KUNKEL, *Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik*, Bd. 2: Die Magistratur (Handbuch der Altertumswissenschaft Abt. 10, Rechtsgeschichte des Altertums 3,2), München 1995, 399.

es um Aushandlungsprozesse ging, bei denen Kompromisse gefunden werden sollten.⁴⁴

Die Gespräche im Vorfeld des Senatsverfahrens konnten dabei allerdings zwar Ziele und Motive der Akteure aufdecken, ebenso konnte man über für ein potentiell Nachgeben erforderliche Gegenleistungen verhandeln, aber selbstverständlich war es nicht immer möglich, einen für alle akzeptablen Kompromiss zu finden. Manchmal lagen die Interessen doch zu weit auseinander. Die grundsätzliche Konsensorientierung der römischen Elite zeigt sich in vielen Situationen dann darin, dass dort, wo kein Kompromiss möglich schien, darauf verzichtet wurde, den Konflikt in die Senatssitzung hineinzutragen und die Feststellung einer Mehrheit zur Grundlage der Entscheidung zu machen. Wer partout nicht zustimmen mochte, der blieb der Senatssitzung häufig schlicht fern, in welcher dann, wenn auch mit wenigen Teilnehmern, ein weitgehend einmütiges Ergebnis hergestellt werden konnte.⁴⁵ Zwar gab es für einige Entscheidungen festgelegte Quoren – ebenso wie eine Strafe für die Senatoren bei Fernbleiben der Sitzung –, aber das Quorum griff nur dann, wenn ein entsprechender Antrag auf Zählung der Anwesenden gestellt wurde, und dies war, obwohl Klagen zum schlechten Besuch der Sitzungen überliefert sind, offenkundig selten.⁴⁶

Als Beispiel kann die Sitzung zum Dankfest für Ciceros Sieg über die Pindenissiten dienen.⁴⁷ Cicero hatte in der Zeit seiner Statthalterschaft in Kilikien einen Sieg über diesen Stamm im Amanusgebirge errungen, den er innenpolitisch auszuschlachten gedachte. Zunächst wollte er ein Dankfest, dann sollte ein Triumphzug folgen. Der Aufwand, den Cicero betrieb, um von der Provinz aus die Beschlüsse für die Ehrungen vorzubereiten, war hoch. Allen Mitgliedern des Senates bis auf zwei schickte er im Oktober 50 v. Chr. Briefe, in denen er seine Leistungen darstellte und um die Zustimmung zur *supplicatio*, einem Dankfest, warb, und er war durchaus erfolgreich.⁴⁸ Mit Caesar wie Pompeius befreundet, bestand daran, dass Cicero zumindest die *supplicatio* zuerkannt werden würde, kaum ein Zweifel, selbst wenn sich viele Senatoren gefragt haben dürften, wo denn die Pindenissiten eigentlich siedelten und ob der Sieg über ein Bergvolk an der Grenze des römischen Reiches eine solche Ehrung wirklich verdiene. Sogar

44 JEHNE 2011; DERS. 2013.

45 Maria H. DETTENHOFER, Verweigerung als Form der Abstimmung oder: Von der Ausnahme zur Regel. Das Senatsquorum von der mittleren Republik bis zum frühen Prinzipat, in: Egon FLAIG (ed.), Genesis und Dynamiken von Mehrheitsentscheidungen (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 85), München 2014, 153–172; TIMMER 2017, 50–52.

46 Gellius, *Noctes Atticae*, zitiert nach der Übersetzung: Aulus, Gellius, Die attischen Nächte, ed. Fritz WEISS (Bibliothek klassischer Texte), 2 Bde., Leipzig 1875–1876, 14,7,10: *praeter haec de pignore quoque capiendo disserit deque multa dicenda senatori, qui, cum in senatum uenire deberet, non adesset*; vgl. MOMMSEN 1888, Bd. III,2, 915f.

47 Zum Ereignis selbst vgl. GELZER 1969, 230–233.

48 Cicero, *Epistulae ad Atticum*, übers. KASTEN, 7,1,8.

Cicero selbst hatte sich in einem Brief an seinen Freund Atticus recht spöttisch zu seinem Erfolg geäußert und den Wunsch nach einem Triumph damit begründet, dass möglicherweise Bibulus, der zeitgleich wenig erfolgreich in der Provinz *Syria* operiert hatte, ja auch einen erhalten werde.⁴⁹ Widerstand leisteten nur drei Senatoren: Cato, der sich als Ideal des sittenstrengen Römers gerierte, daher schon aus Prinzip dagegen und dessen Verhältnis zu Cicero trotz grundsätzlicher politischer Nähe ohnehin distanziert war, Favonius, ein mit Cato eng befreundeter Politiker, schon deshalb, weil Cato auch dagegen war, sowie Hirrus, der mit Cicero als Folge einer kurz zurückliegenden Wahlniederlage verfeindet war.⁵⁰ Alle anderen, die mit der Verabschiedung des Dankfestes unzufrieden waren, verzichteten auf den Besuch derjenigen Sitzung, auf der dieses beschlossen werden sollte.⁵¹ Das führte dazu, dass das Quorum für die Verabschiedung erkennbar nicht erfüllt wurde, was Ciceros Widersachern eine Möglichkeit zuspielte, die Ehrung zu verhindern. Gebrauch machten sie von dieser Möglichkeit jedoch nicht. Die drei stimmten mit Nein, verzichteten aber auf den Antrag zur Zählung.⁵² Das Bild der Einmütigkeit des Gremiums blieb auf diese Weise gewahrt.

Verhandlungen im Vorfeld konnten schließlich auch von Politikern geführt werden, die unterschiedliche Positionen vertraten, um die Senatssitzung selbst von persönlichen Animositäten zu entlasten. Das konnte freiwillig geschehen, musste es aber nicht. Die Feindschaft zwischen Cicero und Clodius prägte die 50er Jahre des 1. Jahrhunderts v. Chr. Cicero hatte das Alibi des Clodius beim *bona-dea*-Skandal 62 v. Chr. auffliegen lassen,⁵³ Clodius sich in der Folge erfolgreich um die Verbannung Ciceros bemüht, dessen Wohnhaus abreißen und auf dem Gelände einen Tempel bauen lassen. Von der Rückkehr Ciceros aus dem Exil bis zur Ermordung des Clodius 52 v. Chr. zeigen die Quellen immer wieder,

49 Zur Bedeutung des eigenen Sieges vgl. Cicero, *Epistulae ad Atticum*, übers. KASTEN, 5,20,3; zu den Gründen, selbst einen Triumph anzustreben vgl. ebd., 6,8,5; zu dem gespannten Verhältnis zu Bibulus in dieser Zeit GELZER 1969, 230.

50 Zu den Gründen für die Ablehnung GELZER 1969, 235f.; speziell zu den Spannungen mit Cato auch ebd., 178.

51 Zur Sitzung, auf der über Ciceros Dankfest entschieden wurde, liegt ein Bericht des Caelius vor; vgl. Cicero, *Epistulae ad familiares*, übers. KASTEN, 8,10.

52 Darauf, dass das Quorum nicht erfüllt wurde und somit die Möglichkeit bestand, die Herstellung der Entscheidung zu verhindern, verweist Caelius in Cicero, *Epistulae ad familiares*, übers. KASTEN, 8,10,2. Möglich erschien dies besonders bei Hirrus, der seinen Widerstand im Vorfeld angekündigt hatte.

53 Im Jahr 62 v. Chr. war Clodius als Frau verkleidet bei einer religiösen Feier in Caesars Haus ertappt worden, an der ausschließlich Frauen teilnehmen durften. Im anschließenden Prozess wurde Clodius zwar – dank Bestechung – freigesprochen, sein Alibi aber durch die Aussage Ciceros widerlegt.

wie die beiden gegeneinander Politik betrieben.⁵⁴ Aber auch in diesem Fall galt, dass Entscheidungen leicht zu blockieren waren. Wollte einer der beiden tatsächlich etwas durchsetzen, so war er darauf angewiesen, dass der jeweils andere kooperierte, zumindest aber den Prozess der Entscheidungsfindung nicht hintertrieb. So kann man feststellen, dass die beiden 55 v. Chr. tatsächlich miteinander verhandelten: Cicero wollte einen Tempel erneuern und sich dabei als Stifter darstellen, Clodius hoffte auf eine Gesandtschaft nach Kleinasien, um dort säumige Schuldner zur Zahlung ihrer Außenstände zu bewegen. Letztlich handelt es sich also um Verhandlungen, bei denen unterschiedliche Politikbereiche miteinander gekoppelt wurden, also etwas, was man als strukturelle Kopplung oder ‚log-rolling‘ bezeichnen kann. Bezeichnenderweise traf man sich bei Pompeius: Gebraucht wurde bei diesen Vorfeldverhandlungen unter politischen Gegnern nämlich eine dritte Instanz, die einflussreich genug war, um die Unterhandlung zu überwachen und die vereinbarungsgemäße Umsetzung des Beschlusses durchzusetzen, was bereits deshalb wichtig war, weil das Problem der vereinbarungsgemäßen Implementierung einen derjenigen Faktoren darstellt, der für die hohen Transaktionskosten von Verhandlungssystemen verantwortlich zu machen ist.⁵⁵

Über Verhandlungen im Vorfeld bereits Kompromisslinien vorzubereiten und, so man partout nicht zustimmen wollte, fernzubleiben, das waren zwei Optionen, um den vom System benötigten Konsens in der Senatssitzung zu ermöglichen. Allerdings war auch das Verfahren innerhalb der Sitzung auf die Konsensbildung hin angelegt, selbst wenn es keinen Kompromiss im Vorfeld gegeben hatte. Zentral hierfür waren die Form der Redesequenzierung und die Möglichkeiten der Senatoren, bereits während der Umfrage ihr Abstimmungsverhalten vorwegzunehmen.⁵⁶

Die Anordnung der Redebeiträge erfolgte im Senat der römischen Republik – wie bereits ausgeführt – nach Ansehen und damit letztlich nach Macht. Auf die Frage des versammlungsleitenden Magistraten antwortete der Erstbefragte, sei es nun der *princeps senatus*, ein ausgewählter *primus rogatus* oder ein designierter Konsul des Folgejahres. Es folgten die anderen Konsulare, dann die Prätorier, dann die Ädilizier usw., wobei innerhalb der Gruppen Amtsalter und Abstammung zusätzliche Kriterien darstellten, so dass es keine zwei gleichrangigen Se-

54 Vgl. Wolfgang WILL, *Der römische Mob. Soziale Konflikte in der späten Republik*, Darmstadt 1991, 47–112; zu Clodius vgl. grundsätzlich William J. TATUM, *The patrician tribune: Publius Clodius Pulcher*, Chapel Hill, NC 1999.

55 Zu den Verhandlungen TATUM 1999, 223 f.

56 Vgl. zum Folgenden TIMMER 2009.

natsmitglieder gab.⁵⁷ Das führte dazu, dass die Jungen sehen konnten, wie die Spitze des Senates abgestimmt hatte, und es bedeutete umgekehrt, dass abweichendes Verhalten innerhalb der niederen Chargen offensichtlich wurde, was besonders deswegen von Bedeutung war, weil politische Karrieren vom Wohlwollen und der Unterstützung einflussreicher Gönner abhängig waren.⁵⁸

Die Sichtbarkeit des Abstimmungsverhaltens wurde durch die beschriebene Form der Abstimmung qua Auseinandertreten gesichert, die eben nicht nur dafür sorgte, dass der erzielte Konsens am Ende offensichtlich, sondern auch, dass abweichendes Stimmverhalten für alle erkennbar wurde. Wer als junger Senator allzu häufig auf der falschen Seite stand, der lief Gefahr, dass seine Karriere frühzeitig endete. Fehler konnte man dabei kaum machen. Das Abstimmungsergebnis kam nicht überraschend, sondern kündigte sich frühzeitig an. Zum einen durch die Abfolge der Redebeiträge: Hier wechselten sich unterschiedliche Meinungen nicht ab, vielmehr kann man annehmen, dass innerhalb von Ranggruppen ähnliche Positionen vertreten wurden.⁵⁹ Dabei steht zu erwarten, dass sich dieses Phänomen selbst verstärkte. Hatten die letzten fünf oder zehn Redner eine Ansicht einheitlich vertreten, so war es schwer, sich dagegen zu positionieren.⁶⁰ Je länger eine Meinung vertreten wurde, desto unwahrscheinlicher war es, dass Gegenstimmen überhaupt noch formuliert wurden. Es geschah also das, was Elisabeth Nölle-Neumann als „Schweigspirale“ beschrieben hat.⁶¹

Zum anderen wurde aber auch dadurch, wie die Abstimmung ausgehen würde, deutlich, dass Senatoren über die Redebeiträge hinaus ihr späteres Wahlverhalten bereits während der Umfrage vorwegnahmen. Sie stellten sich neben die Redner, denen sie schlussendlich zustimmen wollten.⁶² Welche Entscheidung am Ende getroffen werden würde, dürfte jedem Senator bereits im Verlauf der Sitzung deutlich geworden sein, und auch dies trug insofern zum einmütigen Ergebnis bei, als es jedem Senator ohne Probleme ermöglichte, zu den Gewinnern zu gehören, so er sich zu der Gruppe gesellte, die am Ende doch

57 Zum linear-hierarchischen Prinzip als Strukturmerkmal des römischen Senates vgl. Rolf RILINGER, *Moderne und zeitgenössische Vorstellungen von der Gesellschaftsordnung der römischen Kaiserzeit*, in: *Saeculum* 36 (1985), 299–325.

58 Zum Ablauf politischer Karrieren KUNDEL 1995, 41–51.

59 Dies lässt sich zum einen aufgrund der sozialen Homogenität vermuten, zum anderen, weil innerhalb der Ranggruppe der Konsulare bereits im Vorfeld der Senatsitzungen verhandelt wurde, so dass im formalisierten Teil des Verfahrens latente Interessengegensätze nicht mehr sichtbar wurden. Erst in den letzten Jahren der Republik stieg die Zahl der im Senat geäußerten Meinungen an.

60 TIMMER 2009, 402–405; DERS. 2017, 47–50.

61 Zum Konzept Elisabeth NÖLLE-NEUMANN, *The spiral of silence: a theory of public opinion*, in: *Journal of Communication* 24 (1974), 43–51.

62 Cicero, *Epistulae ad Quintum fratrem*, übers. KASTEN, 2,1,3.

ohnehin die Überhand gewinnen würde. Neben der internalisierten Konsensorientierung dürften Mitläufereffekte dafür verantwortlich zu machen sein, dass am Ende der Sitzung fast alle auf einer Seite standen.⁶³

Idealerweise begann also die Herstellung einer Entscheidung damit, dass die unterschiedlichen artikulierten Interessen bereits im Vorfeld des formalisierten Verfahrens aggregiert wurden. Vorverhandlungen der Senatsspitze ermöglichten, bereits mit der ersten Äußerung eine Linie vorzugeben, die zur Leitschnur der Sitzung werden konnte. Gespräche innerhalb der Gruppe der Konsulare stellten sicher, dass Verhandlungen, deren Ziel das Problemlösen war, gar nicht mehr im Senat geführt werden mussten. War man sich innerhalb dieser Gruppe weitgehend einig, dann führten die während der Sitzung vorgenommene Vorwegnahme der Abstimmung durch Ortsverlagerung und die wiederkehrende Äußerung einer Position durch die Spitze des Senates dazu, dass der Druck auf die nachfolgenden Senatsmitglieder, sich dem gemeinsamen Votum anzuschließen, stieg, weil die immer gleichen Wortmeldungen die Artikulation abweichender Ansichten erschwerten, man Angst um die eigene Karriere bekam oder auch die Chance, zu den Gewinnern zu gehören, sich zu den wahrscheinlichen Siegern zu gesellen, attraktiv machte. Wer gar nicht zustimmen wollte, der blieb den Sitzungen fern, und auch das zeigt, dass Senatsabstimmungen nicht dafür da waren, Abweichung, sondern Konsens sichtbar zu machen.

*

Die benötigte Einmütigkeit innerhalb des Senates musste dann noch für alle sichtbar in Szene gesetzt werden. Der zum Ausdruck gebrachte Konsens integrierte die Elite und war gleichzeitig Grundlage für die Macht der Senatsaristokratie gegenüber dem Volk. Solange an der Einmütigkeit der Aristokratie kein Zweifel bestand, blieb die Machtverteilung zwischen Nobilität und Plebs unverändert.

Dass die Darstellung von Konsens in Rom generell von zentraler Bedeutung war, ist in den letzten Jahren vor allem von Karl-Joachim Hölkeskamp immer wieder hervorgehoben worden,⁶⁴ und dies gilt auch für die Herstellung von Entscheidungen in den Volksversammlungen.⁶⁵ Hier waren es besonders zwei

63 TIMMER 2009.

64 Dabei ging es Hölkeskamp vor allem um den Konsens über die Regeln des Konkurrenzkampfes; vgl. HÖLKESKAMP 2006; DERS. 2008; DERS. 2013a; DERS., *Friends, Romans, countrymen: addressing the Roman people and the rhetoric of inclusion*, in: Catherine STEEL/Henriette VAN DER BLOM (edd.), *Community and communication: oratory and politics in Republican Rome*, Oxford 2013b, 11–28.

65 Martin JEHNE, *Integrationsrituale in der römischen Republik. Zur einbindenden Wirkung der Volksversammlungen*, in: Gianpaolo URSO (ed.), *Integrazione, mescolanza, rifiuto. Incontri di popoli, lingue e culture in Europa dall' Antichità all' Umanesimo*, Atti del convegno internazionale, Cividale del Friuli, 21–23 settembre 2000, Rom 2001, 89–113; DERS., *Die*

Mechanismen, die den Eindruck der Einmütigkeit erweckten: zum einen durch die Abstimmung nach Stimmkörpern statt der Zählung einzelner Stimmen. Innerhalb der Stimmkörper entschied die einfache Mehrheit, renuntiiert wurde aber nur das Ergebnis des gesamten Stimmkörpers.⁶⁶ Uneinigkeit wurde also dadurch verschleiert, dass die abweichenden Stimmen innerhalb des Stimmkörpers einfach unter den Tisch fielen. Zum zweiten erzeugte der Abbruch der Versammlung, sobald die erforderliche Mehrheit erreicht war, den Eindruck von bestehendem Konsens. Da die Abstimmung in den *comitia centuriata*, den nach Vermögen gegliederten Volksversammlungen, in denen unter anderem die Konsuln gewählt wurden, in der Reihenfolge der Stimmklassen erfolgte, also von den Begüterten bis zu den armen Teilen der Bevölkerung, und zudem die Zahl der in die einzelnen Stimmkörpern eingeschriebenen Bürger mit jeder Stimmklasse zunahm, war es möglich, dass eine Mehrheit bereits erreicht war, wenn die ersten Zenturien der 2. Klasse abgestimmt hatten.⁶⁷ Die Versammlung wurde dann aufgelöst, gegebenenfalls bestehende abweichende Interessen der breiten Masse des Volkes hatten nun nicht nur (aufgrund des Verhältnisses der Zahl der Wähler zu derjenigen der Stimmkörper) keine Auswirkungen auf die Entscheidung, sondern blieben auch unsichtbar.

Im Senat waren solche Verfahren nicht geeignet. Wichtig war es, neben dem Konsens des Gremiums auch die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Senatoren bei allen bestehenden Rangungleichheiten darzustellen.⁶⁸ Dazu wäre eine Zusammenfassung der Stimmen oder ein Abbruch der Sitzung, nachdem die Spitze des Senates die Stimmen abgegeben hätte, dysfunktional gewesen. Die Möglichkeit eines jeden Senators, seine Meinung zu äußern und durch sein Stimmverhalten zum Ausdruck zu bringen, war für die Integration des Senats zentral, und zwar auch dann, wenn es mit der tatsächlichen Freiheit der Meinungsäußerung manchmal nicht weit her war.

Die wichtigste Form der Darstellung des senatorischen Konsenses war daher die Inszenierung der Abstimmung selbst. Entschieden wurde durch Ortsverlagerung. Die Senatoren traten auf die Seite derjenigen Position, der sie zustimmen wollten. Das sorgt in Mehrheitssystemen dafür, dass die Zählung der Stimmen leichter fällt, und dies ist etwa auch die Funktion des Hammelsprunges als einer spezifischen Form der Abstimmung durch Ortsverlagerung im Deutschen Bundestag. Wenn aber die Entscheidung bereits gefallen ist, wenn es zur Ab-

Dominanz des Vorgangs über den Ausgang. Struktur und Verlauf der Wahlen in der römischen Republik, in: Christoph DARTMANN/Günther WASSILOWSKY/Thomas WELLER (edd.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren (Historische Zeitschrift. Beihefte N. F. 52), München 2010, 17–34.

66 JEHNE 2010, 23.

67 Ebd., 24.

68 TIMMER 2009, 401 f.

stimmung kommt, und so lange verhandelt wird, bis es gegen die gefundene Lösung keinen relevanten Widerspruch mehr gibt, dann stehen beim Auseinandertreten alle auf einer Seite,⁶⁹ und darin liegt auch die Funktion der Abstimmung durch Ortsverlagerung in Rom. Was seinen Ausdruck findet, ist die hergestellte Einmütigkeit des Gremiums.

Dazu passt auch die Form, in der das Ergebnis protokolliert wurde. Das Formular enthielt die magistratische Vorlage, Datum und Ort, den Redaktionsausschuss, den Beschluss, einen Abstimmungsvermerk und gegebenenfalls die Interzession, wobei die Reihenfolge der Bestandteile leicht variieren konnte.⁷⁰ Er enthielt aber nicht die Nennung desjenigen Senators, der mit seiner *sententia* den Antrag vorbereitet hatte, und er nannte auch nie das Abstimmungsergebnis. Es war beschlossen worden, und das reichte. Widerstände oder abweichende Positionen wurden durch die Form der Dokumentation systematisch verschleiert. Entsprechend den Ausführungen zur Ermöglichung des Konsenses durch Fernbleiben derjenigen, die nicht zustimmen mochten, fehlen – und hier unterscheidet sich das republikanische Senatsprotokoll vom kaiserzeitlichen – auch Angaben zur Zahl der Anwesenden. Am Ende steht eine Entscheidung des ganzen Senates, ein Beweis für seine Handlungsfähigkeit und Einigkeit.

*

Konsens innerhalb des Senates war ein Ideal, aber eben häufig – und im Verlauf der späten Republik zunehmend häufig – auch nur ein Ideal. Seine Herstellung wurde immer komplizierter. Zwar gelang es bis kurz vor Beginn des Bürgerkrieges noch häufig, einmütige Ergebnisse herzustellen, aber nicht zuletzt deswegen, weil über die zentralen Fragen der Republik selten verhandelt wurde, und wenn dies doch einmal geschah, dann endete die Verhandlung zumeist mit der Interzession eines Volkstribuns, was die Implementierung der Entscheidung verhinderte. Die Form, Entscheidungen über Verhandlungen zu treffen, die mit weitgehender Einmütigkeit enden mussten, war reich an Voraussetzungen, anspruchsvoll in der Umsetzung und anfällig für Blockaden. Die letzte Phase der

69 Für Rom ist dabei noch einmal zu betonen, dass es nicht auf Einstimmigkeit ankam. Normalerweise wurden zwei Anträge gleichzeitig zur Abstimmung gebracht. Dabei war es, jedenfalls legen kaiserzeitliche Quellen dies nahe, üblich, dass der Antragsteller des unterliegenden Antrags bei seinem Antrag blieb (vgl. die Klagen des jüngeren Plinius über seinen Kollegen Regullus, der einen Antrag mitinitiierte, dann aber im Angesicht der Mehrheitsverhältnisse zu den Gewinnern der Abstimmung überlief: Plinius der Jüngere, Briefe, übers. KASTEN, 2,11). Da es in Rom zudem Freundschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse unter den Senatoren gab, war es üblich, dass er nicht alleine stand. Das passt auch zu den überlieferten Abstimmungsergebnissen (vgl. Anm. 10), bei denen zumeist die überwiegende Senatsmehrheit auf der einen, eine kleine Gruppe auf der anderen Seite überliefert ist.

70 MOMMSEN 1888, Bd. III,2, 1008f.; die Variationen betreffen vor allem die Stelle, an der Ort und Datum angegeben werden.

Republik ist gekennzeichnet von sich grundsätzlich widersprechenden Interessen. Man verhandelte auch weiter im Vorfeld, aber die Verhandlungen nahmen nicht in gleicher Weise zu, wie dies notwendig gewesen wäre. In der Folge wurden unterschiedliche Meinungen zunehmend in den Senat hineingetragen.⁷¹ Besonders die Konsulare zeigten sich dann unfähig, ihre Aufgabe wahrzunehmen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie eigene Interessen besaßen und so die Rolle der gemeinwohlorientierten Kerngruppe nicht mehr spielen konnten.⁷² Gleiches gilt auch für den Erstbefragten. Die Anforderungen, die Cicero überliefert, waren von den wenigen, die von Rang und Abkunft her in Frage kamen, nur selten zu erfüllen.⁷³ Die Lösung lag in der Ausweitung der Gruppe, die aber zeitgleich den Nachteil hatte, dass dort, wo der versammlungsleitende Magistrat vergleichsweise frei ein Mitglied der obersten Ranggruppe auswählen konnte, der Erstbefragte in den Verdacht geriet, die Partikularinteressen des Versammlungsleiters unterstützen zu wollen. Die Chance, dass sich ein *primus rogatus* oder ein designierter Konsul mit seinen Vorschlägen im Senat durchsetzte, war dementsprechend niedriger als dies beim *princeps senatus* der Fall gewesen war.⁷⁴

Die Folge war, dass sich Spaltungen bereits zu Beginn der Abstimmung zeigen konnten. Wenn aber bereits die Gruppe der Konsulare uneins war, dann entfiel auch die disziplinierende Wirkung, die durch deren gemeinsames Votum gegenüber den rangniedrigeren Senatoren ausgeübt worden war. Man wusste über eine lange Phase der Sitzung nicht, wie diese enden würde, und das war der Herstellung von Konsens abträglich. Der Vorschlag der Volkstribune im Dezember 50 v. Chr., von dem Cassius Dio berichtet, den Senat auseinandertreten zu lassen, obwohl der Prozess der Konsensherstellung noch nicht abgeschlossen war, ist nicht nur als Umdeutung des Abstimmungsverfahrens im Sinne der Etablierung der Mehrheitsregel im Senat zu verstehen, sondern auch als Resultat des Umstandes, dass die überkommene Form der Darstellung des Konsenses innerhalb der Senatsspitze, die dann den weiteren Verlauf der Sitzung prägte, an ihre Grenzen gekommen war.⁷⁵

Auch weiterhin war es schließlich üblich, dass diejenigen, die nicht zustimmen wollten, zur Sitzung nicht erschienen, aber was funktional war, wenn es eine kleine intensive Minderheit betraf, wurde zum Problem für die Legitimität der

71 Cicero, *Epistulae ad Atticum*, übers. KASTEN, 7,16,3; 7,7,5.

72 JEHNE 2013.

73 Vgl. Anm. 31.

74 Zu den unterschiedlichen Erfolgchancen von *princeps senatus*, *primus rogatus* und designiertem Konsul vgl. die Aufstellung bei RYAN 1998, 293–356.

75 Zum Vorschlag der Volkstribune Cassii Dionis Cocceiani *historiarum romanarum quae supersunt*, zitiert nach der Übersetzung: Cassius Dio, *Römische Geschichte*, eingel. Gerhard WIRTH, übers. Otto VEH (Die Bibliothek der alten Welt. Griechische Reihe), 5 Bde., München 1895–1887, 41,2,1; vgl. TIMMER 2017, 48–50.

getroffenen Entscheidung, wenn weite Teile des Senates die Versammlungen nicht mehr besuchten, wie dies besonders deutlich in der Zeit von Caesars Konsulat 59 v. Chr. zu beobachten ist.⁷⁶

Im Mai 43 v. Chr. entschied der Senat *summo studio magnoque consensu*. Er tat dies, wie er dies zumindest in der Zeit nach dem Ende des 2. Punischen Krieges üblicherweise getan hatte, vielleicht etwas enthusiastischer, aber in der Sache durchaus typisch. Er konnte dies tun, weil sich in der Bürgerkriegszeit des Jahres 43 v. Chr. die politischen Gegner in Gallien und nicht in Rom aufhielten. Interessen ausgleichen, Konsens auch zwischen Gegnern vermitteln sowie den gefundenen und vom System benötigten Konsens dann für alle sichtbar darzustellen, das gelang nicht mehr.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- Appian = Appiani historia Romana, ed. Ludwig MENDELSSOHN (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), 3 Bde., Leipzig 1905–1939. – Übersetzung: Appian, Römische Geschichte, übers. Otto VEH, eingel. u. komm. Kai BRODERSEN/Wolfgang WILL (Bibliothek der griechischen Literatur), 2 Bde., Stuttgart 1987–1989.
- Cassius Dio = Cassii Dionis Cocceiani historiarum romanarum quae supersunt, ed. Ursul Philipp BOISSEVAIN, 3 Bde., Berlin 1895–1901. – Übersetzung: Cassius Dio, Römische Geschichte, eingel. Gerhard WIRTH, übers. Otto VEH (Die Bibliothek der alten Welt. Griechische Reihe), 5 Bde., München 1985–1987.
- Cicero = M. Tullius Cicero, Brutus, ed. Henrica MALCOVATI (M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 4/Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), 2. Aufl., Leipzig 1970. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, Brutus, Lateinisch-deutsch, übers. Bernhard KYTZLER (Sammlung Tusculum), 5. Aufl., Düsseldorf/Zürich 2000.
- M. Tullius Cicero, De domo sua ad pontifices oratio, ed. Tadeusz MASŁOWSKI, in: M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 21 (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1981, 33–89. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, Die Prozessreden. Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN (Sammlung Tusculum), 2 Bde., Zürich 1997.
- M. Tullius Cicero, Epistulae ad Atticum, ed. David R. SHACKLETON BAILEY (M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 34–34A/Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), 2 Bde., Leipzig 1987. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, Atticus-Briefe. Lateinisch-deutsch, übers. Helmut KASTEN (Sammlung Tusculum), 2. Aufl., München 1976.

76 Plutarchus, Vitae parallelae, zitiert nach der Übersetzung: Plutarch, Fünf Doppelbiographien, Teil 1: Alexandros und Caesar, Aristides und Marcus Cato, Perikles und Fabius Maximus. Griechisch und deutsch, übers. Konrat ZIEGLER/Walter WUHRMANN (Sammlung Tusculum), Düsseldorf/Zürich 1994, Caesar 14.

- M. Tullius Cicero, *Epistulae ad Quintum fratrem*, ed. David R. SHACKLETON BAILEY, in: M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 38 (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1988, 1–92. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, *An Bruder Quintus*. Lateinisch-deutsch, übers. Helmut KASTEN (Sammlung Tusculum), München 1965.
- M. Tullius Cicero, *Epistularum ad familiares libri I–IV*, ed. Carl F. W. MUELLER (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1907. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, *An seine Freunde*. Lateinisch-deutsch, übers. Helmut KASTEN (Sammlung Tusculum), 5. Aufl., Düsseldorf 1997.
- M. Tullius Cicero, *De oratore*, ed. Kazimierz F. KUMANIECKI (M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 3/Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1969 (ND Stuttgart/Leipzig 1995). – Übersetzung: M. Tullius Cicero, *Über den Redner*. Lateinisch-deutsch, übers. Theodor NÜSSLEIN (Sammlung Tusculum), Düsseldorf 2007.
- M. Tullius Cicero, *Pro M. Claudio Marcello oratio*, ed. Alfred KLOTZ, in: M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 27 (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1933, 68–81. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, *Die Prozessreden*. Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN (Sammlung Tusculum), 2 Bde., Zürich 1997.
- M. Tullius Cicero, *Pro T. Annio Milone oratio*, ed. Alfred KLOTZ (M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 26/Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1918. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, *Die politischen Reden*, Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN (Sammlung Tusculum), 3 Bde., München 1993.
- M. Tullius Cicero, *In Pisonem*, ed. Alfred KLOTZ, in: M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 24 (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1916, 401–470. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, *Die Prozessreden*. Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN (Sammlung Tusculum), 2 Bde., Zürich 1997.
- M. Tullius Cicero, *In M. Antonium orationes Philippicae*, ed. Paolo FEDELI (M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 28/Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1986. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, *Die Philip-pischen Reden*. Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN, ed., überarb. u. eingel. Rainer NICKEL (Sammlung Tusculum), Berlin 2013.
- M. Tullius Cicero, *Oratio pro P. Sestio*, ed. Tadeusz MASŁOWSKI (M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 22/Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1986. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, *Die politischen Reden*, übers. Manfred FUHRMANN (Sammlung Tusculum), 3 Bde., München 1993.
- M. Tullius Cicero, *In C. Verrem actionis secundae libri I–III*, ed. Alfred KLOTZ (M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia 12/Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1923. – Übersetzung: M. Tullius Cicero, *Die Reden gegen Verres*. Lateinisch-deutsch, übers. Manfred FUHRMANN (Sammlung Tusculum), 2 Bde., Zürich 1995.
- Festus = Sextii Pompei Festi de verborum significatu quae supersunt cum Pauli epitome, ed. Wallace M. LINDSAY, Leipzig 1913.

- Gellius, *Noctes Atticae*, ed. Carl HOSIUS (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), 2 Bde., Leipzig 1903. – Übersetzung: Aulus Gellius, *Die attischen Nächte*, übers. Fritz WEISS (Bibliothek klassischer Texte), 2 Bde., Leipzig 1875–1876.
- Livius = Titus Livius, *Ab urbe condita libri*, ed. Wilhelm WEISSENBORN (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), 6 Bde., Leipzig 1879–1889. – Übersetzung: Titus Livius, *Römische Geschichte. Lateinisch-Deutsch*, übers. Josef FEIX/Hans Jürgen HILLEN (Sammlung Tusculum), 11 Bde., München 1988–1999.
- Plinius der Jüngere = C. Plini Caecili Secundi *epistularum libri novem*, ed. Mauriz SCHUSTER, in: *Plinius minor* (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), 3. Aufl., Leipzig 1958, 1–308. – Übersetzung: Gaius Plinius Caecilius Secundus, *Briefe. Lateinisch-deutsch*, übers. Helmut KASTEN (Sammlung Tusculum), 4. verbesserte Aufl., München 1979.
- Plutarchus, *Vitae parallelae*, Bd. II,2, ed. Konrat ZIEGLER (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), 2. Aufl., Leipzig 1968. – Übersetzung: Plutarch, *Fünf Doppelbiographien, Teil 1: Alexandros und Caesar, Aristeides und Marcus Cato, Perikles und Fabius Maximus. Griechisch und deutsch*, übers. Konrat ZIEGLER/Walter WUHRMANN (Sammlung Tusculum), Düsseldorf/Zürich 1994.
- Plutarchus, *Vitae parallelae*, Bd. III,2, ed. Konrat ZIEGLER (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1957. – Übersetzung: Plutarch, *Große Griechen und Römer. Griechisch und deutsch.*, übers. Konrat ZIEGLER (Die Bibliothek der Alten Welt. Griechische Reihe), 6 Bde., Zürich 1954–1965.
- Sallust = C. Sallustius Crispus, *De coniuratione Catilinae*, ed. Alfons KURFESS, in: C. Sallustius Crispus, *Catilina. Iugurtha. Fragmenta ampliora* (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), 3. Aufl., Leipzig 1957, 2–52. – Übersetzung: Sallust, *Werke. Lateinisch-Deutsch*, übers. Werner EISENHUT/Josef LINDAUER (Sammlung Tusculum), 2. Aufl., München 1994.

Literatur

- Jochen BLEICKEN, *Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr.* (Zetemata 13), 2. Aufl., München 1968.
- Jochen BLEICKEN, *Lex Publica. Recht und Gesetz in der römischen Republik*, Berlin 1975.
- Jochen BLEICKEN, *Die Verfassung der römischen Republik*, Paderborn 1975.
- Marianne BONNEFOND-COUDRY, *Le Sénat de la république romaine de la guerre d’Hannibal à Auguste* (Bibliothèque des Ecoles Françaises d’Athènes et de Rome 273), Rom 1989.
- Frank BÜCHER/Uwe WALTER, *Mit Manuskript in den Senat? Zu Cic. Planc. 74*, in: *Rheinisches Museum für Philologie* 149 (2006), 237–240.
- Maria H. DETTENHOFER, *Verweigerung als Form der Abstimmung oder: Von der Ausnahme zur Regel. Das Senatsquorum von der mittleren Republik bis zum frühen Prinzipat*, in: Egon FLAIG (ed.), *Genesis und Dynamiken von Mehrheitsentscheidungen* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 85), München 2014, 153–172.

- Loretana DE LIBERO Obstruktion. Politische Praktiken im Senat und in der Volksversammlung der ausgehenden römischen Republik, 70–49 v. Chr. (Hermes-Einzelschriften 59), Stuttgart 1992.
- Egon FLAIG, Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik, Paderborn 2013.
- Matthias GELZER, Cicero. Ein biographischer Versuch, Wiesbaden 1969.
- Paul GROEBE, Die Obstruktion im römischen Senat, in: *Klio* 5 (1905), 229–235.
- Karl-Joachim HÖLKEKAMP, Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte (Historische Zeitschrift. Beiheft N. F. 38), München 2004.
- Karl-Joachim HÖLKEKAMP, Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht, in: *Klio* 88 (2006), 360–396.
- Karl-Joachim HÖLKEKAMP, Hierarchie und Konsens. *Pompeii* in der politischen Kultur der römischen Republik, in: Alexander H. ARWEILER/Bardo M. GAULY (edd.), Machtfragen. Zur kulturellen Repräsentation und Konstruktion von Macht in Antike, Mittelalter und Neuzeit, Stuttgart 2008, 79–126.
- Karl-Joachim HÖLKEKAMP, Die Entstehung der Nobilität. Studien zur sozialen und politischen Geschichte der Römischen Republik im 4. Jh. v. Chr. (Alte Geschichte), 2. erw. Aufl., Stuttgart 2011.
- Karl-Joachim HÖLKEKAMP, *Concordia contionalis*. Die rhetorische Konstruktion von Konsens in der römischen Republik, in: Egon FLAIG/Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (edd.), Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung (Schriften des Historischen Kollegs 85), München 2013a, 101–128.
- Karl-Joachim HÖLKEKAMP, Friends, Romans, countrymen: addressing the Roman people and the rhetoric of inclusion, in: Catherine STEEL/Henriette VAN DER BLOM (edd.), Community and communication: oratory and politics in Republican Rome, Oxford 2013b, 11–28.
- Martin JEHNE, Integrationsrituale in der römischen Republik. Zur einbindenden Wirkung der Volksversammlungen, in: Gianpaolo URSO (ed.), *Integrazione, mescolanza, rifiuto. Incontri di popoli, lingue e culture in Europa dall' Antichità all' Umanesimo*, Atti del convegno internazionale, Cividale del Friuli, 21–23 settembre 2000, Rom 2001, 89–113.
- Martin JEHNE, Die Dominanz des Vorgangs über den Ausgang. Struktur und Verlauf der Wahlen in der römischen Republik, in: Christoph DARTMANN/Günther WASSILOWSKY/Thomas WELLER (edd.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren (Historische Zeitschrift. Beihefte N. F. 52), München 2010, 17–34.
- Martin JEHNE, The rise of the consulars as a social type in the third and second centuries BC, in: Hans BECK et al. (edd.), *Consuls and the res publica: holding high office in the Roman Republic*, Cambridge 2011, 211–231.
- Martin JEHNE, Der römische Senat als Hüter des Gemeinnsinns, in: DERS./Christoph LUNDGREN (edd.), *Gemeinsinn und Gemeinwohl in der römischen Antike* (Altertumswissenschaften), Stuttgart 2013, 23–50.
- Wolfgang KUNKEL, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Abhandlungen N. F. 56), München 1962.

- Wolfgang KUNDEL, Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik, Bd. 2: Die Magistratur (Handbuch der Altertumswissenschaft Abt. 10, Rechtsgeschichte des Altertums 3,2), München 1995.
- Stefanie MÄRTIN, Die politische Führungsschicht der römischen Republik im 2. Jh. v. Chr. zwischen Konformitätsstreben und struktureller Differenzierung, Trier 2012.
- Christian MEIER, Die Ersten unter den Ersten des Senats. Beobachtungen zur Willensbildung im römischen Senat, in: Dieter NÖRR/Dieter SIMON (edd.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, Frankfurt a. Main 1984, 185–204.
- Theodor MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, 3 Bde. in 5 Teilbänden (Handbuch der römischen Altertümer), 3. Aufl., Leipzig 1887–1888.
- Fabio MORA, La scelta del „Principes senatus“, in: *Historia* 52 (2003), 502–504.
- Elisabeth NÖLLE-NEUMANN, The spiral of silence: a theory of public opinion, in: *Journal of Communication* 24 (1974), 43–51.
- Francisco PINA POLO, The political role of the consules designati at Rome, in: *Historia* 62 (2013), 420–452.
- David RAFFERTY, *Principes senatus*, in: *Melbourne Historical Journal* 2 (2011), 1–22.
- Rolf RILINGER, Moderne und zeitgenössische Vorstellungen von der Gesellschaftsordnung der römischen Kaiserzeit, in: *Saeculum* 36 (1985), 299–325.
- Francis X. RYAN, Rank and participation in the Republican Senate, Stuttgart 1998.
- Fritz W. SCHARPF, Interaktionsformen. Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung (UTB für Wissenschaft 2136), Opladen 2000.
- Jaakko SUOLAHTI, *Principes senatus*, in: *Arctos* 10 (1972), 207–218.
- Patrick TANSEY, The *principes senatus* in the last decades of the Republic, in: *Chiron* 30 (2000), 15–30.
- William J. TATUM, The patrician tribune: Publius Clodius Pulcher, Chapel Hill, NC 1999.
- Lukas THOMMEN, Das Volkstribunat der späten römischen Republik (*Historia-Einzelschriften* 59), Stuttgart 1989, 206–216.
- Jan TIMMER, Auseinandertreten, wenn alle einer Meinung sind – Überlegungen zur *discessio*, in: *Klio* 91 (2009), 384–405.
- Jan TIMMER, Vertrauen. Eine Ressource im politischen System der römischen Republik (*Campus historische Studien* 74), Frankfurt a. Main 2017.
- Jan TIMMER, Gesetzgebung im Konsens? Überlegungen zu den Grundlagen eines Konzepts und seinen Folgen, in: Uwe WALTER (ed.), *Gesetzgebung und politische Kultur in der römischen Republik* (*Studien zur alten Geschichte* 20), Heidelberg 2014, 82–107.
- Jan TIMMER, Verhandeln und Entscheiden im Senat der römischen Republik, in: *Historia* [im Druck].
- Konrad VÖSSING, Mit Manuskript in den Senat! Zu Cic. *Planc.* 74, in: *Rheinisches Museum für Philologie* 151 (2008), 143–150.
- Wolfgang WILL, Der römische Mob. Soziale Konflikte in der späten Republik, Darmstadt 1991.

Entscheidende Ressourcen am byzantinischen Kaiserhof*

Abstract

Decision-making is among the main tasks of any ruler. In complex political and administrative structures like the Byzantine Empire (ca. 300–1500), imperial decisions, which can be regarded as results marking the end of a process of decision-making, were of great impact. Moreover, the emperor was evaluated according to whether he made good or bad decisions. Therefore, the act of decision-making was a highly public matter that established and made visible imperial authority. This paper examines how processes of decision-making are described and defined in textual sources, especially in historiography, ‘mirrors for princes’, and military handbooks. This paper further considers what kind of decisions the emperor had to make at all. The abundance of available decision cases in a large empire made it practically impossible for all decisions to be made by one person. A systematic review and selection of the decision-making matters that could be expected of the emperor – as the last authority – was necessary. Several decision-making processes, however, followed a routine or were carried out according to a handbook and did not reach the emperor (e.g. in the administration, the treasury or military preparation). In order to cope with the abundance of decisions to be made, the emperor could rely on various resources, from written knowledge (e.g. military manuals or archives) to experts, such as astrologers and technicians.

Entscheiden begründete und visualisierte wie in anderen Reichen der Vormoderne auch in Byzanz herrschaftliche Autorität. ‚Entscheiden‘ als dynamisches und konstituierendes Element der Herrschaft wird in der byzantinistischen Forschung nur marginal untersucht, und meistens scheint man *e silentio* davon auszugehen, dass der Herrscher selbst entschied.¹ Bei näherer Betrachtung wird aber klar, dass allein die Fülle an vorliegenden Fällen in einem großen Reich wie

* Die folgenden Ausführungen fußen auf Fragestellungen im Kontext des Münsteraner Sonderforschungsbereiches 1150 „Kulturen des Entscheidens“ und orientieren sich an den von den Tagungsorganisatoren im Vorfeld gestellten Leitfragen.

1 Ansatzweise Peter FRANKOPAN, Where advice meets criticism in 11th century Byzantium: Theophylact of Ohrid, John the Oxite and their (re)presentations to the Emperor, in: Al-Masaq: Islam and the Medieval Mediterranean 20 (2008) (Themed Issue: Counsel and advice in the Medieval world), 71–88.

dem byzantinischen ein generelles solitärisches Entscheiden praktisch unmöglich machte, sondern eine systematische Sichtung und Auswahl der Entscheidungsangelegenheiten, die dem Kaiser – als letzter Instanz – zugemutet werden konnten, benötigte. Viele Prozesse des Entscheidens folgten allerdings einer Routine beziehungsweise wurden gleichsam nach einem Handbuch durchgeführt und erreichten den Kaiser nicht (wie z. B. in der Verwaltung, dem Fiskus oder der militärischen Vorbereitung). Diese sind auch nicht als Entscheidungshandlungen im engeren Sinne anzusehen, sie sind gleichsam an andere Instanzen delegiert worden. Daran knüpft sich zugespitzt die Frage, was ein Kaiser überhaupt entscheiden konnte und in welchen Kontexten er sein Entscheiden thematisieren und inszenieren musste.

1. Wie funktioniert Entscheiden und wie wird es sichtbar?

Trotz der bisher fehlenden Beschäftigung mit der Thematik des Entscheidens ergibt sich bei der Analyse narrativer und normativer Quellen ein plastisches Bild von deliberativen Handlungen im imperialen Ambiente. In historiographischen Texten findet man oft Situationen, in denen Entscheidungsprozesse, Entscheidungsnotstände und fehlerhaftes Entscheiden zutage treten und auch behandelt werden. Ergiebig erweisen sich für die mittelbyzantinische Zeit die Werke von Michael Psellos (11. Jahrhundert), Anna Komnene (12. Jahrhundert) oder Niketas Choniates (12./13. Jahrhundert).² Daneben existieren normative Zeugnisse, in denen gelegentlich dem Kaiser das gute und rechte Entscheiden nahegelegt wird. Gut und angemessen zu entscheiden unterstützt das Ideal des als Stellvertreter Gottes auf Erden regierenden Kaisers. ‚Fürstenspiegel‘ beziehungsweise besser als paränetische Literatur zu bezeichnende Traktate enthalten oft Reflexionen zum politischen Entscheiden.³ Solche Texte wie z. B. der des Diakons Agapetos aus dem 6. Jahrhundert sind mahnende, an den Kaiser gerichtete

2 Michael Psellos, *Chronographia*, ed. Diether Roderich REINSCH, Bd. 1: Einleitung und Text, Bd. 2: Textkritischer Kommentar und Indices (Millennium-Studien 51), Berlin 2014; *Annae Comnenae Alexias*, ed. Diether Roderich REINSCH/Athanasios KAMBYLIS (Corpus fontium historiae Byzantinae 40: Series Berolinensis), Berlin 2001 (im Folgenden: *Anna Komnena, Alexias*); *Nicetae Choniatae historia*, ed. Jan-Louis VAN DIETEN (Corpus fontium historiae Byzantinae 11: Series Berolinensis), Berlin 1975 (im Folgenden: *Niketas Choniates, Historia*).

3 Michael GRÜNBART, *Anleitungen zum guten Regieren und kaiserlichen Entscheiden in Byzanz*, in: Mariano DELGADO (ed.), *Die gute Regierung. Fürstenspiegel in Religionen und Kulturen* (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte 23), Fribourg 2017a, 62–77; vgl. Teresa SHAWCROSS, ‚Do thou nothing without counsel‘: political assemblies and the ideal of Good Government in the thought of Theodore Palaeologus and Theodore Metochites, in: *Al-Masaq: Islam and the Medieval Mediterranean* 20 (2008) (Themed issue: Counsel and advice in the Medieval world), 90–118.

Handreichungen und empfehlen durch die Bank die Miteinbeziehung externer Ressourcen bei der Entscheidungsfindung und -vorbereitung.⁴ Solche Ressourcen sind in erster Linie Berater.⁵ Zu den paränetischen Texten kommen militärische Handbücher (Taktika), in denen sogar auf einer theoretischen Ebene über Entscheiden diskutiert wird und konkrete Anleitungen zum Verfahren des Entscheidens geboten werden; auch hier begegnet man Ratschlägen, die den Verantwortlichen nahelegen, dass sie bedacht, unter Einholung von Expertisen und durch Abwägen von Alternativen entscheiden sollen.⁶ Gerade im Militärwesen wird das Entscheiden folgenreich sichtbar.

Zu den externen Ressourcen zählte verschriftlichtes Wissen, das in Bibliotheken und Archiven für den Kaiser und seine Verwaltung aufbewahrt wurde.⁷ Einen anschaulichen Beleg, wie Wissen im Alltag mitgeführt wurde und verfügbar war, liefert eine Passage in einem Militärtraktat, welches dem Kaiser Konstantinos VII. zugeschrieben wird (10. Jahrhundert). Dort wird eine Handbibliothek erwähnt, die der Strategie mit ins Feld führte. Neben taktischen Schriften enthielt die Sammlung auch Bücher zur Traumdeutung und Schriften über Wetterphänomene, die dem Entscheider im Notfall Hilfestellungen bieten konnten.⁸

4 Agapetos Diakonos, *Der Fürstenspiegel für Kaiser Iustinianos*, ed. Rudolf RIEDINGER (Hetaireia tōn Philōn tu Lau, Kentro Ereunēs Byzantiu 4), Athen 1995, und Agapito Diacono, *Scheda regia*, ed. Francesca IADEVAIA, Messina 1995 (im Folgenden: Agapetos Diakonos, *Scheda regia*); Wilhelm BLUM, *Byzantinische Fürstenspiegel. Agapetos, Theophylakt von Ochrid, Thomas Magister* (Bibliothek der griechischen Literatur 14), Stuttgart 1981; Peter N. BELL, *Three political voices from the age of Justinian: Agapetus – Advice to the Emperor, Dialogue on Political Science, Paul the Silentiary – Description of Hagia Sophia* (Translated Texts for Historians 52), Liverpool 2009; Günter PRINZING, *Beobachtungen zu „integrierten“ Fürstenspiegeln der Byzantiner*, in: *Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik* 38 (1988), 1–31; GRÜNBART 2017a, 64–66.

5 Siehe unten, 90f.

6 Die meisten byzantinischen Militärtraktate aus dem Zeitraum vom 6. bis zum 12. Jahrhundert liegen mittlerweile in neuen Editionen samt Übersetzungen vor; *Das Strategikon des Maurikios*, ed. George T. DENNIS/Ernst GAMILLSCHEG (Corpus fontium historiae Byzantinae 17: Series Vindobonensis), Wien 1981; George T. DENNIS, *Maurice's Strategikon: Handbook of Byzantine military strategy* (The Middle Ages Series), Philadelphia, PA 1984; *Three military treatises: text, translation, and notes*, ed. und übers. George T. DENNIS (Corpus fontium historiae Byzantinae 25: Series Washingtonensis = Dumbarton Oaks Texts 9), Washington 1985; *The Taktika of Leo VI: text, translation, and commentary*, ed. und übers. George T. DENNIS (Corpus fontium historiae Byzantinae 49: Series Washingtonensis = Dumbarton Oaks Texts 12), 2. überarb. Aufl., Washington, D. C. 2014; *Constantine Porphyrogenitus: three treatises on imperial military expeditions*, ed. John HALDON (Corpus fontium historiae Byzantinae 28: Series Vindobonensis), Wien 1990; Eric McGEER, *Sowing the dragon's teeth: Byzantine warfare in the tenth century* (Dumbarton Oaks Studies 33), Washington, D. C. 1995.

7 Überblick bei Michael GRÜNBART, *Securing and preserving written documents in Byzantium*, in: Alessandro BAUSI et al. (edd.), *Manuscripts and archives: comparative views on record-keeping* (Studies in Manuscript Cultures 11), Boston/Berlin 2017b, 319–338.

8 Constantine Porphyrogenitus, *Three treatises*, ed. HALDON, 211–212 (C 196–204).

Neben diesen schriftlichen Ressourcen stand dem Kaiser das Personal an seinem Hof in Konstantinopel zur Verfügung, welches zu den infrastrukturellen Aufgaben auch die Vorbereitung von Entscheidungen begleiten konnte. Der Hof residierte bis in die mittelbyzantinische Zeit (also bis zum 12. Jahrhundert) in dem Gebäudekomplex, der seit Konstantin dem Großen an der Stelle der alten Akropolis in Byzantion ständig erweitert wurde; ab dem ausgehenden 11. Jahrhundert verlegten die Kaiser zunehmend ihre Aktivitäten in den Blachernenpalast in der Nordwestecke des Stadtterritoriums.⁹ Der alte Palast kann aufgrund seiner Größe als eine eigene Stadt in der Stadt verstanden werden, dort befanden sich die wichtigsten ‚Behörden‘ mit ihren Verwaltungsarchiven und bildeten somit das Regierungsviertel.¹⁰

Es ist zu betonen, dass bis in die mittelbyzantinische Zeit die Verwaltung des Reiches ausgeprägter war als in anderen vergleichbaren zeitgenössischen Gesellschaften. Tausende Bleisiegel aus diesen Jahrhunderten reflektieren die Existenz eines regen und genau organisierten bürokratischen Betriebes. Die Größe und komplexe Organisation dieser Struktur verdeutlichen auch, dass jeder neue Machthaber sich rasch mit dieser vertraut machen musste: Er hatte Kommunikationswege zu finden und dieses komplexe Netzwerk rasch für seine Regierungsarbeit zu nutzen. Neben dem Personal des Palastes und den Funktionären der Verwaltung trachtete jeder Kaiser danach, auch besonders nahestehende Vertraute wie etwa Familienangehörige um sich zu scharen und im gegebenen Fall zu konsultieren.¹¹

Als ein besonderes Gremium, welches sowohl der Entscheidungsfindung als auch Prozesse beeinflussen konnte, fungierte der Senat.¹² Dieser trug

9 Ruth MACRIDES, *The citadel of Byzantine Constantinople*, in: SCOTT REDFORD/Nina ERGIN (edd.), *Cities and citadels in Turkey from the Iron Age to the Seljuks (Ancient Near Eastern Studies: Supplements 40)*, Louvain 2013, 277–304. Zum Palast als sozialem und herrschaftskonstituierendem Raum siehe Franz Alto BAUER (ed.), *Visualisierungen von Herrschaft. Frühmittelalterliche Residenzen – Gestalt und Zeremoniell (Byzas. Veröffentlichungen des Deutschen Archäologischen Instituts Istanbul 5)*, Istanbul 2006.

10 Alexander P. KAZHDAN/Michael MCCORMICK, *The social world of the Byzantine court*, in: Henry MAGUIRE (ed.), *Byzantine court culture from 829 to 1204*, Washington, D. C. 1997, 167–197; Überblick bei Paul MAGDALINO, *Court society and aristocracy*, in: John HALDON (ed.), *The social history of Byzantium*, Malden, MA 2009, 212–232.

11 Auf Vertraute und private Netzwerke stützen sich Verantwortungsträger auch in Byzanz, ein Terminus, der in diesem Kontext gelegentlich auftritt, ist *anthrōpos* („Mensch/Person“); im 12. Jahrhundert ist auch der aus dem Lateinischen entlehnte Begriff *lizix* zu finden – Stefanos DIMITRIADIS nimmt in seiner Dissertation ‚Rhomania in crisis: Domestic politics and imperial decision-making, 1180–1204‘ den Mikrokosmos am byzantinischen Kaiserhof unter die Lupe. Auch in kirchlichen Kreisen waren Netzwerke entscheidend, siehe Viktor TIFITIXOGLU, *Gruppenbildungen innerhalb des konstantinopolitanischen Klerus während der Komnenenzeit*, in: *Byzantinische Zeitschrift* 62 (1969), 25–72.

12 Der Senat, der in den Quellen zumeist als *synkletos*, aber auch als *gerusia* („Weisenrat“, „Ältestenrat“) auftritt, ist behandelt von Aikaterine CHRISTOPHILOPULU, *Ἡ σύγκλητος εἰς τὸ*

zwar die römische Bezeichnung, doch hatte er mit der ursprünglichen auch streng geregelten Tätigkeit seines Vorläufers wenig zu tun. Der Senat trat prominent in Erscheinung, wenn es um die Wahl beziehungsweise Bestätigung eines Kaiserkandidaten ging.¹³ Kaiser wurde man durch den *consensus omnium*, den „Konsens aller“, welcher durch Akklamationen des Volks (vertreten durch die Zirkusparteien oder Demen)¹⁴ und des Militärs lautstark sowie mit der Zustimmung des Senats kundgetan wurde.

Hin und wieder entdeckt man Hinweise darauf, wie diese Gruppen in die Entscheidungsfindung beziehungsweise Beratungen über Lösungsmöglichkeiten involviert waren. Die die politischen Geschehnisse bestimmenden Agenda des Senats lassen sich bis zum Vorabend des sogenannten Vierten Kreuzzuges (1202–1204) nachweisen. Einige Streiflichter sollen dies beleuchten. Schon der in der Mitte des 6. Jahrhunderts schreibende Prokopios von Kaisareia weist in seiner sogenannten ‚Geheimgeschichte‘ (Anekdoten) auf den entscheidenden Nachteil des Senats hin: Er konnte den Kaiser bei unterschiedlicher Meinung nicht überstimmen:

„Oft wichen die Ansichten des Senats und des Kaisers voneinander ab. Indessen der hohe Rat saß wie auf einem Gemälde da, hatte weder Macht zur Abstimmung noch zur Förderung des Guten und war überhaupt nur der Form und einem alten Herkommen zuliebe versammelt. Keiner der Anwesenden durfte ja auch nur ein einziges Wort sprechen, vielmehr taten Kaiser [Justinian] und Kaiserin [Theodora] regelmäßig so, als teilten sie einander die Streitpunkte mit, es wurde aber nur beschlossen, was beide unter sich vereinbart hatten.“¹⁵

Βυζαντινὸν κράτος, Athen 1949, und Hans-Georg BECK, Senat und Volk von Konstantinopel. Probleme der byzantinischen Verfassungsgeschichte (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte. Jahrgang 1966, Nummer 6), München 1966. – Für die Spätantike zuletzt Christoph BEGASS, Die Senatsaristokratie des oströmischen Reiches, ca. 457–518. Prosopographische und sozialgeschichtliche Untersuchungen (Vestigia 71), München 2018. Dass sich die Zusammensetzung und die Aufgaben des Senates über die Jahrhunderte verschoben, wird vorausgesetzt, seine Funktion als beratendes Gremium und als Unterstützer herrschaftlicher Inszenierung aber auch als Quelle möglicher Opposition gegen den Kaiser blieben konstant. Eine Neubetrachtung des Aktionsradius dieser ‚Körperschaft‘ wäre notwendig.

13 Stellen bei Otto TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell vom oströmischen Staats- und Reichsgedanken, 2. Aufl., Darmstadt 1956, 17–19.

14 In den Großstädten, die ein Hippodrom hatten, fanden regelmäßig Pferderennen statt, welche von der Bevölkerung unterstützt wurden; in Konstantinopel gab es vier Parteien (rot, weiß, blau, grün), die ihre Gespanne entsprechend anfeuerten. Diese Parteien oder Demen transportierten aber auch politische Propaganda bzw. konnten sie instrumentalisiert werden. Sie wurden in das Hofzeremoniell als Vertreter des Volkes integriert; vgl. Alan CAMERON, Circus factions: Blues and Greens at Rome and Byzantium, Oxford 1976.

15 Procopii Caesariensis Opera omnia, Bd. 3,1: Historia quae dicitur arcana, ed. Jakob HAURY/Gerhard WIRTH (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), München 2001, XIV, 7–8: Πολλάκις δὲ τὰ τε <τῆ> συγκλήτω βουλῇ καὶ τῷ αὐτοκράτορι δεδοκιμασμένα ἐς

Zwar kamen dem Senat repräsentative und herrschaftsunterstützende Aufgaben zu, wie auch Konstantinos VII. in einem seiner Militärtraktate anschaulich wiedergibt,¹⁶ doch kann nicht übersehen werden, dass diese Körperschaft eine wichtige beratende Funktion innehatte. Manchmal (ver-)führten die Überlegungen des Senat den Autokrator zu einer anderen Entscheidung.

In politischen Notsituationen wurden die Macht und die Autorität des Senats angerufen. Probleme der Verteidigung der Hauptstadt standen in den letzten Monaten vor der endgültigen Eroberung Konstantinopels durch die westlichen Ritter auf der Tagesordnung. Im Januar 1204 fand dieses Ereignis statt:

„Eine riesige Menge lief in der Großen Kirche [der Hagia Sophia] zusammen und zwang auch den Senat, die Hohepriester und die angesehenen Geistlichen dorthin zu kommen, um gemeinsam über einen neuen Kaiser zu beraten.“¹⁷

In der folgenden Versammlung wurde ungeordnet über einen Kandidaten diskutiert und gestritten, am dritten Tag wurde schließlich ein junger aristokratischer Mann namens Nikolaos Kannabos auserkoren, das Kaiseramt zu übernehmen. Dieser folgte den Kaisern Isaakios II. und Alexios IV. nach. Aufgrund der Brisanz der Angelegenheit notierte der Geschichtsschreiber Niketas Choniates das Verfahren. Hier wird auch deutlich, welchen Stellenwert die Rahmung des Entscheidungsprozesses hatte: In der wichtigsten Kirche Konstantinopels wird unter göttlicher Ägide entschieden, wobei Vertreter aller Bevölkerungsteile partizipieren. Niketas Choniates scheint diesen chaotischen, aber an sich demokratisch wirkenden Aushandlungsprozess, d. h. einer Stimmenmehrheit fol-

ἐτέραν τινὰ ἐτελεύτησε κρίσιν. ἡ μὲν γὰρ βουλή ὡσπερ ἐν εἰκόνι ἐκάθητο, οὔτε τῆς ψήφου οὔτε τοῦ καλοῦ κυρία οὔσα, σχήματος δὲ μόνου καὶ νόμου ξυνειλεγμένη παλαιοῦ εἶνεκα, ἐπεὶ οὐδὲ φωνὴν ἀφείναι τινὰ ὁρωῶν τῶν ἐνταῦθα ξυνειλεγμένων τὸ παράπαν ἐξῆν, ἀλλ' ὅ τε βασιλεὺς καὶ ἡ σύνοικος ἐκ τοῦ ἐπὶ πλείστον διαλαγχάνειν μὲν ἀλλήλοισιν τῶν διαφορομένων ἐσκήπτοντο, ἐνίκα δὲ τὰ ἐν σφίσι αὐτοῖς ὑπὲρ τούτων ξυγκείμενα. Übersetzung: Otto VEH, Prokop. Anekdoten. Griechisch-deutsch, München 1961, 125.

16 Constantine Porphyrogenitus, *Three Treatises*, ed. HALDON, C 811–829, – geschildert wird dort, wie Kaiser Theophilos (829–842) aus dem Krieg gegen die Araber zurückkehrt und sich für den triumphalen Einzug in die Hauptstadt vorbereitet. Er wird in Hiereia, einem Vorort Konstantinopels auf der asiatischen Seite, von den obersten Würdenträgern empfangen; mit dem Senat verbringt er einige Tage sowohl in Hiereia als auch in dem Kloster des Hl. Mamas.

17 Niketas Choniates, *Historia*, ed. VAN DIETEN, 561–562: συνδρομῆς δ' ὅτι πλείστῃς ἐς τὸν Μέγαν γινομένης Νεῶν ἡναγκάζετο καὶ ἡ σύγκλητος ἢ τε τῶν ἀρχιερέων ὁμήγουρις καὶ οἱ τοῦ βήματος λόγμοι συνελθεῖν ἐκέισε καὶ συνδιασκέψασθαι σφισι περὶ τοῦ ἄρξοντος. Übersetzung nach Franz GRABLER, *Die Kreuzfahrer erobern Konstantinopel. Die Regierungszeit der Kaiser Alexios Angelos, Isaak Angelos und Alexios Dukas, die Schicksale der Stadt nach der Einnahme, sowie das „Buch von den Bildsäulen“ (1195–1206) aus dem Geschichtswerk des Niketas Choniates. Die Palastrevolution des Joannes Komnenos/Nikolaos Mesarites (Byzantinische Geschichtsschreiber 9)*, 2. Aufl., Graz/Wien/Köln 1971, 136.

gend, als ein Zeichen der Schwäche und Orientierungslosigkeit zu werten.¹⁸ Kannabos blieb nur für einige Tage *basileus*, hatte keinen Handlungsspielraum und verließ angeblich nicht einmal die Hagia Sophia.¹⁹ Abgelöst wurde er am 5. Februar durch Alexios V. Murtzuphlos. Knapp drei Monate später wurde in ähnlicher Weise ein Verfahren zur Auswahl des Regenten auf die Spitze getrieben, als in der letzten Nacht vor der Einnahme der Stadt unter Zeitdruck und einer Pattsituation zwischen zwei Parteien der Kaiser mit dem Los bestimmt wurde. Dies wurde ebenfalls in der Hagia Sophia durchgeführt.²⁰ Konstantinos Laskaris, die eindeutig bestimmte Person, verließ aber zusammen mit seinem Bruder Theodoros ungekrönt die Hauptstadt in Richtung Nikaia.

Welche Möglichkeiten bieten die mittelgriechischen Quellen, um den Akt herrscherlichen Entscheidens zu fassen?²¹ Michael Psellos, welcher als hoher Beamter und hervorragender Rhetor die Verhältnisse am Kaiserhof sehr gut kannte, verfasste eine tendenziöse Geschichte der Kaiser von Basileios II. bis Nikephoros III. Botaneiates.²² Für die hier behandelte Fragestellung ist die manipulative Darstellung in den Kaisergeschichten Psellos' unerheblich, da es um die zeitgenössische Wahrnehmung der Problematik des Entscheidens geht.²³ Zudem lässt sich wiederum die Rahmung und die Inszenierung von Entscheiden erkennen. Eine außergewöhnliche Situation trat in der Mitte des 11. Jahrhunderts ein, als etwa zwei Monate lang zwei Frauen zusammen als Kaiserinnen regierten. Zoe und Theodora, Töchter des Kaisers Konstantinos' VIII. (1025–1028), über-

18 Zu Mehrheitsentscheiden und -abstimmungen siehe Egon FLAIG, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, Paderborn/Wien 2013 sowie Johannes PREISER-KAPPELLER, *Hê tōn pleionōn psēphos. Der Mehrheitsbeschluss in der Synode von Konstantinopel in spätbyzantinischer Zeit – Normen, Strukturen, Prozesse*, in: Egon FLAIG/Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (edd.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (Schriften des Historischen Kollegs 85), München 2013, 203–227.

19 Jean-Claude CHEYNET, *Pouvoir et contestations à Byzance (963–1204)* (Byzantina Sorbonensia 9), Paris 1996, 142 (Nr. 202).

20 Dazu Michael GRÜNBART, *Lösen als Verfahren des Entscheidens im griechischen Mittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 52 (2018a), 217–252, 244–251.

21 Es geht um den Akt, nicht um die Ergebnisse von Entscheidungsprozessen, welche bequem in den mehrbändigen Kaiserregesten eingesehen werden können, siehe Franz DÖLGER et al. (edd.), *Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 565–1453*, 1–5 Teile (Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der Neuere Zeit. Reihe A: Regesten. Abteilung I), München 1924–2009.

22 Michael Psellos, *Chronographia*, ed. REINSCH, Bd. 1; Übersetzung: Diether Roderich REINSCH, Michael Psellos. *Leben der byzantinischen Kaiser (978–1075)*. *Chronographia*. Griechisch-deutsch. Eingeleitet, herausgegeben, übersetzt und mit Anmerkungen versehen. In Zusammenarbeit mit Ljuba H. REINSCH-WERNER (Sammlung Tusculum), München/Berlin/Boston 2015.

23 Zu Leben und Wirken zuletzt Stratis PAPAIOANNOU, *Michael Psellos: rhetoric and authorship in Byzantium*, Cambridge 2013.

nahmen die Herrschaft, nachdem Michael V. aufgrund großen Widerstandes in der Bevölkerung Konstantinopels im April 1042 abgesetzt worden war.²⁴

„Das Zeremoniell der Kaiserherrschaft aber gestalteten sie für die beiden Schwestern so, wie es auch bei den früheren Kaisern üblich war. Beide thronten nämlich auf der kaiserlichen Tribüne gleichsam auf einer Linie, welche zu Theodora hin ein klein wenig zurücksprang. Nahe bei ihnen standen die Keulen- und die Schwerträger und das Corps vom Stamm derer, welche die Axt auf der rechten Schulter schwingen. Noch näher als diese standen die ergebensten Vertrauten und diejenigen, welche die persönlichen Dienste versahen. Außen aber umschloss sie eine weitere Leibgarde, die den zweiten Rang nach der treuesten Garde innehatte, allesamt in ehrfurchtsvoller Haltung und mit zu Boden gesenktem Blick. Auf diese folgten die Mitglieder des Senats und die höchsten Würdenträger und dahinter die dem Range nach zweit- und dritthöchsten, alle in Reihen und mit Abständen dazwischen angeordnet. In dieser zeremoniellen Aufstellung wurde alles verhandelt, Entscheidungen in Rechtsfällen (*dikōn dialyseis/δικῶν διαλύσεις*), Anfechtungen in Angelegenheiten des Fiskus oder Steuerentscheidungen, Audienzen von Gesandten, politische Streitfälle oder Friedensvereinbarungen und was sonst noch alles an Obliegenheiten die Kaiserherrschaft auszumachen pflegt. Größtenteils führten die jeweils zuständigen Amtsinhaber das Wort, falls aber einmal erforderlich, trafen auch die Kaiserinnen in ruhigem Ton ihre Anordnungen oder gaben Antworten, teils indem sie sich unterrichten ließen und von Sachverständigen entsprechenden Rat einholten, teils aber auch indem sie sich auf ihr eigenes Urteil (*tois oikeiois logismois/toῖς οἰκείοις λογισμοῖς*) verließen.“²⁵

24 Zu den Kaiserinnen siehe Lynda GARLAND, *The eye of the beholder: Byzantine imperial women and their public image from Zoe Porphyrogenita to Euphrosyne Kamaterissa Doukaina (1028–1203)*, in: *Byzantion* 64 (1994), 19–39, 261–313; Barbara HILL/Liz JAMES/Dion SMYTHE, *Zoe: The rhythm method of imperial renewal*, in: Paul MAGDALINO (ed.), *New Constantines: the rhythm of imperial renewal in Byzantium, 4th–13th centuries: papers from the twenty-sixth Spring Symposium of Byzantine Studies*, St. Andrews, March 1992 (Publications of the Society for the Promotion of Byzantine Studies 2), Aldershot 1994, 215–229.

25 Michael Psellos, *Chronographia*, ed. REINSCH, Bd. 1, VI 3 (107, 1–108, 18): *σχῆμα δὲ βασιλείας ταῖς ἀδελφαῖς ἐποιούοντο, ὁποῖον καὶ τοῖς φθάσαι εἴθιστο αὐτοκράτορι. προκάθητο γὰρ ἄμφω τοῦ βασιλικοῦ βήματος, ἐπὶ μιᾶς ὡσπερ γραμμῆς βραχὺ τι πρὸς τὴν Θεοδώραν παρεγκλινούσης· καὶ ἀγχοῦ μὲν, οἱ ῥαβδοῦχοι καὶ ξιφηφόροι· καὶ τὸ γένος ὅσοι τὸν πέλεκυν ἀπὸ τοῦ δεξιῦ ὤμου κραδαίνουσι. τούτων δὲ ἐνδοτέρω μὲν, τὸ ἄγαν εὐνούστατον· καὶ οἱ διαχειριζόμενοι τὰ καθήκοντα. περισσεφεάνου δὲ αὐτὰς ἔξωθεν, ἕτερα τίς δορυφορία, δευτέραν ἔχουσα τάξιν τῆς πιστοτέρας, σὺν αἰδοῖ ξύμπαντες καὶ βλέμμα τι ἀπειδομένω πρὸς γῆν. μεθ' οὗς ἡ πρώτη βουλή καὶ ἡ τάξις ἡ ἔκκριτος· καὶ ἐφεξῆς, οἱ τὰ δευτερεῖα λαχόντες· καὶ αἱ τριττύες, σιχηρδὸν πάντες· καὶ συνηρμοσμένοι ἐκ διαστήματος. καὶ ἐπὶ τούτοις ἄλλα ἐγένετο: δικῶν διαλύσεις· δημοσίων ἀμφισβητήσεις ἢ συνεισφοραὶ χρηματισμοὶ πρέσβων· ἀντιλογίαι ἢ συνομολογίαι· καὶ ἄλλα ὅποσα τὴν βασιλείαν οἶδε πληροῦν. καὶ ὁ μὲν πλείων λόγος παρὰ τῶν τὴν ἀρχὴν διατιθεμένων ἐγένετο· δεῖσαν δὲ ποτε, καὶ αἱ βασιλίδες ἡρεμαῖα φωνῆ προσέταττον ἢ ἀπεκρίνοντο, τὸ μὲν τι καὶ διδασκόμεναι· καὶ παρὰ ξυνηέντων λαμβάνουσαι· τὸ δὲ τι, καὶ τοῖς οἰκείοις λογισμοῖς ἀποχρῶμεναι. Übersetzung REINSCH 2015, VI 3 (309). Vgl. Dominik HENNER, *Mobiles Kaisertum. Das Zelt als Ort der Herrschaft und Repräsentation in Byzanz (10.–12. Jahrhundert)* (Byzantinistische Studien und Texte 13), Berlin 2019, 102.*

Entscheiden wird im Palast vor einer qualifizierten Öffentlichkeit, hier die Palastwache und die höchsten Würdenträger, inszeniert. Dass in diesem Kontext nur die wichtigsten Fälle beziehungsweise schon im Vorfeld entschiedene Angelegenheiten behandelt werden konnten, ist anzunehmen. Die Anwesenheit des Hofstaats bewirkt Zeugenschaft und Einschüchterung. Die bei Psellos gezeichnete Versammlung der Würdenträger vor den Kaiserinnen fällt in die Kategorie ‚Silention‘ (σιλέντιον).²⁶ Das Silention ist ein Lehnwort aus dem Lateinischen und hängt mit dem Schweigen/der Stille vor dem Machthaber zusammen; im römischen und persischen Zeremoniell wurde der Stille im herrscherlichen Kontext große Bedeutung eingeräumt; der Herrscher ist einerseits der Herr über die Stille und andererseits über die Töne.²⁷ Wichtig ist der Ort, der das Entscheiden inszenierend rahmt: der Palastsaal oder das Zelt, seltener der Hippodrom. Die sich still zu verhaltende Versammlung wird durch Zeichen des Herrschers oder eines Zeremonienmeisters ‚dirigiert‘; Stille generiert herrschaftliche Autorität, Töne und Laute werden kontrolliert eingesetzt (Akklamation, Stimmautomaten, Musik).²⁸

Ebenfalls bei Psellos, der auch als Richter tätig war, findet man hin und wieder Einsichten in die Prozesse des Entscheidens. So legt er in seiner Beschreibung der Regierung des Isaakios I. Komnenos (1057–1059) anschaulich dar, wie Kollektive entscheidungsunterstützend wirken konnten:

„Da er [der Kaiser] sich mit den Gesetzen nicht allzu gut auskannte, handhabte er die Rechtsprechung auf seine eigene Weise. Er gab nämlich nicht als erster sein Urteil ab, sondern überließ dieses den Richtern und folgte dann der Majorität (*tes kreittonos meridos/τής κρείττονος μερίδος*). Erst dann, als habe er selbst schon vorher so entschieden, setzte er sich an ihre Spitze und sprach das Urteil (*tas psephus epēnenken/tās ψήφους ἐπήνεγκεν*). Um aber keinen falschen Begriff zu gebrauchen, wenn er die juristische Terminologie anwandte, überließ er das anderen, fügte aber stets entweder etwas hinzu, was in der schriftlichen Fassung angeblich fehlte, oder tilgte etwas als überflüssig“.²⁹

26 Aikaterine CHRISTOPHILOPULU, Σιλέντιον, in: Byzantinische Zeitschrift 44 (1951), 79–85.

27 Siehe TREITINGER 1956, 52–55.

28 Albrecht BERGER, Die akustische Dimension des Kaiserzeremoniells. Gesang, Orgelspiel und Automaten, in: Franz A. BAUER (ed.), Visualisierungen von Herrschaft. Frühmittelalterliche Residenzen – Gestalt und Zeremonie (*Byzas* 5), Istanbul 2006, 63–77; Constantin CANAVAS, Automaten in Byzanz. Der Thron von Magnaura, in: Klaus GRUBMÜLLER/Markus STOCK (edd.), Automaten in Kunst und Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 17), Wiesbaden 2003, 49–72.

29 Michael Psellos, Chronographia, ed. REINSCH, Bd. 1, VII 49 (642–643): οὐ γὰρ προλαμβάνων τὴν δίκαιαν· ἀλλ’ ἐπιτάττων αὐτὴν τοῖς δικάζουσι, τῆς κρείττονος μερίδος ἐγγίνετο· εἶτα δὲ ὡς προειδώς, προϊστατό τε ταύτης· καὶ τὰς ψήφους ἐπήνεγκεν. ἵνα δὲ μὴ τὴν φωνὴν σολοικίσῃ, τὰς νομικὰς φωνὰς ἐπισημανόμενος, τοῦτο μὲν ἑτέροις ἐπέτρεπεν· αἰεὶ δὲ τι, ἢ προσετίθει ὡς λείπον τοῖς γράμμασιν· ἢ ἀφῆρει ὡς περιττόν. Übersetzung REINSCH 2015, 736.

Man sieht hier einen schlauen Herrscher, welcher gleichsam eine Experten-Gruppe arbeiten lässt und dann Kleinigkeiten in einem Dokument verändert und so seine Autorität (durch sein letztes Wort) bekräftigt.³⁰

Die Stelle wirft Licht auf ein Problem, dass jeder Kaiser – insbesondere bei seinem Regierungsantritt – hatte: Wie kann er die Menge an Entscheidungshandlungen bewältigen und an wen kann er diese delegieren? Welche Gruppe an engen Vertrauten bringt er mit und kann er installieren? Zuverlässige Ratgeber konnten allerdings ein Abhängigkeitsverhältnis erzeugen, ‚Entscheiden‘ sogar übernehmen und dadurch die Autorität und die Amtsfähigkeit des Kaisers schmälern. Als Kenner der Zustände am Hof zeigt wiederum Michael Psellos auch die Fährnisse, welche die Delegation und Übertragung von Entscheidungshandeln nach sich ziehen konnte. Nach dem Tod des Ioannes Tzimiskes (969) ging das Kaisertum auf Basileios und Konstantinos über, welche die Söhne von Romanos II. (959–963) waren. Konstantinos überließ seinem älteren Bruder die Herrschaftsausübung. Basileios II. (976–1025) wird von Psellos als jung, unerfahren sowie geradezu beratungsresistent beschrieben:

„Basileios jedenfalls wollte, nachdem er sich nunmehr mit der Herrschaftsmacht der Römer umgürtet hatte, niemanden haben, der an seinen Entscheidungen (*phrontismatōn/φροντισμάτων*) teilhatte, und auch keinen Ratgeber bei der Verwaltung des Staates. Allerdings konnte er nicht auf sich selbst vertrauen, da er noch keine Erfahrung erworben hatte, weder auf dem Gebiet der militärischen Organisation noch darin, wie man im zivilen Bereich einen Staat gut verwaltet. Deshalb richtete er sein Augenmerk auf den Parakoimomenos [der dem Kaiser am nächsten stehende Funktionsträger] Basileios.³¹ [...] Von da an war alles dem Basileios untertan, und auf ihn war sowohl der zivile Beamtenapparat konzentriert als auch das Militär ausgerichtet, und er war derjenige, der sich als wichtigster oder sogar als einziger sowohl um die Steuereingänge als

30 Um dem Vortrag der Erlasse eine entsprechende Form zu geben, wurden auch ausgewiesene Amtsträger herangezogen; so ernannte Kaiser Alexios I. Komnenos Ioannes Taronites, einen vertrauten und rhetorisch versierten Sekretär, zum Stadteparchen: Dieser „verlieh, so oft es ihm aufgetragen wurde, den Erlassen des Basileus rednerischen Glanz, indem er ihnen einen der Kaiserlichen Majestät würdige Form gab.“ Anna Komnene, Alexias, ed. REINSCH/KAMBYLIS, XIII 1, 3: τῆ δὲ μετ’ αὐτὴν τῆς πρὸς Θεσσαλονίκην ἡψατο· καταλαβὼν δὲ τοὺς Χοιροβάχρους ἔπαρχον Ἰωάννην τὸν Ταρωνίτην προὐβάλετο. ἀνὴρ δὲ οὗτος τῶν εὐγενῶν, νηπιόθεν πρὸς αὐτοῦ προσληφθεὶς καὶ ὑπογραμματεύσας αὐτῷ ἐπὶ πολὺ, φρονήματος μὲν ὦν δραξυτάτου καὶ νόμων ῥωμαϊκῶν ἐπιστήμων καὶ τὰ βασιλέως προστάγματα μεγαληγορῶν, ὀηνίκα προστάττειτο βασιλικῆς μεγαλοφροσύνης. Übersetzung: Diether Roderich REINSCH, Anna Komnene. Alexias. Übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen (De Gruyter Texte), Berlin 2001, 431.

31 Michael Psellos, Chronographia, ed. REINSCH, Bd. 1, I, 3, 1–6 (2–3): ὁ δὲ γε Βασίλειος, ἤδη τὴν τῶν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν περιζωσάμενος, ἐβούλετο μὲν μηδένα κοινῶν ἔχειν τῶν φροντισμάτων· μηδὲ περὶ τῶν κοινῶν διοικήσεων σύμβουλον. οὐκ εἶχε δὲ θαρρεῖν ἑαυτῷ, οὐδέπω πείραν εἰληφότι, οὔτε τῶν στρατιωτικῶν καταλόγων· οὔτε τῆς πολιτικῆς εὐνομίας. διὰ ταῦτα, πρὸς τὸν παρακοιμώμενον ἀπέιδε Βασίλειον. Übersetzung REINSCH 2015, 410f. Der *Parakoimomenos* ist wörtlich genommen der, „der in der Nähe des Kaisers schläft“, sprich das kaiserliche Schlafgemach bewacht.

auch um die Sanierung der öffentlichen Verwaltung kümmerte. Zu allem aber lieb der Kaiser seine Zunge und seine Hand, indem er seinen Entscheidungen teils mit Worten sekundierte und sie teils in schriftlicher Form bestätigte.³²

Hier wird deutlich, was passiert, wenn Entscheidungsprozesse zu sehr externalisiert werden. Dabei wusste der Kaiser Basileios II. um seine Aufgaben besser Bescheid als andere Herrscher, da er am Hof sozialisiert worden war.³³ Kaisern mag die Gefahr der Abhängigkeit von Beratern (oder negativ: Einflüsterern) bewusst gewesen sein; gerade auf Experten, die sich in den Geheimwissenschaften (dazu gehört auch die Astrologie) auskannten und deren Interpretationen auch als Entscheidungshilfe angesehen wurden, musste sich der Herrscher verlassen können, dass ihn eine Auslegung nicht zu einem Fehlentscheidungen führte.³⁴ So hatte Kaiser Manuel I. Komnenos nicht nur ein großes Wissensinteresse an Astrologie/Astronomie, sondern es scheint so, dass er seine Kenntnisse auch aktiv einbrachte, wenn es um Terminbestimmungen für Kriegshandlungen ging.³⁵ Niketas Choniates, welcher in seiner retrospektiven Darstellung der Regierungszeit des Manuel dessen Vorliebe für Astrologie kritisch beschreibt, zeichnet einen Fall auf, als der Flottenkommandant Konstantinos Angelos nach mehrmaliger Berechnung des günstigen Abfahrtstermins letztendlich doch eine Niederlage gegen die Normannen erlitt.³⁶

32 Michael Psellos, *Chronographia*, ed. REINSCH, Bd. 1, I 3, 20–25 (3): πάντα οὖν ἐντεῦθεν ὑπήκοα τῷ Βασιλείῳ ἐτύγγανεν ὄντα· καὶ πρὸς αὐτὸν καὶ τὸ πολιτικὸν ἑώρα· καὶ τὸ στρατιωτικὸν ἀπονεύκει. καὶ πρῶτος αὐτὸς ἦ καὶ μόνος, τῆς τε συνεισφορᾶς τῶν δημοσίων ἐφρόντιζε· καὶ τῆς τοῦ κοινοῦ διορθώσεως. ἐδίδου δὲ ἐπὶ πᾶσι τὴν γλῶτταν καὶ τὴν χεῖρα ὁ βασιλεὺς, τὰ μὲν συνηγορῶν ἐκείνῳ· τὰ δὲ, καὶ ἐν γράμμασι βεβαιῶν. Übersetzung REINSCH 2015, 61.

33 Catherine HOLMES, *Basil II and the governance of Empire (976–1025)* (Oxford Studies in Byzantium), Oxford 2005.

34 Paul MAGDALINO/Maria MAVROUDI (edd.), *The occult sciences in Byzantium*, Genf 2007; dort wird auch die politische Prognostik kurz angesprochen.

35 Michael GRÜNBART, *Unter einem guten Stern? Externe Instanzen bei kaiserlichen Entscheidungsprozessen in Byzanz*, in: Alexander BEIHAMMER/Bettina KRÖNUNG/Claudia LUDWIG (edd.), *Prosopon Rhomaikon. Ergänzende Studien zur Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit (Millennium–Studien/Millennium Studies 6)*, Berlin/Boston 2017c, 17–29, und DERS., *Göttlicher Wink und Stimme von oben. Ressourcen des Entscheidens am byzantinischen Kaiserhof*, in: Wolfram DREWS/Ulrich PFISTER/Martina WAGNER-EGELHAAF (edd.), *Religion und Entscheiden. Historische und kulturwissenschaftliche Perspektiven (Münsteraner Arbeiten zu Religion und Politik in der Vormoderne und Moderne 17)*, Würzburg 2018b, 293–313, 304f. – Ein anschauliches Beispiel für die Einbeziehung von Geheimwissenschaften bilden die Praktiken des Kurfürsten August, welcher genau Buch führte über seine Strategien des Entscheidens, bei dem er der geomantischen Technik folgte, siehe dazu Ulrike LUDWIG, *Hellsichtige Entscheidungen. Kurfürst August von Sachsen (1526–1586) und die Geomantie als Strategie im politischen Alltagsgeschäft*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 97 (2015), 109–127.

36 GRÜNBART 2017c, 24–25.

2. Zur Terminologie des Entscheidens

Wie wird Entscheiden in den narrativen und normativen Texten nun charakterisiert? Aus den vorangegangenen wenigen Passagen kann man festhalten, dass es keine eindeutige beziehungsweise eine sehr unterschiedliche Terminologie dafür gibt. Wörter wie *krinein* („entscheiden“) und *krisis* („Entscheidung“) treten weitaus weniger häufig auf, als man es erwarten würde.³⁷ Im byzantinischen Urkundenwesen wird *krisis* nicht verwendet, kaiserliche Erlasse beziehungsweise Antworten auf Eingaben/Problemfälle sind *lyseis* (λύσεις, „Lösungen“) oder *semeiōmata* (σημειώματα, „besiegelte/gezeichnete Urkunden“).³⁸ Es fällt aber auf, dass dem Finden einer Entscheidung und dem Verhandeln über Lösungsmöglichkeiten eine wichtige Funktion eingeräumt wird. Man trifft sich, holt Meinungen ein und generiert eine Entscheidung. Beraten (*buleuesthai*, βουλευέσθαι), Deliberation und Betrachtung (*phrontizein*, φροντίζειν; *skeptesthai*, σκέπτεσθαι) sowie die Metapher des Stimmsteins (*psēphos*, ψῆφος) kommen hingegen häufig vor.³⁹

3. Entscheiden als herrschaftskonstituierendes Phänomen

Der oströmische/byzantinische Herrscher war in seinem Selbstverständnis der einzige Kaiser und *augustus* auf Erden, der für die Oikumene, die gesamte bewohnte Welt, verantwortlich war und aus diesem Grunde auch Entscheidungen von weitreichender Bedeutung zu fällen hatte. Dieser Gedanke ist von der Spätantike bis in die spätbyzantinische Zeit präsent. Dazu kommt, dass sich der Kaiser einer Instanz, der göttlichen, gegenüber zu verantworten und am Ende Rechenschaft abzulegen hatte.⁴⁰ Der Anspruch, die Welt zu regieren und zu lenken, war auch noch im 14. Jahrhundert präsent. Das byzantinische Reich hatte zu diesem Zeitpunkt die weltpolitische Bühne verlassen und wirkte nur mehr als

37 Im neutestamentlichen Griechisch wird ‚Entscheidung‘ und ‚entscheiden‘ mit dem Wortstamm *krin-* (κρίν-) ausgedrückt, wobei *krisis* a) Scheidung, b) Urteil, Entschluss, c) Unterscheidung, d) Bestimmung aber auch e) Resultat bedeuten kann, siehe Lothar COENEN/Erich BEYREUTHER (edd.), Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament, Wuppertal 2005, s. v. κρίνω, κρίμα, κρίσις.

38 Diese Aussage basiert auf Franz DÖLGER/Johannes KARAYANNOPOULOS (edd.), Byzantinische Urkundenlehre. Erster Abschnitt. Die Kaiserurkunden (Byzantinisches Handbuch. Im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft. Dritter Teil. Erster Band. Erster Abschnitt), München 1968, 82.

39 Es kann hier keine systematische Wortstudie vorgenommen werden, in Vorbereitung ist eine Untersuchung des Wortfeldes ‚Entscheiden‘ in paränetischen Texten.

40 András KRAFT, The Last Roman Emperor topos in the Byzantine apocalyptic tradition, in: Byzantion 82 (2012), 213–257.

ein Statist. Der Gelehrte Thomas Magistros (gestorben 1347) wirkte als persönlicher Ratgeber von Kaiser Andronikos II. (1282–1328) und kannte die Zustände am Hof genau. Er verfasste eine Schrift *peri basileias* (περὶ βασιλείας, „Über das Kaisertum“), in der er auch das Entscheiden thematisiert und auf den Punkt bringt: „Leute [Feldherren und Steuermänner] (entscheiden) in vergleichsweise kleinen und unwichtigen Angelegenheiten, für dich [Kaiser] ist aber ein einziger Würfel gefallen und zwar über die ganze Welt.“⁴¹ Dazu kommt, dass die Entscheidungsprozesse zu einem sicheren und unantastbaren Ergebnis führen:

„Deine [des Kaisers] Überlegungen und Entscheidungen (*bulai te kai skepseis*) sollen in jeder Hinsicht richtig (*kallista*) und unumstößlich (*asphalestata*) sein (niemals dürfen noch weitere Entscheidungen möglich sein); sei eifrig darauf bedacht, dass du niemals auch nur einen einzigen Beschluss ohne diese Vorüberlegung (*pronoia*) in die Wirklichkeit umsetzt.“⁴²

Der Kaiser sollte seine gut vorbereiteten Entscheidungen also im Prinzip nicht rückgängig machen, da dies seine Autorität und Glaubwürdigkeit beschädigen konnte. Möglichkeiten, dies trotzdem zu tun, bestanden darin, wenn die göttliche Instanz mit ins Spiel kam oder wenn kaiserliche Milde gefragt war. Nicht nur bei Entscheidungsprozessen oder in ausweglosen Situationen konnte das Göttliche angerufen und sogar befragt werden,⁴³ auch nach gefällten Entscheidungen war Platz für eine Revision gegründet auf Gott. Eine Episode, die mehrere Dimensionen des Entscheidens enthält, referiert Anna Komnene, Tochter Alexios' I., in ihrem Geschichtswerk. Kaiser Alexios hatte eine Verschwörung um den Militär Michael Anemas gegen ihn aufdecken können und die Rädelsführer verurteilt.⁴⁴ Diese wurden in einem Schandumzug durch Konstantinopel geführt und waren gerade auf dem Weg zu ihrer Bestrafung. Anna Komnene setzte sich für die Verurteilten bei der Kaiserin, ihrer Mutter, ein, die ihrerseits den Kaiser umstimmte:

41 Toma Magistro, *La regalità. Testo critico, introduzione e indici* ed. Paola VOLPE CACCIATORE, Neapel 1997 (im Folgenden: Thomas Magistros, *De regno* [La regalità], ed. VOLPE CACCIATORE). Übersetzung: BLUM 1981, 119.

42 Thomas Magistros, *De regno* (La regalità), ed. VOLPE CACCIATORE, 55 (Zeile 648–653): Δεῖ καὶ σὲ περὶ πλείονος τοῦτο πάντων ὅπως ποιῆσθαι, καὶ ἂν σοὶ κάλλιστα καὶ ἀσφαλέστατα καὶ ὡς οὐκ ἂν ἄλλως εἰκὸς ἦν αἱ περὶ τῶν ὄλων ἐκάστοτε γίνονται βουλαὶ τε καὶ σκέψεις, καὶ μηδοτιοῦν τῶν ἀπάντων ἄνευ ταυτησὶ τῆς προνοίας εἰς ἔργον ἐξάγοις διαφερόντως φροντίζειν; Übersetzung: BLUM 1981, 118; siehe GRÜNBART 2018b, 297.

43 Michael GRÜNBART, *Nutzbringende Ressourcen bei kaiserlichem Entscheiden in Byzanz*, in: Ulrich PFISTER (ed.), *Kulturen des Entscheidens. Narrative – Praktiken – Ressourcen* (Kulturen des Entscheidens 1), Göttingen 2018c, 269–286, 279–280; eine Eigenart ist das sogenannte Ticketorakel, welches in Nachklängen auch in Byzanz existierte.

44 CHEYNET 1996, 100–101, Nr. 130; Datierung des Ereignisses 1098 oder 1105.

„Und sofort wurde ein Bote ausgesandt, der die Schergen zurückhalten sollte. Dieser beeilte sich und holte sie noch diesseits der sogenannten Hände ein; wer diese nämlich einmal passiert hat, der ist nicht mehr vor seinem furchtbaren Schicksal zu retten. Denn die Kaiser, die diese Hände aus Bronze an einem sehr hohen und weithin sichtbaren Ort auf einem hohen steinernen Boden haben anbringen lassen, drückten damit ihren Willen aus, dass, wenn jemand, den das Gesetz zum Tode verurteilt hat, sich noch diesseits der Hände befindet und ihn unterwegs der Gnadenerlass von Seiten des Autokrators erreicht, dieser dann von seiner Strafe befreit sei, da diese Hände die Bedeutung haben, dass der Basileus diese [die Delinquenten] wieder in seine Arme geschlossenen und sie mit beiden Händen festgehalten und noch nicht aus seinen gütigen Händen entlassen hat. Wenn sie jedoch die Hände einmal passiert haben, dann soll das ein Zeichen dafür sein, dass auch die kaiserliche Macht sie verstoßen hat. Es hängt also vom zufälligen Los (*tychē / τύχη*) der verurteilten Menschen ab, welches ich allerdings für einen göttlichen Urteilsspruch (*theian psēphon / θείαν ψήφον*) ansehe, und es ist deshalb richtig, diese göttliche Instanz zu Hilfe anzurufen. Denn entweder erreicht sie der Gnadenerlass diesseits der Hände und die Glücklichen sind der Gefahr entronnen, oder sie passieren die die Hände und sind nicht mehr zu retten. Ich aber führe alles auf die Vorsehung Gottes zurück, die auch damals diesen Mann vor dem Ausstechen seiner Augen bewahrt hat. Denn Gott hat uns, wie mir scheint, damals dazu gebracht, dass wir uns seiner [des Michael Anemas] erbarmten. Der rettende Bote (*tēs sōterias angelos / τῆς σωτηρίας ἄγγελος*) also war sehr flink und übergab diesseits des Bogens, auf welchem die bronzenen Hände angebracht waren, denjenigen, die Michael führten, den schriftlichen Gnadenerlass und kehrte mit diesen von dort zurück.“⁴⁵

Das genannte Monument, „Die Hände“, bestand aus einem silbernen Messgefäß für Schüttgut, welches von Kaiser Valentinian III. (425–455) auf dem Forum Amastrianum aufgestellt wurde; daran angebracht waren Hände. Wurde jemand dabei ertappt, Gewicht oder Menge manipuliert zu haben, drohte das Abhacken

45 Anna Komnena, Alexias, ed. REINSCH/KAMBYLIS, XII 6, 8–9: *καὶ παραχρῆμα πέμπεται ὁ τοὺς δημίους ἀπείρξων· καὶ δὴ σπεύσας προφθάνει τούτους ἔνδοθεν τῶν λεγομένων Χειρῶν, ἀς ὁ διαβάς οὐκέτι ῥύεται τοῦ δεινοῦ. οἱ γὰρ τὰς χαλκᾶς ταυτασί χεῖρας βασιλεῖς πῆξαντες ἐπὶ τινος ὑψηλοτάτης περιωπῆς καὶ μετεώρου λιθίνης ἀψίδος τοῦτο κρατῆσαι ἐβούλοντο ὡς, εἰ μὲν τις ἐντὸς τούτων γένοιτο, ὃν ὁ νόμος θανάτω κατέκρινε, καὶ μεταξὺ τῆς ὁδοῦ φθάσει τὰ τῆς αυτοκρατοροῦθεν φιλιανθρωπίας, ἐλεύθερος ἔσται τῆς συμφορᾶς, ὡς τῶν χειρῶν τούτων σημαινουσῶν, ὅτι ὁ βασιλεὺς τούτους πάλιν ἐνηγκαλίστατο καὶ ὄλαις κατέσχε χερσὶ καὶ μῆπω τῶν τῆς φιλιανθρωπίας χειρῶν ἀπολέλυκεν· εἰ δ' ὑπερβαῖεν ἐκείνας, σύμβολόν ἐστι τοῦτο ὡς δῆθεν καὶ τὸ βασιλείου κράτος τούτους ἀπόωσατο. τῆς τύχης οὖν ἐστὶ τῶν ὑπὸ τὴν τιμωρίαν ἀνθρώπων, ἣν ἐγὼ θεῖαν ψήφον εἶναι λογιζομαι, καὶ δεῖ καλεῖν ἐκείνην εἰς ἀρωγὴν· ἢ γὰρ τὰ τῆς συμπαθείας ἐντὸς ἔφθακε τῶν Χειρῶν καὶ ἐξήρηντο τῶν κινδύνων οἱ δυστυχοῦντες, ἢ τὰς Χεῖρας παρωδευκότες καὶ πόρρω σωτηρίας εἰσίν. ἐγὼ δὲ τὸ πᾶν εἰς τὴν τοῦ Θεοῦ ἀνατίθημι πρόνοιαν, ἣ καὶ τότε τὸν ἄνδρα τῆς ἐξορύξεως τῶν ὀμμάτων τοῦτον ἐξέλειτο. Θεὸς γὰρ ἡμᾶς, ὡς ἔοικε, τὸ τμηκαῦτα ἐκίνησεν εἰς τὴν τούτου συμπάθειαν. ὁ γὰρ τοι τῆς σωτηρίας ἄγγελος σπεύσας ἔνθεν τῆς ἀψίδος, ἐν ἣ αἱ χαλκαῖ χεῖρες ἦσαν ἐμπεπηγμέναι, τὸ τῆς συμπαθείας γραμματίου ἐπίδους τοῖς τὸν Μιχαὴλ ἄγουσιν ἐκείθεν τοῦτον λαβὼν ὑπέστρεψε, καὶ καταλαβὼν τὸν ἀγχού τῶν ἀνακτόρων ἠκοδομημένον πύργον κείθι τοῦτον καθεῖρξε· τοῦτο γὰρ ποιῆσαι κεκέλευστο. Übersetzung REINSCH 2001, 419–420.*

der Hände.⁴⁶ Die Interpretation Annas bezüglich dieser sekundären Funktion ist nur hier belegt.

Der Kaiser hatte sich erweichen und einen Gnadenerlass ausstellen lassen. Dieser ist aber nicht sofort gültig, sondern muss den Delinquenten in einem bestimmten Zeitraum oder innerhalb einer Wegstrecke erreichen. Das Schicksal hängt also an der Schnelligkeit des Überbringers und dem Fortschritt der Richter. In diesem Fall wurde die Strafe aufgehoben, da man den kritischen Bereich rechtzeitig erreichte. Die Gnade des Kaisers war durch göttliche Vorsehung sanktioniert und der Kaiser verlor sein Gesicht nicht. Die Komponenten Zeit und Schnelligkeit entschieden über den Ausgang und die Rettung des Delinquenten.

Wie bereits angeklungen, war es für einen erfolgreichen Entscheider beziehungsweise Kaiser notwendig, in sein Entscheidungshandeln auch Fachleute miteinzubeziehen. Ein noch wenig erschlossenes Gebiet ist das Entscheiden im militärischen Kontext, das sich aber für die Fragestellung als ergiebig zeigt. Aus dem Zeitraum vom 6. bis zum 10. Jahrhundert sind einige militärische Fachschriften überliefert, in denen auch Entscheiden und entscheidungsunterstützende Ressourcen thematisiert werden. Eine Probe aus einer Schrift, die in das 10. Jahrhundert datiert wird, soll dies veranschaulichen:

„(20) Darüber hinaus muss er [der Stratege] offen sein für Beratung, da der Stratege, bevor er etwas sagt oder tut, überlegen muss. Es ziemt sich nämlich nicht für ihn etwas zu widerrufen, was getan oder gesagt wurde. Faule, beleidigende, verleumderische und einsichtslose Männer sollen gleichermaßen ausgeschlossen werden von der Beratung, weil es niemals möglich ist, dass die Personen mit üblem Habitus zu besseren gewandelt/wiederhergestellt werden. (21) Der Stratege muss die besseren Männer als Bevollmächtigte einsetzen. Diese nehmen an jeder Beratung teil und sie teilen ihre Einschätzung/Urteil mit ihm. Deswegen bestätigen sie, was er sagt. Wenn aber einer der Anführer/Offiziere eine abweichende Meinung hat, muss sich der Stratege mit den Offizieren beraten und dann muss er bei sich die Angelegenheiten, die mit zwei oder drei ihm sehr vertrauten Personen diskutiert wurden, bestätigen, die bessere Meinung wählt er aus und bewahrt sie (bei sich) unausgeführt bis zum richtigen Zeitpunkt auf.“⁴⁷

46 Siehe Parastaseis syntomoi chronikai = Averil CAMERON/Judith HERRIN (edd.), Constantinople in the early eighth century: the *Parastaseis syntomoi chronikai* – introduction, translation and commentary (Columbia Studies in the Classical Tradition 10), Leiden 1984, 186–189, 224–225; Albrecht BERGER, Untersuchungen zu den Patria Konstantinupoleos (Poikila Byzantina 10), München 1988, 337–341.

47 „Sylloge Tacticorum“ quae olim „Inedita Leonis Tactica“ dicebatur, ed. Alphonse DAIN (Nouvelle collection de textes et documents), Paris 1938, 22–23 (cap. 1 20–21): η'. Συμβουλευτικὸν ἐπὶ τούτοις· καὶ γὰρ πρὸ τοῦ λέγειν ἢ πράττειν τι τὸν στρατηγὸν βουλευέσθαι χρὴ· οὐδὲ γὰρ ἀνακαλέσασθαι τι τῶν πεπραγμένων ἢ λελεγμένων οἷόν τε ἔσται αὐτῷ. Τῆς δὲ βουλῆς ἀπέστωσαν ὁμοίως οἱ τε ἀνόητοι καὶ οἱ ψιθυροὶ καὶ διαβολεῖς καὶ κακογνώμωνες ἄνδρες· οὐδὲ γὰρ δύναται τοὺς ἐν ἔξει κακοῦ γενομένους μεθαρμοσθῆναι ποτε πρὸς τὸ κρεῖττον. Συνέδροις δὲ δεῖ χρῆσθαι τοῖς κρείττοσιν, οἱ καὶ συμμεθέξουσι πάσης βουλῆς καὶ κοινωνήσουσι γνώμης αὐτῶ· οἱ τοῦτου γε εἵνεκα παραμαρτυροῦσιν αὐτῶ· ἢ καὶ ἐξ αὐτῶν τῶν ἡγεμόνων μετακλεχθένους βουλευέσθαι δεῖ πρῶτα μὲν

Es wird also großer Wert auf die Kompetenz der beigezogenen Männer gelegt, die kraft ihrer Erfahrung in der Diskussion großes Gewicht haben. Angesprochen wird auch, dass der Entscheider den richtigen Zeitpunkt (*kairos*) für die Umsetzung abwarten beziehungsweise erkennen muss.⁴⁸

Militärische Befehlshaber mussten sich also aufmerksam mit Entscheidungsgrundlagen versorgen. So bezog Manuel I. Komnenos als oberster Befehlshaber anlässlich des Eintreffens der Kreuzfahrer vor den Toren Konstantinopels im Jahre 1147 selbstverständlich auch militärische Experten in die Beurteilung der Lage ein. Dazu traten hohe Beamte und der bereits oben behandelte Senat.⁴⁹

4. Zur Institutionalisierung des Entscheidens in Byzanz

Institutionalisiertes Entscheiden ist in Byzanz wenig zu finden, Hoftage wie im westlichen Mittelalter existierten nicht.⁵⁰ Bei der eingangs zitierten Stelle, die von den beiden vor dem Hofstaat thronenden Kaiserinnen spricht, muss man davon ausgehen, dass ein solches regelmäßiges stattfindendes *silention* ein Forum war, das der Darstellung beziehungsweise Verkündigung von Entscheidungen diente. In dem imposanten repräsentativen Rahmen konnte den Anwesenden wohl kaum zugemutet werden, ausgiebig zu diskutieren und Unruhe entstehen zu

μετὰ πάντων τῶν ἡγεμόνων, εἶτα κατ' ἰδίαν μετὰ τῶν οἰκειοτάτων δύο ἢ τριῶν κυροῦν τὰ βεβουλευμένα, τὴν δὲ κρείττονα γνώμην καθ' ἑαυτὸν ἐπιλεξάμενον φυλάττειν ἀνέκφορον μέχρι καιροῦ τοῦ προσήκοντος. Übersetzung M. G.

48 Vgl. Hansjoachim ANDRES, *Der καιρός bei Prokop von Kaisareia*, in: Millennium. Jahrbuch zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 14 (2017), 73–102. – Zeit, Zeitbudget und der richtige Moment stellen Grundlagen des kommenden Projektes zum militärischen Entscheiden dar.

49 Niketas Choniatas, *Historia*, ed. VAN DIETEN, 61, 83ff.: τὰς Ῥωμαϊκὰς ἀβροῖζει δυνάμεις, συνδιασκέπτεται κοινῇ περὶ τῶν κοινῶν, τὸ πλῆθος τῶν παρελευσομένων στρατῶν διέξεισι, τῆς ἵππου τὸ πολὺ καταλέγει, τὸ ὀπλιτικὸν ὅσον διασαφεῖ, τῆς πεζεταίρας μοίρας παρίστησι τὸ μυριάνδρον, τὸ πάγκαλον περιλαλεῖ καὶ τὸ φόνιον, τὸ πῦρ τῶν ὀμμάτων ἅπαντας βλέπειν καὶ τοῖς αἵμασιν ἐπαγγάλλεσθαι ὡς οὐδὲ ῥαντισμοῖς ὑδάτων ἕτεροι. οὐ ταῦτα δὲ μόνον τῇ γερούσια καταγγέλλει καὶ τοῖς τέλεσι καὶ στρατεύμασιν, ἀλλὰ καὶ ὅσα ὁ ἐκ Σικελίας τύραννος, ὡσπερ θῆρ ἐνάλιος, κατὰ τῶν παραβαλατιῶν χωρῶν διαπράττεται, τὴν ἄλμην τύπτων τοῖς ἑρετμοῖς καὶ ταῖς Ῥωμαϊκαῖς ἐνορμιζόμενος κωμποῖλεσι καὶ κείρων τὰ ἐν ποσὶ κατὰ πολλὴν τοῦ ἐπαμύνοντος ἐρημίαν; die zentrale Formulierung hier ist *συνδιασκέπτεται κοινῇ τῶν κοινῶν (koinē tōn koinōn)*: etwa „er betrachte gemeinsam die allgemeine Lage“; Übersetzung: Franz GRABLER, *Die Krone der Komnenen. Die Regierungszeit der Kaiser Joannes und Manuel Komnenos (1118–1180)* aus dem *Geschichtswerk des Niketas Choniates (Byzantinische Geschichtsschreiber 7)*, 2. Aufl., Graz/Wien/Köln 1971, 96.

50 Eventuell kann man die ständig tagende Synode (auf kirchlicher Seite) zum Vergleich heranziehen, siehe Johannes PREISER-KAPPELLER, *Die hauptstädtische Synode von Konstantinopel (Synodos endemusa)*. Zur Geschichte und Funktion einer zentralen Institution der (spät)byzantinischen Kirche, in: *Historicum. Zeitschrift für Geschichte* (2008), 20–31.

lassen. Dies passierte etwa 1204, als es in der Hagia Sophia zu ungeordneten und ziellosen Diskussionen bezüglich der Kür eines Kaiserkandidaten kam (siehe oben). Geregelte Verfahren können allerdings nachgewiesen werden: Bei der Besetzung von Schlüsselpositionen setzte man auf das Los.⁵¹ Was sich aber wie ein Muster durch die Erzählungen zieht, ist, dass sich der entscheidende Kaiser auf externe Ressourcen stützte und diese je nach Anlassfall miteinbezog.

Gab es keinen eindeutigen Ausweg, dann konnte man auf göttliche Unterstützung beziehungsweise einen Wink von oben bauen. Eine Episode aus dem Geschichtswerk der Anna Komnene soll diesen Prozess veranschaulichen. Kaiser Alexios Komnenos, der Vater von Anna, brach zu einer militärischen Operation gegen den Normannen Bohemund im Jahre 1107 auf.⁵² Allerdings kehrte er, nachdem er sein kaiserliches Zelt bei Geranion außerhalb Konstantinopels bezogen hatte, nach vier Tagen zurück. Sorgen hatten ihn gequält, da sich ein regelmäßiges Wunder in der Blachernenkirche in Konstantinopel nicht zugezogen hatte. In dieser Kirche wurden Reliquien der Mutter Gottes aufbewahrt, insbesondere das *maphorion*, ihr Schleier, welcher in Krisenzeiten auch zur spirituellen Unterstützung hervorgeholt werden konnte. Die Mutter Gottes wirkte als Schutzherrin von Konstantinopel. Zudem befand sich dort eine wundertätige Ikone der Theotokos Blachernitissa, der betenden Gottesmutter Maria. Das besagte Wunder bestand darin, dass sich der Vorhang, der die Ikone verdeckte, regelmäßig hob. Dieses Zeichen wurde gerne instrumentalisiert, um sich für oder gegen eine Handlung zu entscheiden. Alexios kehrte also zurück – aus welchen Gründen, weiß man nicht. War es Verunsicherung oder Taktik? Anna schweigt sich darüber aus. Sie schreibt:

„Er war jedoch in Sorge, weil bei seiner Abreise die Gottesmutter in Blachernai das gewohnte Wunder nicht gezeigt hatte. Nachdem er aus diesem Grund vier Tage gewartet hatte, kehrte er bei Sonnenuntergang mit seiner Gemahlin um und betrat ungesehen in Begleitung einiger weniger Leute die heilige Kirche der Gottesmutter; und nachdem er die üblichen Hymnen gesungen und besonders inständig gebetet hatte, da vollzog sich das gewohnte Wunder, und er brach voller Zuversicht von dort auf.“⁵³

51 Dazu GRÜNBART 2018a.

52 Genau am Freitag, 1. November 1107.

53 Anna Komnena, Alexias, ed. REINSCH/KAMBYLIS, XIII 1, 2 (2): ἐδεδίει δὲ ὅτι ἐξερχομένῳ τὸ συνήθες θαῦμα ἢ Θεομήτωρ ἐν Βλαχέρναις οὐκ ἐπεδείξατο. διὰ τοῦτο ἐπὶ τέσσαρσιν αὐτοῦ που ἐμβραδύνας ἡμέραις, ἡλίου δύνοντος σὺν αὐτῇ θεσποίνῃ παλίντροπον τὴν πορείαν ποιησάμενος εἴσεισιν εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Θεομήτορος τέμενος μετ' ὀλίγων λεληθότως, καὶ τὴν συνήθη τελέσας ὑμνωδῖαν καὶ ἐκτενεσετέρας τὰς δεήσεις ποιησάμενος, τρηκτικαῦτα τελεσθέντος τοῦ συνήθους θαύματος, οὕτως μετὰ χρηστών ἐξείσιν ἐκείθεν τῶν ἐλπίδων. (ἐπάξια, ἐλευθέραν ἔχων τὴν γλώτταν καὶ οὐκ ἐπὶ ψόγῳ ἀναισχυντίας στομούμενος, ἀλλ' ὁποῖον ὁ Σταγειρίτης τὸν διαλεκτικὸν εἶναι παρακελεύεται). Übersetzung: REINSCH 2001, 430–431; Venance GRUMEL, Le ‚miracle habituel‘ de Notre-Dame des Blachernes à Constantinople, in: Échos d'Orient 30 (1931), 129–146; Stratis PAPAIOANNOU, The ‚usual miracle‘ and an unusual image: Psellos and the icons of

Beim zweiten Mal klappte das Wunder also und der Kaiser zog gestärkt abermals Richtung Westen nach Thessalonike, um dort Bohemund zu begegnen.

5. Was wird entschieden?

Zum Abschluss die Frage: Was entscheidet nun der byzantinische Herrscher? Da sich der Kaiser sowohl in spirituellen als auch materiellen Dingen als Schutzherr seines Reiches beziehungsweise der Oikumene versteht, ist sein Entscheiden mit Bereichen wie Krieg und Frieden, dem Steuersystem aber auch Glaubensangelegenheiten verbunden. Der byzantinische Kaiser ist seit Konstantin I. der Beschützer der Kirche und aus diesem Grunde hat er bei Synodal- oder Konzilsbeschlüssen stets das letzte Wort: Seine Unterschrift besiegelt Entscheidungsprozesse und verleiht Akten ihre Gültigkeit.⁵⁴ Spannend wird es dann, wenn einzelne Entscheidungsfälle aus der Routine heraustreten und Dynamiken, Probleme und die Ausweglosigkeit nachzeichnen lassen.

Entscheiden ist untrennbar verknüpft mit Zeit: Zeit braucht man um Entscheidungsprozesse vorzubereiten und durchzuführen (mit unterschiedlicher Unterstützung), die Zeit kann knapp werden und die Wahl des Zeitpunktes wird auf einen Moment reduziert. Berechnete Termine und günstige Zeitpunkte machen entscheidende Punkte/Wendepunkte in Handlungen und Abläufen fassbar. Man kann sogar formulieren, dass die Kontrolle über die Zeit das Durchsetzungs- und Gestaltungsvermögen eines Kaisers definiert und ein wesentliches Element der Visualisierung seiner Autorität darstellt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Agapetos Diakonos. Der Fürstenspiegel für Kaiser Iustinianos, ed. Rudolf RIEDINGER (Hetaireia tōn Philōn tu Lau, Kentro Ereunēs Byzantiu 4), Athen 1995. – Übersetzung: Wilhelm BLUM, Byzantinische Fürstenspiegel. Agapetos, Theophylakt von Ochrid,

Blachernai, in: Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik 51 (2001), 177–188; DERS., Michael Psellos on the ‚usual‘ miracle at Blachernae, in: Denis SULLIVAN/Elizabeth A. FISHER/Stratis PAPAIOANNOU (edd.), Byzantine religious culture: studies in honor of Alice-Mary Talbot, Leiden 2012, 187–204.

54 Nützlich wäre es, die Regestenwerke zur byzantinischen Kaiserkanzlei auszuwerten, um die Bandbreite und Verteilung der imperialen Entscheidung zu fassen. – Der Kaiser agiert hierbei idealiter in Übereinstimmung mit dem Patriarchen (*sympḥōnia*).

- Thomas Magister (Bibliothek der griechischen Literatur 14, Abteilung Byzantinistik), Stuttgart 1981.
- Agapito Diacono, Scheda regia, ed. Francesca LADEVAIA, Messina 1995. – Übersetzung: Peter N. BELL, *Three political voices from the age of Justinian: Agapetus – Advice to the Emperor, Dialogue on Political Science, Paul the Silentiary – Description of Hagia Sophia* (Translated Texts for Historians 52), Liverpool 2009.
- Annae Comnenae Alexias, ed. Diether Roderich REINSCH/Athanasios KAMBYLIS (Corpus fontium historiae Byzantinae 40: Series Berolinensis), Berlin 2001. – Übersetzung: Diether Roderich REINSCH, Anna Komnene. Alexias. Übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen (De Gruyter Texte), Berlin 2001.
- Constantine Porphyrogenitus: three treatises on imperial military expeditions, ed. John HALDON (Corpus fontium historiae Byzantinae 28: Series Vindobonensis), Wien 1990.
- Michael Psellos, Chronographia, ed. Diether Roderich REINSCH, Bd. 1: Einleitung und Text, Bd. 2: Textkritischer Kommentar und Indices (Millennium-Studien 51), Berlin 2014. – Übersetzung: Diether Roderich REINSCH, Michael Psellos, *Leben der byzantinischen Kaiser (978–1075)*. Chronographia. Griechisch-deutsch. Eingeleitet, herausgegeben, übersetzt und mit Anmerkungen versehen. In Zusammenarbeit mit Ljuba H. REINSCH-WERNER (Sammlung Tusculum), München/Berlin/Boston 2015.
- Nicetae Choniatae historia, ed. Jan Louis VAN DIETEN (Corpus fontium historiae Byzantinae 11: Series Berolinensis), Berlin/New York 1975. – Übersetzung: Franz GRABLER, *Die Krone der Komnenen. Die Regierungszeit der Kaiser Joannes und Manuel Komnenos (1118–1180) aus dem Geschichtswerk des Niketas Choniates* (Byzantinische Geschichtsschreiber 7), 2. Aufl., Graz/Wien/Köln 1971; DERS., *Die Kreuzfahrer erobern Konstantinopel. Die Regierungszeit der Kaiser Alexios Angelos, Isaak Angelos und Alexios Dukas, die Schicksale der Stadt nach der Einnahme, sowie das „Buch von den Bildsäulen“ (1195–1206) aus dem Geschichtswerk des Niketas Choniates. Die Palastrevolution des Joannes Komnenos/Nikolaos Mesarites* (Byzantinische Geschichtsschreiber 9), 2. Aufl., Graz/Wien/Köln 1971.
- Parastaseis syntomoi chronikai = Averil CAMERON/Judith HERRIN, *Constantinople in the early eighth century: the Parastaseis syntomoi chronikai – introduction, translation and commentary* (Columbia Studies in the Classical Tradition 10), Leiden 1984.
- Procopii Caesariensis Opera omnia, Bd. 3,1: *Historia quae dicitur arcana*, ed. Jakob HAURY/Gerhard WIRTH (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), München 2001. – Übersetzung: Otto VEH, *Prokop. Anekdoten*. Griechisch-deutsch, München 1961.
- Das Strategikon des Maurikios, ed. George T. DENNIS/Ernst GAMILLSCHEG (Corpus fontium historiae Byzantinae 17: Series Vindobonensis), Wien 1981. – Übersetzung: George T. DENNIS, *Maurice's Strategikon: handbook of Byzantine military strategy* (The Middle Ages Series), Philadelphia, PA 1984.
- „Sylloge Tacticorum“ quae olim „Inedita Leonis Tactica“ dicebatur, ed. Alphonse DAIN (Nouvelle Collection de textes et documents), Paris 1938.
- Toma Magistro, *La regalità. Testo critico, introduzione e indici*, ed. Paola VOLPE CACCIATORE, Neapel 1997. – Übersetzung: Wilhelm BLUM, *Byzantinische Fürstenspiegel. Agapetos, Theophylakt von Ochrid, Thomas Magister* (Bibliothek der griechischen Literatur 14, Abteilung Byzantinistik), Stuttgart 1981.

- Three military treatises: text, translation, and notes, ed. und übers. George T. DENNIS (Corpus fontium historiae Byzantinae 25: Series Washingtonensis = Dumbarton Oaks Texts 9), Washington, D. C. 1985.
- The Taktika of Leo VI: text, translation, and commentary, ed. und übers. George T. DENNIS (Corpus fontium historiae Byzantinae 49: Series Washingtonensis = Dumbarton Oaks Texts 12), 2. überarb. Aufl., Washington, D. C. 2014.

Literatur

- Hansjoachim ANDRES, *Der καιρός bei Prokop von Kaisareia*, in: Millennium, Jahrbuch zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 14 (2017), 73–102.
- Franz Alto BAUER (ed.), *Visualisierungen von Herrschaft. Frühmittelalterliche Residenzen – Gestalt und Zeremoniell (Byzas. Veröffentlichungen des Deutschen Archäologischen Instituts Istanbul 5)*, Istanbul 2006.
- Hans-Georg BECK, *Senat und Volk von Konstantinopel. Probleme der byzantinischen Verfassungsgeschichte* (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte. Jahrgang 1966, Nummer 6), München 1966.
- Christoph BEGASS, *Die Senatsaristokratie des oströmischen Reiches, ca. 457–518. Prosopographische und sozialgeschichtliche Untersuchungen (Vestigia 71)*, München 2018.
- Albrecht BERGER, *Untersuchungen zu den Patria Konstantinupoleos (Poikila Byzantina 10)*, München 1988.
- Albrecht BERGER, *Die akustische Dimension des Kaiserzeremoniells. Gesang, Orgelspiel und Automaten*, in: Franz Alto BAUER (ed.), *Visualisierungen von Herrschaft. Frühmittelalterliche Residenzen – Gestalt und Zeremoniell (Byzas. Veröffentlichungen des Deutschen Archäologischen Instituts Istanbul 5)*, Istanbul 2006, 63–77.
- Alan CAMERON, *Circus factions: Blues and Greens at Rome and Byzantium*, Oxford 1976.
- Constantin CANAVAS, *Automaten in Byzanz. Der Thron von Magnaura*, in: Klaus GRUBMÜLLER/Markus STOCK (edd.), *Automaten in Kunst und Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 17)*, Wiesbaden 2003, 49–72.
- Jean-Claude CHEYNET, *Pouvoir et contestations à Byzance (963–1204) (Byzantina Sorbonensia 9)*, Paris 1996.
- Aikaterine CHRISTOPHILOPULU, *Ἡ σύγκλητος εἰς τὸ Βυζαντινὸν κράτος*, Athen 1949.
- Aikaterine CHRISTOPHILOPULU, *Σιλέντιον*, in: *Byzantinische Zeitschrift* 44 (1951), 79–85.
- Lothar COENEN/Erich BEYREUTHER (edd.), *Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament*, Wuppertal 2005.
- Franz DÖLGER et al. (edd.), *Regesten der Kaiserurkunden des Oströmischen Reiches von 565–1453, 1–5 Teile (Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der Neueren Zeit. Reihe A: Regesten. Abteilung I)*, München 1924–2009.
- Franz DÖLGER/Johannes KARAYANNOPOULOS (edd.), *Byzantinische Urkundenlehre. Erster Abschnitt. Die Kaiserurkunden (Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft. Dritter Teil. Erster Band. Erster Abschnitt)*, München 1968.
- Egon FLAIG, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, Paderborn/Wien 2013.

- Peter FRANKOPAN, Where advice meets criticism in 11th century Byzantium: Theophylact of Ohrid, John the Oxite and their (re)presentations to the Emperor, in: *Al-Masaq: Islam and the Medieval Mediterranean* 20 (2008) (Themed issue: Counsel and advice in the Medieval world), 71–88.
- Lynda GARLAND, The eye of the beholder: Byzantine imperial women and their public image from Zoe Porphyrogenita to Euphrosyne Kamaterissa Doukaina (1028–1203), in: *Byzantion* 64 (1994), 19–39.
- Venance GRUMEL, Le ‚miracle habituel‘ de Notre-Dame des Blachernes à Constantinople, in: *Échos d'Orient* 30 (1931), 129–146.
- Michael GRÜNBART, Anleitungen zum guten Regieren und kaiserlichen Entscheiden in Byzanz, in: Mariano DELGADO (ed.), *Die gute Regierung. Fürstenspiegel in Religionen und Kulturen* (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte 23), Fribourg 2017a, 62–77.
- Michael GRÜNBART, Securing and preserving written documents in Byzantium, in: Alessandro BAUSI et al. (edd.), *Manuscripts and archives: comparative views on record-keeping* (Studies in Manuscript Cultures 11), Boston/Berlin 2017b, 319–338.
- Michael GRÜNBART, Unter einem guten Stern? Externe Instanzen bei kaiserlichen Entscheidungsprozessen in Byzanz, in: Alexander BEIHAMMER/Bettina KRÖNUNG/Claudia LUDWIG (edd.), *Prosopon Rhomaikon. Ergänzende Studien zur Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit* (Millennium–Studien/Millennium Studies 6), Berlin/Boston 2017c, 17–29.
- Michael GRÜNBART, Losen als Verfahren des Entscheidens im griechischen Mittelalter, in: *Frühmittelalterliche Studien* 52 (2018a), 217–252.
- Michael GRÜNBART, Göttlicher Wink und Stimme von oben. Ressourcen des Entscheidens am byzantinischen Kaiserhof, in: Wolfram DREWS/Ulrich PFISTER/Martina WAGNER-EGELHAAF (edd.), *Religion und Entscheiden. Historische und kulturwissenschaftliche Perspektiven* (Münsteraner Arbeiten zu Religion und Politik in der Vormoderne und Moderne 17), Würzburg 2018b, 293–313.
- Michael GRÜNBART, Nutzbringende Ressourcen bei kaiserlichem Entscheiden in Byzanz, in: Ulrich PFISTER (ed.), *Kulturen des Entscheidens. Narrative – Praktiken – Ressourcen* (Kulturen des Entscheidens 1), Göttingen 2018c, 269–286.
- Dominik HEHER, Mobiles Kaisertum. Das Zelt als Ort der Herrschaft und Repräsentation in Byzanz (10.–12. Jahrhundert) (*Byzantinistische Studien und Texte* 13), Berlin 2019.
- Barbara HILL/Liz JAMES/Dion SMYTHE, Zoe: The rhythm method of imperial renewal, in: Paul MAGDALINO (ed.), *New Constantines: the rhythm of imperial renewal in Byzantium, 4th–13th centuries: papers from the twenty-sixth Spring Symposium of Byzantine Studies, St. Andrews, march 1992* (Publications of the Society for the Promotion of Byzantine Studies 2), Aldershot 1994, 215–229.
- Catherine HOLMES, *Basil II and the governance of Empire (976–1025)* (Oxford Studies in Byzantium), Oxford 2005.
- Alexander P. KAZHDAN/Michael MCCORMICK, The social world of the Byzantine court, in: Henry MAGUIRE (ed.), *Byzantine court culture from 829 to 1204*, Washington, D. C. 1997, 167–197.
- András KRAFT, The Last Roman Emperor topos in the Byzantine apocalyptic tradition, in: *Byzantion* 82 (2012), 213–257.

- Ulrike LUDWIG, Hellsichtige Entscheidungen. Kurfürst August von Sachsen (1526–1586) und die Geomantie als Strategie im politischen Alltagsgeschäft, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 97 (2015), 109–127.
- Ruth MACRIDES, The citadel of Byzantine Constantinople, in: Scott REDFORD/Nina ERGIN (edd.), *Cities and citadels in Turkey from the Iron Age to the Seljuks (Ancient Near Eastern Studies: Supplements 40)*, Louvain 2013, 277–304.
- Paul MAGDALINO/Maria MAVROUDI (edd.), *The occult sciences in Byzantium*, Genf 2007.
- Paul MAGDALINO, Court society and aristocracy, in: John HALDON (ed.), *The social history of Byzantium*, Malden, MA 2009, 212–232.
- Eric MCGEER, Sowing the dragon's teeth: Byzantine warfare in the tenth century (*Dumbarton Oaks Studies* 33), Washington, D. C. 1995.
- Stratis PAPAIOANNOU, The ‚usual miracle‘ and an unusual image: Psellos and the icons of Blachernai, in: *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 51 (2001), 177–188.
- Stratis PAPAIOANNOU, Michael Psellos on the ‚usual‘ miracle at Blachernae, in: Denis SULLIVAN/Elizabeth A. FISHER/Stratis PAPAIOANNOU (edd.), *Byzantine religious culture: studies in honor of Alice-Mary Talbot*, Leiden 2012, 187–204.
- Stratis PAPAIOANNOU, *Michael Psellos: rhetoric and authorship in Byzantium*, Cambridge 2013.
- Johannes PREISER-KAPPELLER, Die hauptstädtische Synode von Konstantinopel (*Synodos endemusa*). Zur Geschichte und Funktion einer zentralen Institution der (spät)byzantinischen Kirche, in: *Historicum. Zeitschrift für Geschichte* (2008), 20–31.
- Johannes PREISER-KAPPELLER, Hē tōn pleionōn psēphos. Der Mehrheitsbeschluss in der Synode von Konstantinopel in spätbyzantinischer Zeit – Normen, Strukturen, Prozesse, in: Egon FLAIG/Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (edd.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung (Schriften des Historischen Kollegs 85)*, München 2013, 203–227.
- Günter PRINZING, Beobachtungen zu „integrierten“ Fürstenspiegeln der Byzantiner, in: *Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik* 38 (1988), 1–31.
- Teresa SHAWCROSS, ‚Do thou nothing without counsel‘: political assemblies and the ideal of Good Government in the thought of Theodore Palaeologus and Theodore Metochites, in: Al-Masaq: *Islam and the Medieval Mediterranean* 20 (2008) (Themed issue: Counsel and advice in the Medieval world), 90–118.
- Viktor TIFTIXOULOU, Gruppenbildungen innerhalb des konstantinopolitanischen Klerus während der Komnenenzeit, in: *Byzantinische Zeitschrift* 62 (1969), 25–72.
- Otto TREITINGER, *Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen zeremoniell vom oströmischen Staats- und Reichsgedanken*, 2. Aufl., Darmstadt 1956.

Counsel and Council: Decision-Making in Seljuq Iran

Abstract

*This paper seeks a better understanding of ruling in pre-Mongol Iran (tenth to thirteenth centuries). While previous scholarship has often assumed that rulership in Iran at this time followed a pyramid structure, with power delegated top-down, this overly simple structure fails to account for those people who had influence without being directly appointed by the ruler. This paper makes use of the English-language differentiation between counsel and council, for which there are Arabic equivalents. The Arabic word for counsel, *naṣīḥa*, also means sincerity, suggesting an ideal in Iran at this period of a sincere, obedient retainer who also provides counsel to the ruler. By means of several case studies, this paper shows that responsiveness to the counsel was interpreted as a ruler's virtue, whereas non-observance was seen as both a sign and cause of impending misfortune. Therefore, the practice of rulers basing their decisions on and legitimizing them by consent was not introduced to Iran by nomadic groups from the Central Asian and Mongolian steppes. Yet informal, personal consultations of individuals were found in the sources more frequently than larger, more institutionalized assemblies, which were only summoned in extreme situations.*

1. Introduction

In many areas of scholarly research, the view that all rule in pre-Mongol Iran ultimately derived from the caliph has been widely accepted for quite a long time. According to this view, the caliph granted power to the sultan, who in turn appointed the provincial governors. The governors then granted authority to those beneath them. Qadis and other officials in the judiciary also held their positions through such acts of delegation. If this view is correct and such delegation truly was the case in pre-Mongol Iran, then the central question of this workshop – how important it was for members of pre-modern elite groups to find a consensus when making decisions – would be irrelevant. In this scenario, ultimately no ruler of pre-Mongol Iran would have ruled based on his own inherent power; rather, he would have been simply a delegate of the caliph, empowered by this act of delegation. Moreover, he would not have had to seek the

consensus, explicit or implicit, of at least a certain number of men and women in his immediate courtly retinue and of men who may be called his vassals, some of whom were rulers in their own right and were not always at court but were supposed to come when summoned. An analysis of decision-making in Seljuq Iran only makes sense if and insofar as there was such an inner circle of men and women who held some power and were not simply at the ruler's beck and call. Only if this were the case can we look for procedures and techniques of elaborating that consensus and ask what kind of relationship existed between the ruler and his immediate retainers.¹ To put it simply, when translated into Near Eastern history, the question at hand is about despotism.

According to the delegation theory magisterially proposed by Patricia Crone,² all power ultimately derived from the caliph.³ In my view, however, this theory is one-sided and, in part, incorrect, at least if taken to its extreme. The theory overestimates the significance of legal and theoretical treatises, neglecting other types of sources, such as chronicles and panegyric poetry, and, above all, it pays far too little attention to the practices of rulership. The theory does not ask how important legitimation through caliphal appointment was in practice; instead, it merely points to signs of that legitimation, such as naming the caliph during the Friday sermon and minting coins bearing his name, which are certainly insufficient to adequately scrutinize different forms of rule in pre-Mongol Iran. My objective in this paper is not to downplay the importance of discourses of legitimation but to draw attention to the more practical aspects of rulership.

It can be shown that in Iran, from the tenth century to the Mongol invasion in the early thirteenth century, there were many people (mostly men) who did not receive their power from the caliph, the sultan, or someone else but through inheritance or personal success in inner and outer affairs. Some of these individuals were interested in obtaining diplomas of investiture (*post factum*), some less so. It was not of prime importance, neither for them nor their subjects and retainers, that their rule was, strictly speaking, regarded as usurpation, at least from the caliph's point of view. Just and successful rule was accepted irrespective of caliphal or religious legitimation; a just ruler, even if he was non-Muslim, was preferable to a unjust ruler.⁴

1 In this paper, I present some aspects of my recent monograph, Jürgen PAUL, *Lokale und imperiale Herrschaft im Iran des 12. Jahrhunderts. Herrschaftspraxis und Konzepte* (Iran-Turan 13), Wiesbaden 2016.

2 Patricia CRONE, *Medieval political thought*, Edinburgh 2004.

3 For a critical analysis of this thesis, see PAUL 2016, 24–28, and Almut HÖFERT, *Europa und der Nahe Osten. Der transkulturelle Vergleich in der Vormoderne und die Meistererzählungen über den Islam*, in: *Historische Zeitschrift* 287 (2008), 561–597.

4 For more information, see PAUL 2016, in particular chapter 2, “Lokale Herrschaft im 12. Jahrhundert”, 109–130. The acceptance of non-Muslim rulers is exemplified in the saying “Kingship stays with unbelief but does not stay with tyranny”, *yabqā l-mulk ma'a l-kufr wa-lā*

Since the delegation theory is currently the mainstream position on ‘Islamic political thought’ among scholars of pre-Mongol Iran (and the Middle East in general), it is unsurprising that modern research has not yet addressed questions regarding how the ruler and his immediate retainers arrived at consensus, what kind(s) of consensus they reached, and how dissent and conflict were treated. However, a notable exception to this research trend is the steppe; that is, in the context of scholarship on the Iranian and Central Asian world, nomadic, non-urban traditions of rulership have been addressed separately from issues of ‘Islamic political thought.’ In particular, it is widely accepted that the Mongols, in Iran and elsewhere, used a type of general assembly of the ruling family and other leading figures to form a consensus. In this assembly, called a *quriltai*, Mongol leaders discussed and resolved the most important questions of the empire, including the succession of the deceased khan.⁵ Such assemblies are not on record for the Turkic dynasties, such as the Qarakhanids (999–1212, in Central Asia) or the Seljuqs (1038–1194, in Iran),⁶ which preceded the Mongols in Iran and Muslim Central Asia. Moreover, even those scholars who have stated that these dynasties preserved many of their steppe ways do not claim that the Mongols’ means of creating consensus was part of their steppe heritage. The closest we come to such a claim is the observation that in the steppe, rulership did not belong to an individual but to a clan. The procedure is almost the same for ‘tribal chiefs’ and for sultans. In Joseph Fletcher’s words, the “choice of the tribal chief was, in a manner of speaking, electoral, being governed by the principle of tanistry, [...] the principle of tanistry held that the tribe should be led by the best qualified member of the chiefly house [...] the succession did not pass automatically, in accordance with any principle of seniority such as primogeniture, but, rather, was supposed to go to the most competent of the eligible heirs.”⁷

yabqā ma’a l-ẓulm, frequently quoted, e.g. in Niẓām al-Mulk’s well-known eleventh-century Counsel for Kings ‘Siyāsāt-nāma’ (‘The Book of Governance’), see Niẓām al-Mulk, *Siyāsāt-nāma*, ed. Muḥammad QAZVĪNĪ, Tehrān 1334 h. sh. [1956] (subsequently cited as Niẓām al-Mulk, ed. QAZVĪNĪ); translation: Niẓām al-Mulk, *The Book of Governance or Rules for Kings*, trans. Herbert DARKE, London 1960, here: Persian text, 15.

5 The most recent general analysis of Mongol rule in the West is Peter JACKSON, *The Mongols and the Islamic world: from conquest to conversion*, New Haven/London 2017; for the *quriltai* and its use, see the entry in the index.

6 For the Seljuqs, see Andrew PEACOCK, *The Great Seljuk empire (The Edinburgh History of the Islamic Empires)*, Edinburgh 2015. There is no equivalent monograph on the Qarakhanids in any Western language, but see the article by Elena A. DAVĪDOVICH, *Karakhanids*, in: Muḥammad S. ASĪMOV et al. (eds.), *History of civilizations of Central Asia*, 6 vols., vol. 4: *The age of achievement: A. D. 750 to the end of the fifteenth century*, part one: the historical, social and economic setting, Paris 1988, 119–143.

7 Joseph FLETCHER, *The Mongols: ecological and social perspectives*, in: *Harvard Journal of Asiatic Studies* 46 (1986), 11–50, esp. 17. Reprinted in: Beatrice MANZ (ed.), *Studies on Chinese and Islamic Inner Asia (Variorum Collected Studies Series 480)*, Aldershot 1995, text IX.

In the present article, while I provide an example of a large assembly of a ruling family, it concerns an Iranian family, the Bāvandids, that had nothing to do with the steppe.⁸ While councils and assemblies are known from Turkish (and other) dynasties and are typically linked to ‘steppe traditions,’ it seems that Iranian (non-steppe) dynasties could also hold assemblies in much the same way. Therefore, the ethnic argument in Fletcher’s quote above, which defines both an allegedly Turkic and Iranian practice and strictly separates the two, must be rejected; assemblies linked to family rule did occur, but they were not a ‘steppe tradition’ and, therefore, not restricted to ethnically Turkic or Mongol dynasties nor to dynasties with a nomadic background in general.

Another point that is evidently accepted by all researchers is that every ruler needed counsellors and that there must have been procedures for giving and making the ruler listen to (good) advice. Advice and counsel do not come from above but from below. Many researchers assume that there should be consensus between the counsellor and the ruler and that problems would arise if the two held different opinions about the course of action to be taken. Therefore, it seems appropriate to examine the processes of council and counsel in pre-Mongol Iran.

2. Counsel: Theoretical Foundations

To counsel means to give advice. In Arabic, advice itself is known as *naṣīḥa*, and in Persian, we have *pand* and *andarz*, alongside the Arabic term. A council is the assembly itself. The debate within a council is called *mashwara* or *mushāwara* in Arabic (with no evident Persian words with the same signification). *Naṣīḥa* was given by a person from the sultan’s inner circle. This person seems to have been an individual, and the advice was offered face to face, often in private. Therefore, it is worth mentioning that *naṣīḥa* can also mean “sincerity.”⁹ Giving sincere counsel was one of the foremost duties of a highly placed retainer, one of the

8 For the Bāvandids, see Wilferd MADELUNG, *Āl-e Bāvand*, in: *Encyclopaedia Iranica* 1 (1985), 747b–753b. For a further discussion of ‘steppe traditions,’ see PAUL 2016, 54–60.

9 Louise MARLOW, *Counsel for kings: wisdom and politics in tenth-century Iran* (Edinburgh Studies in Classical Arabic Literature), 2 vols., vol. 2, Edinburgh 2015, 1–34. *Encyclopaedia* entries under words associated with ‘counsel’ mostly relate to the ‘Counsel for Kings’ literary genre (‘Fürstenspiegel’); see Zabīḥollāh ṢAFĀ, *Andarz ii: andarz literature in New Persian*, in: *Encyclopaedia Iranica* 2 (1987), 16b–22b. This article takes a broader view on literature about practical ethics and is not restricted to ‘mirrors for princes.’ There is no entry for ‘*Naṣīḥa*’ in the *Encyclopaedia Iranica* (thus far). In the *Encyclopaedia of Islam*², there is a good summary of the ‘mirrors for princes’ literature (going back to the Mongol period) in both Arabic and Persian: Clifford E. BOSWORTH, *Naṣīḥat al-mulūk*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 7 (1993), 984a–988b. Claude Gilliot has provided a brilliant study of *naṣīḥa* as a term: Claude GILLIOT, *In consilium tuum deduces me. Le genre du “conseil”, naṣīḥa, waṣīyya dans la littérature arabe*, in: *Arabica* 54,4 (2007), 466–499.

things most expected from him in his “service.” This “service” represents the Arabic *khidma* (Persian: *khidmat*), a mutual and nearly contractual relationship between a ruler and his vassals and retainers that involves rights and duties on both sides. By serving correctly, a retainer gains an accepted claim to increased rights.¹⁰ Consequently, giving advice is sometimes part of a retainer’s list of service achievements that are eligible for merits and that his lord must not pass over and ignore.¹¹ Buzurgmihr, the legendary vizier to one of the pre-Islamic Sasanian Great Kings, is often styled as the ideal wise counsellor: “He became the king’s counsellor and vizier and sat in the place of honour beside him at weekly royal councils.”¹² The trusted, wise counsellor and/or vizier sitting or standing in a place of honor behind or beside the throne is a well-known subject in Persian miniature painting as well. We know many Seljuqid viziers by name but only Nizām al-Mulk (d. 1092) held the position of the sole or central counsellor – in his case, the counsellor was seen as a tutor, and the ruler as a disciple.¹³

Nevertheless, the trusted and wise counsellor and vizier was not the only person to give the king advice. Giving counsel was a right and a duty of all persons in the ruler’s inner circle. Seeking the immediate retainers’ counsel is strongly recommended in the Counsel for Kings literature as well. The authors refer to *exempla* of earlier (model) kings as well as to religious principles.¹⁴

10 I have described the dynamics of *khidma* in: Jürgen PAUL, *Khidma in the social history of pre-Mongol Iran*, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 57,3 (2014), 390–420. The first researcher to have discussed *khidma* in Seljuq Iran was Antonio JURADO ACEITUNO, *La “hidma” selyuqí. La red de relaciones de dependencia mutua, la dinámica del poder y las formas de obtención de los beneficios*, unpublished PhD thesis, Madrid (Universidad Autónoma) 1995.

11 See Ibn al-Athīr, *al-Kāmil fī l-ta’rīkh*, ed. Carl J. TORNBURG, 13 vols., vol. 10, Beirut 1982, 442. The case concerns Šadaqa b. Dubays and his relation to his Seljuqid lord, Sultan Barkyāruq, year 501/1107.

12 Djalal KHALEGHI-MOTLAGH, *Bozorgmehr-e Boḡtagān*, in: *Encyclopaedia Iranica* 4 (1990), 427b.

13 Malikshāh (1072–1092) was a young man, aged 18, when he became sultan, and Nizām al-Mulk had already been in the position for a number of years by then. He was called the sultan’s *atabeg*, tutor, and is said to have held the reins of rule firmly in his own hand, see Harold BOWEN/Clifford E. BOSWORTH, *Nizām al-Mulk*, in: *Encyclopaedia of Islam* 8 (1995), 69b–73a (for Nizām al-Mulk as *atabeg*, 70a). Susanne KURZ, *Der Wesir als Konkurrent des Sultans? Der Hof des Nizām al-Mulk-e Tūsī*, https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/44075/pdf/Kurz_Hof.pdf?sequence=1&isAllowed=y (04.09.2019).

14 See Qābūs b. Vushmgīr, *Qābūs-nāma*, ed. Reuben LEVY, London 1951, 32; translation: Qābūs b. Vushmgīr, *A mirror for princes*, trans. Reuben LEVY, London 1951, 34; Nizām al-Mulk, ed. QAZVĪNĪ, 97; translation: DARKE 1960, 95. The religious foundation for this position is Koranic: *wa-shāwirhum fī l-amri*, Quran 3:159, “and consult with them on the conduct of affairs,” *The bounteous Koran*, trans. Muḥammad M. KHATĪB, London 1986. However, this is adduced only rarely in the ‘mirrors for princes’ literature. I have not found it quoted in chronicles and formulae. Nizām al-Mulk includes the phrase *wa-shāwirūhunna wa-khālī-fūhunna*, “consult with the women, and do the opposite,” Nizām al-Mulk, ed. QAZVĪNĪ, 198.

The political foundation for *naṣīḥa* must be seen in a certain understanding of serving the king, which was associated with *Königsnähe*. The king was expected to seek and heed the advice of his close retainers if he wanted to retain his position. If he continuously neglected this duty, did not listen to his counsellors, or ignored their advice, he would soon face revolt from the retainers whom he ignored and whose advice he flouted.

The religious foundation for this form of giving counsel stems from the duty of every good Muslim to command right and forbid wrong.¹⁵ Advice and admonition were methods of doing so.¹⁶ This Muslim duty is also discussed in the Counsel for Kings.¹⁷ In a strictly religious sense, the obligation to forbid wrong and command right means working to bring the erring Muslim back to God's ways. However, there is no reference to this obligation in the chronicles when their authors refer to acts of counsel and counsel-giving.

3. Heeding Advice as a Royal Quality

It was common wisdom that a ruler who did not listen to advice would lose his throne sooner rather than later. It was possible for a ruler's contemporaries (or for those looking back in hindsight) to see that his reign was doomed; in such cases, the ruler would ignore all advice and would not deign to listen to those whose right and duty it was to give counsel. This was a sign of a bad ruler.¹⁸ This literary motif recurs frequently in chronicles, particularly when an author explains the sudden end of an otherwise powerful empire or kingdom. Describing the events that ultimately lead to inglorious downfall and disaster, scenes are depicted, almost as a set piece, that show the ruler spurning advice. The informed audience, who knows the outcome of the story, would see this as a bad sign and make the connection between the ruler's choice and the impending downfall.

The author felt that the queen, sultan Malikshāh's wife Terken Khatun, was constantly standing in his way.

15 *Al-amr bi l-ma'rūf wa l-nahy 'an al-munkar*. See Michael COOK, *Commanding right and forbidding wrong in Islamic thought*, Cambridge 2000.

16 See Nawawī, *Arba 'ūn ḥadīthan*, no. 7. The text in translation: "Religion is sincerity! We said: To whom? He said: To Allah and His Book, and His Messenger, and to the leaders of the Muslims and their common folk," Yaḥyā b. Sharaf al-Dīn al-Nawawī, *An-Nawawī's forty ḥadīth*, ed. and trans. Ezzeddin IBRAHIM/Denys JOHNSON-DAVIES, Damascus 1977, 44f. The Arabic term translated as "sincerity" is *naṣīḥa*. For Nawawī's 'Forty Traditions' and the concept of *naṣīḥa* – central for Nawawī – see also GILLIOT 2007 (who also discusses French translations of the quoted text and gives a number of references for the Prophetic tradition in the standard collections).

17 See MARLOW 2015, vol. 1, 232f., and vol. 2, 33.

18 See Afḡal al-Dīn Abū Ḥāmid Kirmānī, *Simṭ al-'ulā li l-ḥaḍrat al-'ulyā*, ed. Muḥammad I. BĀSTĀNĪ PĀRĪZĪ, Tehrān 1373 h. sh. [1994], 376.

Three kings come immediately to mind as examples: Mas'ūd the Ghaznavid (r. 1030–1040), who suffered a disastrous defeat at the hand of the Seljuq Turks at Dandānaqān in 1040;¹⁹ Sanjar the Seljuqid (r. as Great Seljuq sultan 1117–1157) and his very much unexpected defeat in a battle against the nomadic Ghuzz (a loosely-joined confederation of Turkmen groups who succeeded in taking the sultan prisoner in 1153), which contemporary and later authors felt forced to explain because it was so unexpected;²⁰ and, finally, Muḥammad b. Tekesh the Khwārazmshāh (1200–1220), who succumbed without a fight to the Mongols and Chinggis Khan.²¹ With the example of Muḥammad, it was difficult for audiences to understand how the most powerful empire of its time ended in such a manner. In all three cases, the authors of our most important sources show that the ruler had lost royal fortune (Persian: *daulat*) and that the learned around him understood that this loss of fortune occurred because he had ignored or rejected sound advice.

4. Social Settings of Councils

Giving advice and holding council took place within the ruler's inner circle, the innermost sphere of the court. However, we find similar set-ups one step lower in the social hierarchy – or one step outward in the courtly space – amongst emirs, military commanders who consulted with each other even in the ruler's absence. In such cases, succession was often at stake, and the emirs would strive to agree on a common candidate. The emirs, in turn, could seek the consensus of their subaltern officers, particularly if the emirs planned to transfer their loyalty from one ruler to another or if they planned to rebel against their lord. Such a decision was rarely made without ensuring that the troops would follow suit.²² In complex

19 The detailed chronicle by Bū l-Faḍl Bayhaqī describes this event very carefully by insisting on Mas'ūd's *istibdād*, highhandedness and stubbornness, see Bū l-Faḍl Bayhaqī, *Tārīkh-i Bayhaqī*, ed. Qāsim GHANĪ/ALĪ A. FAYYĀD, Tehrān 1324 h. sh. [1945], 623–634. This work was translated as Bū l-Faḍl Bayhaqī, *The history of Beyhaqī*, trans. Clifford E. BOSWORTH/Mohsen ASHTIYANI, 3 vols., Boston/Cambridge, MA 2011.

20 See below and Al-Faṭḥ b. 'Alī Būndārī *Iṣfahānī*, *Zubdat al-nuṣra*, ed. Martijn Th. HOUTSMA, Leiden 1889, 282.

21 In Juvaynī's report, Muḥammad is repeatedly shown to have spurned advice, see 'Aṭā Malik Juvaynī, *Tārīkh-i jahān-gushā*, ed. Muḥammad QAZVĪNĪ, 3 vols., vol. 2, London/Leiden 1912–1916 (subsequently cited as Juvaynī, ed. QAZVĪNĪ).

22 A prime example of this is Alptegin, the leader of Sāmānid armies and later the semi-independent governor of Ghazna, whose successor later founded the Ghaznavid state. When on the brink of rebellion in 963, Alptegin consulted his officers, who all replied that they would follow him in his revolt against the Sāmānid ruler. One of the reasons for this revolt was that Alptegin's advice (regarding whom to put on the throne) had been ignored. Jürgen PAUL, Alptegin in the *Siyāsāt-nāme*, in: *Afghanistan* 1,1 (2018), 122–140.

military situations, in which both sides had difficulties securing an advantage, we sometimes see efforts to enlarge the political and military basis by attempts to accommodate the wishes of local lords, military commanders, and urban notables. Such a situation occurred in the struggle for supremacy in Khurasan (a historical region comprising north-eastern Iran) between Muḥammad b. Tekesh the Khwārazmshāh and his Ghūrid rivals in the first years of the thirteenth century.²³ In such cases, it is clear that the overlord must negotiate the conditions for further political action and take local sensibilities into account. Listening to advice and trying to reach a consensus was essential for maintaining power.

5. Case Studies

Of the comparatively rich source material, only a small section can be presented in this paper. A number of stories concern Sanjar, the Seljuqid sultan (1117–1157) mentioned above, who is depicted in both a positive and negative manner. In some stories, his behavior is presented as a model to emulate, while the story of his downfall is evidently used for the opposite reason.

A council, in Sanjar's case, is about participation and cooperation. The sultan involved his "vassal kings" and other close retainers in the processes of decision-making, or at least he claimed to do so.²⁴ However, he also seems to have expected that the men thus privileged would work to implement the decision that had been reached in their presence and with their cooperation. In the following examples, a military component is present, as the sultan expected the vassal kings to participate in the campaigns resulting from these decisions.

Among the vassal kings in Sanjar's time, the ruler of Sistān (a region in present-day Southeastern Iran), Tāj al-Dīn Naṣr b. Khalaf (1106–1164), is mentioned repeatedly due to his marked loyalty. To some extent, with his binding subordination to his overlord Sanjar, Tāj al-Dīn can be seen as a model of the *khidma* relationship.²⁵ Not only did he participate in various campaigns for the sake of his lord, he, unlike many other rulers, was at Qaṭvān (close to the city of Samarqand) in 1141 where Sanjar lost a major battle against the non-Muslim

23 See Jürgen PAUL, Negotiating transitions: how Muḥammad b. Tekesh Khwārazmshāh consolidated his power, in: Dilorom ALIMOVA (ed.), *Markazii Osiyo tarixhi zamonavii medievistika talkinida/History of Central Asia in Modern Medieval Studies*, Tashkent 2013a, 52–66.

24 The structure of the Seljuqid empire cannot be discussed in this paper. 'Vassal kings' or 'subject kings' ruled over kingdoms that were tributary to the Seljuqid sultan, such as the Qarakhanids in Transoxiana, the Ghaznavids in south-eastern Afghanistan, and the rulers of Sistān, south of Khurasan in Iran. Later, the Ghūrid ruler (north of the Ghaznavids in central Afghanistan) can also be seen as a vassal king.

25 On *khidma*, see above, 107, n. 10.

Qarakhitai.²⁶ Moreover, he was one of the sultan's most important counsellors (at least this seems to have been the case based on a number of official letters written on Sanjar's behalf to the Sīstānī, in which Sanjar repeatedly stresses how important Tāj al-Dīn is to him as a counsellor, particularly in military matters).²⁷ In this case, it appears that the overlord was indeed actively asking for his vassal's counsel. In some letters, similar notions are voiced regarding other vassals, such as the Ghūrid ruler 'Alā' al-Dīn Jahānsūz (1149–1161). In a letter written from the vicinity of Herat, apparently in the summer of 1150, the vassal ruler is summoned to court to debate matters with Sanjar. The letter stresses that Tāj al-Dīn will also be present, along with an emir who is only mentioned by his title, Amīr Isfahsālār (a high title for a military leader, a high commander).²⁸ Therefore, the letter contains evidence of, and seems to credit Sanjar for, consultative elements of rulership. However, we must also note that the men asked to give counsel were not permanently present at court but had to be summoned. How Sanjar dealt with his immediate retainers, who followed him on a daily basis, remains an open question at this point.

Sanjar is also an example of a ruler who, in the end, lost royal fortune, which is illustrated in scenes of council from different kinds of sources. If the sultan could not convince his emirs of his viewpoint in a war council, it was a sure sign that his rule would end soon. In the chronicles, stories related to his fall depict councils held immediately before his decisive defeat against the Turkmen Ghuzz, who succeeded in taking the sultan prisoner in battle (1153). One thread of narratives depicts one or more councils that were held. In all these meetings, Sanjar is reported to have been in favor of accepting the Ghuzz's last-minute offers to surrender; the emirs, on the other hand, voted for going to battle as the Ghuzz had already slain one of those emirs, the Qumāj emir of Balkh. In the end, the emirs prevailed, battle ensued, and the results were disastrous. This particular thread of narratives cites the sultan being overruled by his emirs as the main cause for the defeat. In another thread, discord and factionalism among the emirs, who placed

26 For Qaṭvān and the significance of this battle for the region's history, see Michal BIRAN, *The empire of the Qara Khitay in Eurasian history: between China and the Islamic world* (Cambridge Studies in Islamic Civilisation), Cambridge 2005.

27 *Aḥkām-i salāṭīn-i māḍī*, St. Petersburg, Institute of Oriental Manuscripts, C-816, f. 33a, 43b, 92b, 99a. The letters were written in various contexts, mostly situations in which the sultan had to go to war. The letter quoted, f. 33a, mentions military support alongside counsel as an activity expected from the addressee. Vital interests of the empire are at stake; the writer is concerned about dangerous activities of the Turkmen Ghuzz in the vicinity of Balkh. Even though the letter itself is not dated, ca. 1150 may be a plausible date due to the letter's content.

28 See Badī' Atabek Juvaynī, *'Atabat al-kataba*, ed. Muḥammad QAZVĪNĪ, Tehrān 1329 h. sh. [1950], 90. The title may indicate the provincial governor, the regional ruler at Balkh, Amīr Qumāj. The situation in this part of the realm was unstable from as early as 1150, and the Ghūrid ruler would rise in revolt just one year later, supported by groups of Turkmen Ghuzz and Sanjar's governor in Herat.

greater importance on their personal interests than the sultanate itself, were cited as the reasons for this sultan's downfall.²⁹

The high-ranking emirs who served Sanjar were primarily military slaves, and, therefore, it is not possible to conclude that Sanjar's consultation with them was due to steppe traditions; military slavery was not common in the steppe.³⁰ The following example seems closer to steppe traditions. As mentioned above, great assemblies, consisting of members of the ruling family, military leaders, and other important figures, can be seen as part of the steppe tradition, in particular in the Mongol context, I know of only one example of an assembly that slightly resembles a Mongol gathering. The story comes from a chronicle written in the Mongol period, though its author, 'Aṭā Malik Juvaynī, was familiar with pre-Mongol ways and practices of rulership. Nevertheless, the report may be a later construction, a literary device not atypical of Juvaynī's work.³¹

The assembly was convoked by Muḥammad b. Tekesh the Khwārazmshāh (1200–1220) and took place on the summer pastures of Rādkān near Ṭūs in Khurasan in the summer of 1202. This was not a randomly chosen location. It was exactly there that Muḥammad's father Tekesh had proclaimed himself sultan thirteen years earlier, in July 1189, and thus claimed the heritage of the Seljuqid empire, which had fallen apart after Sanjar's death in 1157.³² In the Mongol period in the early fourteenth century, herds of imperial horses were pastured at Rādkān in the summer.³³ Thus, this was a location of crucial significance, with a royal aura. Therefore, it was not coincidental that Muḥammad called his emirs and vassals there for an assembly (or that Juvaynī created such a setting). Although we do not learn explicitly what was discussed during this assembly, a guess can be ventured. Muḥammad's reign was not yet consolidated; he was met

29 See Bundārī *Iṣfahānī* 1889, 282.

30 For the institution of military slavery in Near and Middle Eastern history, see David AYALON, *Mamlūk*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 6 (1991), 314a–321a, and, for a more recent discussion of its origins, see Etienne DE LA VAISSIÈRE, *Samarcande et Samarra. Elites d'Asie centrale dans l'empire abbasside* (*Studia Iranica* 35), Paris 2007.

31 'Aṭā Malik came from a well-known family of clerks and viziers who had served various dynasties in pre-Mongol Khurasan, including Sanjar and the Khwārazmshāhs. He himself served the Mongols in Iran; he was their governor in Baghdad, while his brother Shams al-Dīn Muḥammad was Grand Vizier. He had set himself the task of making sense of the Mongol invasion for the Muslim world. He does not hide his sincere admiration for the Mongol rulers of his time. For the work, see Charles MELVILLE, *Jahān-guṣā-ye Jovaynī*, in: *Encyclopaedia Iranica* 14 (2008), 378–382; for the author: George LANE, *Jovaynī, 'Alā' al-Dīn*, in: *Encyclopaedia Iranica* 15 (2009), 63–68, where information about the family is also provided. For literary devices used in other passages of the work, see Jürgen PAUL, *Sanjar and Atsız: independence, lordship, and literature*, in: ID. (ed.), *Nomad aristocrats in a world of empires* (*Nomaden und Sesshafte* 17), Wiesbaden 2013b, 81–129.

32 It should be noted, however, that the same source, Juvaynī, is the only one to include this detail about Tekesh and his ascension to the sultanate. Juvaynī, ed. QAZVINI, vol. 2, 27.

33 See Jean AUBIN, *Le quriltay de Sulṭān Maydān*, in: *Journal Asiatique* 279,1/2 (1991), 175–197.

with fierce competition for supremacy over Khurasan from the Ghūrīds, whose realm had spread from the eastern Iranian lands into Sindh and the Indo-Gangetic Plain. Khurasan was a core province of the realm that he had inherited from his father Tekesh. It was completely unpredictable how this fight would end as the Ghūrīds had had the upper hand in the campaigns of the previous year. Therefore, at Rādkān in the summer of 1202, Muḥammad likely sought the support of his most important retainers. A consensus with them would translate into their active participation in the necessary campaigns against the Ghūrīds, a counter-attack to re-establish Khwārazmian rule over Khurasan. Indeed, Juvaynī then mentions the Khwārazmshāh as at the head of a large army riding on Herat – the city that had become the pillar of Ghūrīd power in Khurasan in the preceding decades. Therefore, we might conclude that this campaign had been debated and decided at Rādkān. Evidently, Muḥammad had succeeded in convincing the assembly's participants of his potential as a leader of armies and as a ruler.³⁴ In this example, it is possible to observe the use of similar consultative methods to those reported for Sanjar. However, Juvaynī may also be projecting Mongol practices onto former times and circumstances.

At the same time, the second report of a large assembly that I would like to consider makes it more plausible to view such assemblies as a widespread feature of political culture in twelfth-century Iran, irrespective of whether the actors were ethnically Iranians or Turks. Around 1118, times were hard for the northern Iranian regional dynasty of the Bāvandids.³⁵ There was a succession crisis in the Seljuqīd empire, and, as always, this had repercussions on the regional dynasties as well. At times, the Bāvandids were vassals of the Great Seljuqs and, at others, pursued a more autonomous agenda. Around 1118, it so happened that the Bāvandīd throne was vacant as well. The Seljuqs succeeded in winning over two Bāvandīd princes. The countermeasures of the freshly enthroned and not yet secure Bāvandīd ruler included organizing a large assembly of the ruling family in which 1,400 men are reported to have participated. This assembly made a number of decisions, including, first, to invalidate the investiture diplomas of the two renegade princes by washing the handwriting off the documents and thus invalidating them and, second, to request the princes to submit to the ruler as head of the family and ask for new land grants (*iqṭā'āt*). The assembly also debated questions that immediately concerned Seljuq rule and Bāvandīd relations with the Seljuqīds.³⁶ It is unclear whether such assemblies were held more or less regularly or not. However, this particular gathering was certainly held under exceptional circumstances and may, therefore, have been conceived as an ex-

34 See Juvaynī, ed. QAZVĪNĪ, vol. 2, 50; PAUL 2013a.

35 See MADELUNG 1985.

36 See Ibn Isfandiyyār, *Tārikh-i Ṭabaristān*, ed. 'Abbās IQBĀL, Tehrān 1389 h. sh. [2010], 52–53.

ceptional occurrence intended to react to a threat to the dynasty's continued existence. It is evident that, in this particular case, Bāvandid rule was seen as family rule, and we can conclude that, at least *in extremis*, the ruler as head of the family needed the active support and consensus of the family as a whole. Since this dynasty was Iranian, its early history is lost in the mist of pre-Islamic Iran, and it cannot be said to have anything to do with steppe traditions, this example provides evidence of family rule in Iranian history.³⁷

As a last case in which the need for active support and consensus becomes evident, I turn to a collection of draft documents or copies, a collection of *inshā'* documents.³⁸ The collection is known as 'al-Mukhtārāt min al-rasā'il' ('Selected Letters and Documents'). The collection itself is not dated, but the dated and localized pieces point to western Iran and the twelfth century.³⁹ The text of interest here relates to the reintegration of a "rebellious" emir into the (anonymous and unidentified) ruler's retinue. It is a letter of safe-conduct, *amān*, which the emir needed to come into his former and future lord's presence. In this letter, the conditions, which had apparently been negotiated beforehand, are also set forth. One of these conditions is that the emir will not only be reintegrated into the ruler's retinue but also be reinstated in the provinces that he had held before he rebelled. For this particular term, the ruler had made a point of having the other emirs state their approval; he had required them to take solemn oaths stating that they agreed to this particular item of reconciliation and would not begrudge the erstwhile rebel his new (and old) position. In particular, they had sworn that they would not strive to take those provinces away from him.⁴⁰

Thus, the ruler in question preferred to negotiate this condition instead of simply ordering the other emirs to accept his decision. It is certain that these emirs were not enthusiastic about this decision, as it meant increased competition over resources and, likely, that they would have to return what they had won in the provinces in question. Moreover, it appears, that the oaths were taken during a larger assembly or council so that all could see what the others had

37 The Central Asian Sāmānids (roughly, ninth and tenth century) and the Western Iranian Būyids (932 – mid-eleventh century, depending on the region) are two prominent examples of Iranian family rule. The twelfth- and thirteenth-century Ghūrids in eastern Iran (with their original homeland in what is today Central Afghanistan) came from the Shansabānī clan and upheld clan traditions until the very end. For the Buyids, see Tilman NAGEL, Buyids, in: *Encyclopaedia Iranica* 4 (1990), 578a–586a; for the Ghurids, Clifford E. BOSWORTH, Ghurids, in: *Encyclopaedia Iranica* 10 (2001), 586a–590b, and for the Sāmānids, ID., Sāmānids: 1. History, literary life and economic activity, in: *Encyclopaedia of Islam*² 8 (1995), 1025b–1029b.

38 For this literary genre and its history in Iran, see Jürgen PAUL, Enšā', in: *Encyclopaedia Iranica* 8 (1998), 455b–457a.

39 *Al-Mukhtārāt min al-rasā'il*, ed. Ghulām-Riḍā ṬĀHIR/Īraj AFŠHĀR, Tehrān 1378 h. sh. [1999] (subsequently cited as *Al-Mukhtārāt*, ed. ṬĀHIR/AFŠHĀR).

40 See *Al-Mukhtārāt*, ed. ṬĀHIR/AFŠHĀR, 413f.

sworn. The letter also highlights the fact that the emirs had taken the oath in the presence of the ruler, their lord.⁴¹

6. Conclusion

In this paper, I have restricted myself to providing only a few examples of consensual decision-making in twelfth-century Iran; I am sure that many more can be found. It is perhaps not surprising that Iranian rulers should have sought consensus, looking for not only the tacit compliance but also the active support of their most immediate retainers and vassals. Political expediency alone would have been enough to promote this. In the examples cited above, the rulers do not appear as despots, or rulers who suit the idea of ‘Oriental despotism,’ but are shown as reckoning with the realities of political and military affairs. Retainers and vassals commanded vast resources, on whatever basis, and it would have been foolish to try to order them about.

Furthermore, rulers such as Tāj al-Dīn Naṣr b. Khalaf represent a type of vassal for whom giving counsel and following one’s lord on campaign are evident components of serving that lord (in a *khidma* relationship). This may, of course, be described as an ideal to be achieved rather than historical reality, but even then, it is noteworthy that the sources make the effort to present such a character in this light. Other stories also stress that giving counsel is one of the most noble rights and duties of retainers and vassals and, correspondingly, that eliciting and heeding counsel is one of the most noble qualities in a ruler. Giving and eliciting counsel can appear as a formalized procedure, intended to ensure the consensus and active support of retainers and vassals.

Larger assemblies are mentioned less frequently in the available sources. However, since there is at least one example with a clearly Iranian background, these large assemblies cannot be explained simply as part of ‘steppe traditions’ (even though the report in Juvaynī may be influenced by his knowledge of Mongol ways). Large assemblies seem to have been reserved for exceptional situations, such as extreme threats to the continued existence of the dynasty; in such situations, it becomes evident that the realm is considered a shared concern, like a family or household affair.

However, the reports on such assemblies and councils provided by our sources are often set within narratives where the continued existence of the dynasty is at stake. These are clearly exceptional situations and may, therefore, suggest that large assemblies, organized meetings for consultation, and so forth were viewed as measures to be taken in extreme situations. It is difficult to tell whether this

41 For the taking of oaths and the mutual obligations in oaths, see PAUL 2016, 309–319.

was really the case; we do not have much information about consultation on a day-to-day basis, at least not for Seljuq Iran. Consensus mattered as a kind of *ultima ratio*; the king reassured himself that he still had the active (or at least implicit) support of all his major retainers and vassals.

Yet counsel, linked to the standard figure of the counsellor, is another matter. It was likely a feature of courtly life, as it was a major obligation of the ruler to have a counsellor at court and to listen to his advice. This means that, to some extent, rulership could not subsist without some discursive elements and that decisions – at least to a point – were the results of a discursive process.

Legal and theoretical treatises, which have mainly informed scholarship about ‘medieval political thought’ in the Near and Middle East, present multi-tiered acts of delegation – a conical model with the person of the caliph at its apex. Taken together, it becomes clear that this model does not do justice to the practice on the ground as reflected in other sources, such as chronicles and drafts of official documents. Local and regional lords, as well as retainers of the sultan, acted autonomously to a very large degree, and the sultan had to seek their consensus accordingly.

Sources and Literature

Sources

- Aḥkām-i salāṭīn-i māḏī, St. Petersburg, Institute of Oriental Manuscripts, C-816.
- Afḏal al-Dīn Abū Ḥāmid Kirmānī, *Simṭ al-‘ulā li l-ḥaḏrat al-‘ulyā*, ed. Muḥammad I. BĀSTĀNĪ PĀRĪZĪ, Tehrān 1373 h. sh. [1994].
- Al-Faṭḥ b. ‘Alī Bundārī Iṣfahānī, *Zubdat al-nuṣra*, ed. Martijn Th. HOUTSMA, Leiden 1889.
- Al-Mukhtārāt min al-rasā‘il, ed. Ghulām-Riḏā ṬĀHIR/Īraj AFŠHĀR, Tehrān 1378 h. sh. [1999].
- ‘Aṭā Malik Juvaynī, *Tārīkh-i jahān-gushā*, ed. Muḥammad QAZVĪNĪ, 3 vols., London/Leiden 1912–1916.
- Badi‘ Atabek Juvaynī, *‘Atabat al-kataba*, ed. Muḥammad QAZVĪNĪ, Tehrān 1329 h. sh. [1950].
- Bū l-Faḏl Bayhaqī, *Tārīkh-i Bayhaqī*, ed. Qāsim GHANĪ/‘ALĪ A. FAYYĀD, Tehrān 1324 h. sh. [1945]; translation: *Bū l-Faḏl Bayhaqī, The history of Beyhaqī*, trans. Clifford E. BOWORTH/Mohsen ASHTIYANI, 3 vols., Boston/Cambridge, MA 2011.
- Ibn al-Athīr, *al-Kāmil fi l-ta’rīkh*, ed. Carl J. TORNBORG, 13 vols., Beirut 1982.
- Ibn Isfandiyyār, *Tārīkh-i Ṭabaristān*, ed. ‘Abbās IQBĀL, Tehrān 1389 h. sh. [2010].
- Nizām al-Mulk, *Siyāsat-nāma*, ed. Muḥammad QAZVĪNĪ, Tehrān 1334 h. sh. [1956]. – Translation: *Nizām al-Mulk, the Book of Governance or Rules for Kings*, trans. Herbert DARKE, London 1960.
- Qābūs b. Vushmgīr, *Qābūs-nāma*, ed. Reuben LEVY, London 1951. – Translation: *Qābūs b. Vushmgīr, a mirror for princes*, trans. Reuben LEVY, London 1951.

Yahyā b. Sharaf al-Dīn al-Nawawī, *An-Nawawī's forty hadith*, ed. and trans. Ezzeddin IBRAHIM/Denys JOHNSON-DAVIES, Damascus 1977.

Literature

- Jean AUBIN, *Le quriltay de Sulṭān Maydān*, in: *Journal Asiatique* 279,1/2 (1991), 175–197.
- David AYALON, *Mamlūk*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 6 (1991), 314a–321a.
- Michal BIRAN, *The empire of the Qara Khitay in Eurasian history: between China and the Islamic world* (Cambridge Studies in Islamic Civilisation), Cambridge 2005.
- Clifford E. BOSWORTH, *Naṣiḥat al-mulūk*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 7 (1993), 984a–988b.
- Clifford E. BOSWORTH, *Sāmānids: 1. History, literary life and economic activity*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 8 (1995), 1025b–1029b.
- Clifford E. BOSWORTH, *Ghurids*, in: *Encyclopaedia Iranica* 10 (2001), 586a–590b.
- Harold BOWEN/Clifford E. BOSWORTH, *Nizām al-Mulḳ*, in: *Encyclopaedia of Islam*² 8 (1995), 69b–73a.
- Michael COOK, *Commanding right and forbidding wrong in Islamic thought*, Cambridge 2000.
- Patricia CRONE, *Medieval political thought*, Edinburgh 2004.
- Elena A. DAVIDOVICH, *Karakhanids*, in: Muhammed S. ASIMOV et al. (eds.), *History of civilizations of Central Asia*, 6 vols., vol. 4: *The age of achievement: A. D. 750 to the end of the fifteenth century, part one: the historical, social and economic setting*, Paris 1988, 119–143.
- Etienne DE LA VAISSIÈRE, *Samarcande et Samarra. Elites d'Asie centrale dans l'empire abbasside* (*Studia Iranica* 35), Paris 2007.
- Joseph FLETCHER, *The Mongols: ecological and social perspectives*, in: *Harvard Journal of Asiatic Studies* 46 (1986), 11–50; reprinted in: Beatrice MANZ (ed.), *Studies on Chinese and Islamic Inner Asia* (*Variorum Collected Studies Series* 480), Aldershot 1995, text IX.
- Claude GILLIOT, *In consilium tuum deduces me. Le genre du "conseil", naṣiḥa, waṣiyya dans la littérature arabe*, in: *Arabica* 54,4 (2007), 466–499.
- Almut HÖFERT, *Europa und der Nahe Osten. Der transkulturelle Vergleich in der Vor-moderne und die Meistererzählungen über den Islam*, in: *Historische Zeitschrift* 287 (2008), 561–597.
- Peter JACKSON, *The Mongols and the Islamic world: from conquest to conversion*, New Haven/London 2017.
- Antonio JURADO ACEITUNO, *La "ḥidma" selyuqí. La red de relaciones de dependencia mutua, la dinámica del poder y las formas de obtención de los beneficios*, unpublished PhD thesis, Madrid (Universidad Autónoma) 1995.
- Djalal KHALEGHİ-MOTLAGH, *Bozorgmehr-e Boḳtagān*, in: *Encyclopaedia Iranica* 4 (1990), 427b.
- The bounteous Koran*, trans. Muḥammad M. KHATIB, London 1986.
- Susanne KURZ, *Der Wesir als Konkurrent des Sultans? Der Hof des Nizām al-Mulḳ-e Ṭūsī*, https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/44075/pdf/Kurz_Hof.pdf?sequence=1&isAllowed=y (04.09.2019).
- George LANE, *Jovaynī, 'Alā' al-Dīn*, in: *Encyclopaedia Iranica* 15 (2009), 63–68.

- Wilferd MADELUNG, *Āl-e Bāvand*, in: *Encyclopaedia Iranica* 1 (1985), 747b–753b.
- Louise MARLOW, *Counsel for kings: wisdom and politics in tenth-century Iran* (Edinburgh Studies in Classical Arabic Literature), 2 vols., Edinburgh 2015.
- Charles MELVILLE, *Jahān-gušā-ye Jovaynī*, in: *Encyclopaedia Iranica* 14 (2008), 378–382.
- Tilman NAGEL, *Buyids*, in: *Encyclopaedia Iranica* 4 (1990), 578a–586a.
- Jürgen PAUL, *Enšāʿ*, in: *Encyclopaedia Iranica* 8 (1998), 455b–457a.
- Jürgen PAUL, *Negotiating transitions: how Muḥammad b. Tekesh Khwārazmshāh consolidated his power*, in: Dilorom ALIMOVA (ed.), *Markazii Osiyo tarikhi zamonavii medievistika talkinida/History of Central Asia in Modern Medieval Studies*, Tashkent 2013a, 52–66.
- Jürgen PAUL, *Sanjar and Atsız: independence, lordship, and literature*, in: ID. (ed.), *Nomad aristocrats in a world of empires* (Nomaden und Sesshafte 17), Wiesbaden 2013b, 81–129.
- Jürgen PAUL, *Khidma in the social history of pre-Mongol Iran*, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 57,3 (2014), 390–420.
- Jürgen PAUL, *Lokale und imperiale Herrschaft im Iran des 12. Jahrhunderts. Herrschaftspraxis und Konzepte* (Iran–Turan 13), Wiesbaden 2016.
- Jürgen PAUL, *Alptegin in the Siyāsāt-nāme*, in: *Afghanistan* 1,1 (2018), 122–140.
- Andrew PEACOCK, *The Great Seljuk empire* (The Edinburgh History of the Islamic Empires), Edinburgh 2015.
- Zabīḥollāh ŠAFĀ, *Andarz ii: andarz literature in New Persian*, in: *Encyclopaedia Iranica* 2 (1987), 16b–22b.

Konsens als Kommunikationsmedium. Königliche Herrschaft und politische Entscheidungsfindung im spätmittelalterlichen Frankreich

Abstract

The paper explores the question of whether consensual political decision-making plays a major role in late medieval France, despite it being a time when monarchical and state structures were being consolidated. In this context, consensus can be seen as a specific mode of political communication, to be distinguished from a violence-based and legal-administrative mode. The first part of the paper concentrates on the existing sources such as charters or assembly records and the difficulties they present; that is, the consensual elements of political decision-making mainly derive from cases of conflict – the violation of consensus. Based on such case studies, this paper develops the following thesis regarding consensual rule in late medieval France: consensual rule did not imply political harmony but rather represented a highly conflictual praxis. By means of consensual rule, conflicts were usually not solved but held latent. Moreover, consensual rule ought to be seen as a means of organising power. Nevertheless, the expression of criticism and rejection was possible. Focusing on consensual rule can help to grasp both the position of the princes du sang in political society and the sovereign's particular role as an 'opinion leader' in processes of decision-making in late medieval France. The informal 'institutions' of kingship, namely the implicit rules of interaction at court and assemblies can thus be regarded as the central resource of a consensual exercise of power.

1. Konsensuale Herrschaft im spätmittelalterlichen Frankreich? Fragestellung und Ansatz

Die Geschichte des spätmittelalterlichen französischen Königreichs scheint durch ein erdrückendes Übergewicht des Königtums und der Institutionen des entstehenden monarchischen Staates geprägt zu sein. Anders als während des Hochmittelalters gibt es seit dem 13. Jahrhundert innerhalb Frankreichs keinen politischen Akteur mehr, der dem König an Macht gleicht oder auch nur nahekommt: Während der Regierungszeit Philipps II. (1180–1223) und Ludwigs VIII. (1223–1226) wird Frankreich innerhalb weniger Jahrzehnte durch seine Könige

‚erobert‘.¹ Der Machtzuwachs des Königtums geht mit dem raschen Ausbau der königlichen Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanzen sowohl auf der lokalen Ebene wie auch im Zentrum des Reiches einher.² Auch wenn das französische Königreich in den folgenden Jahrhunderten wohl niemals zur ‚modernsten‘ Monarchie seiner Zeit wird und der Zugriff des Königtums auf Fürsten und untergeordnete Herrschaftsträger vielfach extensiv bleibt,³ stellt Frankreich während des Spätmittelalters den größten mehr oder weniger einheitlich verwalteten Herrschaftsraum Europas und oft auch dessen bedeutendste Macht dar. Insofern scheint die hegemoniale Stellung des frühneuzeitlichen Frankreichs im späten Mittelalter bereits vorgebildet.

Auch hinsichtlich seiner inneren Verfassung hat man das spätmittelalterliche Frankreich oft mit der absolutistischen Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts in Verbindung gebracht.⁴ Tatsächlich gibt es einigen Anlass, derartige Konti-

-
- 1 Zum Schlagwort der ‚Eroberung Frankreichs durch seine Könige‘ vgl. Joachim EHLERS, *Die Kapetinger* (Urban-Taschenbücher 471), Stuttgart 2000, 128, im Blick auf die Eroberungen Philipps II. (1180–1223) und Ludwigs VIII. (1223–1226). Einen knappen Abriss zur Erweiterung der Krondomäne in den folgenden sechs Jahrzehnten bietet Georg JOSTKLEIGREWE, *Gewalt – Konsens – Recht. Grundstrukturen politischer Kommunikation im französischen Königreich des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: Norbert KERSKEN/Grischa VERCAMER (edd.), *Macht und Spiegel der Macht. Herrschaft in Europa im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Chronistik* (Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien 27), Wiesbaden 2013, 173–198, hier 187f. – Der oben skizzierte Befund einer unvergleichlichen Machtstellung des Königtums innerhalb Frankreichs gilt letztlich für die gesamte französische Geschichte bis zum Ende des Ancien Régime. Die Konkurrenz zwischen dem ‚französischen‘ Königtum ‚von Bourges‘ und der englisch-französischen Doppelmonarchie im 15. Jahrhundert stellt ebenso wie die letztlich Episode bleibende burgundische Herrschaftskonzentration desselben Jahrhunderts eine aus sehr besonderen Umständen hervorgegangene Ausnahme dar, die die Regel bestätigt.
 - 2 Vgl. dazu den knappen Überblick bei Georg JOSTKLEIGREWE, *Monarchischer Staat und ‚Société politique‘. Politische Interaktion und staatliche Verdichtung im spätmittelalterlichen Frankreich* (Mittelalter-Forschungen 56), Ostfildern 2018, 20–26.
 - 3 Zum – im Vergleich mit England – schwach ausgeprägten Zugriff der königlichen Verwaltung auf die Gebiete von Fürsten und adligen Hochgerichtsinhabern vgl. etwa John R. MADDICOTT, *The origins of the English Parliament, 924–1327*, 2. Aufl., Oxford 2012, 400. Dass die Frage nach der ‚Modernität‘ mittelalterlicher Herrschaftsstrukturen nur einen begrenzten Ertrag verspricht, diskutiere ich ausführlicher in JOSTKLEIGREWE 2018, 438f.
 - 4 Vgl. hierzu Jaques KRYNEN, *L’empire du roi: Idées et croyances politiques en France, XIII^e–XV^e siècle*, Paris 1993, 341–455; Peter S. LEWIS, *Later Medieval France: the polity*, New York 1968, 377–380, die beide den Begriff des ‚Absolutismus‘ zur Kennzeichnung (bestimmter Tendenzen) der spätmittelalterlichen französischen Geschichte verwenden; prägnant im gleichen Sinne auch Jacques CHIFFOLEAU, *Sur le crime de majesté médiéval*, in: *ECOLE FRANÇAISE DE ROME* (ed.), *Genèse de l’État moderne en Méditerranée. Approches historique et anthropologique des pratiques et des représentations. Actes des tables rondes de Paris (24–26 septembre 1987 et 18–19 mars 1988)* (Collection de l’École française de Rome 168), Rom 1993, 183–213, 202f., im Blick auf die Entwicklung frühneuzeitlicher Souveränitätskonzepte aus dem mittelalterlichen Majestätsrecht: „[En France,] les choses vont en effet plus lentement, mais peut-être aussi plus sûrement qu’en Sicile par exemple, et conduisent, comme on le sait, à l’abso-

nuitätslinien zu ziehen. Viele der Verwaltungs- und Justizinstanzen, die Frankreich bis zum Ende des Ancien Régime im Jahre 1790 prägten, sind in der Tat bereits in den spätmittelalterlichen Jahrhunderten entstanden.⁵ Auch die fehlende Herausbildung institutionalisierter Formen der politischen Partizipation scheint sich bereits im Spätmittelalter abzuzeichnen: Anders als etwa im römisch-deutschen Reich mit seinen Hof- und Kurfürstentagen entwickelt sich im spätmittelalterlichen Frankreich keine stabile Tradition fürstlicher Beteiligung an der Königsherrschaft. Ebenso wenig entstehen Strukturen einer kontinuierlichen ständischen Repräsentation, wie wir sie etwa aus Osteuropa, von der iberischen Halbinsel oder dem englischen Königreich mit seinem Parlament kennen: Die sporadisch zusammengerufenen Ständeversammlungen übten allenfalls in sehr begrenztem Maße eine „begrenzende“ Wirkung auf die monarchische Macht aus, wie Elizabeth Hallam und Judith Everard im Blick auf die entsprechenden Versammlungen in der Zeit der letzten Kapetinger ausgeführt haben.⁶ Im Blick auf die ‚konstitutionelle‘ Funktion der französischen Provinzial-

lutisme louisquatorzien“. – Die naheliegende Frage, ob das frühneuzeitliche Frankreich durch die bisher gängigen Absolutismuskonzeptionen überhaupt sinnvoll charakterisiert wird, kann hier nicht diskutiert werden; zu kritischen Wertungen vgl. etwa Fanny COSANDEY/Robert DESCIMON, *L'absolutisme en France. Histoire et historiographie*, Paris 2002, 288 f.

5 Vgl. dazu noch einmal JOSTKLEIGREWE 2018, 20–26.

6 Vgl. Elizabeth HALLAM/Judith EVERARD, *Capetian France (987–1328)*, 2. Aufl. London 2001, 388: „The assemblies summoned by Philip IV and his sons have sometimes been characterised as institutions that, whilst not as ‚representative‘ as the English parliaments, still had a limiting function on the monarchy, since they were required to give consent to taxation and backing for royal policies [...]. It is true that later Capetian assemblies often made demands and sometimes refused their agreement to taxation, but their effectiveness in doing so can easily be overestimated. Most of these meetings were called primarily to give counsel, to show support for royal policies, rather than to consent to them [...]. They were above all a vehicle for royal propaganda, and their great variations in composition and business are a clear sign that they were still, in 1328, very much in the experimental stage. When they began to make demands the king sometimes paid lip service to meeting them, but made almost no real concessions“. Zu den Versammlungen der Valois-Zeit vgl. ebd., 380, sowie Sandra WEFERLING, *Spätmittelalterliche Vorstellungen vom Wandel politischer Ordnung. Französische Ständeversammlungen in der Geschichtsschreibung des 14. und 15. Jahrhunderts* (Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. Neue Folge 20), Heidelberg 2014 (im Blick auf die historiographische Wahrnehmung dieser Versammlungen); Neidhart BULST, *Die französischen General- und Provinzialstände im 15. Jahrhundert*, in: Ferdinand SEIBT (ed.), *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit*, Stuttgart 1987, 313–329; DERS., *Rulers, representative institutions and their members as power elites: rivals or partners?*, in: Wolfgang REINHARD (ed.), *Power elites and state building*, Oxford 1996, 41–57. Im Blick auf die südfranzösischen Ständeversammlungen vgl. immer noch die Arbeit von Thomas N. BISSON, *Assemblies and representation in Languedoc in the thirteenth century*, Princeton, NJ 2016 (Originalausgabe 1964). – Aus europäisch-vergleichender Perspektive sind die spätmittelalterlichen „assemblées représentatives“ jüngst von Michel HÉBERT, *Parlementer. Assemblées représentatives et échanges politiques en Europe occidentale à la fin du Moyen Âge*, Paris 2014, in den Blick genommen worden; er betont besonders deren

und Generalstände hat Joseph Strayers skeptisches Diktum daher weiterhin Gültigkeit: „The assemblies were exercises in propaganda, not in constitutionalism“.⁷

Das französische Königreich des Spätmittelalter – so scheint es – war also kein Ort jenes „selbstverständlich praktizierte[n] konsensuale[n] Entscheidungsgefüge[s]“, jener „konsensuale[n] Bindung von Herrschaft“, die Bernd Schneidmüller vor mittlerweile mehr als 20 Jahren als „Grundlage alteuropäischer Ordnung“ angesprochen hat.⁸ Oder doch? Schon Schneidmüller hat vermutet, dass sich „scheinbar klare Entwicklungslinien zur Ausgestaltung monarchischer Staatlichkeit“ auch im französischen Fall „erst aus der Rückschau ausmachen“ lassen und dass das „konsensuale Verständnis [von Herrschaft]“ auch in Frankreich „die politische Wirklichkeit [...] anhaltend“ bestimmt habe.⁹ Lässt sich diese Hypothese in konkreten Untersuchungen erhärten?

Die jüngere frankreichbezogene Forschung hat dem Aspekt konsensueller Herrschaftsausübung nur begrenzte Aufmerksamkeit zuteilwerden lassen. Zwar hat sich gerade die französische Mediävistik in den letzten Jahren intensiv mit den personellen, institutionellen und ideologischen Grundlagen und Strukturen von Königsherrschaft beschäftigt und dabei unter anderem auch nach der Rückbindung königlicher Regierungspraxis an den Rat von Amtsträgern und Großen gefragt.¹⁰ Im selben Zusammenhang sind auch weitere innovative Fra-

symbolisch-performativen, die politische Gemeinschaft dar- und herstellenden Charakter. Mit der Betonung der vielfältigen Funktionalitäten der unterschiedlichen Versammlungen unterläuft er dabei die Gegenüberstellung von erfolgreichen und erfolglosen Ansätzen ständischer Repräsentation, die den oben angeführten Arbeiten bisweilen explizit oder implizit unterliegt, und die an anderer Stelle – etwa bei MADDICOTT 2012 – mittlerweile wieder auf das Postulat eines ‚englischen‘ Exzeptionalismus hinauszulaufen scheint.

7 Joseph STRAYER, *The reign of Philip the Fair*, Princeton, NJ 1980, 384.

8 Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: Paul-Joachim HEINIG et al. (edd.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, Berlin 2000, 53–87, hier 75, 65.

9 Vgl. SCHNEIDMÜLLER 2000, 63. – Ähnliche Überlegungen hatte zuvor bereits Timothy Reuter im Blick auf die westeuropäischen Königreiche angestellt, vgl. Timothy REUTER, *The Medieval German Sonderweg? The Empire and its rulers in the High Middle Ages*, in: Anne J. DUGGAN (ed.), *Kings and kingship in Medieval Europe*, London 1993, 179–211, hier zitiert nach dem Nachdruck in: DERS., *Medieval politics and modern mentalities*, Cambridge et al. 2006, 388–412, hier 411: „The German rulers were not alone in ruling over a polycentric realm, or in having to cooperate with their leading men; it is only because rulers elsewhere with hindsight seem to have been the drops around which the rain-clouds of the modern state could form that they have in anticipation been so readily invested with its qualities“.

10 Vgl. hierzu etwa die einschlägigen Beiträge bei Martine CHARAGEAT/Corinne LEVELEUX-TEIXEIRA (edd.), *Consulter, délibérer, décider. Donner son avis au Moyen Âge (France-Espagne, VII^e-XVI^e siècles)*, Toulouse 2010, insbesondere den dortigen Aufsatz von Olivier CANTEAUT, *Le roi de France gouverne-t-il par conseil? L'exemple de Philippe V*, in: Martine CHARAGEAT/Corinne LEVELEUX-TEIXEIRA (edd.), *Consulter, délibérer, décider. Donner son*

gestellungen entwickelt worden, deren Ergebnisse über die allzu schematische Erzählung von der Entstehung des vormodernen Verwaltungsstaats in Frankreich hinausweisen.¹¹ Dies gilt für Untersuchungen zum Aufbau von Supplikations- und Enquête-Strukturen, die der Kommunikation zwischen Herrschenden und Beherrschten dienen, ebenso wie für den Einsatz von Gnadenerweisen als Herrschaftsmittel.¹² Doch liegt der Fokus dieser Forschungen weiterhin vor allem auf dem Königtum und auf den Regierungs- und Verwaltungspraktiken seiner Repräsentanten. Die formal oft nur schwer zu fassende Verschränkung von Königsgewalt und Partizipationsansprüchen weiterer Akteure, die für das Konzept ‚konsensualer Herrschaft‘ zentral ist, bleibt weitgehend unberücksichtigt.

Im Kern ist Schneidmüllers Frage daher weder in Frankreich noch in Deutschland oder anderenorts ernsthaft diskutiert worden: Spielen Formen konsensualer politischer Entscheidungsfindung trotz der unbezweifelbaren Verdichtung monarchisch-staatlicher Strukturen auch im spätmittelalterlichen französischen Königreich eine Rolle? Diese Frage möchte ich im Folgenden aufgreifen und untersuchen. Im Unterschied zur bisherigen Forschung nehme ich ‚Konsens‘ dabei weder als politisches Ideal noch als Ergebnis politischer Aushandlungsprozesse in den Blick. Der besondere Fokus des hier vertretenen Ansatzes richtet sich also nicht auf die – z. B. rechtstheoretischen – Diskurse, die etwa die königliche Gesetzgebungstätigkeit an den *consensus* der Betroffenen zurückbanden.¹³ Ebenso wenig geht es primär um die ‚klassischen‘ Institutionen politischer Partizipation wie Ständeversammlungen oder Hoftage, zu deren

avis au Moyen Âge (France-Espagne, VIIe–XVIIe siècles), Toulouse 2010, 157–176. Vgl. daneben auch weitere Arbeiten von Canteaut, der sich in den letzten Jahren wie kein zweiter um die (nicht nur) prosopographische Aufarbeitung des Regierungs- und Verwaltungsmilieus im Umfeld der letzten Kapetinger verdient gemacht hat, vgl. DERS., Quantifier l’entourage politique des derniers Capétiens, in: Alexandra BEAUCHAMP (ed.), Les entourages princiers à la fin du Moyen âge. Une approche quantitative, Madrid 2013, 77–91, sowie die bislang nur als Microfiche zugängliche Thèse: Gouvernement et hommes de gouvernement sous les derniers Capétiens (1313–1328), Phil.-Diss. Paris 2005.

- 11 Wichtige Forschungen zur Entstehung ‚moderner‘ monarchischer Staatlichkeit u. a. im spätmittelalterlichen Frankreich sind insbesondere im Rahmen des CNRS-Forschungsschwerpunkts „La genèse de l’État moderne“ geleistet worden; vgl. dazu mit knappem Überblick Bernard CHEVALIER, Introduction, in: L’État moderne. Genèse. Bilans et perspectives. Actes du colloque tenu au CNRS à Paris les 19–20 septembre, Paris 1990, 7–13. Zu weiteren, daraus erwachsenen Forschungsverbänden und deren Zielsetzungen vgl. JOST-KLEIGREWE 2018, 30–32.
- 12 Vgl. hierzu etwa die Beiträge bei Hélène MILLET (ed.), Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en occident (XII^e-XV^e siècle), Rom 2003; Claude GAUVARD (ed.), L’enquête au Moyen Âge, Rom 2008; Thierry PÉCOUT, Quand gouverner, c’est enquêter. Les pratiques politiques de l’enquête princière. Occident, XIII^e-XIV^e siècles, Paris 2010; sowie die grundlegende Studie von Claude GAUVARD, De grace especial. Crime, État et société en France à la fin du Moyen Âge, Paris 1991.
- 13 Vgl. hierzu im Blick auf Frankreich etwa Sophie PETIT-RENAUD, „Faire loy“ au royaume de France de Philippe VI à Charles V (1328–1380), Paris 2001.

zentralen Funktionen üblicherweise die Herstellung und Darstellung politischen Konsenses gerechnet wird. Vielmehr möchte ich analytisch einen Schritt zurücktreten und Konsens zunächst als ein spezifisches Medium politischer Kommunikation in den Blick nehmen: Ich frage also ganz allgemein danach, wo die Gewährung oder auch Verweigerung von Konsens zur kommunikativen Grundlage politischer Aushandlungsprozesse gemacht wird.

Auf der Grundlage eines solchen kommunikationsbezogenen Ansatzes ist es möglich, den konsensualen Modus von anderen Formen politischer Interaktion abzuheben. Zu diesem Zweck unterscheide ich idealtypisch zwischen gewaltbasierten, konsensualen und juristisch-administrativen Formen der Aushandlung von Machtverhältnissen. Ich postuliere also analytisch drei Interaktionsmodi,¹⁴ die als Kommunikationsphänomene zu analysieren sind und sich hinsichtlich ihrer charakteristischen Leitdifferenz voneinander unterscheiden. Im Falle gewaltbasierter Kommunikationen besteht die kommunikative Leitdifferenz in der dichotomischen Unterscheidung von ‚Gewalt‘ und ‚Nicht-Gewalt‘: Entscheidend für die Bedeutung einer jeden Interaktion ist letztlich allein die Frage, ob physischer Zwang angewendet, angedroht beziehungsweise erwartet wird oder nicht – ganz gleich, wie die konkreten Handlungen der beteiligten Parteien im Einzelnen aussehen. Der zweite Interaktionsmodus beruht demgegenüber auf der Dichotomie von ‚Konsens‘ und ‚Nicht-Konsens‘: Wird Zustimmung gewährt, verweigert oder ggf. auch erzwungen? Nicht dem konsensualen Modus zuzurechnen sind Verfahren der Konsensherstellung, wenn und insofern sie vorrangig rechtlich kommunizierbare Ansprüche und Rechtstitel schaffen. Solche Interaktionen sind vielmehr dem juristisch-administrativen Modus zuzuordnen. Dieser orientiert sich an der Differenz von ‚Recht‘ und ‚Nicht-Recht‘ – kodiert politische Aushandlungsprozesse also letztlich als Ab- und Ausgleich von Rechtsansprüchen.¹⁵

Dieser analytische Zugriff mag auf den ersten Blick ungewohnt erscheinen. Er eröffnet aber einen neuen Blick auf die Bedeutung, die konsensualen Aushandlungsprozessen innerhalb der französischen politischen Gesellschaft¹⁶ zu-

14 Der Ausdruck ‚Interaktion‘ wird hier allgemein zur Bezeichnung von Handlungsgefügen verwendet, in denen unterschiedliche Akteure miteinander in Beziehung treten. Anders als in Teilen der soziologisch-systemtheoretisch argumentierenden Forschung wird er daher nicht ausschließlich zur Bezeichnung von ‚Kommunikation unter Anwesenden‘ gebraucht, wie dies in der historischen Forschung etwa bei Rudolf SCHLÖGL, *Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), 155–224, und allgemein in der an Niklas Luhmann angelehnten soziologischen Forschung geschieht.

15 Vgl. hierzu JOSTKLEIGREWE 2018, 41–45; dort auch eine genauere Vorstellung des hier zugrunde gelegten Analyserasters.

16 Der Begriff der ‚politischen Gesellschaft‘ (‚Société politique‘, ‚Political society‘) wird vor allem in der französischen und frankreichbezogenen Forschung seit 70 Jahren in unterschiedlichen

kommt. Dadurch erlaubt es der vorgeschlagene Ansatz, mehrere Problemstellungen zu diskutieren, deren Bearbeitung die Herausgeber des vorliegenden Bandes den Beiträgern aufgegeben haben. Dies gilt in besonderer Weise für die Frage, was den Herrscher im Rahmen konsensualer Interaktion von anderen Akteuren unterscheidet – was seine spezifische Rolle ausmacht.¹⁷ Zugleich ist auch die grundlegende Quellenproblematik jeder Beschäftigung mit konsensualer Herrschaft zu thematisieren: Wo und wie schlagen sich konsensuale Elemente politischer Entscheidungsfindung überhaupt in unserer Quellenbasis nieder?¹⁸ Die Auseinandersetzung mit dieser Problematik bildet den Ausgangspunkt für alle weiteren Ausführungen. Sie steht daher am Beginn unserer Überlegungen und bildet die Grundlage für die Entwicklung weiterer Thesen zur konsensualen Herrschaft, die im Folgenden diskutiert und an zwei Fallbeispielen illustriert werden sollen.

2. Die Quellenproblematik: Konsensuale Interaktion – eine nicht dokumentationsaffine politische Praxis

Konsensuale Interaktion ist für Mediävisten kaum je direkt zu beobachten. Zwar stellt die Rückbindung jeglicher Herrschaft an Rat und Konsens der Untergebenen eine gut belegte politische Norm dar, die in unterschiedlicher Ausprägung sowohl aus dem römischen als auch dem kanonischen Recht heraus begründet

Bedeutungsumfängen gebraucht. Bei Raymond CAZELLES, *La Société politique et la crise de la royauté sous Philippe de Valois*, Paris 1958, 9, bezeichnet der Begriff diejenigen „Männer [...], die über Zugang zum königlichen Rat verfügen, die Umgang mit dem König haben und sein Vertrauen besitzen, die der König um Rat fragt und denen er Funktionen von einer gewissen Wichtigkeit zuweist“; ähnlich John B. HENNEMAN, *Olivier de Clisson and political society in France under Charles V and Charles VI*, Philadelphia, PA 1996, 1, in expliziter Anlehnung an CAZELLES 1958: „those people who influenced events, whose political power or opinions counted when the French royal government was deciding important matters of policy“. In der jüngsten französischen Forschung wird der Begriff bisweilen vor allem zur Bezeichnung der (königlichen oder fürstlichen) Verwaltungsmilieus verwendet, vgl. in diesem Sinn etwa Philippe CHARON, *Princes et principautés au Moyen Âge. L'exemple de la principauté d'Évreux 1298–1412* (Mémoires et documents de l'École des Chartes 93), Paris 2014, 527–642. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags wird der Begriff der ‚politischen Gesellschaft‘ in einer schon von Cazelles erwogenen, weiten Bedeutung verwendet: Er bezeichnet alle Männer – und Frauen! –, die (beziehungsweise insofern sie) auf der Ebene des Königreiches an der Aushandlung von Herrschaftsbeziehungen beteiligt sind; vgl. dazu ausführlicher JOSTKLEIGREWE 2018, 38–40.

17 Vgl. dazu Linda DOHMEN/Paul FAHR/Tilmann TRAUSCH in der Einleitung zu diesem Band, bes. 31f., 40f.

18 Vgl. dazu DOHMEN/FAHR/TRAUSCH in der Einleitung zu diesem Band.

werden kann¹⁹ und vielfach auch die Urkundensprache prägt.²⁰ Jenseits solcher mehr oder weniger stereotyper Verweise auf ein zweifellos höchst wichtiges Ideal lassen sich einzelne Akte konsensualer Interaktion indes praktisch nicht beobachten. Die Überlieferungs- oder genauer die Dokumentationschance dürfte hier gegen Null tendieren. Im Detail zu beobachten sind zumeist nur diejenigen Randbereiche, in denen Akte der Konsenserteilung in rechtliche Kommunikationen überführt werden oder doch zumindest in Dokumenten der Rechtspraxis fassbar werden. Ersteres gilt beispielsweise für die Konsenserteilung auf Ständerversammlungen. Zwar mögen solche Versammlungen durchaus Orte konsensualer Aushandlungsprozesse zwischen dem Königtum und Vertretern unterschiedlicher Gruppen gewesen sein; in der Dokumentation fassen wir jedoch nur diejenigen Dissens- und vor allem Konsensakte, die (wie z. B. Steuerforderungen) gewissermaßen in Rechtstitel überführt wurden, welche auch vor Gericht Bestand hatten.

Zum zweiten kann konsensuale Interaktion auch dort beobachtet werden, wo gerade kein Konsens besteht – im Falle von Konflikten nämlich. Mehr noch als anderenorts ist die Beobachtung konsensualer Interaktion auch hier nur in juridifizierter Form möglich: Konflikte produzieren in der Regel eine gerichtso- oder zumindest rechtsförmliche Überlieferung. Wo der Bruch des Konsenses droht, versucht man, umstrittene Positionen jenseits des konsensualen Modus abzusichern. In den unten vorzustellenden Fallbeispielen wird dieser Punkt deutlich hervortreten.

Diese Überlegungen zur Problematik der Analyse konsensualer Interaktion implizieren nicht, dass politische Konsensualität in der Herrschaftsrealität der spätmittelalterlichen französischen Monarchie keine Rolle spielte; schon die hohe normative Aufladung von Konsensidealen weist auch für Frankreich in andere Richtung. Die normalerweise informell kommunizierte konsensuale Interaktion schlägt sich aber in den Quellen nicht unmittelbar nieder – und dieses Faktum müssen wir ebenso reflektieren wie die Tatsache, dass die indirekte

19 Zur Ableitung einer herrscherlichen Beratungspflicht aus der theodosianischen Konstitution *Humanum* vgl. CANTEAUT 2010, 157f.; PETIT-RENAUD 2001, 316–324. Zu entsprechenden kanonistischen Traditionslinien vgl. grundlegend Yves CONGAR, „Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet“, in: *Revue Historique de Droit français et étranger* 36 (1958), 210–259.

20 Zur – urkundensprachlichen – Rückbindung gerade der königlichen Gesetzgebungstätigkeit an die Mitwirkung der Großen sowie der Dynasten des königlichen Hauses vgl. im Blick auf das spätmittelalterliche Frankreich Claude GAUVARD, *Ordonnance de réforme et pouvoir législatif en France au XIV^e siècle (1303–1413)*, in: André GOURON/Albert RIGAUDIÈRE (edd.), *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État*, Montpellier 1988, 89–98, hier 92f., 97; zu Vorbildern dieser Konsenssemantik in der karolingischen Kapitulargesetzgebung vgl. bereits SCHNEIDMÜLLER 2000, 69.

Beobachtung vor allem dort möglich ist, wo gerade der Bruch des Konsenses droht: im Falle von Konflikten.

3. Die Konfliktrichtigkeit konsensualer Herrschaft

Die Betonung des konfliktiven Elements bei der Analyse konsensualer Herrschaft leitet unmittelbar zu einer ersten These über: Konsensuale Interaktion impliziert keineswegs politische Harmonie, sondern stellt eine höchst konfliktträchtige Praxis dar.

Schon Steffen Patzold hat in Reaktion auf Schneidmüllers grundlegenden Konsensualitätsaufsatz den agonalen Charakter konsensualer Herrschaft hervorgehoben, die durch die beständige Konkurrenz potentieller Konsenserteiler um die bevorzugte Berücksichtigung ihres Rates gekennzeichnet ist.²¹ Die historische Analyse konsensualer Herrschaft bedingt daher stets auch die Analyse der jeweiligen Konsensgemeinschaften.²² Wer ist wann und wo zur Erteilung seines Konsenses aufgerufen – und wer kämpft darum, dass seine Stimme vom Königtum und anderen Akteuren gehört wird, bevor Entscheidungen getroffen werden? Wessen Zustimmung ist nötig, damit andere Akteure ihrerseits Konsenserklärung abgeben? Und andersherum: Wer kann damit rechnen, dass auch seine Dissensmarkierungen wahrgenommen werden, und wo werden solche Konsensverweigerungen zum Ausgangspunkt weiterer Aushandlungsprozesse?

Will man die „Geschichte konsensualer Herrschaft im Spannungsfeld adliger Konkurrenz“ schreiben, die Patzold 2007 als Desiderat der Forschung benannt hat,²³ so ist der Blick auf die relevanten Konsensgemeinschaften unerlässlich. Tatsächlich unterscheidet sich die Realität konsensualer Herrschaft im historischen Vergleich vielleicht weniger in den Formen der Interaktion als hinsichtlich der Struktur der jeweiligen Konsensgemeinschaften. Deren Umfang und gegebenenfalls auch ihr Institutionalierungsgrad bestimmen die konkrete Ausprägung konsensualer Interaktion und deren Verhältnis zu anderen Interaktionsmodi.²⁴ Von besonderer Bedeutung sind die Konfliktlinien innerhalb der so

21 Vgl. Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41 (2007), 75–103, besonders 88, 102f.

22 Vgl. hierzu ausführlicher JOSTKLEIGREWE 2018, 372–374; sowie PATZOLD 2007, 102, zur Erweiterung des Konzeptes konsensualer Herrschaft „um den Faktor der Konkurrenz der Großen um Zugang zu der kleineren, tonangebenden Konsensgemeinschaft“.

23 PATZOLD 2007, 103.

24 Dass sich das französische Königreich des Spätmittelalters nicht sowohl durch das Fehlen konsensualer Interaktion als vielmehr durch die Struktur und den geringen Institutional-

umrissenen Konsensgemeinschaften beziehungsweise der sie umschließenden politischen Interaktionssysteme. Welche Personen, Gruppierungen und Parteien konkurrieren um das Ohr des Königs und um Einfluss im königlichen Rat? Worauf gründen sie ihren Anspruch auf Konsenserteilung, und welche Argumente verwenden sie im Konflikt mit ihren Gegnern? Es liegt auf der Hand, dass die Kenntnis der betreffenden Konfliktstrukturen eine Voraussetzung für die Kontextualisierung von historischen Ereignissen und Quellenzeugnissen darstellt. Um das Verständnis der folgenden Beispiele zu ermöglichen, sind die grundlegenden Konfliktstrukturen der französischen politischen Gesellschaft des 14. Jahrhunderts daher knapp vorzustellen.

Die französische ‚Société politique‘ ist durch Spannungen und Faktionskonflikte geprägt, deren Bedeutung für das 13. und frühe 14. Jahrhundert von der Forschung weitgehend unterschätzt wird.²⁵ Den ‚Brennstoff‘ dieser Faktionskämpfe bilden ganz unterschiedlich geartete, oft ziemlich niederrangige materielle Konflikte – meistens Auseinandersetzungen um lokale Herrschaftsrechte. Diese Konflikte weisen eine ausgeprägte Tendenz zur Agglutination auf, lagern sich also aneinander an, was gewöhnlich zur temporären Herausbildung zweier großer Parteien führt. Der innere Zusammenhalt dieser Faktionsverbände lässt sich indes nur ausnahmsweise auf gemeinsame materielle Interessen zurückführen; eine überregional strukturierende Wirkung entfalten nur die wirklich großen Konflikte wie die Auseinandersetzungen um den Besitz des im Norden Frankreichs gelegenen Artois, die das Königreich in den ersten drei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts erschüttern. Stabilisierend wirken vielmehr familiäre Bindungen und vor allem Patronagebeziehungen, die die Kopplungen zwischen den unterschiedlichen Ebenen der politischen Gesellschaft sichern.²⁶

sierungsgrad der relevanten Konsensgemeinschaften vom Reich sowie möglicherweise auch vom englischen Königreich unterscheidet, wird diskutiert bei JOSTKLEIGREWE 2018, 417f.

25 Zur Bedeutung faktionaler Konflikte in der politischen Gesellschaft des französischen Königreichs vgl. anhand der Analyse exemplarischer Konfliktkommunikationen Georg JOSTKLEIGREWE, *Auswärtige Politik und interne Öffentlichkeit. Polemik, Propaganda und Persiflage im Diskurs um den Vertrag von Paris (1259)*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 37 (2010), 1–36; DERS., *Höfischer Streit und literarische Autorität. Literatur als Parteiargument in der französischen „Société politique“ (Paix aux Anglais, Charte aux Anglais, Adam de la Halle, Le Roi de Sezile)*, in: Susanne FRIEDE/Michael SCHWARZE (edd.), *Autorschaft und Autorität in den romanischen Literaturen des Mittelalters*, Berlin/Boston 2015, 168–198; sowie DERS., *Teuflische Taten. Coniurationes und Attentate in der französischen ‚Société politique‘ des Spätmittelalters*, in: André KRISCHER/Tilman HAUG (edd.), *Höllische Ingenieure. Attentate und Verschwörungen aus kriminalitäts-, entscheidungs- und sicherheitsgeschichtlicher Perspektive [zum Druck eingereicht]*. – Eine monographische Darstellung der faktionalen Konfliktstrukturen im französischen Königreich des 13. und 14. Jahrhunderts bereite ich zur Zeit gemeinsam mit Olivier Canteaut (École nationale des chartes, Paris) vor.

26 Vgl. hierzu allgemein JOSTKLEIGREWE 2018, 233–304.

Vor allem aber werden die faktionalen Gegensätze in Frankreich durch einen bestimmten Konfliktdiskurs überformt und stabilisiert. Dieser betont sozialständische Abgrenzungen und weist eine „modernisierungskritische“ Ausrichtung auf, die verschiedene Formen der Günstlings- und Verwaltungskritik einschließt.²⁷ Am deutlichsten wird dieser Diskurs in bestimmten literarischen Texten greifbar, die im Umfeld der hochrangigsten französischen Fürsten entstanden sind.²⁸ Die Konflikte innerhalb der kleinen Fürstenschicht bilden denn auch in der Regel den Kern oder besser den Kulminationspunkt des Faktionsgegensatzes. Die Agnaten des kapetingischen Königshauses, allen voran die Königsbrüder, inszenieren sich im 13. und 14. Jahrhundert ziemlich regelmäßig als Vorkämpfer des baronialen Adels und opponieren gegen diejenigen, die das Ohr des Königs besitzen – häufig die Partei der Königin und deren Protégés in der Verwaltung. Ganz grob gesprochen, wird das französische Königreich daher durch einen relativ stabilen Parteigegensatz zwischen den *princes du sang* – den Fürsten vom Geblüt, den kapetingischen Agnaten – und denjenigen, die die königliche Regierung dominieren, geprägt. Dabei ist der oben skizzierte Konfliktdiskurs stabiler als die faktionalen Zusammenhänge im Hochadel, deren Grenzlinien mittels ebendieses Diskurses kommuniziert werden.

Die beschriebenen Faktionen sind deshalb in mancher Hinsicht volatil. Sie sind nicht primär der Ausdruck sozialer Gegensätze, wie die ältere Forschung glaubte, die die oben skizzierten Konfliktdiskurse für bare Münze genommen hat. Gleichwohl stellen sie die bestimmende Konfliktstruktur innerhalb der französischen politischen Gesellschaft dar – eine Struktur von Parteigegensätzen, die der König kontrollieren muss, wenn er weder seine Herrschaftsstellung noch den Zusammenhalt der politischen Gesellschaft aufs Spiel setzen möchte. Die innerfranzösischen ‚Bürgerkriege‘ des 14. und 15. Jahrhunderts resultieren denn auch jeweils aus der Unfähigkeit des Herrschers, mittels konsensualer Praktiken

27 Vgl. JOSTKLEIGREWE 2018, 255–291. – Zu unterstreichen ist, dass die diskursiv kommunizierten Konfliktlinien aus sozialgeschichtlicher Perspektive weitgehend fiktiv sind: Die großen Barone, die sich als Wortführer der verwaltungskritischen Adelspartei inszenieren lassen, haben keinerlei Hemmungen, die Potentiale des monarchischen Verwaltungsapparates zu nutzen, wenn dies ihrem Vorteil entspricht.

28 Einschlägige Beispiele sind etwa: La Paix aux Anglais; La Charte de la Paix aux Anglais; Nouvelle Charte de la Paix aux Anglais, ed. Edmond FARAL, in: Mimes français du XIII^e siècle. Contribution à l'histoire du théâtre comique au Moyen Âge, ed. DERS., Paris 1910, 41–51, vgl. dazu JOSTKLEIGREWE 2010; Chanson sur les établissements du roi Saint Louis, ed. Antoine Jean Victor LEROUX DE LINCY, Chansons historiques des treizième, quatorzième et quinzième siècles, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 1 (1839), 359–388; vgl. dazu Edmond FARAL, Le procès d'Enguerran de Coucy, in: Revue Historique de Droit Français et Étranger 4^e sér. 26 (1948), 213–258; Sarrasin, Le roman du Hem, ed. Albert HENRY, Brüssel 1939, sowie Adam de la Halle, Le roi de Sezile, ed. Pierre-Yves BADEL, in: Adam de la Halle, Œuvres complètes, ed. DERS., Paris 1995, 376–393; vgl. zu den beiden letztgenannten Texten JOSTKLEIGREWE 2018, 286–291.

seine eigene, unabhängige Stellung über den Parteien zu bewahren und damit die disruptiven Tendenzen des faktionalen Konflikts im Zaum zu halten.²⁹

4. Der Herrschaftscharakter konsensualer Herrschaft

Aus den bisher angestellten Überlegungen ergibt sich eine zweite These: Auch konsensuale Herrschaft ist in erster Linie Herrschaft. Oder genauer: Auch konsensuale Herrschaft dient der Machtorganisation.

Wie schon die vorige These ist auch diese in gewisser Hinsicht bereits seit einiger Zeit im Schwange: Dass Herrscher durch Bitten in vielen (wenn auch nicht allen) Fällen Zustimmung und Unterstützung erzwingen konnten – dass man also einem König nicht leicht etwas abschlagen konnte, ist ein bekanntes Phänomen, das etwa Claudia Garnier umfassend untersucht hat. Man hat dabei die Einkleidung königlicher Forderungen in die Form der Bitte bisweilen als Verbrämung des zugrundeliegenden Zwangs gedeutet; die symbolische Inszenierung konsensualer Herrschaft stellte insofern ein Instrument der Gesichtswahrung für die beteiligten Fürsten dar.³⁰

Demgegenüber soll das herrschaftliche beziehungsweise machtorganisierende Potential konsensualer Interaktion hier allgemeiner gefasst werden. In Anlehnung an Niklas Luhmann hebe ich deshalb hervor, dass konsensuale Interaktion grundsätzlich einen ‚vermachteten‘ Charakter aufweist. Wie Luhmann ausführt, wird Konsens regelmäßig durch – zumeist nicht explizit artikulierte – Konsensunterstellungen erzeugt. Er verdeutlicht dies zunächst am Beispiel von Kommunikation unter Anwesenden: Da „Aufmerksamkeit und damit Kommunikationschancen knapp“ sind und ein konstanter Aufmerksamkeitsgewinn nur wenigen Kommunikationsteilnehmern gelingt, bildet sich „alsbald eine Art

29 Dies gilt sowohl für die Auseinandersetzungen zwischen Johann II. und der sogenannten ‚navarresischen Partei‘ wie auch für die wohlbekanntesten Konflikte zwischen Ludwig von Orléans und Johann Ohnefurcht von Burgund bzw. später den Armagnacs und den Bourguignons: Während Johann II. – ebenso wie später der Dauphin Karl [VII.] – zum Anführer bzw. zur Galionsfigur einer der beiden Konfliktparteien wird und deshalb als integratives Element ausfällt, wird Karl VI. aufgrund seiner Geisteskrankheit gewissermaßen zwischen den Parteien umkämpften Besitz und verliert dadurch seine integrierende Funktion. Vgl. dazu JOSTKLEIGREWE 2018, 302.

30 Zur Herrscherbitte vgl. zusammenfassend Claudia GARNIER, *Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst)*, Darmstadt 2008, 375–378; GARNIER betont ebd., 376–378, vor allem für das Spätmittelalter den gesichtswahrend-verbrämenden Charakter der Herrscherbitte, die insofern deutlich von der situativ „echten“ Bitte hochmittelalterlicher Herrscher abgehoben sei. Noch stärker hebt Gerd ALTHOFF, *Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter*, Darmstadt 2016, 25f., den verschleiern Charakter der Herrscherbitte hervor.

Führungsstruktur, in der einige mehr als andere“ die Rahmenbedingungen dessen, worüber kommuniziert wird, bestimmen. Die so entstandenen Festlegungen werden „zu einer das System bindenden Geschichte“. Für die Interaktionsteilnehmer und ihre Möglichkeiten der Konsensverweigerung hat dieser Sachverhalt Konsequenzen: Jeder kann gegen einzelne Punkte protestieren, aber niemand kann „unaufhörlich gegen alles Implizierte“ protestieren. Wer nicht die Meinungsführerschaft übernehmen kann, muss sich entweder anpassen oder das System verlassen. „So kommt es mit einer gewissen Zwangsläufigkeit [...] zu einem Engagement kraft Dabeiseins, zur Darstellung von pauschal erteiltem Konsens, der, ob gewollt oder nicht, aus der Anwesenheit ersichtlich ist und den übrigen Teilnehmern als Grundlage der Erwartungsbildung dient“.³¹

Die Führungsposition des Konsensunterstellers und die Gültigkeit der von ihm unterstellten ‚Selbstverständlichkeiten‘ beruhen insofern auf der Umkehrung der kommunikativen Beweislast. Nicht derjenige, der bestimmte Annahmen erfolgreich als Konsens unterstellt hat, muss die Berechtigung seines Anspruches nachweisen, sondern derjenige, der dagegen opponiert. Wer gegen bereits geformte Konsenserwartungen angeht, „braucht Mut, zumindest Anlässe und gute Gründe, wenn er [...] abweichende Auffassungen bekunden will. Er muß die Initiative ergreifen [und setzt sich gegebenenfalls] einer Abfuhr aus, die ihm auf seinen Charakter angerechnet wird (obwohl andere sie ihm erteilen)“.³²

Was bedeuten diese Überlegungen nun für die historische Analyse? Die Inszenierung von Konsens dient nicht nur dazu, externe Zwänge zu verhüllen. Vielmehr erzeugt die Unterstellung von Konsens selbst erhebliche Zwänge und reproduziert Machtbeziehungen. Der herrschaftliche Charakter konsensualer Interaktion spielt auch und gerade da eine Rolle, wo *prima facie* gar kein expliziter Konsens eingefordert wird, ja wo die Konsenserteiler bisweilen nicht einmal artikulieren können, dass ihr Konsens erbeten, eingefordert oder erzwungen wird. Dieser inhärent machtorganisierende Charakter konsensualer Interaktion soll nun an einem ersten Fallbeispiel illustriert werden: an der Untersuchung gegen Géraud Gayte, einen führenden Amtsträger und Ratgeber Philipps V. von Frankreich (1317–1322).

Dieses Fallbeispiel führt uns ins letzte Regierungsjahr Philipps V. In diesem Jahr führte der König eine umfassende Untersuchung über die Verschleuderung und Unterschlagung von Königsgut durch seine Amtsträger durch. Angeregt wurde diese Reformkampagne durch die Exponenten der baronialen Partei um

31 Niklas LUHMANN, *Institutionalisierung – Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft*, in: Helmut SCHELSKY (ed.), *Zur Theorie der Institution*, Düsseldorf 1970, 28–41, hier 31.

32 LUHMANN 1970, 32. – Zur weiteren Einordnung von Luhmanns Überlegungen und ihrer Fruchtbarmachung für die historische Analyse vgl. auch JOSTKLEIGREWE 2018, 362–364, sowie insbesondere 364 mit Anm. 202.

den Königsonkel Karl von Valois, die seit einiger Zeit Jagd auf ihre Gegner machten; im Visier stand dabei insbesondere die Klientel der Königin Jeanne und ihrer Mutter, der Gräfin Mahaut von Artois.³³ Nun nutzten sie die Gelegenheit, auch Philipps höchstrangige Amtsträger und Vertraute anzugreifen – darunter Géraud Gayte, der als Finanzier und Finanzverwalter des Königtums unter Philipp V. eine Vertrauensstellung genoss. Gérauds Funktion hatte ihm die üblichen Korruptions- und Unterschlagungsvorwürfen eingetragen; die daraufhin angestellte Überprüfung seiner Bücher führte indes zu seiner Entlastung. Im Februar 1321 ließ der König daher eine feierliche Urkunde ausstellen, die Géraud von allen Vorwürfen freisprach; laut Deliberationsvermerk wurde die Urkunde im Großen Rat in Auftrag gegeben, an dem sämtliche hochrangigen Gegner Gérauds teilgenommen hatten. Da Géraud sich um König und Reich verdient gemacht habe, legt ihn die Urkunde dem Thronfolger Karl (IV.) und allen anderen Fürsten vom Geblüt ans Herz – *omnibus aliis qui sunt vel erunt imposterum de genere Francie* („allen anderen, die [jetzt und] zukünftig vom Geschlecht Frankreichs sind und sein werden“).³⁴ Nichtsdestoweniger stürzte Géraud nach Philipps Tod unverzüglich. Im September 1322 starb er vermutlich an den Folgen der Folter; seinen Verwandten wurde für immer eine Tätigkeit im Königsdienst untersagt.³⁵

Die zuvor angestellten Überlegungen erlauben ein genaueres Verständnis der beobachteten konsensualen Interaktionen; sie schärfen insbesondere den Blick für das Verhältnis von Konsens und Konflikt. Tatsächlich bedeutet die herrscherliche Einholung von Konsens nicht, dass die Konflikte, welche die explizite Darstellung des Konsenses nötig gemacht haben, zu einer stabilen Lösung gelangt sind. Gerade dies aber lässt den herrschaftlichen Charakter der Konsenserzeugung um so deutlicher hervortreten: Wenn die zugrundeliegenden Konflikte ruhend gestellt, vertagt oder unterdrückt werden, so ist dies dem Herrscher

33 Zur Revindikationskampagne von 1321 und vergleichbaren Reformbestrebungen vgl. Guillaume LEYTE, *Domaine et domanialité publique dans la France médiévale (XII^e–XV^e siècles)*, Straßburg 1996, 324–340, speziell 327–330, sowie Olivier CANTEAUT, *Confisquer pour redistribuer. La circulation de la grâce royale d’après l’exemple de la forfaiture de Pierre Remi (1328)* in: *Revue Historique* 313,2 (2011), 311–326, hier 322–324; zum faktionalen Hintergrund vgl. JOSTKLEIGREWE 2018, 202f., 282–285.

34 Vgl. Urkunde Philipps V. vom Februar 1321: *Registres du Trésor des Chartes. Tome II: Règne des fils de Philippe le Bel. Inventaire analytique*, ed. Jean GUÉROUT/Henri JASSEMINE (†)/Aline VALLÉE, 2 Bde., Paris 1965/1999, Nr. 3437, mit Anmerkung 1.

35 Zur Untersuchung gegen Géraud Gayte unter Philipp V. und zu seinem Sturz vgl. Marcellin BOUDET, *Étude sur les sociétés marchandes et financières au Moyen Âge. Les Gayte et les Chauchat*, Paris 1915, 126–133; das Urteil des Parlements gegen die Gayte ist nicht überliefert (vgl. ebd., 133), wohl aber die 1334 durch Philipp VI. ausgesprochene Rehabilitation seiner Nachfahren, vgl. *Registres du Trésor des Chartes. Tome III: Règne de Philippe de Valois. Inventaire analytique*, ed. Jules VIARD (†)/Aline VALLÉE, 3 Bde., Paris 1978/1979/1984, Nr. 2059.

und Teilen seiner Umgebung zu danken, die ihre diesbezügliche Konsenserwartung als Selbstverständlichkeit voraussetzen und so mit einem beinahe normativen Charakter versehen. Dass etwa Karl von Valois, der Thronfolger Karl (IV.) von La Marche und andere hochrangige Gegner des Géraud Gayte dessen Entlastung von allen Vorwürfen zustimmen, bedeutet daher nicht, dass die Gegnerschaft beendet wäre: In den Folterkammern Karls IV. wird Géraud am eigenen Leib das Gegenteil erfahren müssen. Der zeitweilig erteilte Konsens bedeutet nur, dass die Gegner nach Abschluss der Untersuchung gegen Géraud vorerst keine „Anlässe oder guten Gründe“ mehr für die Bekundung einer Auffassung haben, die von der Position des Königs abweicht.³⁶

Dass der so erzielte Konsens fragil ist, ist indes allen Beteiligten bewusst. Im Falle Gérauds versucht König Philipp, ihn über seinen eigenen Tod hinaus zu perpetuieren – durch die bereits erwähnte Aufforderung an die Fürsten vom Geblüt ebenso wie durch die feierliche, im Prinzip höchst verbindliche Form von Gérauds Absolutionsurkunde. Ebenso wie andere französische Herrscher scheitert er freilich mit diesem Versuch: Das Beispiel des Géraud Gayte, der unmittelbar nach Philipps Tod eben doch stürzt, zeigt überdeutlich, dass alle Versuche zur Perennisierung des erzwungenen Konsenses am Ende scheitern: Kann der Verzicht auf die Äußerung von Dissens nicht im konsensualen Modus gesichert werden, so kann er überhaupt nicht gesichert werden – und ganz gewiss nicht durch die Ausstellung von Urkunden und anderen Rechtstiteln.³⁷

Die Ergebnisse der bisherigen Analyse lassen sich in einer dritten These zusammenfassen: Mit den Mitteln konsensualer Herrschaft werden Konflikte in der Regel nicht gelöst, sondern vielmehr in Latenz gehalten; ihre Bearbeitung besteht gewissermaßen darin, die Bearbeitung aufzuschieben. Diese Beobachtung erlaubt es, die hohe Resilienz der innerfranzösischen Konfliktsysteme mit der vergleichsweise starken – oder zumindest unangefochtenen – Stellung der Könige innerhalb der ‚Société politique‘ zusammenzudenken; ja, man kann die Existenz latenten Konflikts sogar als eine der wichtigsten Herrschaftsressourcen des französischen Königtums betrachten.

Zumindest in Frankreich ist konsensuale Herrschaft also tatsächlich Herrschaft. Die Tatsache, dass Konflikte dabei weniger gelöst als vielmehr vertagt werden, belegt indes, dass auch die vom Königtum dominierte konsensuale Interaktion nicht als mittelalterliche Form des Durchregierens zu verstehen ist. Die Äußerung von Dissens ist möglich und wird von anderen Akteuren immer wieder

36 Vgl. hinsichtlich der gewählten Begrifflichkeiten noch einmal LUHMANN 1970, 31 f.

37 Die beiden vorangehenden Absätze fassen Überlegungen zusammen, die ausführlicher bei JOSTKLEIGREWE 2018, 365–367, vorgestellt werden, vgl. dort auch weitere Beispiele für das Scheitern entsprechender Versuche zur Perennisierung des Konsenses.

dazu genutzt, Machtansprüche und Forderungen des Königtums zurückzuweisen.

5. Konsensuale Herrschaft und Dissens

Wie stellt sich die Äußerung von Dissens im Kontext funktionierender konsensualer Herrschaftsbeziehungen dar? Anhand eines zweiten Fallbeispiels möchte ich diese Frage etwas ausführlicher behandeln. Dieses Fallbeispiel entstammt der letzten Phase des langen Konflikts um die Grafschaft Artois, der sich – verkürzt gesprochen – mit dem Konflikt zwischen der baronialen Partei der *princes du sang* und der ‚burgundischen‘ Partei der Königin Jeanne de Bourgogne, der Gattin Philipps VI., überschneidet.³⁸

Aufgrund einer Besonderheit des artesischen Erbrechts war die südlich an Flandern grenzende Grafschaft Artois 1302 an Mahaut, die Tochter Roberts II. von Artois, gefallen und nicht an ihren Neffen Robert III., der in ununterbrochener männlicher Linie vom letzten Grafen und über diesen von König Ludwig VIII. abstammte. Dass eine kapetingische Apanage unter Übergehung des vorhandenen minderjährigen Agnaten in weiblicher Erbfolge an ein fremdes Geschlecht fallen sollte, sorgte unter den *princes du sang* für Aufruhr.³⁹ Bei seinen Versuchen, die Enterbung vor Gericht und auf dem Fehdeweg rückgängig zu machen, konnte sich Robert III. daher stets auf eine Gruppe kapetingischer Agnaten um Karl von Valois – den Bruder Philipps IV. und Vater Philipps VI. – stützen, dessen Tochter er auch heiratete.

1332 musste Robert ins Exil gehen, nachdem er gefälschte Urkunden vorgelegt hatte, um zu beweisen, dass seine verstorbene Tante Mahaut und deren Erbin Jeanne, die Gattin des burgundischen Herzogs, die Grafschaft unrechtmäßig besaßen.⁴⁰ Da aber die königlichen Verwaltungsinstitutionen in diesen Jahren zu

38 Für eine umfassende Analyse dieses Beispiels vgl. noch einmal JOSTKLEIGREWE 2018, 163–231.

39 Vgl. hierzu insbesondere Charles T. WOOD, *The French apanages and the Capetian monarchy: 1224–1328*, Cambridge, MA 1966, 37–66. Wood unterstreicht, es habe „at the beginning of the fourteenth century [...] increasing signs of a prejudice against female succession within the royal family“ (ebd., 58) gegeben und weist darauf hin, dass zur selben Zeit in Ehe- und Erbverträgen der apanagierten Häuser Valois und Clermont Klauseln eingefügt werden, die ausdrücklich das Erbrecht der männlichen Linie und die Repräsentation verstorbener Erben durch ihre Söhne vorsehen, was vielleicht eine Reaktion auf den Konflikt zwischen Robert und seiner Tante Mahaut von Artois darstelle (vgl. ebd., 58f., 62f.).

40 Vgl. hierzu CAZELLES 1958, 75–90 (zu den Auseinandersetzungen bis 1332) sowie 90–105 (zu den Nachwirkungen des Konfliktes in den frühen 1330er Jahren); die Arbeit von Maud OLLIVIER, *Le procès de Robert d’Artois (1329–1337)*, in: *L’émotion de l’histoire. Bulletin de l’Association Historique du Lycée Henri IV* 18 (1997), 20–29, stellt weitgehend eine Zusammenfassung von Cazelles Darstellung dar.

guten Teilen mit Vertrauensleuten der baronialen Partei besetzt waren, wurde Robert in seinem niederländischen Exil vorerst nicht weiter behelligt.

1334 beobachteten wir indes ein Erstarken der burgundischen Partei, die in den Folgejahren die königliche Verwaltung weitgehend dominieren sollte.⁴¹ Im selben Jahr deckten burgundische Parteigänger ein Mordkomplott auf: Durch magische Beschwörungen habe Robert den König, den Thronfolger und vor allem die Königin Jeanne de Bourgogne als das Haupt der burgundischen Hofpartei umbringen wollen.⁴² Der König reagierte sofort: Am 17. Juli forderte er in Le Moncel lez Pont-Sainte-Maxence von den *princes du sang* einen scharfen, gegen Robert und seine Nachkommen gerichteten Eid. Die zeitgenössischen Register überliefern zum einen das allgemeine Eidformular, zum anderen die Liste derer, die „anwesend waren und in der angegebenen Weise schwuren“, und schließlich drei individuell beurkundete Eide.⁴³

Ich deute diese Eidforderung als Versuch des Königs, die Fürsten vom Geblüt auf Konsens zu seiner Politik gegenüber Robert von Artois zu verpflichten. Dabei forderte der König von den Schwörenden dreierlei: Erstens sollten sie Robert künftig nicht mehr unterstützen, sondern ihm vielmehr schaden.⁴⁴ Zweitens sollten sie niemals ihre Zustimmung dazu geben, dass Robert im Königreich je wieder Besitzungen erhalte.⁴⁵ Schließlich forderte Philipp drittens eine ähnliche Verpflichtung im Blick auf Roberts Nachkommen: Auch diese sollten mit Zustimmung der Schwörenden nie wieder in die Lage versetzt werden, den Räten des Königs sowie der königlichen Familie und deren Verwandten Scha-

41 Zum „retour en force“ der burgundischen Partei ab etwa 1334 vgl. CAZELLES 1958, 111–132.

42 Vgl. Chronique parisienne anonyme, ed. Amédée HELLOT, in: Mémoires de la Société historique de Paris 11 (1884), 1–207, hier 157–159. Der gut informierte Verfasser, der offenbar im Umfeld von Parlement und königlicher Verwaltung anzusiedeln ist, berichtet von einer Sitzung im Juli 1334, bei der Roberts Agenten ihre zuvor – unter der Folter? – abgelegten Bekenntnisse vor einem größeren Kreis wiederholten. Die archivalisch im Kanzleiregister (Paris, Archives Nationales, JJ 20 [im Folgenden AN, JJ 20], ed. Dana SAMPLE, The Case of Robert of Artois, Phil.-Diss. New York 1996 [Mikrofilm: UMI Nr. 9630503], 179v–187v, S. 737–765) aufgezeichneten Aussagen sind mit Datum vom 31. 01.1335 (n. s.) notariell beglaubigt; sie entsprechen den vom anonymen Chronisten wiedergegebenen Aussagen zum Teil wörtlich, worauf bereits der Herausgeber Hellot hingewiesen hat (a. a. O., 159f., Anm. 26).

43 AN JJ 20, ed. SAMPLE, 187v–189r, 765–770; Zitat, 766.

44 Vgl. AN JJ 20, ed. SAMPLE, 187v, 765f.: *Iamais a nul temps du Jour duy en auant le ne conseilleyay conforteray ayderay ne soufferray [qu'il sera aidé] par moy ne par autre / en quelque maniere et de quelque chose que ce soit couuertement ne en appert. Robert dartoys Jadis Conte de Beaumont ne autre qui <a> luy ou pour luy soit. Ayncois nuiray greueray et contresterau au dit Robert/ et a ses aidins / ou aliez / ou a ceuls qui a luy ou pour luy seroient en toutes les manieres que pourray.*

45 Vgl. AN JJ 20, ed. SAMPLE, 187v, 766: *Item ne soufferray conseilleyay / consentiray que lamais le dit Robert ait estat nehonneur / ou Royaume de france ne que il recueure ou acquiere terre en la Conte de Beaumont / ne en la terre quil a tenue ou autre part.*

den zuzufügen.⁴⁶ Da die agnatischen Verwandten des Königs sämtlich zu den Schwörenden zählten, sicherte ihr Eid in erster Linie die burgundische Verwandtschaft der Königin und deren Ansprüche auf das Artois.⁴⁷

Wie gingen die mit Robert verbundenen kapetingischen Agnaten nun mit dieser Forderung des Königs um? Zur Beantwortung dieser Frage ist die Betrachtung der individuell beurkundeten Eidversprechen Karls von Alençon sowie insbesondere der Königinwitwe Jeanne d'Évreux höchst aufschlussreich. Als Reaktion auf Philipps detaillierte Eidforderung ließ letztere noch am selben Tag eine knappe Urkunde aufsetzen, mit der sie die vom König gestellten Zumutungen in der Sache kühl zurückwies – wozu sie als Witwe Karls IV., die weiterhin den Titel einer „royne de France & de Nauarre“ führte, wohl ganz selbstverständlich die Hilfe der königlichen Kanzlei in Anspruch nahm. In ihrem Eid versprach Jeanne dem König nun folgendes: Weil der König glaube, dass Robert von Artois den Tod der Königsfamilie geplant habe, verspreche sie, diesen solange nicht mehr zu unterstützen, bis der König Roberts Attentatspläne nicht mehr als erwiesen ansehe.⁴⁸ Jeanne verzichtete also auf jede Verpflichtung, die über eine bloße Neutralitätserklärung hinausging, und betonte zugleich in aller Deutlichkeit, dass sie den Verweis auf Roberts angebliche Mordpläne für einen ziemlich zweifelhaften Vorwand hielt.

Auch Philipps Bruder Karl von Alençon interpretierte die Vorgaben des vom König vorgelegten Eidformulars sehr selbständig. Deutlicher noch als Jeanne d'Évreux verortete er die Eidforderung im Kontext des Parteikonflikts und vermied daher jede Festlegung, die seiner eigenen Stellung als Galionsfigur der baronialen Partei schaden konnte. Er verpflichtete sich nicht zu einem Vorgehen gegen Robert und gab nicht einmal Garantien zugunsten des Königspaars ab.

46 Vgl. AN JJ 20, ed. SAMPLE, 187v–188r, 766: *Item Ie ne soufferray [...] que si Enffans [...] acquierent ou dit Royaume honeur ou estat terre ne heritage tel par quoy il eussent pouoir de nuire [...] au Roy ou a la Royne qui ores sont & qui seront pour le temps au Duc de Normandie ou a leurs enffans ou a autres de leur lignage ne a ceuls de leurs conseil / [...] especialment a ceuls qui ont este ou seront a conseilier ceste ou autre besoingne touchant le dit Robert.*

47 Für eine Auflistung derer, von denen König Philipp VI. den betreffenden Schwur fordert, und eine genaue Analyse dieser Liste vgl. JOSTKLEIGREWE 2018, 195–197.

48 Eid der Jeanne d'Évreux vom 17. 07. 1334: AN JJ 20, ed. SAMPLE, 188v–189r, 770: *Iehanne par la grace de dieu Royne de france & de Nauarre. A Touz ceuls qui ces lettres verront, Salut. Sachent que dimenche xvii iour de Iuillet en la presence du Roy et de plusieurs autres Iurasmes sur saintes Euuangiles que pour ce que li Roys se <te>noit pour enfourmez que monsieur Robert dartoys auoit machine [189r] en sa mort et de nostre chere Cousine la Royne et de nostre chier cousin le .. Duc de Normandie <nous> ne aiderons conforterons ne conseilierons couuertement ne en apert en quelque manere que ce soit le dit Monsieur Robert viuant le Roy ne apres se ainsi nestoit que li Roys quiconques soit Roys se tenist pour desenfourmez des choses dessus dites en tesmoing de ce nous auons fait mettre nostre seel en ces presentes lettres Donne au Moncel le Iour dessus dit Lan de grace Mil CCCxxxiiij [Hervorhebungen G. J.].*

Vielmehr beschränkte er seine Zusicherungen allein auf diejenigen, die den König in der Causa Robert von Artois beraten hatten. Diese wolle er – auf deren Bitten! – gegen Nachstellungen verteidigen, allerdings nur, sofern diese Nachstellungen einen Bezug zu Robert aufwiesen – *et non en nuls autres cas*.⁴⁹

Die Eide von Le Moncel illustrieren, wie der König in einer angespannten Lage seine nächste Verwandten auf die von ihm verfolgte Politik zu verpflichten suchte und wie diese darauf reagierten. Ohne den König offen zu brüskieren, zeigten sie, dass sie den geforderten Konsens zu verweigern wussten: Roberts Freunde dachten gar nicht daran, die burgundischen Feinde ihres Verwandten zu unterstützen oder gar deren Machtübernahme am königlichen Hof zu sanktionieren. Sie gestanden zwar zu, dass der König in seiner Auseinandersetzung mit Robert von Artois auf ihre Neutralität rechnen durfte – nicht aber auf ihre Zustimmung zu dessen endgültiger Enterbung und schon gar nicht auf zukünftiges proburgundisches Wohlverhalten in faktionalen Auseinandersetzungen.

6. Fazit

Die vorgestellte Analyse ermöglicht eine neue Beschreibung der französischen politischen Gesellschaft oder eröffnet zumindest eine neue Sicht auf deren Strukturen. Die Aufmerksamkeit für konsensuale Interaktionen erlaubt es etwa, die bisher so nicht gesehene, zentrale Stellung der *princes du sang* in der ‚Société politique‘ und deren Spezifik zu erfassen – eine Stellung, die Charles Wood vor 50 Jahren schon einmal ansatzweise beschrieben hatte,⁵⁰ die von der älteren französischen Forschung aber ausgeblendet wurde, weil sie nicht in die Kategorien

49 Eid Karls von Alençon, 14. 11. 1334: AN JJ 20, ed. SAMPLE, 188f, 767: *Nous Charles Conte dalençon et de Joigny faisons savoir a touz que ou cas ou quel Monsieur Robert dartoys iadis Conte de Beaumont/ ses Enffans ou autres pour luy voudroient nuire ou greuer en aucune manere /a ceuls qui ont conseillie Monsieur le Roy en la besoingne touchant le dit Monsieur Robert / ou a ceuls qui de la dite besoigne se sont entremis du commandement Monsieur le Roy en quelconques maniere que ce soit ou a aucun deuls / nous ne leur aiderons conseillerons ne donerons confort ne aide, Aincois les <en> destourberons & empescherons & ferons deporter a nostre pouoir ou cas quil pourra venir a nostre cognoissance / Et avec ce que ou cas <ou> quel le dit Monsieur Robert / ses Enffans ou autres voudroient faire le contraire se nous sommes Requis de ceuls du dit conseil ou de ceuls qui entremis se seroient de la dite besoingne / ou daucun diceuls Nous les en sauverons garderons & deffendrons de tout nostre pouoir /Et est nostre entente de tenir & garder les choses dessus ou contenues en touz les cas qui pourroient touchier en quelconques maniere que ce soit / le dit Monsieur Robert tant seulement et non en nuls autres cas. En tsmoing de laquele chose nous auons fait seeller ces lettres de nostre seel. Donne a Asnieres le xiiij iour de Novembre. Lan de grace Mil CCCxxxiiij [Hervorhebungen G. J.].*

50 Vgl. Wood 1966.

der damaligen Politikgeschichte passte. Tatsächlich beruht die Stellung dieser kapetingischen Dynasten wohl weniger auf ihrem machtpolitischen Gewicht als vielmehr auf ihrer Rolle als privilegierte Konsensgeber des Königs – einer Rolle, die von niemandem ernsthaft bestritten wird, selbst wenn sie bisweilen in mehr oder weniger offener Opposition gegen den Monarchen ausgeübt wird.

Wichtige Aufschlüsse ergeben sich aber auch im Hinblick auf eine zentrale Fragestellung des vorliegenden Bandes. So können wir nun genauer bestimmen, was die besondere Rolle des Herrschers im konsensualen Entscheidungsgefüge des spätmittelalterlichen Frankreich ausmacht. Innerhalb dieses Gefüges besitzt der König eine Stellung, die ihn zur Meinungsführerschaft prädestiniert. Mit Luhmann gesprochen, muss man „Anlässe und gute Gründe“⁵¹ haben, um dem Herrscher zu widersprechen. Die informellen ‚Institutionen‘ des Königtums – also nicht dessen organisationsförmige Gestalt, sondern die impliziten Interaktionsregeln, die den Umgang mit dem König bestimmen – bilden so gesehen die zentrale Ressource konsensualer Herrschaftsausübung.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- Adam de la Halle, *Le roi de Sezile* ed. Pierre-Yves BADEL, in: Adam de la Halle, *Cœuvres complètes*, ed. DERS., Paris 1995, 376–393.
- Archives Nationales, JJ 20, ed. Dana SAMPLE, *The Case of Robert of Artois*, Phil.-Diss. New York 1996 (Mikrofilm: UMI Nr. 9630503).
- Chanson sur les établissements du roi Saint Louis, ed. Antoine Jean Victor LEROUX DE LINCY, *Chansons historiques des treizième, quatorzième et quinzième siècles*, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 1 (1839), 359–388.
- Chronique parisienne anonyme, ed. Amédée HELLOT, in: *Mémoires de la Société historique de Paris* 11 (1884), 1–207.
- La Paix aux Anglais; La Charte de la Paix aux Anglais; Nouvelle Charte de la Paix aux Anglais, ed. Edmond FARAL, in: *Mimes français du XIIIe siècle. Contribution à l'histoire du théâtre comique au Moyen Âge*, ed. DERS., Paris 1910, 41–51.
- Registres du Trésor des Chartes. Tome II: Règne des fils de Philippe le Bel. Inventaire analytique, ed. Jean GUÉROUT/Henri JASSEMINE (†)/Aline VALLÉE, 2 Bde., Paris 1965/1999.
- Registres du Trésor des Chartes. Tome III: Règne de Philippe de Valois. Inventaire analytique, ed. Jules VIARD (†)/Aline VALLÉE, 3 Bde., Paris 1978/1979/1984.
- Sarrasin, *Le roman du Hem*, ed. Albert HENRY, Brüssel 1939.

51 LUHMANN 1970, 32; vgl. dazu oben, 28–41.

Literatur

- Gerd ALTHOFF, *Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter*, Darmstadt 2016.
- Thomas N. BISSON, *Assemblies and representation in Languedoc in the thirteenth century*, Princeton, NJ 2016 (Originalausgabe 1964).
- Marcellin BOUDET, *Étude sur les sociétés marchandes et financières au Moyen Âge. Les Gayte et les Chauchat*, Paris 1915.
- Neidhart BULST, *Die französischen General- und Provinzialstände im 15. Jahrhundert*, in: Ferdinand SEIBT (ed.), *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit*, Stuttgart 1987, 313–329.
- Neidhart BULST, *Rulers, representative institutions and their members as power elites: rivals or partners?*, in: Wolfgang REINHARD (ed.), *Power elites and state building*, Oxford 1996, 41–57.
- Olivier CANTEAUT, *Gouvernement et hommes de gouvernement sous les derniers Capétiens (1313–1328)*, Phil.-Diss. Paris 2005 (Microfiche).
- Olivier CANTEAUT, *Le roi de France gouverne-t-il par conseil? L'exemple de Philippe V*, in: Martine CHARAGEAT/Corinne LEVELEUX-TEIXEIRA (edd.), *Consulter, délibérer, décider. Donner son avis au Moyen Âge (France-Espagne, VII^e-XVI^e siècles)*, Toulouse 2010, 157–176.
- Olivier CANTEAUT, *Confisquer pour redistribuer. La circulation de la grâce royale d'après l'exemple de la forfaiture de Pierre Remi (1328)*, in: *Revue Historique* 313,2 (2011), 311–326.
- Olivier CANTEAUT, *Quantifier l'entourage politique des derniers Capétiens*, in: Alexandra BEAUCHAMP (ed.), *Les entourages princiers à la fin du Moyen âge. Une approche quantitative*, Madrid 2013, 77–91.
- Raymond CAZELLES, *La Société politique et la crise de la royauté sous Philippe de Valois*, Paris 1958.
- Martine CHARAGEAT/Corinne LEVELEUX-TEIXEIRA (edd.), *Consulter, délibérer, décider. Donner son avis au Moyen Âge (France-Espagne, VII^e-XVI^e siècles)*, Toulouse 2010.
- Bernard CHEVALIER, *Introduction*, in: *L'État moderne. Genèse. Bilans et perspectives. Actes du Colloque tenu au CNRS à Paris les 19–20 septembre*, Paris 1990.
- Jacques CHIFFOLEAU, *Sur le crime de majesté médiéval*, in: *École Française de Rome* (ed.), *Genèse de l'État moderne en Méditerranée. Approches historique et anthropologique des pratiques et des représentations. Actes des tables rondes de Paris (24–26 septembre 1987 et 18–19 mars 1988)* (Collection de l'École française de Rome 168), Rom 1993, 183–213.
- Yves CONGAR, „Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet“, in: *Revue Historique de Droit Français et Étranger* 36 (1958), 210–259.
- Fanny COSANDEY/Robert DESCIMON, *L'absolutisme en France. Histoire et historiographie*, Paris 2002.
- Joachim EHLERS, *Die Kapetinger (Urban-Taschenbücher 471)*, Stuttgart 2000.
- Edmond FARAL, *Le procès d'Enguerran de Coucy*, in: *Revue Historique de Droit Français et Étranger* 4^e sér. 26 (1948), 213–258.

- Claudia GARNIER, *Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst)*, Darmstadt 2008.
- Claude GAUVARD, *Ordonnance de réforme et pouvoir législatif en France au XIV^e siècle (1303–1413)*, in: André GOURON/Albert RIGAUDIÈRE (edd.), *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État*, Montpellier 1988, 89–98.
- Claude GAUVARD, *De grace especial. Crime, État et société en France à la fin du Moyen Âge*, Paris 1991.
- Claude GAUVARD (ed.), *L'enquête au Moyen Âge*, Rom 2008.
- Elizabeth HALLAM/Judith EVERARD, *Capetian France (987–1328)*, 2. Aufl. London 2001.
- Michel HÉBERT, *Parlementer. Assemblées représentatives et échanges politiques en Europe occidentale à la fin du Moyen Âge*, Paris 2014.
- John B. HENNEMAN, *Olivier de Clisson and political society in France under Charles V and Charles VI*, Philadelphia, PA 1996.
- Georg JOSTKLEIGREWE, *Auswärtige Politik und interne Öffentlichkeit. Polemik, Propaganda und Persiflage im Diskurs um den Vertrag von Paris (1259)*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 37 (2010), 1–36.
- Georg JOSTKLEIGREWE, *Gewalt – Konsens – Recht. Grundstrukturen politischer Kommunikation im französischen Königreich des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: Norbert KERSKEN/Grischa VERCAMER (edd.), *Macht und Spiegel der Macht. Herrschaft in Europa im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Chronistik (Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien 27)*, Wiesbaden 2013, 173–198.
- Georg JOSTKLEIGREWE, *Höfischer Streit und literarische Autorität. Literatur als Parteiargument in der französischen „Société politique“ (Paix aux Anglais, Charte aux Anglais, Adam de la Halle, Le Roi de Sezile)*, in: Susanne FRIEDE/Michael SCHWARZE (edd.), *Autorschaft und Autorität in den romanischen Literaturen des Mittelalters*, Berlin/Boston 2015, 168–198.
- Georg JOSTKLEIGREWE, *Monarchischer Staat und ‚Société politique‘. Politische Interaktion und staatliche Verdichtung im spätmittelalterlichen Frankreich (Mittelalter-Forschungen 56)*, Ostfildern 2018.
- Georg JOSTKLEIGREWE, *Teufliche Taten. Coniurationes und Attentate in der französischen ‚Société politique‘ des Spätmittelalters*, in: André KRISCHER/Tilman HAUG (edd.), *Höllische Ingenieure. Attentate und Verschwörungen aus kriminalitäts-, entscheidungs- und sicherheitsgeschichtlicher Perspektive (zum Druck eingereicht)*.
- Jaques KRYNEN, *L'empire du roi: Idées et croyances politiques en France, XIII^e-XV^e siècle*, Paris 1993.
- Peter S. LEWIS, *Later Medieval France: the polity*, New York 1968.
- Guillaume LEYTE, *Domaine et domanialité publique dans la France médiévale (xii^e-xv^e siècles)*, Straßburg 1996.
- Niklas LUHMANN, *Institutionalisierung – Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft*, in: Helmut SCHELSKY (ed.), *Zur Theorie der Institution*, Düsseldorf 1970, 28–41.
- John R. MADDICOTT, *The origins of the English Parliament, 924–1327*, 2. Aufl., Oxford 2012.
- Hélène MILLET (ed.), *Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en occident (XII^e-XV^e siècle)*, Rom 2003.

- Maud OLLIVIER, Le procès de Robert d'Artois (1329–1337), in: *L'émoi de l'histoire. Bulletin de l'Association Historique du Lycée Henri IV* 18 (1997), 20–29.
- Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41 (2007), 75–103.
- Thierry PÉCOUT, Quand gouverner, c'est enquêter. Les pratiques politiques de l'enquête princière. Occident, XIII^e-XIV^e siècles, Paris 2010.
- Sophie PETIT-RENAUD, „Faire loy“ au royaume de France de Philippe VI à Charles V (1328–1380), Paris 2001.
- Timothy REUTER, The Medieval German Sonderweg? The Empire and its rulers in the High Middle Ages, in: Anne J. DUGGAN (ed.), *Kings and kingship in Medieval Europe*, London 1993, 179–211.
- Rudolf SCHLÖGL, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), 155–224.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG et al. (edd.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, Berlin 2000, 53–87.
- Joseph STRAYER, *The reign of Philip the Fair*, Princeton, NJ 1980.
- Sandra WEFERLING, Spätmittelalterliche Vorstellungen vom Wandel politischer Ordnung. Französische Ständeversammlungen in der Geschichtsschreibung des 14. und 15. Jahrhunderts (Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. Neue Folge 20), Heidelberg 2014.
- Charles T. WOOD, *The French apanages and the Capetian monarchy: 1224–1328*, Cambridge, MA 1966.

Kunst als Konsens? Kanonisierung der Ikonographie als Ab-Bild herrscherlichen Selbstrepräsentationsstrebens im frühdynastischen Ägypten

Abstract

In Egypt, a standardization of the iconography of kingship and power accompanied the emergence of the territorial state at the end of the fourth millennium under the new ruler Nar-mer. To represent Upper and Lower Egypt's recent unification under a sole ruler, new royal symbols were developed and old ones modified, canonized, or rejected. Processes of consensual decision-making were necessary to implement this canonized repertoire of symbols across the whole country. We can only find traces of these processes as symbols in art due to the lack of contemporary textual sources. This paper attempts to understand the underlying processes of decision-making through case studies of motifs found on the so-called Nar-mer Palette.

1. Einleitung

„A group of people become a society when members of the group develop a set of signs and rituals that are mutually recognized and acknowledged“.¹

Mit der Reichseinigung unter dem ersten gesamtägyptischen König Nar-mer Ende des 4. Jahrtausends v. Chr. ging unter anderem eine Standardisierung der Herrscherikonographie einher. Zur Inszenierung der gesamtägyptischen Herrschaft wurden neue Königssymbole geprägt und ältere abgewandelt, kanonisiert oder verworfen. Für eine gesamtägyptische Einführung und Umsetzung dieses kanonisierten Symbolrepertoires müssen Prozesse konsensualer Entscheidungsfindung notwendig gewesen sein, deren ‚Negativabdruck‘ wir mangels zeitgenössischer Textquellen nur in ihrer praktischen Ausformung als Symbole in der Kunst finden können. Während frühägyptische Quellen, bei denen es sich in erster Linie um von offizieller, staatlicher Seite konzipierte Darstellungen zur Herrscherrepräsentation und -idealisation innerhalb der vorherrschenden

1 Fekri A. HASSAN, Primeval goddess to divine king: the mythogenesis of power in the early Egyptian state, in: Renée FRIEDMAN (ed.), Followers of Horus: studies dedicated to Michael Allen Hoffman, 1944–1990, Oxford 1992, 308.

Vorstellung des alleinherrschenden Gott-Königtums handelt, diese konsensuellen Prozesse nicht bewusst thematisieren, lassen sie sich doch in den verwendeten Bildtypen und Symbolen und deren Entwicklung nachvollziehen. Durch die Bearbeitung von Fallbeispielen soll eine Annäherung an diese zugrundeliegenden Prozesse in diesem Artikel versucht werden.

Die Prunkpalette des fröhdynastischen Königs Nar-mer vereint als zentraler Semiophor ihrer Zeit viele Aspekte der neuen gesamtägyptischen Herrschersymbolik in einem einzigen durchkomponierten Objekt. Sie kann in die Zeit um 3000 v. Chr. datiert werden und fungiert als Scharnierstück zwischen vordynastischer und fröhdynastischer Ikonographie zum Ende einer Experimentier- und Verhandlungsphase, deren Ergebnis schließlich als kanonische ägyptische Ikonographie die kommenden Jahrtausende der ägyptischen Kunst prägen sollte.

Im Folgenden soll beispielhaft die Entwicklung einiger der auf der Palette verwendeten Motive im Rahmen der Vereinheitlichung der Herrscherikonographie in der Reichseinigungszeit erläutert werden:

- Der Serech
- Die Rosette
- Der Falke
- Das Rind
- Die Standarten

2. Der Serech

Das Zeichen Serech besteht in seiner vollständigen Form aus drei Elementen: der stilisierten Palastfassade, bestehend aus einem langen Rechteck, in dessen unterem Bereich mit senkrechten Strichen die Nischengliederung einer Palastfassade angedeutet wird, während der obere, freie Bereich wahrscheinlich einen Hof symbolisiert, dem darin eingeschriebenen Namen des Herrschers und dem auf der Palastfassade sitzenden Horusfalken. In der Darstellung können der eingeschriebene Königsname sowie der Horusfalke jedoch entfallen und gerade bei den frühesten Belegen handelt es sich in der Regel um leere, anonyme Serechs ohne Namenseinschreibung und Falken. Der Serech ist in vereinfachter Form² ab der frühen Naqada-III-Zeit, also noch vor der Reichseinigung (um 3000 v. Chr.) und dem gesamtägyptischen Königtum, im Sinne einer Metonymie für Herrschaft/den Herrscher zunächst in Unterägypten³ und wenig später in Ober-

2 Edwin VAN DEN BRINK, Some comments in the margins of the origin of the Palace-Façade as representation of Lower Egyptian elites, in: Göttinger Miscellen 183 (2001), 99–111.

3 Siehe dazu: Alejandro JIMÉNEZ-SERRANO, The origin of the Palace-Façade as representation of Lower Egyptian élites, in: Göttinger Miscellen 183 (2001), 71–83, hier 76, und VAN DEN BRINK 2001, 106.

ägypten belegt, meist als Topfmarke (vor oder nach dem Brand angebrachte Ritzmarkierung auf Keramik). Die dem Zeichen zu Grunde liegende Architekturform mit Nischenfassade aus Lehmziegeln ist zwar erst ab dem Beginn der 1. Dynastie, also ebenfalls um 3000 v. Chr., archäologisch sicher nachweisbar (Grab des Horus-Aha in Abydos)⁴, kann jedoch durch die Präsenz des Zeichens auch schon früher angenommen werden und ist möglicherweise levantinisch beeinflusst.⁵ Die Hinzufügung des auf dem Palast sitzenden Falken deutet auf die frühe Konstruktion der Doppelnatur des Herrschers als oszillierend zwischen Horus-König und Horus-Gott hin, die möglicherweise auch örtlich in Oberägypten, beziehungsweise genauer Hierakonpolis als Kultort des Horus, verankert werden kann. Die drei Bestandteile des Serech symbolisieren damit unterschiedliche Aspekte des Herrschers und der Herrschaft: Zunächst verweist die Palastfassade auf das physische Zentrum der Verwaltung und Regierung und der Anwesenheit des Herrschers, der Horusfalke verweist auf die religiös-kultische Dimension als Herrscher zwischen Gott und Mensch und der eingeschriebene Herrschernamen bindet beide Aspekte an eine konkrete Person, deren Name häufig programmatisch gewählt wurde (gerade in der proto- und frühdynastischen Zeit werden hier häufig gefährliche Tiere mit Aggressionspotential – Skorpion, Wels, Schlange – als Königsnamen verwendet). Der Serech ist das wohl am häufigsten belegte und geographisch am weitesten verbreitete ägyptische Herrschersymbol der proto- und frühdynastischen Zeit, also der Zeit bis zur Mitte des 3. Jahrtausends v. Chr. Belege finden sich vom nördlichen Sudan bis nach Jordanien und in den Sinai,⁶ sowohl auf Keramik, die vermutlich als Handelsgut in diese Gebiete gelangte, als auch im Felsbild, wo er zur Einschreibung in die Landschaft, wohl im Sinne einer königlichen Inbesitznahme oder Grenzmarkierung verwendet wurde.

Auf der Nar-mer-Palette erscheint der Serech zwischen Rinderköpfen im oberen Teil der Palette sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite. Der Name des Nar-mer ist in ihm eingeschrieben; der Horusfalke fehlt. Es ist jedoch möglich, dass diese Abwesenheit hier bewusst betont und genutzt wurde, um den Eindruck zu erwecken, dass der in der zentralen Szene der Palette, in der König Nar-mer einen Feind an den Haaren hält und mit einer Keule erschlägt,⁷ gezeigte

4 Vgl. VAN DEN BRINK 2001, 102f.

5 Diskutiert u. a. bei Harry S. SMITH, *The making of Egypt: a review of the influence of Susa and Sumer on Upper Egypt and Lower Nubia in the 4th millennium B.C.*, in: Renée FRIEDMAN (ed.), *Followers of Horus: studies dedicated to Michael Allen Hoffman, 1944–1990*, Oxford 1992, 235–246.

6 JIMÉNEZ-SERRANO, 2001, map 1.

7 Hierbei handelt es sich um einen in der ägyptischen Kunst zentralen Bildtypus der Herrscherrepräsentation, der bis in die Römerzeit fortbesteht, siehe für die ägyptische Frühzeit etwa: Henri ASSELBERGHS, *Chaos en beheersing. Documenten uit aeneolithisch Egypte* (*Documenta et Monumenta Orientis Antiqui* 8), Leiden 1961.

Falke vom Serech herabgestiegen ist, um für den König oder als Personifikation des Königs zu handeln, und einen Feind am Nasenriemen hält. Der Serech mit eingeschriebenem Horusnamen des Herrschers bleibt über die gesamte ägyptische Geschichte hinweg zentraler Bestandteil der Königstitulatur als Symbol für die Doppelnatur des Herrschers als irdischer Horus-König und himmlischer Horus-Gott.⁸

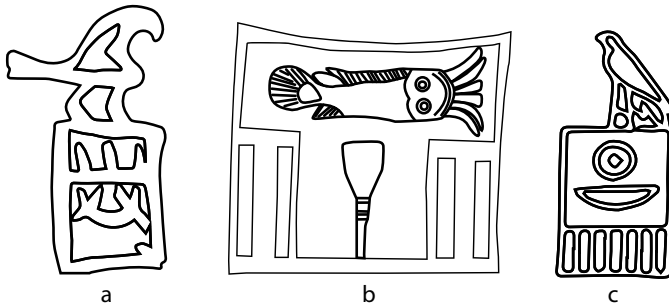


Abb. 1. a: Serech des protodynastischen Herrschers ARME, Naqada-IIIb, Tintenaufschrift auf Tongefäß. b: Serech des Nar-mer, Dynastie 0, Naqada-IIIb, Nar-mer-Palette. c: Serech des Neb-Re, 2. Dynastie, Stele aus Rosengranit.

3. Die Rosette

Die Rosette erscheint in der späten Naqada II- und frühen Naqada III-Periode, also ca. 3300 bis 3100 v. Chr., bereits vor der Reichseinigung auf diversen Objekten und ist sowohl in Ober- als auch in Unterägypten belegt.⁹ Sie besteht aus einer kreisförmigen Mitte, die in der Regel von sechs oder sieben Blättern umgeben ist. Die Binnenzeichnung beziehungsweise Äderung der Blätter kann dabei unterschiedlich stark ausgearbeitet sein. In einem Beleg¹⁰ ist zudem ein Stamm dargestellt, was ihre übliche Interpretation als von oben gesehene Palme bekräftigt. Das Motiv der Palme – als Rosette oder in Gesamtansicht – findet sich als Symbol für Herrschaft, Ordnung oder den Herrscher selbst zu dieser Zeit in

8 Zu diesem Konzept siehe u. a. Ludwig D. MORENZ, Anfänge der ägyptischen Kunst. Eine problemgeschichtliche Einführung in die ägyptische Bild-Anthropologie (Orbis Biblicus et Orientalis 264), Göttingen 2014, 170–174.

9 Eine Liste aller bekannten Belege findet sich bei Stan HENDRICKX, The dog, the *Lycaon pictus* and order over chaos in Predynastic Egypt, in: Karla KROEPER/Marek CHŁODNICKI/Michael KOBUSIEWICZ (edd.), Archaeology of Early Northeastern Africa: in memory of Lech Krzyżaniak (Studies in African Archaeology 9), Poznan 2006, 723–749, tab. 4.

10 Anhänger aus Helwan Grab 44.H5, siehe Zaki Y. SAAD, Royal excavations at Helwan (1945–1947) (Annales du Service des Antiquités de l'Égypte, suppl. Cahier 14), Le Caire 1951, 35, fig. 13 A.

verschiedenen Ausführungen, sei es im Falle der Rosette als ‚Kontrollzeichen‘ am Ende von Tierreihen (etwa einen die Tiere treibenden Hund ersetzend¹¹) oder als ganze Palme in Kombination mit Giraffen in einem Emblem, dessen genaue Interpretation noch immer in der Forschung diskutiert wird,¹² das aber sicher ebenfalls in den Bedeutungskontext Herrscher/Herrschaft fällt.

Auf der Nar-mer-Palette sowie auf den Keulenköpfen der Herrscher Nar-mer und SKORPION wird die Rosette in der frühdynastischen Zeit in der Funktion eines Schriftzeichens im Rahmen der Bezeichnung des dem König folgenden Sandalenträgers verwendet. Sie ist kombiniert mit einem Gefäß, das sich vermutlich als *hm* – „Diener“ lesen lässt, und bezeichnet sicher den König, sodass sich die Zeichenfolge als „Diener des Königs“ deuten lässt. Interessanterweise bleibt dies jedoch der einzige Beleg für die Verwendung der Rosette als Schriftzeichen zur Bezeichnung des Königs, sie etabliert sich nicht und geht nicht in das Standard-Hieroglyphenrepertoire der Folgezeit über. Bereits in der frühen 1. Dynastie entfernt sich der Bedeutungshorizont der Rosette vom Symbol des Herrschers/der königlichen Herrschaft und sie erscheint spätestens ab der Regierungszeit des Den, also wohl zwischen 2900 und 2800 v. Chr., als Emblem und Kopfschmuck der Schriftgöttin Seschat. Während die Bedeutung der Rosette also im Kontext der – nun göttlichen – Herrschaft verankert bleibt, entfällt die königliche Konnotation vollständig.

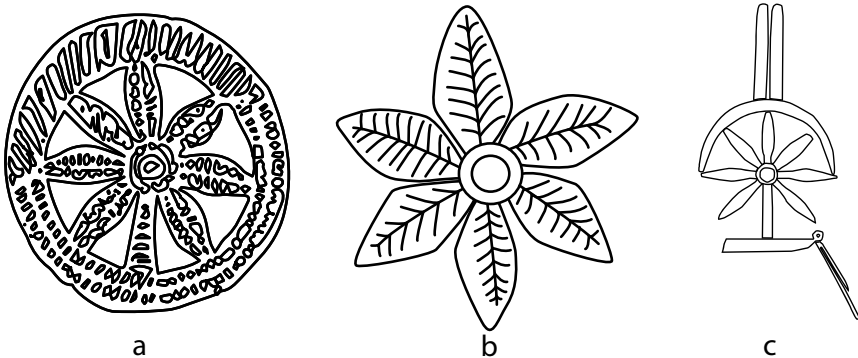


Abb. 2. a: Rosette mit Stamm, 1.–2. Dynastie, Amulett, Grab 44.H5 in Helwan. b: Rosette von der Nar-mer-Palette. c: Kopfschmuck der Göttin Seschat, 5. Dynastie, Relief im Grabdenkmal des Sahure in Abusir.

11 Vgl. HENDRICKX 2006a, 736–739.

12 Vgl. Stan HENDRICKX/Merel EYCKERMAN, Visual representation and state development in Egypt, in: *Archéo-Nil* 22 (2012), 23–72, 48f.

4. Der Falke

Der Falke erscheint in der frühen Naqada-II-Zeit (um 3500 v. Chr.) im ikonographischen Repertoire und entwickelt sich mit der Zeit als Gott Horus zum wohl beständigsten Symbol königlicher Herrschaft in Ägypten. Erste Falkenstatuetten aus Halbedelstein finden sich in den Ritualgebäuden der Elitenekropole HK6 von Hierakonpolis und beschränken sich auf dieses Gebiet.¹³ In zeitgleichen Elitenekropolen an anderen Orten (etwa in Abydos) erscheinen sie nicht, sodass davon ausgegangen werden kann, dass bereits zu dieser Zeit ein örtlicher Bezug zwischen dem Falken und dem Gebiet um Hierakonpolis bestand. Frühere Vogeldarstellungen, die in der Forschung als mögliche Falken diskutiert wurden, zeigen wahrscheinlich eher eine Schwalbe.¹⁴ In der Dekoration der funeren Keramik der Naqada-II-Zeit, die den Großteil unserer überlieferten Funde ausmacht, fehlt der Falke beinahe völlig,¹⁵ sodass ihm vermutlich keine (hohe) Bedeutung im Jenseitskult zukam, sondern sich seine Präsenz in der Elitenekropole von Hierakonpolis durch seine Natur als Raubvogel anders, wohl im Kontext der Herrscher- oder Herrschaftssymbolik oder in apotropäischer Funktion, erklären lassen muss. Seine Bedeutung muss daher in der Praxis nicht gering gewesen sein, verlagerte sich aber wahrscheinlich auf Medien, die uns nicht in dem Maße überliefert sind wie die dekorierte Keramik. Mit dem Verschwinden dieses Keramiktyps zu Beginn der Naqada-III-Periode wird der Falke allerdings schnell zum am häufigsten dargestellten Vogel in der ägyptischen Bildkunst. Er erscheint auf dekorierten Paletten und Keulenköpfen, als Perle, Amulett, Statuette und in Elfenbeinschnitzereien. Dabei wird er in geduckter Haltung gezeigt, die ihn wohl auf dem Höhepunkt seiner Angriffsbewegung – dem Ergreifen der Beute am Boden – darstellt. Wie bereits diskutiert, werden mit der Palastfassade und dem Falken in dieser Zeit zwei zuvor unabhängige Herrschersymbole mit verschiedenen Konnotationen miteinander kombiniert. Die ersten Herrscher, für die diese Form der Namenseinschreibung in einen Serech belegt ist, sind „ARME“/Ka (phonographische Lesung umstritten), ein oberägyptischer Lokalherrscher noch vor der Reichseinigung, „KROKODIL“, ein wahrscheinlich unterägyptischer Lokalherrscher und „SKORPION“, ebenfalls ein oberägyptischer Lokalherrscher, wobei erst unter „ARME“/Ka der Serech in

13 Stan HENDRICKX/René FRIEDMAN, The falcon has landed: falcons in the „city of the falcon“, in: *Nekhen News* 19 (2007), 9f.

14 Stan HENDRICKX/René FRIEDMAN/Merel EYCKERMAN, Early falcons, in: Ludwig MORENZ/Robert KUHN (edd.), *Vorspann oder formative Phase? Ägypten und der vordere Orient 3500–2700 v. Chr.* (Philippika 48), Wiesbaden 2011, 129–162.

15 Nutzung als Applike etwa bei British Museum EA 36328.

größerer Zahl als wohl etabliertes Herrschersymbol erscheint.¹⁶ Ihre genaue chronologische Reihenfolge ist nicht sicher. Auch sie nutzen den ‚geduckten‘ Falkentypus.

Auf der Nar-mer-Palette wird die Doppelnatur des ägyptischen Herrschers zwischen Gott und Mensch – also Horus-König und Horus-Gott – im Bildprogramm deutlich thematisiert. Während Nar-mer als Mensch in der zentralen Szene der Palette einen feindlichen Ausländer mit der Keule erschlägt, hält direkt neben ihm der Horus-Falke, herabgestiegen vom bewusst falkenlos dargestellten Serech, mit einem menschlichen Arm das personifizierte Fremdland am Nasenriemen. Auf der gegenüberliegenden Seite erscheint der Falke insgesamt drei Mal: zweimal auf Standarten, die als Unterpunkt ‚6. Standarten‘ gesondert diskutiert werden sollen, und einmal über den enthaupteten Feinden und dem Boot eine Harpune in seinen Klauen haltend als *Hr msn* – „Horus, der Harpunierer“, ein sakraler Herrschertitel, der den König als mythischen Vernichter der Feinde designiert. Während bei Nar-mer der Falke noch in seiner geduckten ‚alten‘ Form erscheint, bildet sich gegen Ende der Herrschaft seines Nachfolgers Horus Aha (wörtlich „Horus, der Kämpfer“) eine neue Darstellungsweise heraus, die für die kommenden Jahrtausende klassisch bleiben sollte: Der Falke sitzt nun aufgerichtet, Flügel und Schwanz sind deutlich abgesetzt. Dass es sich dabei um einen bewussten Ikonographiewechsel handelte, der auch vom ägyptischen Künstler und Betrachter als Bedeutungsunterschied rezipiert und verstanden wurde, zeigt ein Armband aus der Regierungszeit von Ahas Nachfolger Djer, das bewusst beide Darstellungsweisen des Falken im Wechsel nutzt: die zu diesem Zeitpunkt bereits veraltete geduckte Haltung des Beute greifenden und die neue, aufgerichtete Haltung des ruhenden Falken. Diese stilistische Veränderung vom aktiven, angreifenden zum dann passiven, beobachtenden Raubvogel lässt sich vielleicht als eine Illustration der königlichen Macht, die nun nach Abschluss der (militärischen) Vereinigung von Ober- und Unterägypten vollständig etabliert und naturalisiert ist, verstehen. Dies spiegelt sich auch in den Königsnamen wieder: Während Nar-mer („böser Wels“) und sein Nachfolger Horus Aha („Kämpfender Horus“) noch kriegerisch-aggressive Namen trugen, ist Djer („der Abwehler“) nun offenbar auf die Konsolidierung und Etablierung des neuen Staates und seiner Strukturen konzentriert.

16 Alejandro JIMÉNEZ-SERRANO, Chronology and local traditions: the representation of power and the royal name in the late Predynastic Period, in: *Archéo-Nil* 12 (2003), 93–143.

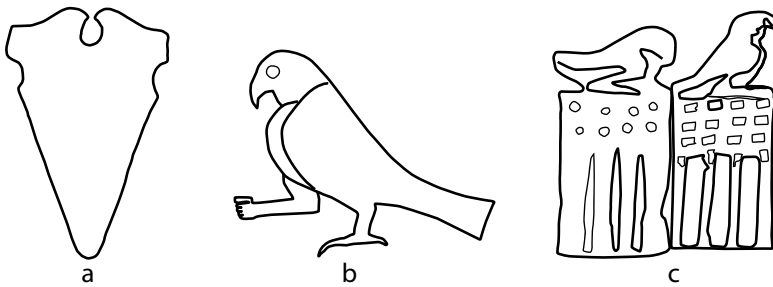


Abb. 3. a: Prädynastische Palette mit Falkendekoration, Naqada-IIA2, Abusir. b: Falke auf der Nar-mer-Palette. c: Armband mit Falkendarstellungen aus dem Grab des Djer, 1. Dynastie, Abydos.

5. Das Rind

Der frontalansichtig dargestellte Kuhkopf und der Stier sind bereits in prädynastischer Zeit, also bis zum Ende des 4. Jahrtausends v. Chr., Bestandteil des ikonographischen Repertoires. Rinderdarstellungen finden sich in realistischer oder stilisierter Weise bereits seit der Naqada-I-Zeit, also dem späten Neolithikum in Ägypten (ca. 4500–3500 v. Chr.).¹⁷ Die Bedeutung des domestizierten Rindes für die Landwirtschaft und in der Folge für die altägyptische Bevölkerung ist sicher kaum erklärungsbedürftig. Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Rind auch in Darstellungen regelmäßig erscheint, etwa in Form kleiner Votivfiguren, auf Keramikgefäßen als Bemalung oder Applike, auf Elfenbein- oder Knochenschnitzereien, als Amulett in Form eines Rinderkopfes, auf Prunkpaletten oder als apotropäisches Motiv an Grabfassaden, und die Jagd auf Wildrinder schon seit frühester Zeit als Motiv für Felsbilder und Keramikdekoration verbreitet ist.¹⁸ Während der frontalansichtige Kuhkopf auf die frühe oberägyptische Himmelsgöttin Bat verweist, die mit Frauengesicht, Rinderohren und Rinderhörnern oder als Rinderkopf mit Sternen an Ohren, Hörnern und Scheitel dargestellt wird, wurde der Stier mit seiner Körperkraft, Größe und seinem Aggressionspotential schon in frühester Zeit mit dem ägyptischen Herrscher assoziiert.¹⁹ Durch die Jagd auf Wildrinder beweist er (parallel zur ebenfalls

17 Vgl. Stan HENDRICKX, Bovines in Egyptian Predynastic and Early Dynastic iconography, in: Fekri A. HASSAN (ed.), *Droughts, food and culture: ecological change and food security in Africa's later Prehistory*, New York 2002, 275–318, 276.

18 Ebd.

19 Vgl. Ana I. NAVAJAS JIMÉNEZ, The predynastic *Bos primigenius* as a royal image of territory, boundaries and power in an African context, in: Karen EXELL (ed.), *Egypt in its African context*, Manchester 3–4 October 2009 (British Archaeological Reports International Series 2204), Oxford 2011, 30–42.

häufig gezeigten Jagd auf Nilpferde) in Darstellungen seine Stärke und Fähigkeit.²⁰ Die frontalansichtige Bat weist dagegen eine starke ikonographische Nähe zu den bekannten Frauendarstellungen mit erhobenen Armen, die als zentrales Motiv in der Keramikdekoration und als Statuetten erscheinen (vermutlich eine Mutter- oder Fruchtbarkeitsgottheit mit Bezug zum Jenseitskult der Naqada-II-Periode), auf. Ebenfalls frontal gezeigt, bilden die Frauen in ihrer Haltung mit erhobenen Armen eine bemerkenswerte Parallele zu den Kuhköpfen, wobei ihre Arme die Hörner, ihre Brüste die Augen und ihr Körper die Kopfform des Rindes nachahmen.

Auf der Nar-mer-Palette erscheint das Rind in verschiedenen Darstellungsweisen mit verschiedenen Bedeutungsebenen. Am oberen Rand der Palette und am Gürtelgehänge des Herrschers in der Erschlagungsszene erscheinen je vier frontalansichtige Darstellungen der Göttin Bat, die in ihrer Vierzahl auf die Himmelsrichtungen und damit auf das Herrschaftsgebiet des Herrschers in alle Richtungen verweisen. Zudem ist der Herrscher in derselben Szene mit einem Stierschwanz am Gürtel gezeit und zerstört auf der anderen Seite der Palette in Gestalt eines Stieres eine Stadt. Auch hier zeigen sich folglich wieder die beiden Überlieferungs- und Bedeutungslinien des Rindes: der Stier mit enger Verbindung zum ägyptischen Herrscher, dessen Kraft, Aggressivität und Männlichkeit, und der Kuhkopf als Repräsentation der weiblichen Himmelsgottheit Bat, die in enger Verbindung zum noch weiblich orientierten zentralen Fruchtbarkeits- und Jenseitskult der vordynastischen Zeit steht. Während die enge Verbindung zwischen Stier und Herrscher über die gesamte ägyptische Geschichte hinweg ähnlich weiter rezipiert wird (etwa durch über die gesamte ägyptische Geschichte hinweg übliche Königsephitheta wie „starker Stier“²¹), verliert der weiblich orientierte, mit Bat verbundene Fruchtbarkeits- und Jenseitskult mit der Konzeption eines völlig auf den Herrscher in seiner Doppelnatur als König und Gott ausgerichteten Staatskultes zu Beginn der 1. Dynastie schnell an Bedeutung. Attribute der Bat und des Fruchtbarkeits- und Jenseitskultes werden von in diesem Kontext begleitend und unterstützend zum Horus-Herrscher konzipierten Göttinnen wie Hat-Hor, wörtlich: „Haus (= Gefährtin) des Horus“, deren Attribut das Rindergehörn ist, und Isis (als Mutter des Horus) aufgenommen.

20 Siehe dazu u. a. Stan HENDRICKX, Hunting and social complexity in Predynastic Egypt, in: Academie Royale des Sciences d’Outre-mer. Bulletin des Séances/Koninklijke Academie voor Overzeese Wetenschappen, Mededelingen der Zittingen 57 (2011), 237–263.

21 Belegstellen in: Adolf ERMAN/Hermann GRAPOW (edd.), Wörterbuch der Aegyptischen Sprache, Berlin 1926–1961: Wb 5, 95.7–9; Thesaurus Linguae Aegyptiae: Lemma-Nummer 400889.

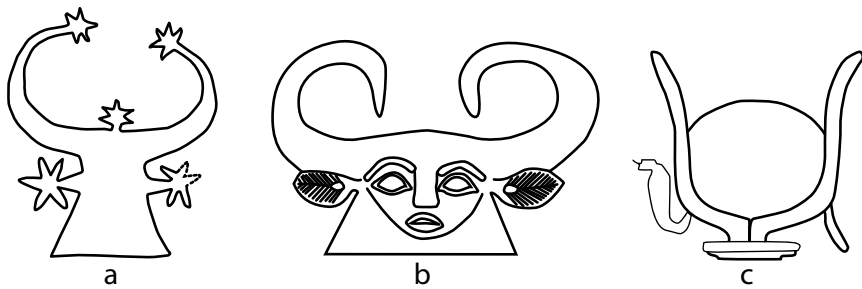


Abb. 4. a: Prädynastische Palette mit Darstellung der Göttin Bat, Naqada-II-C-D1, Gerzeh. b: Göttin Bat auf der Nar-mer-Palette. c: Kopfschmuck der Göttin Hathor, ab dem Alten Reich.

6. Die Standarten

Die Standarten tauchen in großer Anzahl erstmals auf der sogenannten *Decorated-ware* auf, eine Gruppe prädynastischer Keramikgefäße, die in die späte Naqada-II/frühe Naqada-III-Zeit (etwa 3300–3100 v. Chr.) datieren.²² Wie der Name suggeriert, zeichnen sich diese Gefäße durch eine Vielzahl unterschiedlicher Dekor-Elemente²³ aus, die mittels rotem Pigment auf den blassen Mergelton vor dem Brand aufgezeichnet worden waren. Eines dieser Elemente stellt ein Schiff dar, das in einer Vielzahl von Fällen mit einer Standarte ausgewiesen ist.

Diese Standarten verfügen über eine distinkte Ikonographie. Auf einem senkrechten Stab ist ein Emblem aufgepflanzt. Am oberen Drittel der Stange suggerieren zwei einfache Striche Bänder oder Tücher, die im Wind wehen (Abb. 5).

Die Embleme weisen in ihrer Ausgestaltung eine große Varianz auf. Das Spektrum umfasst einfache geometrische Darstellungen ebenso wie hochfigurliche. Aber auch das Repertoire an Motiven ist groß: Landschaftsmarker, Pflanzen, Werkzeuge, Waffen, Teile von Tieren bis hin zu kompletten Tieren lassen sich identifizieren (Abb. 6). Die Standarten beziehungsweise die Embleme finden sich nicht nur auf den Töpfen, sondern auch auf Felsbildern,²⁴

22 Für einen Überblick zur Chronologie siehe Stan HENDRICKX, *Predynastic–Early Dynastic chronology*, in: Erik HORNING/Rolf KRAUSS/David A. WARBURTON (edd.), *Ancient Egyptian chronology*, Leiden 2006b, 55–93; zur *Decorated-ware* im Speziellen: Joan C. PAYNE, *The chronology of Predynastic Egyptian Decorated Ware*, in: *Eretz-Israel* 21 (1990), 77–82.

23 Zu der Ikonographie im Speziellen siehe Gwenola GRAFF, *Les peintures sur vases de Naqada I–Naqada II. Nouvelle approche sémiologique de l’iconographie prédynastique* (Egyptian Prehistory Monographs 6), Louvain 2009.

24 Beispielsweise in Nag el-Hamdulab, siehe Stan HENDRICKX/John C. DARNELL/Maria C. GATTO, *The earliest representations of royal power in Egypt: the rock drawings of Nag el-Hamdulab (Aswan)*, in: *Antiquity* 86/334 (2012), 1068–1083.

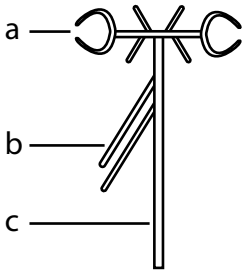


Abb. 5: Schematisierte Idealform einer Standarte mit ihren 3 Hauptbestandteilen Emblem (a), Wimpel (b) und Stange (c).

Prunkobjekten wie Messergriffen²⁵ oder auf der polychromen Wandmalerei von Grab HK 100.²⁶

Abseits semiotischer Fragestellungen ist die Funktionsfrage von zentraler Bedeutung und soll auch an dieser Stelle im Fokus stehen. Eng verbunden ist die Darstellung der Standarten, respektive der Embleme, mit der Nilschiffahrt. So tauchen sie nicht nur auf der *Decorated-ware* ausschließlich als ikonographisches Attribut von Schiffen auf, auch auf den anderen genannten Medien stehen sie immer in enger Verbindung zur Schiffahrt.

Die Standarten dienten offenbar der Identifikation der jeweiligen Gefährte, sei es um sie als Freund oder als Feind auszuweisen. Entlang des Nils – Hauptverkehrsweg und „Schnellstraße“ für den Warenverkehr – und bedingt durch die allgemeinen geographischen Umstände reihten sich die vordynastischen Zentren wie an einer Perlenschnur entlang des Ufers auf. Ein System, das ermöglichte, die dort verkehrenden Schiffe und ihre Zugehörigkeit zu einem gewissen Zentrum auf Sicht einzuordnen, erscheint daher naheliegend. Wie komplex dieses System war, auf welchen Absprachen, Regelsystemen und bewusst eingegangenen Kompromissen es fußte, ist nur äußerst schwer nachzuweisen oder zu belegen.²⁷ Die Standarten bilden als Beleggruppe dabei die ‚Spitze des Eisberges‘, den heute noch sichtbaren Teil der unterliegenden und vorauszusetzenden sozio-ökonomischen Aushandlungsprozesse.

Ob intendiert oder nicht, die Standarten waren ebenso identitätsstiftend. Als leicht zu replizierende Zeichen und bis zu einem gewissen Grade lesbar im Sinne einer Form von visueller Kommunikation schrieben sich die dem Zentrum zugehörig Fühlenden in der Landschaft ein. Aber auch auf Prunkobjekten wie auf

25 Hier sei das Gebel el-Arak-Messer angeführt, siehe Jack A. JOSEPHSON/Günter DREYER, Naqada IId: the birth of an empire kingship, writing, organized religion, in: *Journal of the American Research Center in Egypt* 51 (2017), 165–178.

26 Zum Grab HK 100 siehe: Humphrey CASE/Joan C. PAYNE, Tomb 100: the Decorated Tomb at Hierakonpolis, in: *Journal of Egyptian Archaeology* 48 (1962), 5–18.

27 Diesem Problemfeld stellt sich der Autor D. Sabel ausführlicher in seiner Dissertation.

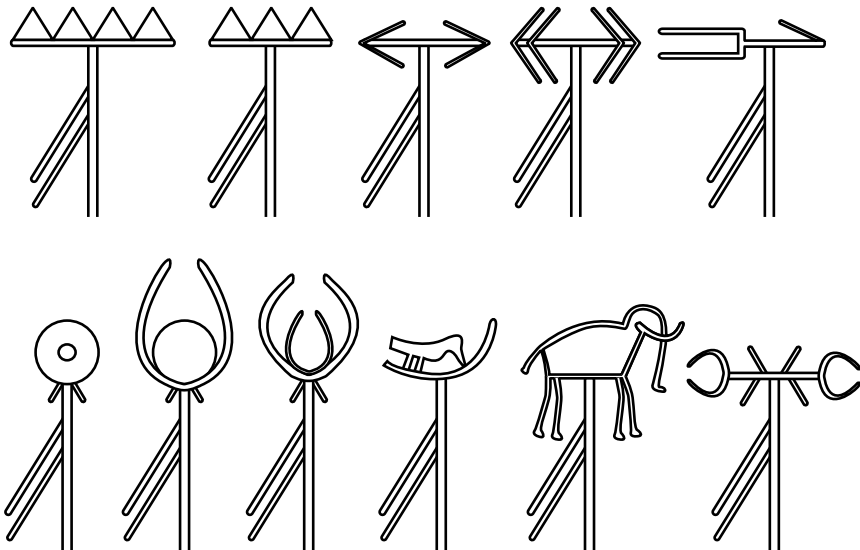


Abb. 6: Beispiele für die Varianz von Emblem-Formen; idealtypisch umgezeichnet.

dem mit figürlichen Szenen verzierten Griff des Gebel el-Arak-Messers dienen die Embleme der Lesbarkeit der Szenen. In diesem Falle wird im unteren Register nicht ein beliebiger Kampf zu Wasser dargestellt, sondern die Parteien mittels der Embleme charakterisiert.²⁸

Auf der Nar-mer-Palette sind vier Männer abgebildet, die jeweils eine Standarte tragen. Während die vorderen beiden kleiner und mit gleicher Tracht dargestellt sind, sind die hinteren beiden größer und mit distinkt unterschiedlicher Tracht dargestellt (siehe Abbildung 7).²⁹

Die vorderen beiden tragen dieselbe Standarte: je ein Falke in seiner geduckten ‚alten‘ Pose³⁰, während das dritte Emblem von rechts einen Schakal/Hund auf Kissen/vor Höhleneingang zeigt und das hinterste Symbol vermutlich ein Kissen darstellt.

Zweierlei ist bemerkenswert. Der Typus des Standartenträgers ist ein neues Motiv, das ausschließlich in Darstellungen zusammen mit dem Herrscher auftritt. Sowohl auf der Keule des Herrschers SKORPION als auch auf der Nar-mer-

28 Die Diskussion, ob es sich in diesem Falle um eine historische Auseinandersetzung handelt oder nicht, würde an dieser Stelle zu weit führen (siehe beispielsweise JOSEPHSON/DREYER 2017).

29 Die Trachtunterschiede scheinen bewusst gewählt. Eine vergleichbare Darstellung findet sich auf dem Skorpionskeulenkopf (Ashmolean Museum Oxford, AN1896.1908.E.3632).

30 Vgl. Kapitel 4 „Falke“, 148f.

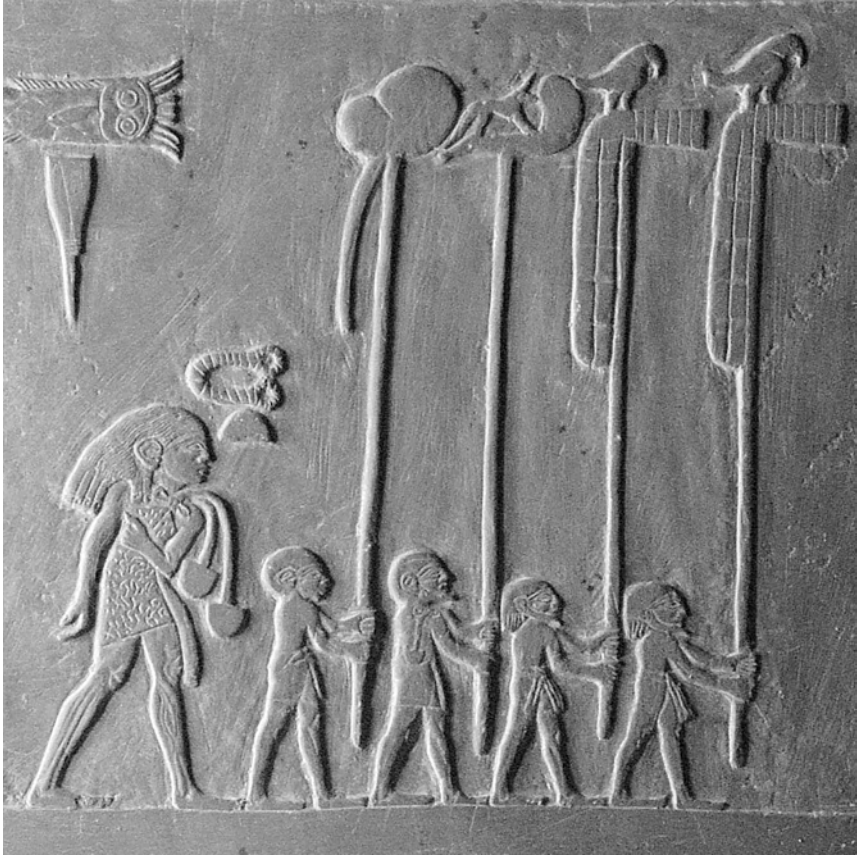


Abb. 7: Detailaufnahme der vier Standartenträger auf der Nar-mer-Palette. (Kairo JE 32169). Courtesy of the Egyptian Museum Cairo. Photo: D. Sabel.

Keule oder wie hier der Nar-mer-Palette finden sich die vier Standartenträger.³¹ Dadurch verschiebt sich das Bedeutungs- und Funktionsspektrum der Standarten an sich. Es geht nicht mehr nur um das Ausweisen nach Außen, sondern auch um die Repräsentation nach Innen. Die Funktion als Erkennungsmarker im sozio-ökonomischen Umfeld tritt weit in den Hintergrund. Gerade im Zusammenspiel mit den gewählten Emblemen wird diese Verschiebung sichtbar. Während die hinteren beiden Embleme, die vermutlich die Zentren Abydos und Hierakonpolis markieren, auch aus dem Korpus der eingangs beschriebenen (Schiffs-)Standarten bekannt sind, ist die Doppelstandarte mit Falken nicht

31 Aufgrund der Datierungsschwierigkeiten und ikonografischen Verschiebungen von Felsbildern (beispielsweise seien die zwei Standartenträger von Nag el-Hamdulab genannt, vgl. HENDRICKX/DARNELL/GATTO 2012, 1070) bleiben diese hier außen vor.

belegt.³² Allem Anschein nach handelt es sich hier um ein erdachtes Emblem, das in direkter Verbindung zum Herrscher steht. Es markiert kein Zentrum im traditionellen Sinne, sondern den Herrscher selbst als Zentrum. Unterstützt wird diese These beispielsweise durch die Darstellungen auf der Städtepalette. Verschiedene Personifikationen des Herrschers errichten (oder schleifen) umfriedete Zentren. Eine dieser Personifikationen ist die Falkendoppelstandarte.³³ Der Herrscher bedient sich eines bestehenden, nichtschriftlichen Markersystems und schreibt sich als das Zentrum ein, und zwar einerseits als hochmobiles, personalisiertes Zentrum, das sich durch Ägypten bewegt, und andererseits als dauerhafte Präsenz an Orten, an denen die herrschaftlichen Standarten angebracht und zu sehen sind. Für die lokale Bevölkerung soll nicht mehr das jeweils zugehörige Zentrum der Bezugspunkt sein, sondern der Herrscher selbst. So verschwinden im Zuge der Reichseinigung und der nachfolgenden Konsolidierungsprozesse die Standarten der anderen Zentren aus den Darstellungen. Ein Ausweisen ist in einem territorialen staatenähnlichen Gefüge nicht mehr nötig. Die Embleme erhalten sich teilweise in Götterbezeichnungen oder Gaubezeichnungen. Lediglich die mit dem Herrscher verbundenen Standarten überdauern.³⁴

7. Fazit

Die vorliegenden Fallstudien illustrieren, dass Ende des 4. Jahrtausends v. Chr. ein neuer Symbolkanon zur Inszenierung des neuen Herrscherkonzeptes nach der Reichseinigung unter König Nar-mer entwickelt und landesweit implementiert wurde. Die Prunkpalette des Nar-mer vereint die zentralen und bedeutendsten dieser Zeichen, die zentrale Aspekte des Königtums symbolisieren, in einem einzigen Semiophor. Die gewählten Symbole sind dabei jedoch keineswegs Neuerfindungen, sondern gehen nachweisbar auf bereits in prädynastischer Zeit belegte lokale Herrschaftssymbole zurück. Während etwa die Palastfassade ihren Ursprung in Unterägypten hat und möglicherweise sogar levantinisch beeinflusst ist, ist der Falke als Gestalt des Lokal- und Himmelsgottes Horus zunächst untrennbar mit dem oberägyptischen Hierakonpolis verbunden. Beide Symbole werden nun in proto- und frühdynastischer Zeit kombiniert und

32 Auf wenigen vereinzelt Warenetiketten und Siegelabdrücken tauchen die Standarten nicht als Paar auf. Dies kann jedoch der Miniaturisierung und dem Platzangebot geschuldet sein.

33 Zur Städtepalette und dem Interpretationsspielraum siehe Ludwig MORENZ/Andreas STAUDER (edd.), Niltal und Zweistromland (Thot. Beiträge zur historischen Epistemologie und Medienarchäologie 3), in Vorbereitung.

34 Ein berühmtes Beispiel ist die Darstellung der Expeditionsflotte der Königin Hatschepsut aus dem Neuen Reich, deren Flaggschiff mit einer solchen Standarte versehen ist; vgl. Björn LANDSTRÖM, *Ships of the pharaohs: 4000 years of Egyptian shipbuilding*, London 1970, 122f.

als Serech mit eingeschriebenem Königsnamen als bildliche Ausformung des Konzeptes des ‚doppelten Horus‘ zum gesamtägyptischen Herrschersymbol schlechthin. Andere noch in der Prädynastik bedeutende Symbole, wie etwa die Rosette und der Bat/Rinderkopf, erscheinen auf der Nar-mer-Palette zum letzten Mal im Herrscherkontext und gehen danach in den religiösen Motivkanon ein; in abgewandelter Form werden sie zu Symbolen von dem Königtum nahestehenden Göttinnen. Im Falle der Standarten wird ein bereits in prädynastischer Zeit bestehendes, in erster Linie ökonomisch begründetes, nichtschriftliches Markersystem zum Ausdruck lokaler Identität prädynastischer Zentren vom Herrscher usurpiert und zum Herrschersymbol umgewidmet. Ausdruck lokaler Identität ist im neuen gesamtägyptischen Staat mit dem König als Zentrum und Bezugshorizont weder notwendig noch erwünscht.

Die diesen Entwicklungen zugrunde liegenden Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse lassen sich bestenfalls annähernd erahnen. Die Entwicklung und Implementierung eines neuen, standardisierten Symbolsystems im neu entstandenen ersten Territorialstaat der Weltgeschichte, die, wie erwähnt, in Teilen bereits kurz vor der Reichseinigung begann und in der Nar-mer-Palette ihren ersten Abschluss und Höhepunkt fand, kann jedoch nicht ohne Prozesse konsensualer Entscheidungsfindung stattgefunden haben. Da der Herrscher und seine Entourage in der Realität trotz des Reisekönigtums in den meisten Teilen des Landes nur äußerst selten oder auch nie persönlich anwesend waren und sein Regierungs- und Verwaltungsapparat eher als ein dünnes Netz zu verstehen ist, das eine weitgehend rurale, auf Verwandtschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen basierende Gesellschaft überspannte, war die Loyalität und Mitarbeit lokaler Potentaten für die Stabilität und Durchsetzungskraft des jungen Staates überlebenswichtig. Eine Verbreitung und Implementierung eines neuen Herrschaftssystems und eines kanonisierten Symbolrepertoires, das die Anwesenheit des Herrschers zumindest ikonographisch und kultisch in allen Teilen des Landes manifestierte, sowie die Aussonderung und Umwidmung prädynastischer, auch religiös konnotierter Symbole in einem Territorialstaat mit über 800 Kilometern Nord-Süd-Ausdehnung kann ohne deren Einbeziehung in die Entscheidungsfindungs- und Durchsetzungsprozesse nicht umsetzbar gewesen sein. Während uns diese Ebene der frühen Staatsbildung in den meisten unserer Quellen verschlossen bleibt, die den Herrscher als alleinherrschenden Gottkönig inszenieren, bleibt uns die darunterliegende Ebene der Aushandlung und Entscheidungsfindung nur in ihrem ‚Negativabdruck‘ in der sich wandelnden Symbolwelt der Bildquellen erhalten.

Abbildungs- und Literaturverzeichnis

Abbildungsnachweise

- Abb. 1a–c a: British Museum EA35508, Zeichnung von Leonie Muschiol. b: Egyptian Museum Cairo JE32169, Zeichnung von David Sabel. c: Metropolitan Museum 60.144, Zeichnung von Leonie Muschiol.
- Abb. 2a–c a: Zeichnung von Leonie Muschiol. b: Egyptian Museum Cairo JE32169, Zeichnung von David Sabel. c: Zeichnung von Leonie Muschiol.
- Abb. 3a–c a: Egyptian Museum Cairo JE38182, Zeichnung von Leonie Muschiol. b: Egyptian Museum Cairo JE32169, Zeichnung von Leonie Muschiol. c: Egyptian Museum Cairo JE35054, Zeichnung von Leonie Muschiol.
- Abb. 4a–c a: Egyptian Museum Cairo JE43103, Zeichnung von Leonie Muschiol. b: Egyptian Museum Cairo JE 32169, Zeichnung von David Sabel. c: Zeichnung von Leonie Muschiol.
- Abb. 5 Zeichnung von David Sabel.
- Abb. 6 Zeichnung von David Sabel.
- Abb. 7 Egyptian Museum Cairo JE32169, Photographie von David Sabel.

Literatur

- Henri ASSELBERGHS, *Chaos en beheersing. Documenten uit aeneolithisch Egypte (Documenta et Monumenta Orientis Antiqui 8)*, Leiden 1961.
- Humphrey CASE/Joan C. PAYNE, Tomb 100: the Decorated Tomb at Hierakonpolis, in: *Journal of Egyptian Archaeology* 48 (1962), 5–18.
- Adolf ERMAN/Hermann GRAPOW (edd.), *Wörterbuch der Aegyptischen Sprache*, Berlin 1926–1961.
- Gwenola GRAFF, *Les peintures sur vases de Naqada I–Naqada II. Nouvelle approche sémiologique de l'iconographie prédynastique (Egyptian Prehistory Monographs 6)*, Louvain 2009.
- Fekri A. HASSAN, Primeval goddess to divine king: the mythogenesis of power in the early Egyptian state, in: Renée FRIEDMAN (ed.), *Followers of Horus: studies dedicated to Michael Allen Hoffman, 1944–1990*, Oxford 1992, 307–321.
- Stan HENDRICKX, Bovines in Egyptian Predynastic and Early Dynastic iconography, in: Fekri A. HASSAN (ed.), *Droughts, food and culture: ecological change and food security in Africa's later Prehistory*, New York 2002, 275–318.
- Stan HENDRICKX, The dog, the *Lycan pictus* and order over chaos in Predynastic Egypt, in: Karla KROEGER/Marek CHŁODNICKI/Michael KOBUSIEWICZ (edd.), *Archaeology of Early Northeastern Africa: in memory of Lech Krzyżaniak (Studies in African Archaeology 9)*, Poznań 2006a, 723–749.
- Stan HENDRICKX, Predynastic–Early Dynastic chronology, in: Erik HORNUNG/Rolf KRAUSS/David A. WARBURTON (edd.), *Ancient Egyptian chronology*, Leiden 2006b, 55–93.

- Stan HENDRICKX, Hunting and social complexity in Predynastic Egypt, in: *Academie Royale des Sciences d'Outre-mer. Bulletin des Séances/Koninklijke Academie voor Overzeese Wetenschappen, Mededelingen der Zittingen* 57 (2011), 237–263.
- Stan HENDRICKX/John C. DARNELL/Maria C. GATTO, The earliest representations of royal power in Egypt: the rock drawings of Nag el-Hamdulab (Aswan), in: *Antiquity* 86 (2012), 1068–1083.
- Stan HENDRICKX/Merel EYCKERMAN, Visual representation and state development in Egypt, in: *Archéo-Nil* 22 (2012), 23–72.
- Stan HENDRICKX/Renée FRIEDMAN, The falcon has landed: falcons in the „city of the falcon“, in: *Nekhen News* 19 (2007), 9f.
- Stan HENDRICKX/Renée FRIEDMAN/Merel EYCKERMAN, Early falcons, in: Ludwig MORENZ/Robert KUHN (edd.), *Vorspann oder formative Phase? Ägypten und der vordere Orient 3500–2700 v. Chr. (Philippika 48)*, Wiesbaden 2011, 129–162.
- Alejandro JIMÉNEZ-SERRANO, The origin of the Palace-Façade as representation of Lower Egyptian élites, in: *Göttinger Miszellen* 183 (2001), 71–83.
- Alejandro JIMÉNEZ-SERRANO, Chronology and local traditions: the representation of power and the royal name in the late Predynastic Period, in: *Archéo-Nil* 12 (2003), 93–143.
- Jack A. JOSEPHSON/Günter DREYER, Naqada II: the birth of an empire kingship, writing, organized religion, in: *Journal of the American Research Center in Egypt* 51 (2017), 165–178.
- Björn LANDSTRÖM, *Ships of the pharaohs: 4000 years of Egyptian shipbuilding*, London 1970, 122–123.
- Ludwig D. MORENZ, *Anfänge der ägyptischen Kunst. Eine problemgeschichtliche Einführung in die ägyptische Bild-Anthropologie (Orbis Biblicus et Orientalis 264)*, Göttingen 2014.
- Ana I. NAVAJAS JIMÉNEZ, The predynastic Bos primigenius as a royal image of territory, boundaries and power in an African context, in: Karen EXELL (ed.), *Egypt in its African context*, Manchester 3–4 October 2009 (*British Archaeological Reports International Series 2204*), Oxford 2011, 30–42.
- Joan C. PAYNE, The chronology of Predynastic Egyptian Decorated Ware, in: *Eretz-Israel* 21 (1990), 77–82.
- Zaki Y. SAAD, *Royal excavations at Helwan (1945–1947) (Annales du Service des Antiquités de l'Égypte, suppl. Cahier 14)*, Le Caire 1951.
- Harry S. SMITH, The making of Egypt: a review of the influence of Susa and Sumer on Upper Egypt and Lower Nubia in the 4th millennium B.C., in: Renée FRIEDMAN (ed.), *Followers of Horus: studies dedicated to Michael Allen Hoffman, 1944–1990*, Oxford 1992, 235–246.
- Edwin VAN DEN BRINK, Some comments in the margins of the origin of the Palace-Façade as representation of Lower Egyptian elites, in: *Göttinger Miszellen* 183 (2001), 99–111.

Mechanismen politischer Entscheidungsfindung im frühkaiserzeitlichen China. Ein Überblick

Abstract

This contribution provides an overview of the mechanisms of political decision-making, in particular of reaching consensus, as suggested by sources pertaining to early imperial China, especially the Western Han dynasty. After a brief survey of the origin of our own idea of absolute imperial power in China and the structure of the bureaucracy of the Han dynasty, this paper focuses, first, on various forms of meetings between rulers and their advisors, second, on ways officials and others exerted influence on emperors or political decisions, and third, on the question of the historicity of early sources on remonstrations. The contribution concludes by reconsidering the presented material in transcultural perspective.

1. Einleitung

Im Kapitel „Täuschungen erkennen“ (*Bian huo* 辨惑) im Werk „Neue Worte“ (*Xinyu* 新語) des Lu Jia 陸賈 (ca. 228–140 v. u. Z.) beschreibt ein Abschnitt das Verhältnis zwischen Kaiser und Beamten am chinesischen Hof am Beispiel des zweiten und letzten Kaisers der Qin 秦-Dynastie (221–207 v. u. Z.). Bei diesem handelte es sich um einen Sohn des legendären Reichseinigers, des Ersten Erhabenen Gottkaisers von Qin, Qin Shihuangdi 秦始皇帝 (reg. 221–210 v. u. Z.), der für den Untergang dieser kurzlebigen Dynastie mit verantwortlich gemacht wurde. Der Text lautet wie folgt:

秦二世之時，趙高駕鹿而從行，王曰：「丞相何為駕鹿？」高曰：「馬也。」王曰：「丞相誤邪，以鹿為馬也。」高曰：「乃馬也。陛下以臣之言為不然，願問群臣。」於是乃問群臣，群臣半言馬半言鹿。當此之時，秦王不能自信其直目，而從邪臣之言。鹿與馬之異形，乃眾人之所知也，然不能別其是非也，況於闇昧之事乎？《易》曰：「二人同心，其義斷金。」群黨合意，以傾一君，孰不移哉？

„In der Zeit (der Herrschaft) des Zweiten (Kaisers) der Qin-Dynastie [reg. 210–207 v. u. Z.] folgte der (Kanzler) Zhao Gao auf einem Hirsch reitend (dem Kaiser in dessen Entourage). Der Kaiser [wörtlich „König“] fragte: ‚Warum reitet der Kanzler auf einem Hirsch?‘ (Zhao) Gao antwortete: ‚Das ist ein Pferd.‘ Der Kaiser entgegnete: ‚Mein

Kanzler irrt doch wohl. Er hält einen Hirsch für ein Pferd.‘ (Zhao) Gao antwortete: ‚Es handelt sich nun mal um ein Pferd. (Aber) wenn Eure Hoheit die Worte Eures Dieners für unwahr haltet, solltet Ihr alle anderen Minister fragen.‘ Daraufhin fragte (der Kaiser) seine Minister. Eine Hälfte der Minister sagte ‚Pferd.‘ Die andere Hälfte der Minister sagte ‚Hirsch.‘ Just zu dieser Zeit schloss sich der Kaiser, unfähig sich (weiterhin) auf seinen Augenschein zu verlassen, den Worten der hinterhältigen Minister an. Grundsätzlich ist die unterschiedliche Form von Hirsch und Pferd ist jedermann bekannt. Wenn aber (ein Herrscher) nicht mehr in der Lage ist, zwischen Wahr und Falsch zu unterscheiden, was will er dann im Falle heimtückischer Machenschaften tun? Im Buch ‚Wandlungen der Zhou‘ [Zhouyi 周易] heißt es: ‚Wenn zwei Personen gleichen Sinnes sind, vermögen ihre Absichten Metall in zwei zu schneiden.‘ Wenn alle Mitglieder einer Faktion darin übereinstimmen, ihren Herrscher stürzen zu wollen, wer könnte da standfest bleiben?‘¹

Diese aus dem Werk eines Beraters des Liu Bang 劉邦 (256?–195 v. u. Z.), Gründer der Han 漢-Dynastie (206/202 v. u. Z.–220), entnommene Geschichte schildert einen Zustand jenseits der Möglichkeit von Konsens. Zugleich projiziert Lu Jia eine Hofsituation mit einem Kaiser, der von Beratern umgeben ist, auf einen Zeitraum zurück, der, folgt man den Vordenkern der Qin-Kaiser, den sogenannten Legalisten, zu den Perioden absoluter und gewaltvoller Machtdurchsetzung in der chinesischen Geschichte zählt. Legalisten rieten Herrschern, ihren Ministern und Beratern mit keiner Miene oder Regung zu verraten, was sie wirklich planten. Beamte waren zu Ausführungsorganen deklassiert, die belohnt oder bestraft wurden, je nachdem, ob sie die ihnen gestellten Aufgaben erfüllten. Selbst bei Übererfüllung der Aufgaben sollten ihnen, so die Legalisten, drastische Körperstrafen drohen.

In der Darstellung des Lu Jia wird dagegen nicht nur die Abhängigkeit der Kaiser vom Urteil der sie umgebenden Berater deutlich, sondern auch die Machtfülle Letzterer und die Notwendigkeit, Übereinstimmung in politischen Entscheidungen zu erzielen, wenn nicht zwischen Herrscher und Minister, dann zwischen den verschiedenen Interessengruppen am Hof. Damit ist bereits ein Grundzug traditionell chinesischer Herrschaft beschrieben. Zweitens verdeutlicht die Anekdote und ihr Hintergrund, wie sehr Machtausübung an die Person des Kaisers und seinen Willen und seine Fähigkeit, Macht auszuüben, gebunden war.

Der folgende Beitrag versucht, die Mechanismen politischer Machtausübung mit Blick auf Konsenserzeugung und Konsensfindung im frühkaiserzeitlichen China der Han-Zeit zu beschreiben. Nach einem Exkurs über die Ursprünge unseres Bildes absoluter Herrschaft im traditionellen China (2.) und den Aufbau der Han-zeitlichen Bürokratie (3.) werden zunächst die verschiedenen Formen

1 Siehe Xinyu 新語, Lu Jia 陸賈, ed. WANG Liqi 王利器, Xinyu jiaozhu 新語校注 (Xinbian zhuzi jicheng), Beijing 1986, 75f.

von Zusammenkünften (4.) und im Anschluss Formen der Einflussnahme auf den Kaiser beziehungsweise auf politische Entscheidungen in den Blick genommen (5.). Dabei rückt auch das Problem der Historizität der Quellen zur Remonstration in den Fokus (6.). Der Beitrag schließt mit einer Beantwortung einiger Fragen zu Konsens und Entscheidungsfindung in transkultureller Perspektive (7.).

2. Früh- und spätkaiserzeitliches China

Woher kommt unsere Auffassung von der absoluten Macht chinesischer Herrscher? Sie wurde geprägt durch die Herrscher der Ming 明- (1368–1644), aber vor allem durch die mandschurische Fremdherrschaft unter der Qing 清-Dynastie (1644–1912). Die Mandschuren übernahmen die Macht über China durch die militärische Stärke ihrer Acht-Banner-Truppen (*Baqi bing* 八旗兵) und konsolidierten sie durch die Etablierung dualer bürokratischer Systeme. Jeder Verwaltungsabteilung standen sowohl chinesische als auch mandschurische Direktoren vor, wobei die mandschurischen Direktoren größeren Einfluss hatten. Zugleich waren diese Direktoren nicht Herren über ihre Vizedirektoren, sondern, wie alle leitenden Beamten, zur direkten Berichterstattung an den Kaiser angehalten. Zusätzlich und wahrscheinlich im Bewusstsein ihres fremden Ursprungs schufen die mandschurischen Kaiser von sich ein Bild als weise Herrscher, deren Macht auf ihrer moralischen Überlegenheit ruhte. Durch die Kombination der Ideen von moralischer Orthodoxie (*daotong* 道統) und Legitimität des Regimes (*zhitong* 治統) gelang ihnen eine in China nie zuvor dagewesene Selbstverherrlichung ihrer Macht und Autorität.² Ihr Bild wurde durch Missionare, Gesandte und Händler nach Europa übermittelt und von Leibniz (1646–1716), Goethe (1749–1832) oder Hegel (1770–1831) zu einem Verständnis verdichtet, das sich im europäischen Bild Chinas festsetzte und bis heute vorherrscht.

Ein ganz anderes Bild zeigt sich hingegen zu Beginn des vereinigten China: Im Jahr 221 v. u. Z. konsolidierte der Erste Kaiser seine Alleinherrschaft über eine Reihe ehemaliger Feudalreiche und teilte das gewonnene Imperium mit Namen Qin in Kommandanturen (*jun* 郡) und Distrikte (*xian* 縣) ein. Die Qin-Dynastie währte nur 14 Jahre, die Aufteilung des Landes hatte jedoch Bestand. Es folgte die fast 400 Jahre währende Dynastie der Han. Obwohl deren Herrscher viel Energie darauf verwendeten, die Macht über diese Kommandanturen und Distrikte zu

2 Siehe Wei-ying KU, Ku Yen-wu's ideal of the emperor: a cultural giant and a political dwarf, in: Frederick P. BRANDAUER/Chün-Chieh HUANG (edd.), *Imperial rulership and cultural change in traditional China*, Seattle, WA 1994, 230–247, hier 232.

übernehmen, besaßen belehnte Mitglieder der kaiserlichen Familie und lokale Fürsten im Osten des Reiches fast autonome Gewalt über ihre Gebiete. Daneben gab es einflussreiche Familienklans, die ihre hohe Position auf ihre Beteiligung im Kampf um die Macht zur Zeit des Niedergangs der Qin zurückführten oder sie durch die Bildung von Allianzen und die Verheiratung ihrer Töchter mit Mitgliedern der Herrscherfamilie zu konsolidieren suchten. In diesen Konstellationen, die nach dem Ende der Han durch eine noch stärkere Ausprägung der Macht von großen Sippen gekennzeichnet waren, deutet sich bereits an, dass der Autorität und Machtfülle eines Han-zeitlichen Kaisers Grenzen gesetzt waren und er sich, wie im anfänglichen Zitat angedeutet, nur bedingt autokratisch durchsetzen konnte.³

3. Der Beamtenapparat

Bevor wir uns nun der Han-Zeit im Allgemeinen und den Formen der Konsensbildung und der Einflussnahme auf die Entscheidungen des Kaisers im Speziellen zuwenden, sollten wir eine Vorstellung von der Größe der Verwaltung und der Bevölkerung gewinnen, die die in der Hauptstadt Chang'an 長安 (das heutige Xi'an 西安, Provinz Shaanxi 陝西) und später Luoyang 洛陽 (Provinz Henan 河南) erzielten Kompromisse und Entscheidungen betrafen. Im Jahr 5 v. u. Z. waren rund 30.000 Beamte in der zentralen Verwaltung tätig. Weitere 100.000 Beamte dienten in der Verwaltung der Kommandanturen und 1577 Distrikte. Der Kaiser und seine Amtsdienere herrschten über eine registrierte Bevölkerung von 57,7 Millionen Individuen.⁴ Demnach waren rein rechnerisch 24 Beamte für 10.000 Personen zuständig. In der Größe, aber auch der dafür notwendigen Effizienz einer solchen Verwaltung deutet sich bereits an, dass die Formen der politischen Einflussnahme festgelegten Routinen folgen mussten.

Dies wird auch durch die Untersuchungen von Hans Bielenstein belegt, der aus den Quellen zur Westlichen und Östlichen Han-Zeit, rund 400 Jahre Herrschaft einer Kaiserfamilie, nur unterbrochen vom Interregnum Wang Mangs 王莽 (45 v. u. Z.–23) in den Jahren 9 bis 23, die komplexe Regierungsorganisation und ihren Wandel rekonstruiert hat. Diese Überlegungen möchte ich im Fol-

3 Eine umfassende Darstellung der Konsolidierung der kaiserlichen Macht während der Han-Zeit gibt Michael LOEWE, *The former Han dynasty*, in: DERS./Dennis TWITCHETT (edd.), *The Cambridge history of China: the Ch'in and Han empires 221 B. C.–A. D. 220*, Cambridge 1986, 103–222, hier 110–160.

4 Siehe Michael LOEWE, *The operation of the government*, in: DERS./Michael NYLAN (edd.), *China's early empires: a re-appraisal* (University of Cambridge Oriental Publications 67), Cambridge et al. 2010, 308–319, 309f.

genden noch einmal referieren:⁵ Zwar hing selbst bei dem nachgezeichneten Grad von Organisation der Herrschaftswille deutlich von den Neigungen des jeweiligen Kaisers ab, aber selbst die Macht der mächtigsten und einflussreichsten unter den Han-Kaisern war nicht uneingeschränkt. Beamte wurden nie müde zu bemerken, dass das Imperium dem Dynastiegründer Liu Bang oder anders gesagt: den Menschen und nicht dem jeweiligen Herrscher gehörte. Dies hing zusammen mit der Vorstellung, dass der Himmel das Mandat zur Herrschaft erteilte und der Dynastiegründer im Wettstreit mit Anderen aufgrund seiner moralischen Qualitäten obsiegt und damit das Mandat erhalten hatte. Seinen Nachfolgern fiel damit die Aufgabe zu, die fortwährende Unterstützung durch den Himmel durch gute Staatsführung zu rechtfertigen.⁶

Es existierte keine schriftlich niedergelegte Verfassung. Die Ausübung der Macht beruhte auf Gewohnheit. Der Kaiser teilte die Macht mit seinen Beamten und die Beamten teilten sie miteinander. Als idealisiertes Modell galt, dass der Kaiser seine eigenen Interessen und Gefühle der Wohlfahrt des Reiches unterstellte, dass er der Beratung fähiger und wohlausgewählter Beamter bedurfte und der Kritik jener an seinem Verhalten wohlwollend begegnen sollte. Die Qualität der Beamten zeigte sich in deren Einsatz für das gemeine Wohl, der Aufrichtigkeit ihrer Ratschläge und ihrer Treue zum Herrscher.⁷ Die Realität sah jedoch anders aus. Laut Bielenstein führten meist Konflikte zu Entscheidungen. Die Regierung der Han-Zeit war ein System der gegenseitigen Kontrolle, in dem verschiedene Interessengruppen um Einfluss rangen, aber keine Gruppierung jemals absolute Kontrolle gewann. Der Kaiser war kein Autokrat. Sein Handeln war ständiger, institutioneller Kontrolle unterworfen. Zwar ernannte der Kaiser die hochrangigen Beamten, die Kandidaten wurden jedoch anfänglich von seinem Kanzler und später von einem erweiterten Kreis von Würdenträgern vorgeschlagen. Der Kaiser war zwar nicht an deren Empfehlungen gebunden, musste aber bei der Auswahl die Machtinteressen der verschiedenen Fraktionen am Hof berücksichtigen.

5 Vgl. Hans BIELENSTEIN, *The bureaucracy of Han times* (Cambridge Studies in Chinese History, Literature, and Institutions), Cambridge 1980, 143f.

6 Vgl. hierzu Michael LOEWE, *The men who governed Han China: companion to a biographical dictionary of the Qin, Former Han and Xin periods* (Handbook of Oriental Studies: Section 4, China 17), Leiden/Boston 2004, 421–456.

7 Der Textfund *Wei li zhi dao* 為吏之道 為吏之道, zu deutsch „Der rechte Weg des Verwaltungsbeamten“, aus einem Qin-Grab, datiert 217 v. u. Z., ist ein Handbuch vorbildlicher und abträglicher Verhaltensweisen von Beamten, siehe Shuihudi Qin mu zhujian 睡虎地秦墓竹簡, ed. Shuihudi Qin mu zhujian zhengli xiaozu 睡虎地秦墓竹簡整理小組 (Arbeitsgruppe für die Edition der Bambusstreifentexte aus dem Qin-Grab von Shuihudi), Beijing 1990, 165–176.

4. Hofkonferenzen⁸

Kaiser trafen ihre politischen Entscheidungen gewöhnlich auf der Grundlage von Konsultationen mit Beratern, die entweder zum direkten Gespräch an den Hof gerufen oder durch Delegierte befragt wurden. Daneben gab es auch die Praxis der Einberufung von Arbeitsgruppen, deren Diskussionsergebnisse dem Herrscher vorgelegt wurden. Wichtige Angelegenheiten wurden in Hofkonferenzen (*tingyi* 廷議 oder *huiyi* 會議) behandelt. Darüber hinaus gab es noch die Form der sogenannten Großkonferenz (*da yi* 大議), die außerhalb des Kaiserpalastes in der „Halle der Hofversammlung der 100 Beamten“ (*Baiguan chaohui dian* 百官朝會殿) in den Amtsgebäuden des Kanzlers stattfand. Die Auswahl der Teilnehmenden hing vom Gegenstand der Verhandlungen ab. Zu den direkten Beratern des Herrschers zählten die Beamten der höchsten Ränge, d. h. der Kanzler (*chengxiang* 丞相), der Großsekretär (*yushi dafu* 御史大夫) sowie die neun Staatsminister (*jiu qing* 九卿). Für Debatten im größeren Rahmen konnten zu den Genannten weitere Personengruppen wie die sogenannten Hervorragenden Großwürdenträger des Palastinneren (*taizhong dafu* 太中大夫), die Hofpagen für Diskussionen (*yilang* 議郎), Aufwartende Sekretäre (*shi yushi* 侍御史), Gelehrte (*boshi* 博士), Abteilungsleiter (*yuanshi* 掾史), Prinzen und bevorzugte Adlige hinzutreten.

Der Kaiser war gehalten, Einmütigkeit der Entscheidungen zu erzielen. Eine Throneingabe aus dem 31. Jahr unserer Zeitrechnung hält fest: „Ein Erbe des Kaiserthrons vernachlässigt weder Präzedenzfälle noch die einstimmigen Empfehlungen seiner Beamten.“⁹ Auf der anderen Seite waren Kaiser nicht formal an Mehrheitsentscheidungen gebunden, sondern folgten häufig den Positionen von Minderheiten. Zugleich deutet sich in der gerade zitierten Throneingabe die Notwendigkeit an, manche Kaiser an diese Tugend zu erinnern.

Im folgenden Beispiel sehen wir dagegen einen Kaiser, der sich vorbildlich an den Einwänden seiner Berater orientierte. Es handelt sich um Kaiser Yuan 元 (das heißt Liu Shi 劉奭), der von 48 bis 33 v. u. Z. regierte. Gemeinsam mit seinen höfischen Beratern sah er sich mit dem Problem konfrontiert, dass die Bevölkerung der mehr als sechs Jahrzehnte zuvor kolonialisierten südchinesischen Insel, die heute Hainan 海南 heißt, nach wie vor gegen die Verwaltungsobrigkeit der Han aufbegehrte. Das für unseren Zusammenhang relevante Textbeispiel setzt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem ein Mann namens Jia Juanzhi 賈捐之 per schriftlichem Votum die Ansicht vertrat, es sei unklug, der Situation mithilfe einer teuren und verlustreichen Militärexpedition Herr zu werden:

⁸ Vgl. für die folgenden Ausführungen wiederum BIELENSTEIN 1980, 144.

⁹ Zitiert nach BIELENSTEIN 1980, 144.

對奏，上以問丞相御史。御史大夫陳萬年以為當擊；丞相于定國以為「前日興兵擊之連年，護軍都尉、校尉及丞凡十一人，還者二人，卒士及轉輸死者萬人以上，費用三萬萬餘，尚未能盡降。今關東困乏，民難搖動，捐之議是。」上乃從之。遂下詔曰：「珠崖虜殺吏民，背畔為逆，今廷議者或言可擊，或言可守，或欲棄之，其指各殊。朕日夜惟思議者之言，羞威不行，則欲誅之；狐疑辟難，則守屯田；通于時變，則憂萬民。夫萬民之饑餓，與遠蠻之不討，危孰大焉？且宗廟之祭，凶年不備，況乎辟不嫌之辱哉！今關東大困，倉庫空虛，無以相贍，又以動兵，非特勞民，凶年隨之。其罷珠崖郡。民有慕義欲內屬，便處之；不欲，勿彊。」珠崖由是罷。

„Nachdem (Jia Juanzhis) Antwort (dem Kaiser) vorgelegt worden war, befragte dieser den Kanzler und den Großsekretär. Der Großsekretär Chen Wannian war der Auffassung, dass man (die aufständischen Distrikte) militärisch angreifen müsse. Der Kanzler Yu Dingguo (auf der anderen Seite) befand, dass man vormals über mehrere Jahre hinweg (versucht habe), sie mithilfe ausgehobener Truppen anzugreifen, (jedoch) von elf Kommandanten, Obristen und Oberstleutnanten (lediglich) zwei zurückgekehrt seien, dass sich die Zahl der gestorbenen Soldaten und Transportarbeiter auf mehr als 10.000 Personen belaufe, die Ausgaben dafür bereits 300 Millionen überstiegen, und man (die Aufständischen gleichwohl) noch nicht bezwungen habe. Zugleich herrsche östlich der Pässe solch eine Not, dass das Volk dort nur schwerlich (zu weiteren Arbeitsleistungen) zu bewegen sei und das Votum Juanzhis (daher) zutreffe.

Der Kaiser schloss sich seiner Überzeugung an und erließ ein Dekret, das (wie folgt) lautete: „Die Barbaren aus (der Kommandantur Zhuya) [das heißt auf der heutigen Insel Hainan] töten Verwaltungsbeamte und einfaches Volk, sie rebellieren und begehren (gegen die Herrschaft der Han) auf. Von den bei der jüngsten Hofversammlung Teilnehmenden sagten manche, dass (die Aufständischen) angegriffen werden können, manche, dass (die Kommandantur Zhuya mithilfe dort stationierter Soldaten) gehalten werden könne, und manche, dass sie aufzugeben sei. Ihre [das heißt der Diskutanten] (Meinungen) wiesen in ganz unterschiedliche (Richtungen). Tag und Nacht haben Wir ausschließlich die Worte der Beratenden bedacht, (und uns wurde deutlich), dass jene, die beschämt über die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit unserer herrschaftlichen Macht sind, (die Aufständischen) zu bestrafen wünschen, jene, die zögerlich sind und Schwierigkeiten vermeiden wollen, (die Kommandantur Zhuya) mithilfe von Militärbauernkolonien halten möchten, jene (aber), die den Wandel der Zeit durchdringen, sich um das Volk [wörtlich: „die zehntausend Menschen“] sorgen. Welche Gefahr ist nun größer: der Hunger des Volkes oder die Nichtbestrafung entlegener Barbaren? Darüber hinaus werden die Opfer in den Tempeln unserer Ahnen in Jahren des Hungers nicht dargebracht. Wie könnte dies keine beklagenswerte Schmach für ihre Majestät sein? Zugleich herrscht östlich der Pässe große Not. Die Kornspeicher sind leer und die Menschen haben nichts, wodurch sie sich gegenseitig unterstützen könnten. Zudem laugt die Bewegung von Truppen nicht nur die Bevölkerung weiter aus, sondern schlechte Ernten folgen. Man gebe die Kommandantur Zhuya auf. Siedelt jene Leute (von dort), die es nach Rechtschaffenheit verlangt und die wünschen, zu uns zu gehören,

(in unseren Gebieten) an. Gebrauchte (indes) keine Gewalt bei jenen, die dies nicht wünschen.‘ Von da an wurde (die Kommandantur) Zhuya aufgegeben.¹⁰

Das Zitat macht deutlich, dass der Kaiser mit verschiedenen Positionen bezüglich seiner politischen Handlungen konfrontiert wurde und sich zum Einlenken gegenüber den Kritikern entschloss. Dabei unterstreicht sein Erlass, dass er die unterschiedlichen Meinungen nicht nur respektierte, sondern die Motivation hinter den Positionen zu erklären suchte. Die Eingabe Jia Juanzhis, die diese Entscheidung ausgelöst hatte, haben die Geschichtsschreiber ebenfalls in die offizielle Historiographie der Han aufgenommen. Sie ist vier Mal so lang wie das voranstehende Zitat und daher zu umfangreich, um an dieser Stelle zitiert zu werden.¹¹

Neben Audienzen mit einzelnen oder mehreren Personen aus dem engsten Beraterkreis des Kaisers waren solche Hofversammlungen eine weitere gängige Form der Entscheidungsfindung und Konsensbildung.¹² Großkonferenzen waren dagegen eher seltenere Ereignisse, bei denen es um grundlegende Fragen der Wirtschaft aber auch um die Deutungshoheit über kanonische Werke oder historische Vorbilder ging. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Großkonferenzen und Hofversammlungen bestand darin, dass die Teilnehmerrunde sich sowohl aus Gelehrtenbeamten am Hof als auch aus dem Hof empfohlenen Kandidaten aus den Provinzen zusammensetzte. Die Jahre nach einer solchen Konferenz auf Grundlage der damals aufgezeichneten Debattenbeiträge verfassten ‚Debatten über Salz und Eisen‘ (*Yantie lun* 鹽鐵論) des Beamten Huan Kuan 桓寬 (1. Jahrhundert v. u. Z.) geben uns einen gewissen Einblick in die Kontroversen jener Zeit.¹³ Bereits unter der Qin-Herrschaft hatte es Versuche gegeben, die Herstellung von Eisen beziehungsweise Werkzeugen aus Eisen, die Salzproduktion, aber auch die Herstellung von fermentierten Getränken unter staatliche Kontrolle zu bringen. Anfänglich als Möglichkeit der Erzielung von

10 Siehe Hanshu 漢書 (12 Bde.), Ban Gu 班固 et al., Beijing 1962, 64b.2835.

11 Siehe ebd., 64b.2830–2834.

12 Reinhard Emmerich hat jedoch mit Recht darauf hingewiesen, dass die Überzeugung, dass Hofkonferenzen ein Instrument der Konsensfindung gewesen seien, umstritten ist. Der Kaiser war nämlich nicht an die Entscheidungen solcher Konferenzen gebunden. Daneben finden sich öfter Anzeichen für die generelle Machtlosigkeit der Beamtschaft, siehe Reinhard EMMERICH, Konsensstreben im beginnenden chinesischen Kaiserreich? Eine Fallstudie, in: Armin GLATZMEIER/Hendrik HILGERT (edd.), Entscheidungen. Geistes- und sozialwissenschaftliche Beiträge zu Theorie und Praxis, Wiesbaden 2015, 143–170, hier 148–154.

13 Siehe Erling VON MENDE/Bertram SCHEFOLD/Hans Ulrich VOGEL (edd.), Huan Kuan, *Yantie lun*. Vademecum zu dem Klassiker der chinesischen Wirtschaftsdebatten, 2 Bde., Bd. 1 [Kommentarband], Bd. 2 [Faksimile], Düsseldorf 2002. Die jüngste, bilinguale und vollständige Übersetzung des Werkes wurde erstellt von Jean Levi: *La dispute sur le sel et le fer*, übers. Jean LEVI (Bibliothèque chinoise 2), Paris 2010.

Einnahmen für den kaiserlichen Hof gedacht, kam es im Zuge der gewaltigen Rüstungsausgaben Kaiser Wus 武 (das heißt Liu Che 劉徹, reg. 141–87 v. u. Z.) zu einer Ressourcenknappheit, die zusätzlich von Ernteausfällen begleitet war. In dieser Situation stimmte der Kaiser im Jahr 117 v. u. Z. einer Eingabe der Assistenten für Salz und Eisen im Ministerium für Landwirtschaft zu, die für die Wiedereinrichtung der Salz- und Eisenmonopole plädierte. Die Reetablierung dieser Monopolrechte in den Provinzen stieß auf erheblichen Widerstand auf dem Land und brachte reiche Viehzüchter wie Bu Shi 卜式 (genaue Lebensdaten unbekannt) im Jahr 110 v. u. Z. dazu, sich zu beklagen, dass Staatsdiener nun auf den Bauernmärkten in Konkurrenz zu den Bauern träten und standardisierte und minderwertige Gerätschaften an die Bauern verkauften, die selbst viel besser wüssten, welche Beschaffenheit ein Gerät zur Erfüllung seiner Aufgabe haben müsste. Das Werk von Huan Kuan gibt einen guten Einblick in die Art der Diskussionen in Gegenwart Kaiser Zhaos 昭 (das heißt Liu Fuling 劉弗陵, reg. 87–74 v. u. Z.), des Nachfolgers Kaiser Wus, im Jahr 81 v. u. Z. Dabei versuchten letztlich zwei Gruppen, die Vertreter der Regierung und Befürworter der Monopole und die Gegner in Gestalt der empfohlenen Kandidaten aus den Provinzen, ihre Positionen durchzusetzen. Bemerkenswert an den Dialogen im Werk Huan Kuans ist neben gegenseitigen Beschimpfungen die Art und Weise, wie beide Seiten argumentierten. Da geht es zunächst um die Gründe für die Ernteausfälle, die von den Befürwortern der Monopole zu einem notwendigen Bestandteil saisonaler Zyklen erklärt wurden, während die Gegner sie als Ausdruck des Unmuts des Himmels über die verfehlte Politik von Kaiser Wu werteten.¹⁴ Die Befürworter argumentierten, dass die industrielle Produktion durchaus Teil staatlicher Politik sei und die Monopole die Bauern von zusätzlichen Aufgaben wie der Werkzeugherstellung befreiten. Die Gegner erwiderten, dass gemäß herkömmlicher Überzeugung Händler grundsätzlich keine politischen Ämter bekleiden dürften und dass mit der Abschaffung der Monopole und der Beseitigung jener, die durch die Monopole reich würden, Hunger und Not in der Bevölkerung unmittelbar gelindert würden. Mehrfach wiesen die Kritiker darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Werkzeuge in staatlicher Produktion nach Quoten und nicht den lokalen Bedingungen angemessen produziert würden und Bauern sogar gezwungen seien, Geräte minderer Qualität zu kaufen.

Die Diskussionen über Salz und Eisen, bei denen es noch um eine ganze Reihe von anderen Themen ging, führten zur Abschaffung des staatlichen Alkoholmonopols und zur Reduktion der Marktbüros in der Region um die Hauptstadt. Grundsätzlich blieben die Salz- und Eisenmonopole jedoch bestehen. Zum

14 Siehe Donald B. WAGNER, *The state and the iron industry in Han China* (Nordic Institute of Asian Studies Report Series 44), Kopenhagen 2001, 24f. Wagners Arbeit enthält auch ein Beispiel der Debatte über Fluten und Dürren, siehe ebd., 21–24.

vorliegenden Beispiel muss gleichwohl hinzugefügt werden, dass die Debatte und womöglich auch der erzielte Kompromiss deutlich unter dem Einfluss von Huo Guang 霍光 (gestorben 68 v. u. Z.), dem Regenten über den sich noch im Kindesalter befindenden Kaiser Zhao, sowie Sang Hongyang 桑弘羊 (152–80 v. u. Z.) standen, einem Großhändler, der von Huo Guang zum Großsekretär des Kaisers ernannt worden war. Hier deutet sich eine Entwicklung an, gemäß welcher Würdenträger des Hofes, in diesem Fall ein von Kaiser Wu auf dem Sterbebett ernannter General, durch die Einsetzung von sehr jungen Thronfolgern ihre Kontrolle über die Regierung ausdehnten.

5. Formen der direkten Einflussnahme¹⁵

Das grundsätzliche Medium zur Einflussnahme auf politische Entscheidungen war die schriftliche Throneingabe (beispielsweise *zhang* 章, *zou* 奏 oder *biao* 表). Bereits in der Han-Zeit wurden dabei Form und Funktion der Eingaben unterschieden. So diente ein *zhang* der Dankesbekundung, ein *zou* verwendete man für Untersuchungsberichte und Anklagen, ein *biao* schließlich für Darlegungen bestimmter Sachverhalte. Mithilfe eines *yi* 議 brachte man ein Diskussionsvotum ein, ein *boyi* 駁議 hingegen diente zur Äußerung einer gegenteiligen Auffassung.¹⁶ Auf die enorme Präzision in der Unterscheidung nicht nur zwischen Funktionen von Eingaben, sondern auch bei der für spezifische Eingaben notwendigen Wortwahl weist ein Text von Cai Yong 蔡邕 (133–192) hin, die ‚Alleinigen Entscheidungen‘ (*Duduan* 獨斷), vom Ende der Han-Zeit.¹⁷ Throneingaben erreichten den Kaiser nicht direkt, sondern wurden über die betreffenden Ämter der höheren Minister eingereicht. Wir kennen jedoch auch den Fall, dass Beamte Remonstrationen, also Eingaben, mithilfe welcher man Kritik übte, direkt an den Herrscher und zugleich an den Kanzler und die drei Exzellenzen sandten, um eine durchschlagendere Wirkung zu erzielen. Im Fall des Li Yun 李雲 (um 150), der dem Kaiser vorwarf, dass er seiner Rolle als Monarch nicht

15 Jüngste Studien zur Frage der Kommunikation mit dem Herrscher im frühkaiserzeitlichen China sind enthalten in Garret P. S. OLBERDING (ed.), *Facing the monarch: modes of advice in the early Chinese court* (Harvard East Asian Monographs 359), Cambridge, MA 2013.

16 Siehe Endymion P. WILKINSON, *Chinese history: a new manual* (Harvard-Yenching Institute Monograph Series 84), Cambridge, MA 2012, 283b. Ein Beispiel für eine Studie, die sich mit den Techniken und Strategien der Überzeugungsrede auseinandersetzt, ist Geoffrey LLOYD, *The techniques of persuasion and the rhetoric of disorder (luan 亂) in late Zhanguo and Western Han texts*, in: Michael NYLAN/Michael LOEWE (edd.), *China's early empires: a reappraisal* (University of Cambridge Oriental Publications 67), Cambridge et al. 2010, 451–460.

17 Siehe Enno GIELE, *Imperial decision-making and communication in early China: a study of Cai Yong's Duduan* (Opera Sinologica 20), Wiesbaden 2006.

gerecht werde, endete solche Kritik trotz wiederholter Einwände anderer Beamter mit seiner Hinrichtung.¹⁸

6. Das Problem der Historizität

In anderen Beiträgen zu dem Workshop, aus dem dieser Artikel hervorging, wurde auch die Frage der Historizität von überlieferten Remonstrationen angesprochen.¹⁹ Hierzu muss man wissen, dass es bereits im frühkaiserzeitlichen China Sammlungen von Remonstrationen gab. Solche Sammlungen waren entweder auf die Beziehung zwischen einem Herrscher und seinem engsten Berater bezogen, wie im ‚Frühling und Herbst des Meister Yan‘ (*Yanzi chunqiu* 晏子春秋), oder es handelte sich um Sammlungen von exemplarischen Überzeugungsreden, geordnet nach ihrem Inhalt, wie der ‚Garten der Überzeugungsreden‘ (*Shuiyuan* 說苑) des Liu Xiang 劉向 (79–8 v. u. Z.). Es ist nicht eindeutig geklärt, welchem Zweck solche Sammlungen dienten. Bei Meister Yan handelte es sich um Yan Ying 晏嬰, einen Berater des Herzogs Jing von Qi 齊景公 (reg. 547–489 v. u. Z.). Die 215 Geschichten im gleichnamigen Werk haben miteinander gemein, dass die Einwände von Yan Ying den Herzog oft als einfältigen und tumben Herrscher demaskieren, der ohne seine Berater Thron und Reich verlieren würde. Neuere Textfunde aus Gräbern belegen, dass Geschichten aus dieser Sammlung bereits im 4. vorchristlichen Jahrhundert kursierten.²⁰ Für Sinologen und Sinologinnen wie Yuri Pines und Olivia Milburn handelt es sich bei diesen Geschichten um Illustrationen der Wichtigkeit von politischen Beratern, die in der Periode der Streitenden Reiche vor der Gründung des Kaiserreiches (475–221 v. u. Z.) von Hof zu Hof zogen.²¹

Die Vorstellung, dass die Beispiele in Sammlungen wie dem ‚Garten der Überzeugungsreden‘ und vielen weiteren Werken auf historische Vorbilder zurückgingen, wurde jüngst von David Schaberg in Frage gestellt.²² Schaberg begründet den fiktionalen Charakter solcher Texte unter anderem damit, dass dieselben Geschichten in unterschiedlichen Quellen und mit verschiedenen Akteuren aufgeführt werden. Dabei richtet sich sein Augenmerk vor allem auf die

18 Siehe Hou Han shu 後漢書 (12 Bde.), Fan Ye 范曄, Beijing 1965, 47.1851–1854 für seine Biographie.

19 Vgl. hierzu den Beitrag von Paul FAHR und Christian SCHWERMANN in diesem Band.

20 The Spring and Autumn Annals of Master Yan, übers. u. ann. Olivia MILBURN (Sinica Leidensia 128), Leiden 2016, 13–42.

21 Siehe Yuri PINES, From teachers to subjects: ministers speaking to the rulers from Yan Ying to Li Si, in: Garret P. S. OLBERDING (ed.), Facing the monarch: modes of advice in the early Chinese court (Harvard East Asian Monographs 359), Cambridge, MA 2013, 69–99.

22 Siehe David C. SCHABERG, Playing at critique: indirect remonstrance and the formation of *shi* identity, in: Martin KERN (ed.), Text and ritual in early China, Seattle, WA 2005, 194–225.

indirekte Remonstration. Angeblich bedienten sich die Kritik Übenden in solchen Remonstrationen einer bestimmten Sprache oder Liedzitate, um den Herrscher implizit auf sein Fehlverhalten hinzuweisen und auf diese Weise zu vermeiden, seinem Unwillen direkt ausgeliefert zu sein. Die Berechtigung von Schabergs Verdacht wird auch durch eine Untersuchung bestätigt, die die völlige Austauschbarkeit angeblich spezifischer Termini für verschiedene Formen direkter und indirekter Remonstration nachweist.²³ Diese Beobachtungen sollten derzeit jedoch eher als Warnzeichen behandelt werden, dass die Verfasser der genannten Werke und speziell die Kompilatoren der sogenannten ‚Dynastiegeschichten‘ zwar wohl auf historische Quellen zurückgriffen, diese jedoch in ihrem Sinne umdeuteten. Allerdings stehen Untersuchungen in diese Richtung noch am Anfang.

Im Folgenden möchte ich diesen Problembereich anhand eines Beispiels veranschaulichen. In den ‚Aufzeichnungen der Hofschreiber‘ (*Shiji* 史記) von Sima Qian 司馬遷 (ca. 145–86 v. u. Z.), dem Vorbild für alle nachfolgenden Dynastiegeschichten aus dem frühen ersten Jahrhundert v. u. Z., erfahren wir in der Biographie des Dynastiegründers der Han, Liu Bang, dass ein Dorfältester mit Namen Dong Gong 董公 (ca. 200 v. u. Z., wörtlich „Herr Dong“) sich diesem ehemaligen Verwaltungsbeamten der Qin in den Weg stellte und ihn mittels einer Überzeugungsrede über die Ermordung des kurz zuvor inthronisierten neuen Kaisers (das heißt Xiong Xin 熊心, reg. 206 v. u. Z. als Yidi 義帝, „Rechtmäßiger Kaiser“) informierte. Daraufhin entblößte Liu Bang zum Zeichen seines Kummers seinen Oberkörper und verordnete eine Staatstrauer, bevor er zum Rachezug gegen seinen Gegner Xiang Yu 項羽 (232–202 v. u. Z.) aufrief. Die Rede selbst wird indes mit keinem Wort erwähnt. In dem rund zwei Jahrhunderte später fertiggestellten Werk ‚Dokumente der Han‘ (*Hanshu* 漢書) von Ban Gu 班固 (32–92) hingegen, der zweiten sogenannten Dynastiegeschichte, findet sich in der Biographie des ersten Kaisers der Han auf einmal der angebliche Wortlaut der Überzeugungsrede des Dorfältesten:

臣聞「順德者昌，逆德者亡」，「兵出無名，事故不成」。故曰：「明其為賊，敵乃可服。」項羽為無道，放殺其主，天下之賊也。夫仁不以勇，義不以力，三軍之眾為之素服，以告之諸侯，為此東伐，四海之內莫不仰德。此三王之舉也。

„Euer Untertan hat gehört, dass jener, der der Tugend folgt, aufstrebt, und jener, der ihr widersteht, vergeht.“, Truppen ohne rechten Grund entsandt, erreichen ihre Ziele nicht.“ Daher heißt es: ‚Entlarve sie als Räuber, dann kannst du deine Feinde besiegen.‘ Xiang Yu ist prinzipienlos. Er hat seinen Herrscher verbannt und getötet und damit Hochverrat am Reich begangen. Grundsätzlich gilt: Menschlichkeit wird nicht durch Heldentum erreicht, Rechtschaffenheit nicht durch Gewalt. Wenn die Soldaten Eurer drei

23 Siehe Michael SCHIMMELPFENNIG, Blunt or hidden: the problem of defining different ways of remonstrance in traditional China, in: *Asian and African Studies* 11,1–2 (2007), 7–20.

Armeen (in Trauer um den ermordeten Herrscher) schlichte Kleidung tragen, um dies den anderen Fürsten mitzuteilen, und Ihr aus diesem Grund gen Osten zieht, dann wird jeder innerhalb der vier Meere Eure Tugend bewundern. Dies wäre ein Streich nach Art der drei Dynastien des Altertums.“²⁴

Liu Bang reagierte auf die Ermahnung angeblich mit den Worten: „Hervorragend! Ohne Euch, werter Herr, wäre Uns dies nicht zu Ohren gekommen (善，非夫子無所聞).“²⁵ Daraufhin fährt die Darstellung mit der Bezeugung seiner Trauer durch Entblößung fort, genau wie in den Aufzeichnungen des Hofschreibers Sima Qian. Die Modifikation des Textes durch den späteren Historiker zielt klar darauf ab, den als Raubein bekannten Begründer der Han zum belehrbaren und damit konfuzianischen Tugenden folgenden zukünftigen Herrscher zu stilisieren. Der Einwand des Dorfältesten ist ein ‚Zitathaufen‘, der auch in seinem Aufbau einem aus den Sammlungen von Herrscherermahnungen wohlbekannten Muster der Remonstration mit anschließender Zustimmungsbekundung durch den Herrscher folgt. Und historisch betrachtet: Woher sollte Ban Gu den Wortlaut einer Ermahnung eines kaum bekannten Dorfältesten vom Beginn der Han-Zeit genommen haben, den sein Vorgänger Sima Qian 200 Jahre früher mit keinem Wort erwähnt hatte?

Prinzipiell jedoch, und das muss unterstrichen werden, lässt sich für die offiziellen Dynastiegeschichten festhalten, dass darin viele Throneingaben enthalten sind, die durch die erwähnten Personen und Ereignisse, aber auch durch Erwähnung in unterschiedlichen Quellen wohl als grundsätzlich historisch zu bewerten sind. Die Erforschung der Formen solcher Eingaben und auch der Möglichkeit der Bewertung ihrer Historizität steht in der Sinologie jedoch noch am Anfang.

7. Schlussbemerkungen

Am Ende dieses Überblicks möchte ich noch einmal auf das dem Workshop zugrunde liegende Konzeptpapier zurückkommen und dabei fünf Punkte ansprechen.²⁶

1. Eine Typologie der Partizipation lässt sich auch mit Blick auf die anderen Beiträge sicherlich erarbeiten. China als Beispiel bietet den Vorteil einer üppigen Quellenlage, bei deren Auswertung noch viel Neues zu entdecken sein wird. Umgekehrt werfen die europäischen und vorderasiatischen Beispiele

24 Siehe Hanshu 1.34.

25 Siehe ebd.

26 Vgl. dazu auch die Einleitung von Linda DOHMEN, Paul FAHR und Tilmann TRAUSCH in diesem Band.

- Fragen auf, die an die chinesischen Quellen meines Wissens noch kaum herangetragen wurden.
2. Eine erste Quellenunterscheidung für das frühkaiserzeitliche China wurde im vorliegenden Beitrag darzustellen versucht. Wünschenswert wäre eine viel präzisere Unterscheidung der Quellen und auch der Funktionen, die Throneingaben in diesen Quellen einnehmen, sowie eine Untersuchung, ob sich die genannten unterschiedlichen Bezeichnungen für Throneingaben auch in der Form der Eingaben widerspiegeln. Die angeführte Arbeit von Enno Giele ist ein erstes, gelungenes Beispiel für eine solche Untersuchung.
 3. Die Akteure werden in den chinesischen Beispielen, speziell in den Biographien aus den Dynastiegeschichten, klar unterschieden. Auf der einen Seite stehen der Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie, auf der anderen Seite die hohen Beamten, aber auch Berater ohne Rang bis hin zu herausragenden Personen des Volkes. Der Einfluss von Kaiserinnen, Konkubinen und Eunuchen auf den Kaiser wurde dabei noch gar nicht erwähnt.
 4. Die Formen der Institutionalisierung der Entscheidungsprozesse wurden in diesem Beitrag in Form von Audienzen, Hofversammlungen und Großkonferenzen sowie in den verschiedenen Formen von Throneingaben vorgestellt. Im Anschluss an die Han-Zeit ergaben sich veränderte Konstellationen, etwa ein Mäzenatentum immer mächtigerer Familienklans, in dessen Rahmen sich die Partizipation auf weitere Teile der Bevölkerung ausweitete.
 5. Für die Frage der Themenbereiche der anstehenden Entscheidung gilt, dass es theoretisch kein Thema gab, das nicht als Gegenstand konsensualer Entscheidungsfindung in Frage käme, was zugleich sehr an die im Workshop diskutierten Beispiele aus der Karolingerzeit (751–888/911), etwa die Frage der richtigen Fußschemelchen, erinnert. Allerdings waren aufgrund des Status des Kaisers und des damit verbundenen Verständnisses seiner Rolle und Macht bestimmte Fragen praktisch sicherlich ausgeschlossen. Dies schwingt auch in einem üblichen Ausdruck jener Zeit mit, der Ermahnungen eines Kaisers mit dem Stechen oder Ritzen in die Panzerschuppen eines Drachens vergleicht, wobei der Drache sinnbildlich für die absolute Macht des Herrschers steht.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- La dispute sur le sel et le fer, übers. Jean LEVI (Bibliothèque chinoise 2), Paris 2010.
 Hanshu 漢書 (12 Bde.), Ban Gu 班固 et al., Beijing 1962.
 Hou Han shu 後漢書 (12 Bde.), Fan Ye 范曄, Beijing 1965.

- Huan Kuan, Yantie lun, ed. Erling VON MENDE/Bertram SCHEFOLD/Hans U. VOGEL, 2 Bde., Bd. 2: Die Debatte über Salz und Eisen, übers. Sabine LUDWIG, Düsseldorf 2002.
- Shuihudi Qin mu zhujian 睡虎地秦墓竹簡, ed. Shuihudi Qin mu zhujian zhengli xiaozu 睡虎地秦墓竹簡整理小組 (Arbeitsgruppe für die Edition der Bambusstreifentexte aus dem Qin-Grab von Shuihudi), Beijing 1990.
- The Spring and Autumn Annals of Master Yan, übers. u. ann. Olivia MILBURN (Sinica Leidensia 128), Leiden 2016.
- Xinyu 新語, Lu Jia 陸賈, ed. WANG Liqi 王利器, Xinyu jiaozhu 新語校注 (Xinbian zhuzi jicheng), Beijing 1986.

Literatur

- Hans BIELENSTEIN, The bureaucracy of Han times (Cambridge Studies in Chinese History, Literature, and Institutions), Cambridge 1980.
- Reinhard EMMERICH, Konsensstreben im beginnenden chinesischen Kaiserreich? Eine Fallstudie, in: Armin GLATZMEIER/Hendrik HILGERT (edd.), Entscheidungen. Geistes- und sozialwissenschaftliche Beiträge zu Theorie und Praxis, Wiesbaden 2015, 143–170.
- Enno GIELE, Imperial decision-making and communication in early China: a study of Cai Yong's *Duduan* (Opera Sinologica 20), Wiesbaden 2006.
- Wei-ying Ku, Ku Yen-wu's ideal of the emperor: a cultural giant and a political dwarf, in: Frederick P. BRANDAUER/Chün-Chieh HUANG (edd.), Imperial rulership and cultural change in traditional China, Seattle, WA 1994, 230–247.
- Geoffrey LLOYD, The techniques of persuasion and the rhetoric of disorder (*luan* 亂) in late Zhanguo and Western Han texts, in: Michael NYLAN/Michael LOEWE (edd.), China's early empires: a re-appraisal (University of Cambridge Oriental Publications 67), Cambridge et al. 2010, 451–460.
- Michael LOEWE, The former Han dynasty, in: DERS./Dennis TWITCHETT (edd.), The Cambridge history of China: the Ch'in and Han empires 221 B. C.– A. D. 220, Cambridge 1986, 103–222.
- Michael LOEWE, The men who governed Han China: companion to a biographical dictionary of the Qin, Former Han and Xin periods (Handbook of Oriental Studies: Section 4, China 17), Leiden/Boston 2004.
- Michael LOEWE, The operation of the government, in: DERS./Michael NYLAN (edd.), China's early empires: a re-appraisal (University of Cambridge Oriental Publications 67), Cambridge et al. 2010, 308–319.
- Erling VON MENDE/Bertram SCHEFOLD/Hans Ulrich VOGEL (edd.), Huan Kuan, Yantie lun, 2 Bde., Bd. 1: Vademecum zu dem Klassiker der chinesischen Wirtschaftsdebatten, Düsseldorf 2002.
- Garret P. S. OLBERTING (ed.), Facing the monarch: modes of advice in the early Chinese court (Harvard East Asian Monographs 359), Cambridge, MA 2013.
- Yuri PINES, From teachers to subjects: ministers speaking to the rulers from Yan Ying to Li Si, in: Garret P. S. OLBERTING (ed.), Facing the monarch: modes of advice in the early Chinese court (Harvard East Asian Monographs 359), Cambridge, MA 2013, 69–99.

- David C. SCHABERG, Playing at critique: indirect remonstrance and the formation of *shi* identity, in: Martin KERN (ed.), Text and ritual in early China, Seattle, WA 2005, 194–225.
- Michael SCHIMMELPFENNIG, Blunt or hidden: the problem of defining different ways of remonstrance in traditional China, in: Asian and African Studies 11,1–2 (2007), 7–20.
- Donald B. WAGNER, The state and the iron industry in Han China (Nordic Institute of Asian Studies Report Series 44), Kopenhagen 2001.
- Endymion P. WILKINSON, Chinese history: a new manual (Harvard-Yenching Institute Monograph Series 84), Cambridge, MA 2012.

„Konsensuale Herrschaft“ im alten China. Eine begriffsgeschichtliche Annäherung

Abstract

Proceeding from the concept of consensual rule proposed by Bernd Schneidmüller and taken up by Steffen Patzold, this paper investigates the classical Chinese concept of hé 和, “harmony”. The concept’s usage in ancient Chinese monarchic thought bears certain resemblances to the model of a community of consent in medieval European courts, as suggested by Schneidmüller; but, it also exhibits several differences. This paper compares the medieval Latin concept of ‘consensus’ and the early Chinese notion of ‘harmony’ on the basis of a tripartite model of decision-making, comprising the three ideal stages of (1) counsel, (2) royal decree, and (3) sanctioning (or disapproval) of the decree. Whereas ‘consensus’ refers only to the third stage of decision-making, ‘harmony’ pertains to the first. In ancient China, ‘harmony’ was differentiated from mere conformism (tóng 同) and conceived of as a precondition of successful and stable monarchic government. When giving their counsel to kings or emperors, advisors at early Chinese courts were expected to present their opinions in a harmonious way; that is, they felt obliged and were encouraged to articulate constructive dissent. The usage of the catchword hé, ‘harmony’, in an early imperial memorial to the throne indicates that court officials conceived of themselves as competing for the favour of the prince when giving him advice. This observation aligns with what Steffen Patzold has called the “competitive fundament” of consensual rule. Harmony appears to have been a ‘technique’ of government, as Georg Simmel (1858–1918) employs ‘technique’ in his ‘Soziologie. Formen der Vergesellschaftung’ with regard to competition as a social form. Harmony helped to create a higher social good by stabilizing the position of the monarch as a ‘supremus arbiter’, presiding above the fierce competition of his advisors.

1. Einleitung¹

Seit Bernd Schneidmüller im Jahr 2000 in einem Aufsatz den Begriff der ‚Konsensualen Herrschaft‘ geprägt hat, spielt diese Formulierung in der mediävistischen Forschung zu monarchischer Herrschaft im europäischen Mittelalter eine

1 Für wertvolle Hinweise danken wir Klaus Oschema.

prominente Rolle.² Der Autor hat seine Ansichten in den Jahren 2017 und 2018 mit dem Konzept der ‚Verschränkten Herrschaft‘ terminologisch weiter ausgebaut, um die vertikale Dimension herrscherlichen Konsenses noch stärker in den Blick zu rücken.³ Insgesamt darf man diese Thesen als wichtigen Beitrag zur andauernden „Neubewertung“ mittelalterlicher Königsherrschaft ansehen, die mit anderer Schwerpunktsetzung auch Gerd Althoff und andere seit einigen Jahrzehnten voranzutreiben suchen.⁴ Charakterisieren lässt sich dieser Paradigmenwechsel als Abkehr vom Nachweis deutscher Königsmacht hin zu einer stärkeren Betonung von Beratung, Kompromissfindung und anderem mehr als *modi operandi* mittelalterlicher Herrschaft.

Fragt man nach möglichen Parallelen der konturierten Debatte in der westlichen Forschung zum alten China, so stellt man zunächst einmal fest, dass – von vereinzelt Beispielen abgesehen – ‚Konsens‘ beziehungsweise ‚Konsensuale Herrschaft‘ bislang keine zentralen Stichwörter darstellen.⁵ Dies kann kaum erstaunen, schließlich kennen in Klassischem Chinesisch abgefasste Texte offenkundig keinen Quellenbegriff, dessen Bedeutungsumfang dem lateinischen *consensus* exakt entsprechen würde und aus welchem sich ein entsprechendes Forschungskonzept ableiten ließe. Zwar gibt es einige zum Teil inschriftlich schon sehr früh belegte Verben, die eine (verbale) Konsensbekundung bezeichnen, wie *cóng* 從, „folgen, zustimmen“, oder *nuò* 諾/若, „billigen, gutheißen, zustimmen“, aber anscheinend wurden zu keiner Zeit und an keiner Stelle der altchinesischen Literatur, soweit sie sich überschauen lässt, von diesen Verben Nomen deriviert, die einen abstrakten Begriff von *consensus* zum Ausdruck

2 Siehe Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG et al. (edd.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, 53–87.

3 Siehe Bernd SCHNEIDMÜLLER, Verantwortung aus Breite und Tiefe. Verschränkte Herrschaft im 13. Jahrhundert, in: Oliver AUGE (ed.), König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlussstagung des Greifswalder „Principes-Projekts“. Festschrift für Karl-Heinz Spieß (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald 12), Stuttgart 2017, 115–148, sowie DERS., Verklärte Macht und verschränkte Herrschaft. Vom Charme vormoderner Andersartigkeit, in: Matthias BECHER/Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 91–121.

4 Siehe Gerd ALTHOFF, Das hochmittelalterliche Königtum. Akzente einer unabgeschlossenen Neubewertung, in: Frühmittelalterliche Studien 45 (2011), 77–98; zu einer umfangreichen Dokumentation der älteren Sichtweise im 20. Jahrhundert vgl. Stephanie KLUGE, Kontinuität oder Wandel? Zur Bewertung hochmittelalterlicher Königsherrschaft durch die frühe bundesrepublikanische Mediävistik, in: Frühmittelalterliche Studien 48 (2014), 39–120.

5 Siehe jüngst jedoch Reinhard EMMERICH, Konsensstreben im beginnenden chinesischen Kaiserreich? Eine Fallstudie, in: Armin GLATZMEIER/Hendrik HILGERT (edd.), Entscheidungen. Geistes- und sozialwissenschaftliche Beiträge zu Theorie und Praxis, Wiesbaden 2015, 143–170.

bringen würden. Einen Ansatzpunkt für eine solche Begriffsbildung hätte zum Beispiel die Kollokation *nuò fǒu* 若[諾]否, „zustimmen oder ablehnen“, im Lied Nr. 260 des ‚Buches der Lieder‘ (Shījīng 詩經) geboten, kennt doch das Chinesische schon seit dem Altertum das Prinzip der Bildung von Abstrakta aus Oppositionen. Ausweislich aller einschlägigen Großwörterbücher und Volltextdatenbanken haben kaiserzeitliche Autoren von dieser Möglichkeit indes keinen Gebrauch gemacht.⁶

Einiges Echo in der sinologischen Literatur hat demgegenüber der Begriff der ‚Harmonie‘ (*hé* 和) gefunden.⁷ *Hé* ist ein gängiger Quellenbegriff, welcher zudem in jüngerer Zeit Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, nachdem der damalige Präsident der Volksrepublik China, Hú Jǐntāo 胡錦濤, im Jahr 2004 das Ideal einer ‚Harmonischen Gesellschaft‘ (*Héxié Shèhuì* 和諧社會) verkündete. Vor diesem aktuellen Hintergrund mag es umso reizvoller erscheinen, Formen konsensbasierter Herrschaft im alten China nachzuspüren. Dabei ist freilich Abstand davon zu nehmen, moderne Konzepte wie das der ‚Harmonischen Gesellschaft‘ bedenkenlos auf das chinesische Texterbe zurückzuprojizieren.⁸ Vielmehr gilt es, den Harmoniebegriff als genuinen Quellenbegriff zu erschließen und zunächst einmal als wichtiges Element der altchinesischen Herrschaftstheorie zu beschreiben. Erst vor diesem Hintergrund können Parallelen und Unterschiede zum mediävistischen Forschungsparadigma ‚Konsensualer Herrschaft‘ aufgewiesen werden.

Der vorliegende Aufsatz unternimmt den Versuch, einen Beitrag zu dieser Fragestellung zu leisten. Zu diesem Zweck wird in einem ersten Abschnitt (2.) der Begriff der ‚Harmonie‘ näher bestimmt und zu relevanten Wörtern in Beziehung gesetzt. Dabei kann es keineswegs das Ziel sein, sämtliche Anwendungsfälle und Bedeutungsnuancen von *hé* zu bestimmen. Es interessiert hier vielmehr eine konkrete Verwendung des Wortes zur Beschreibung eines spezifischen Arbeitsmodus an der Spitze des Herrschaftsverbandes. Daran anschließend gilt es, das

6 Wir danken Thomas Crone für den Hinweis auf diese Kollokation.

7 Siehe Derk BODDE, *Harmony and conflict in Chinese philosophy*, in: Arthur F. WRIGHT (ed.), *Studies in Chinese thought*, Chicago/London 1953, 19–80; Chung-Ying CHENG, *Toward constructing a dialectics of harmonization: Harmony and conflict in Chinese philosophy*, in: *Journal of Chinese Philosophy* 4 (1977), 209–245; Maurice MEISNER, *Harmony and conflict in the Maoist utopian vision*, in: *Journal of Chinese Philosophy* 4 (1977), 247–259; Shu-hsien LIU/Robert E. ALLINSON (edd.), *Harmony and strife: contemporary perspectives, East & West*, Hongkong 1988; Julia TAO et al. (edd.), *Government for harmony in Asia and beyond (Comparative Development and Policy in Asia Series 7)*, Abingdon 2010; Chenyang LI, *The Confucian philosophy of harmony (Routledge Studies in Asian Religion and Philosophy 10)*, Abingdon 2014; Christian SOFFEL/Tilman SCHALMEY (edd.), *Harmonie und Konflikt in China (Jahrbuch der Deutschen Vereinigung für Chinastudien 9)*, Wiesbaden 2014.

8 Siehe in dieser Hinsicht kritisch Heiner ROETZ, *Das Konzept einer „Harmonischen Gesellschaft“*, in: Gregor PAUL (ed.), *Staat und Gesellschaft in der Geschichte Chinas. Theorie und Wirklichkeit (Staatsverständnisse 87)*, Baden-Baden 2016, 123–133.

so gewonnene Konzept zum Begriff *consensus* in Beziehung zu setzen (3.). Um dies zu leisten, wird ein vereinfachendes Modell politischer Entscheidungsfindung vorgeschlagen, in welchem sich beide Quellenbegriffe verorten und damit strukturell vergleichen lassen. Beide Abschnitte stützen sich dabei primär auf Quellen, die gemeinhin in die Zeit der Mehrstaatenwelt vor Gründung des chinesischen Kaiserreiches im Jahr 221 v. Chr. datiert werden. In Abgrenzung dazu gilt es, in einem letzten Schritt anhand einer Throneingabe aus dem ersten Jahrhundert v. Chr. nachzuweisen, dass der Begriff der ‚Harmonie‘ auch in der frühen Kaiserzeit im Rahmen intensiver Parteienkämpfe Verwendung fand, dass es sich also nicht allein um ein theoretisches Konzept handelt, sondern zugleich um ein rhetorisches Werkzeug, um nicht zu sagen Schlagwort (4.).⁹ Eine Zusammenfassung samt Ausblick auf künftige Fragestellungen beschließt die Darstellung (5.).

2. Über den Begriff der ‚Harmonie‘

Besieht man sich die weiter oben in Fußnote sieben angeführten Titel etwas näher, so stellt man fest, dass die jüngere Literatur ‚Harmonie‘ des Öfteren als Gegenteil von ‚Streit‘ oder ‚Konflikt‘ konstruiert. Harmonie, oder eben *hé*, wäre so verstanden als Abwesenheit von Dissens und Konflikt zu charakterisieren. Altchinesische Quellen hingegen verstehen diesen Begriff durchaus anders und grenzen ihn daher regelmäßig von *tóng* 同 ab. Dieses Wort bedeutet wörtlich „gleich“ und meint in Relation zu *hé* davon abgeleitet so viel wie die „Gleichheit der Meinungen“ oder kurz „Konformismus“. Gegenüber letzterem zeichnet sich Harmonie gerade durch konfligierende Standpunkte aus, durch ein Zusammenwirken der Unterschiede. Bezogen wird der Begriff in erster Instanz auf den Prozess politischer Entscheidungsfindung, das heißt auf eine Beratungssituation. Als Beispiel für eine derartige Begriffsbestimmung sei im Folgenden aus einer Anekdotensammlung mit dem Titel ‚Reden aus den Ländern‘ (Guóyǔ 國語) zitiert, welche gemeinhin ins vierte und dritte Jahrhundert v. Chr. datiert wird. In der hier interessierenden Passage diskutieren zwei Personen die Gründe für die Katastrophe, welche sich über dem König der damals herrschenden Zhōu 周-Dynastie (1045–256 v. Chr.) zusammenbraut:

殆於必弊者也。[...] 今王棄高明昭顯，而好讒慝暗昧，惡角犀豐盈，而近頑童窮固，去和而取同。

⁹ Vgl. den Ansatz von Joseph HELLEGOUARC'H, *Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république* (Publications de la faculté des lettres et sciences humaines de l'université de Lille 11), Paris 1963.

„Es sieht wohl so aus, als stünde das Haus Zhou vor dem sicheren Ende. [...] Der König verstößt Menschen von hoher Einsicht und Ausstrahlung, bevorzugt solche, die schmeichlerisch, böse und umnachtet sind, verabscheut die Fähigen und Hellsichtigen und liebt den Umgang mit solchen, die töricht und gemein sind, das heißt er verwirft die Harmonie und wählt den Konformismus.“¹⁰

Im Folgenden erläutert der Sprecher die angesprochenen Prinzipien näher und bezieht sie auf die Regierungspraxis früherer Herrscher:

夫和實生物，同則不繼。以他平他謂之和，故能豐長而物歸之，若以同裨同，盡乃棄矣。[...] 於是乎先王聘后於異姓，求財於有方，擇臣取諫工而講以多物，務和同也。聲一無聽，色一無文，味一無果，物一不講。

„Harmonie nämlich ist es, welche die Wesen wahrhaft ins Leben ruft; mit Konformismus gibt es keinen Fortbestand. Anderes mit Anderem ins Gleichgewicht zu bringen, das heißt man Harmonie. Daher kann er [der Herrscher] wachsen und gedeihen, und die Wesen wenden sich ihm zu. Wenn man Gleiches mit Gleichem befördert, dann wird es verworfen, sobald es erschöpft ist. [...] So nahmen sich die altvorderen Könige Gemahlinnen aus anderen Clans, sie bezogen Reichtümer aus verschiedenen Gegenden des Reiches, und sie entschieden sich bei der Wahl ihrer Ratgeber für solche Beamte, die remonstrierten, und glichen verschiedenste Angelegenheiten mit ihnen ab. So achteten sie auf das Problem von Harmonie und Konformismus. Wären alle Töne gleich, so könnte man nichts hören. Wären alle Farben gleich, gäbe es keine Muster. Wären alle Geschmacksrichtungen gleich, käme dabei nichts Leckeres heraus. Wären alle Dinge gleich, so könnte man nichts mehr miteinander vergleichen.“¹¹

Abschließend lenkt er den Fokus erneut auf den gegenwärtigen König, welcher hinter diese Vorbilder zurückfällt:

王將棄是類也而與剽同，天奪之明，欲無弊，得乎？

„Der König nun verwirft dies und tut sich mit vereinnahmenden Konformisten [*zhuāntóng*] zusammen. Der Himmel hat ihm die Einsicht geraubt – wie könnte er dem Untergang entgehen?“¹²

Der Gegensatz von Harmonie und Gleichheit wird in dieser – sicherlich fingierten – Rede zwar als übergeordnetes Prinzip geltend gemacht, Stoßrichtung der Ausführungen ist gleichwohl das Verhältnis des Herrschers, hier König Yōu 幽 von Zhōu (reg. 781–771 v. Chr.), zu seinen ungenannten Beratern. Das konformistische Verhalten letzterer ist der Meinungsvielfalt am Hof gerade abträglich und bedroht deshalb die Herrschaft des Monarchen. Dass man diese Passage vor dem Horizont höfischer Entscheidungsfindung zu interpretieren hat, verdeutlicht eine andere Episode aus einem historiographischen Werk namens

10 Siehe Guóyǔ 國語, ed. Xú Yuángào 徐元誥, Guóyǔ jíjiě 國語集解, Beijing 2002, 470.

11 Siehe ebd., 470–472.

12 Siehe ebd., 473.

Überlieferung des Herrn Zuó‘ (Zuǒzhuàn 左傳), welches gewisse textuelle Parallelen zu dem gerade zitierten Korpus aufweist und ebenso gemeinhin in das vierte beziehungsweise dritte Jahrhundert v. Chr. datiert wird. Seine Endredaktion dürfte freilich ebenfalls kaiserzeitlichen Datums sein. Für das Jahr 522 v. Chr. findet sich darin ein Dialog zwischen einem Landesherrscher, dem Jǐng 景-Patriarchen von Qí 齊 (reg. 547–490 v. Chr.), und seinem Kanzler Yàn Yǐng 晏嬰. Letzterer gilt der historischen Überlieferung des alten China als Archetyp des kritischen Herrscherberaters und wird seinem Ruf in der folgenden Geschichte selbstredend gerecht. Strukturell ähnelt seine Rede jener im gerade vorgestellten Stück. Der Text beginnt mit einem Bezug auf einen gegenwärtigen Ratgeber namens Jù:

公曰：「唯據與我和夫！」晏子對曰：「據亦同也，焉得為和？」公曰：「和與同異乎？」對曰：「異。[...]」

„Der Patriarch sagte: ‚Allein Jù harmoniert [hé] mit mir!‘ Meister Yàn antwortete: ‚Jù verhält sich Euch gegenüber lediglich konformistisch [tóng], wie vermöchte er, mit Euch zu harmonieren?‘ Der Patriarch antwortete: ‚Sind Harmonie und Konformismus denn verschieden?‘ Meister Yàn antwortete: ‚Ja, sie sind verschieden [...]‘.¹³

Im Folgenden erläutert der Kanzler die in Rede stehenden Prinzipien näher und bezieht sie auf den in diesem Zusammenhang interessierenden Kontext der Entscheidungsfindung:

和如羹焉，水、火、醯、醢、鹽、梅，以烹魚肉，燂之以薪，宰夫和之，齊之以味，濟其不及，以洩其過。君子食之，以平其心。君臣亦然。君所謂可而有否焉，臣獻其否以成其可；君所謂否而有可焉，臣獻其可以去其否，是以政平而不干，民無爭心。故詩曰：「亦有和羹，既戒既平。醴餗無言，時靡有爭。」

„Mit der Harmonie verhält es sich wie mit einer Suppe: Man nimmt Wasser, Feuer, Essig, Soße, Salz und Pflaumen, um damit den Fisch oder das Fleisch zu kochen; mit Brennholz heizt man dem Ganzen ein; dann bringt der Koch die Zutaten in Harmonie zueinander: Nach Maßgabe der verschiedenen Geschmacksrichtungen gleicht er alles aus, dabei ergänzt er, was bislang unzureichend war, um überschüssige Geschmackselemente zu reduzieren. Der Edle isst dies schließlich, um sein Herz ins Gleichgewicht zu bringen. Mit dem Verhältnis zwischen Herrscher und Berater verhält es sich genauso: Wenn in dem, was der Herrscher für angängig hält, etwas ist, das nicht angeht, dann trägt ihm der Berater dies vor, um das zu vollenden, was darin angeht; wenn der Herrscher hingegen etwas für nicht angängig hält, es darin aber etwas gibt, was angeht, dann trägt ihm der Berater dies vor, um das darin zu beseitigen, was nicht angeht. Auf diese Weise kommt die Regierung ins Gleichgewicht und trifft auf keinen Widerstand, auch sind die Herzen der Menschen dann nicht streitlustig. Deshalb heißt es in einem Lied: ‚Auch gibt es abgeschmeckte [hé] Suppe, / Sie [die Opfernden] sind umsichtig und

13 Siehe Zuǒzhuàn 左傳, ed. YÁNG Bójùn 楊伯峻, Chūnqiū Zuǒzhuàn zhù 春秋左傳注 (4 Bde.), Beijing 2009 (Erstauflage 1981), Zhao 20.8, Bd. 4, 1419.

friedsam. / Sie treten vor, ohne ein Wort zu sagen; / Zu diesem Zeitpunkt gibt es unter ihnen keinen Streit.“¹⁴

Dabei finden auch die idealisierten Herrscher der Vergangenheit Erwähnung:

先王之濟五味、和五聲也，以平其心，成其政也。聲亦如味 [...].

„Die altvorderen Könige haben die Fünf Geschmacksrichtungen vollendet und die Fünf Töne miteinander harmonisiert, um ihre Herzen auszugleichen und ihre Regierung zu vervollkommen. Mit den Tönen verhält es sich wie mit den Geschmacksrichtungen [...].“¹⁵

Vor diesem Hintergrund lenkt Yàn Yīng die Aufmerksamkeit seines Herrschers abschließend erneut auf die gegenwärtigen Umstände:

今據不然。君所謂可，據亦曰可，君所謂否，據亦曰否。若以水濟水，誰能食之？若琴瑟之專壹，誰能聽之？同之不可也如是。

„Mit Jù hingegen ist es anders: Wenn sein Herrscher etwas für angängig befindet, heißt er es auch angängig; wenn sein Herrscher etwas für nicht angängig befindet, heißt Jù es ebenfalls nicht angängig. Das ist, als ob man Wasser mit Wasser abschmecken würde – wer könnte das schon essen? So, als würde man mit Harfe oder Zither nur einen Ton spielen – wer könnte sich das schon anhören? Hieraus erhellt, dass Konformismus nicht angeht.“¹⁶

Wie in der Passage zuvor wird das Prinzip der Harmonie hier unter anderem unter Rekurs auf Töne und Geschmacksrichtungen herausgearbeitet. Dafür dürften unterschiedliche Verwendungsweisen des Wortes beziehungsweise divergierende Formen seiner Schreibung sowie deren volksetymologische Deutung Pate gestanden haben.¹⁷ Fluchtpunkt der Ausführungen ist in jedem Fall das Verhältnis zwischen Herrscher und Berater. Letzterer wird in zwei Idealtypen vorgestellt: der ‚harmonische‘ Ratgeber, der die falschen Ansichten seines Herrn gewinnbringend korrigiert, sowie der speichelleckerische Ja-Sager, der diesem in jedem Falle beipflichtet. Das Lob für den ersten der beiden wird zudem durch die Referenz auf ein Lied, das im kanonischen ‚Buch der Lieder‘ überliefert ist,

14 Siehe ebd. Zum Zitat vgl. das ‚Buch der Lieder‘, Lied Nr. 302. Die Interpretation dieser Passage war bereits unter den altchinesischen Kommentatoren umstritten. Wir folgen an dieser Stelle Bernhard Karlgrens Auslegung, siehe Bernhard KARLGREN, *The Book of Odes: Chinese text, transcription and translation*, Stockholm 1950, 262; DERS., *Glosses on the Book of Odes*, Stockholm 1964 (Erstveröffentlichung 1942–1946), ‚Guófēng‘ 220, ‚Dà yǎ und Sòng‘ 185 f.

15 Siehe Zuózhuàn, Zhao 20.8, Bd. 4, 1420.

16 Siehe ebd.

17 Siehe WÁNG Píng 王平/ZĀNG Kèhé 臧克和, „Harmonie“ (He): Ein kulturphilosophischer Schlüsselbegriff und seine ursprüngliche Bedeutung (auf Chinesisch), in: Marc HERMANN/Christian SCHWERMANN (edd.), *Zurück zur Freude. Studien zur chinesischen Literatur und Lebenswelt und ihrer Rezeption in Ost und West. Festschrift für Wolfgang Kubin (Monumenta Serica Monograph Series 57)*, Sankt Augustin 2007, 437–449, hier insbesondere 437–439.

unterstrichen. Der ursprüngliche Bezug des Liedes auf die Ahnenopfer bleibt dabei freilich auf der Strecke. In der Überlieferung zu den Worten des Konfuzius (552/551–479 v. Chr.) und seiner Schüler ist dieser Gegensatz zu einer prägnanten Formel geronnen:

子曰：「君子和而不同，小人同而不和。」

„Der Meister sprach: ‚Der Edle harmoniert (mit anderen), aber geht nicht (mit ihnen) konform; der Gemeine geht (mit anderen) konform, aber harmoniert nicht (mit ihnen).‘“¹⁸

Für das bisher Gesagte kann man also zusammenfassend konstatieren, dass altchinesische Quellen den in der Regel positiv konnotierten Begriff der ‚Harmonie‘ vorzugsweise gegen den in diesem Kontext negativ besetzten Begriff des ‚Konformismus‘ abgrenzen. Dies bedeutet freilich nicht, dass sie auf diese Weise Konflikt und Streit das Wort geredet hätten. Vielmehr wird in der zweiten der beiden ausführlich wiedergegebenen Textstellen der Zustand der Harmonie unter anderem als Abwesenheit von Streit und Konflikt (*zhēng* 爭) charakterisiert. Letzterer Ausdruck ist – vergleichbar dem lateinischen *scandalum*¹⁹ – in altchinesischen Quellen zumeist negativ konnotiert und wird mit Chaos (*luàn* 亂) und Verfall in Beziehung gebracht.²⁰ Indes, anders als bei modernen Autoren, die Konflikt als primäres Gegenteil der Harmonie konzipieren, wird in bestimmten altchinesischen Texten gerade die Homogenität der Meinungen als ihr komplementärer, defizitärer Zustand angeführt. Für den Prozess politischer Entscheidungsfindung ergibt sich vor diesem Horizont, dass nach Möglichkeit divergierende Ansichten in die Debatte eingespeist werden sollen. Auf ebendiese Praxis zielt *hé* in der hier untersuchten Verwendung.

3. ‚Harmonie‘ und ‚Konsens‘: Versuch einer Modellbildung

In einem zweiten Schritt ist nunmehr nach dem Verhältnis des altchinesischen Harmonie-Konzeptes zum mittelalterlichen *consensus* zu fragen. Dieser Vergleich verlangt offensichtlich eine Vorklärung des lateinischen Begriffs. Im Folgenden orientieren wir uns zu diesem Zweck an den Arbeiten Steffen Patzolds,

18 Siehe Lúnyǔ 論語, ed. YÁNG Féngbīn 楊逢彬, Lúnyǔ xīnzhù xīnyì 論語新注新譯, Beijing 2018, 240f.

19 Vgl. Steffen PATZOLD'S Beitrag im vorliegenden Band.

20 Wir verzichten an dieser Stelle auf weitere Zitate, vgl. beispielsweise Xúnzǐ 荀子, ed. WÁNG Xiānqiān 王先謙, Xúnzǐ jíjiě 荀子集解 (Xīnbiān zhūzǐ jíchéng, 2 Bde.), Beijing 1996 (Erstauflage 1988), 5.164f.; Hán Fēi zǐ 韓非子, ed. WÁNG Xiānshèn 王先慎, Hán Fēi zǐ jíjiě 韓非子集解 (Xīnbiān zhūzǐ jíchéng), Beijing 1998, 5.118; Lǐjì 禮記, ed. SŪN Xīdān 孫希旦, Lǐjì jíjiě 禮記集解 (Shísān jīng Qīnggrén zhùshū, 3 Bde.), Beijing 1989, 59.1424.

der in einer Reihe von Aufsätzen die Bedeutung dieses Wortes näher zu bestimmen und vor seinem geistesgeschichtlichen Hintergrund einzuordnen versucht hat. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass Patzold die jüngere mediävistische Forschung zur ,Konsensualen Herrschaft‘ auf das europäische Frühmittelalter ausweitet, in welchem der herrscherliche Konsens noch nicht in dem Maße ,verrechtlicht‘ war, wie Bernd Schneidmüller dies für das Spätmittelalter nachgezeichnet hat. In komparatistischer Perspektive braucht dies indes kein Nachteil zu sein, schließlich war das Konzept harmonischer Entscheidungsfindung im alten China gleichfalls nicht in einem modernen Sinne verrechtlicht.

Laut Patzold meint *consensus* in der Karolingerzeit, also im ‚langen‘ 9. Jahrhundert, die „regelmäßig eingeholte Zustimmung der Getreuen des Königs zu politischen und rechtlichen Entscheidungen“.²¹ Damit ergibt sich ein erster Unterschied zu *hé*, schließlich bezieht sich dieser Terminus gerade nicht auf die „Zustimmung“ zu bereits getroffenen Entscheidungen, sondern beschreibt – ebenso wie sein Pendant *tóng* – vielmehr einen Modus der Beratung vor dieser. Geht man vereinfachend von einem dreiteiligen Prozess höfischer Entscheidungsfindung aus, dann lässt sich diese Differenz folgendermaßen veranschaulichen:

(*hé, tóng*) (*consensus* etc.)

Beratung → Entscheidung → Sanktionierung

Während die ,Harmonie‘ (*hé*) als konstruktiver Dissens der Phase der Beratung zuzuordnen ist, stellt *consensus* die Verbindlichkeit einer Entscheidung her und gehört damit der abschließenden Stufe ihrer Sanktionierung an. Damit soll nicht gesagt sein, dass das Klassische Chinesisch keinerlei Ausdrücke kennt, um Formen der Sanktionierung herrscherlicher Entscheidungen zu beschreiben. So bezeichnen die oben erwähnten Verben *cóng* 從, „folgen, zustimmen“, und *nuò* 諾/若, „billigen, gutheißen, zustimmen“, die Billigung vorangegangener Entscheidungen. Ebenso tun dies Wörter wie *shùn* 順, „Gehorsam leisten“, oder *fú* 服, „sich fügen, sich unterwerfen“. Dem gegenüber stehen Wörter, die auf die Verweigerung der Sanktionierung referieren, wie zum Beispiel die Verben *wéi* 違, „nicht folgen, sich widersetzen“, oder *nì* 逆, „angehen gegen“. All diese Ausdrücke spielen in herrschaftstheoretischen Schriften des alten China eine gewiss nicht zu unterschätzende Rolle. Zumeist wird die allgemeine Befolgung herrscherlicher Anweisungen in derlei Äußerungen als Merkmal guter und erfolg-

21 Siehe Steffen PATZOLD, „Konsens“ und „consensus“ im Merowingerreich, in: Verena EPP/ Christoph H. F. MEYER (edd.), *Recht und Konsens im frühen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 82), Ostfildern 2017, 265–296, hier 285.

reicher Herrschaft gedeutet.²² Allein, die entsprechenden Ausdrücke referieren offensichtlich auf die dritte Stufe des obigen Schemas, das heißt sie beschreiben eine Form der Reaktion auf bereits getroffene Entscheidungen und sind entsprechend vom Harmonie-Konzept deutlich abzugrenzen. Somit äußern sich antike chinesische Quellen zu allen Stufen höfischer Entscheidungsfindung und befassen sich insbesondere mit der Beratungsphase, während Quellen des europäischen Mittelalters anscheinend weniger Rückschlüsse auf diese erlauben und den Hof vornehmlich als Konsensgemeinschaft im Hinblick auf die abschließende Sanktionierung herrscherlicher Entscheidungen ausweisen.²³

Eine andere Differenz zwischen *hé* und *consensus* ergibt sich aus den religiösen Sinnschichten des letzteren Begriffs. Laut Patzold wurde dieser aufgefasst als „Folge und Ausdruck jener allgemeinen Eintracht, Einmütigkeit und Harmonie in der Christenheit, die Gott einforderte“, und bildete folglich „eine Art Scharnier zwischen *regnum* und *ecclesia*“.²⁴ Im Gegensatz dazu war *hé* in der von uns untersuchten Verwendung nicht in derselben Form mit religiöser Bedeutung aufgeladen. Es handelte sich weniger um einen Weg zum Wohle aller als vielmehr um eine Art Regierungstechnik, mithilfe derer die monarchische Herrschaft stabilisiert werden konnte. Besonders deutlich wird dies in der ersten ausführlich zitierten Textstelle, wo die Vorliebe des Herrschers für konformistische Ratgeber mit seinem drohenden Untergang in Verbindung gebracht wird. ‚Harmonie‘ erscheint in diesem Sinne weniger als „Kernziel königlicher Herrschaft“²⁵, denn als zentrales Mittel zu ihrem Erhalt.

22 Wir verzichten wiederum auf umfangreiche Zitate und verweisen exemplarisch auf *Hán Fēi zǐ*, 2.34–36; *Chūnqiū fánlù* 春秋繁露, ed. Sū Yú 蘇輿, *Chūnqiū fánlù yìzhèng* 春秋繁露義證 (Xīnbīan zhūzì jíchéng), Beijing 1992, 17.462; *Dà Dài lǐjì* 大戴禮記, ed. Fāng Xiàngdōng 方向東, *Dà Dài lǐjì huìjiào jíjiě* 大戴禮記匯校集解 (2 Bde.), Beijing 2008, 7.709; *Shuōyuàn* 說苑, ed. Xiàng Zōnglú 向宗魯, *Shuōyuàn jiàozhèng* 說苑校證 (Zhōngguó gǔdiǎn wénxué jìběn cóngshū), Beijing 1987, 16.383.

23 In seiner jüngst erschienenen Studie zu Formen politischer Beratung im europäischen Mittelalter konstatiert Gerd Althoff, „dass Beratung eine Domäne der Mündlichkeit war, deren Verlauf so gut wie nie und deren Ergebnisse nur spärlich schriftlich festgehalten wurden“, siehe Gerd ALTHOFF, *Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter*, Darmstadt 2016, 332.

24 Siehe PATZOLD 2017, 285; vgl. bereits DERS., *Consensus – Concordia – Unitas*. Überlegungen zu einem politisch-religiösen Ideal der Karolingerzeit, in: Nikolaus STAUBACH (ed.), *Exemplaris Imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit (Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters 15)*, Frankfurt a. Main et al. 2012, 31–56.

25 Siehe ebd., 56.

4. Ein frühkaiserzeitlicher Anwendungsfall

Bisher wurde der Begriff der ‚Harmonie‘ insbesondere in seiner vertikalen Dimension näher betrachtet, das heißt insofern als er auf das Verhältnis zwischen Monarchen und höfischen Eliten Anwendung fand, auf „Herrscher und Berater“ (*jūn chén* 君臣), wie es in der Passage aus der ‚Überlieferung des Herrn Zuó‘ heißt. Davon ein Stück weit zu unterscheiden ist Harmonie als Modus des Umgangs innerhalb der Gruppe der hohen Beamten und Berater selbst. Auch auf diese horizontalen Beziehungen konnte das Wort *hé* Anwendung finden. Es bezeichnet dann eine Form des Zusammenwirkens jenseits konformistischer Cliquenbildung (*tóng*) und offener Vernichtungskämpfe (*zhēng*).

Man mag hier an Georg Simmels Soziologie des Streites von 1908 denken.²⁶ In diesem berühmten Kapitel seiner ‚Soziologie‘ behandelt Simmel den Konkurrenzkampf als spezifische Form der sozial nützlichen „Vergesellschaftung“, die durch ein Ringen um übergeordnete Güter gekennzeichnet ist.²⁷ Zudem betont er, dass sich dieses Ringen zumeist vor dem Hintergrund einer dritten Person abspielt, um deren Gunst gestritten wird.²⁸ Dieses theoretische Modell scheint gerade insofern reizvoll, als es die Auffassung von Harmonie als Regierungstechnik unterstützt.²⁹ Schließlich dürfte es im Interesse von um ihre herrscherlichen Prärogative besorgten Monarchen gelegen haben, Machtkämpfe an der Staatsspitze auf das eigene Regierungspersonal umzulegen, welches es in einer stabilisierenden Konkurrenzspannung zu halten galt. Gleichzeitig erlaubte dieser spezifische Streitmodus die Verpflichtung der höfischen Elite sowohl auf objektive Ziele wie zugleich auch auf die subjektiven Befindlichkeiten des Monarchen. Vor diesem Hintergrund erhellen im Übrigen Ratschläge aus der altchinesischen Herrschaftstheorie, denen zufolge der Monarch Zurückhaltung zu üben habe, um seine eigene Machtposition nicht zu riskieren.

Hier schließlich nähern sich *hé* und *consensus* einander wieder ein Stück weit an. So beschreibt Steffen Patzold u. a. unter Rekurs auf Texte Hinkmars von Reims (gest. 882), wie der berühmte Erzbischof den lateinischen Begriff samt verwandter Konzepte rhetorisch instrumentalisierte, um sich Vorteile im Konkurrenzkampf um die Gunst seiner Herrscher zu erarbeiten.³⁰ Diese gezielte

26 Siehe Georg SIMMEL, Soziologie. Formen der Vergesellschaftung, Leipzig 1908, 247–336, zum Konzept der Konkurrenz insbesondere 282–306.

27 Siehe ebd., 284f.

28 Siehe ebd., 286.

29 Bereits Simmel selbst hat von der Konkurrenz als einer „blossen [sic!] Technik“ zugunsten übergeordneter sozialer Zwecke gesprochen, siehe SIMMEL 1908, 295.

30 Siehe Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: Frühmittelalterliche Studien 41 (2007), 75–103, hier 77–88.

Verwendung des Begriffs *consensus* lässt nach Patzold auf einen „kompetitiven Unterbau“ ‚Konsensualer Herrschaft‘ im frühen Mittelalter schließen.³¹ Etwas ganz Ähnliches lässt sich im Zuge höfischer Machtkämpfe im frühen chinesischen Kaiserreich, das heißt unter den Hàn 漢 (206/202 v. Chr.–220), der ersten langlebigen Kaiserdynastie, beobachten. Auch hier konnte der Begriff der ‚Harmonie‘ von kaiserlichen Beamten gezielt verwendet werden, um sich selbst beziehungsweise den eigenen Parteigenossen unter Rekurs auf ältere herrschaftstheoretische Konzepte Zugang zur maßgeblichen Beratergruppe an der Spitze des Herrschaftsverbandes zu sichern.

Die historische Person, welche im Folgenden zur Veranschaulichung dieser Praxis dienen soll, hieß Liú Xiàng 劉向 (79–8 v. Chr.). Mit etwas Phantasie kann man beinahe gewisse strukturelle Parallelen zwischen dem Leben dieses Mannes und dem des Erzbischofs Hinkmar ausmachen.³² Gewiss kannte das China der Hàn-Zeit keinen nennenswerten Klerus, mithin auch keine dem Bischofsamt vergleichbaren Positionen. Genau wie Hinkmar jedoch gehörte Liú Xiàng zu dem Typus des Intellektuellen, der seinen verlorengegangenen Einfluss im Umkreis früherer Herrscher durch eine reichlich fließende Textproduktion wiederzuerlangen bestrebt war und der historisch interessierten Nachwelt gerade durch ein vergleichsweise voluminöses Schrifterbe zu einem zentralen Zeitzeugen geworden ist. Es ist nicht möglich, seine wechselvolle Biographie an dieser Stelle ausführlich zu referieren.³³ Vielmehr genügt, darauf hinzuweisen, dass dieser Mann aus einer prominenten Seitenlinie des Herrschergeschlechtes stammte und aufgrund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen und seines literarischen Talents als Jugendlicher bereits ins Hofleben eingeführt worden war. Unter Kaiser Yuán (Yuándì 元帝, reg. 48–33 v. Chr.) wurde Liú indes in Parteikämpfe verwickelt, die er und seine älteren Mitstreiter letztlich verloren. Die Oberhand behielten zu jener Zeit Eunuchen sowie angeheiratete Verwandte zweier bereits verstorbener Kaiser- beziehungsweise Prinzengemahlinnen – ein Umstand,

31 Siehe ebd., 89f., 102.

32 Zu Hinkmar siehe die noch heute in der Forschung Gebrauch findende Arbeit von Heinrich SCHRÖRS, Hinkmar. Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften, Freiburg i. Breisgau 1884. Eine umfängliche Lebensbeschreibung Liú Xiàngs liegt bislang lediglich in chinesischer Sprache vor, siehe Xú Xīngwú 徐興無, Liú Xiàng píngzhuàn (Fù Liú Xīn píngzhuàn) 劉向評傳 (附劉歆評傳) (Zhōngguó sixiàngjiā píngzhuàn cóngshū), Nánjīng 2005. Zu ersten Informationen siehe jedoch Michael LOEWE, A biographical dictionary of the Qin, former Han and Xin periods (221 BC–AD 24) (Handbook of Oriental Studies: China 16), Leiden/Boston/Köln 2000, 372a–375b; DERS., Liu Xiang and Liu Xin, in: Michael NYLAN/Griet VANKEERBERGHEN (edd.), Chang’an 26 BCE: an Augustean age in China, Seattle/London 2015, 369–389 (über Liú Xiàng und seinen nicht minder berühmten jüngsten Sohn).

33 Zu einer Übersetzung des Teils dieses Geschichtswerkes, welcher Liú Xiàng gewidmet ist, direkt bis zum Beginn der in Rede stehenden Eingabe siehe Christian SCHWERMANN, Ein frühes chinesisches Modell der Herrscherkritik. Die Biographie des Liú Xiàng (79–8 v. u. Z.) in der Dynastiegeschichte der Westlichen Hàn, Teil I, in: minima sinica 24,1 (2012), 67–77.

welcher Liú Xiàng und seinen Verbündeten in der traditionellen Historiographie eine recht freundliche Behandlung eingetragen hat.³⁴

Von großem Interesse für unseren Zusammenhang ist dabei insbesondere eine vertrauliche Throneingabe, die der seines vormaligen Beamtenpostens Enthobene im Jahr 43 v. Chr. an Kaiser Yuán richtete.³⁵ Dieser Text ist keineswegs als Original auf uns gekommen, sondern existiert nur mehr als umfangreiches, womöglich gekürztes Inserat, welches rund 100 Jahre nach seiner ursprünglichen Abfassung in die offizielle, staatliche Geschichtsschreibung der Hàn aufgenommen wurde.³⁶ Liú erläutert seinem Monarchen darin bestimmte geschichtliche Gesetzmäßigkeiten, die er anhand zahlreicher Zitate aus den klassischen Schriften sowie historischer Präzedenzfälle zu belegen sucht. Demzufolge habe mangelnde Harmonie am Hof des Herrschers stets zu ungünstigen Naturerscheinungen sowie Chaos im Reich und schließlich zum unwiederbringlichen Untergang monarchischer Herrschaft geführt. Eine harmonische Atmosphäre in der direkten Umgebung des Monarchen auf der anderen Seite habe die allgemeine Eintracht befördert und glückverheißende Omina nach sich gezogen.

Insgesamt 14-mal verwendet Liú Xiàng das Wort *hé* in der uns vorliegenden Version des Textes. Gleich zu Beginn, nach einer höflichen Einleitung, in welcher er die Motivation seiner Eingabe ausbreitet, lässt er anklingen, dass dieser Terminus das Leitwort seiner Ausführungen bilden soll. Zu diesem Zweck bezieht er sich auf den mythischen Urherrscher Shùn 舜, unter dem die Verhältnisse angeblich in einem vorbildhaften Zustand waren:

臣聞舜命九官，濟濟相讓，和之至也。眾賢和於朝，則萬物和於野。

„Euer Untertan hat gehört, dass, als Shùn die neun Ämter besetzte, sich (die neuen Amtsträger) geordnet und würdevoll gaben und einander gegenüber bescheiden und zurückhaltend waren; dies war das Höchstmaß an Harmonie [*hé*]. Die vielen Tüchtigen übten Harmonie [*hé*] am Hof, und daher waren die zehntausend Dinge jenseits des Hofes (ebenfalls) in Harmonie [*hé*].“³⁷

Der Ausdruck *tóng* in der von uns zuvor beschriebenen Bedeutung von ‚Konformismus‘ auf der anderen Seite wird von Liú Xiàng nicht verwendet. Nichtsdestotrotz bezieht sich der Autor auf das entsprechende Konzept, wenn er die Machenschaften schlechter Höflinge in späteren Jahrhunderten beschreibt:

34 Über die hofzentrierte Geschichte jener Periode und ihre Quellen informiert jetzt handlich Michael LOEWE, Han Yuandi, reigned 48 to 33 B. C. E, and his advisors, in: *Early China* 35/36 (2012–2013), 361–393.

35 Zur Datierung siehe QÍAN Mù 錢穆, Liú Xiàng Xīn fùzǐ niánpǔ 劉向歆父子年譜, in: DERS., Liàng Hàn jīngxué jīngwén píngyì 兩漢經學今古文平議, Hongkong 1958 (Erstveröffentlichung als Aufsatz 1930), 1–163, hier 24f.

36 Siehe Hànsū 漢書 (12 Bde.), Bān Gù 班固 et al., Beijing 1962, 36.1932–1947. Der Text selbst scheint bislang nicht ins Deutsche oder Englische übertragen worden zu sein.

37 Siehe ebd., 36.1933.

眾小在位而從邪議，歛歛相是而背君子，故其詩曰：「歛歛誠訛，亦孔之哀！謀之其臧，則具是違；謀之不臧，則具是依！」

„Die Masse der Gemeinen besetzte die Posten und folgte schlechten Ansichten, wie in einer Clique pflichteten sie einander bei und kehrten den Edlen den Rücken zu, deshalb heißt es in dem Lied über sie: ‚Wie in einer Clique unterstützen sie einander, sie sind schwächlich und verkommen,³⁸ / Oh, wie traurig ist das! / (Wenn jemand) gute Pläne (unterbreitet), / Dann sind sie alle dagegen, / Wenn (indes jemand) schlechte Pläne (vorbringt), / Dann folgen alle diesen.“³⁹

Liú spricht nicht explizit von Konformismus, offensichtlich ist jedoch genau dies gemeint: eine Atmosphäre, in welcher sich gleichgesinnte Seilschaften zustimmenswerten Einzelmeinungen in den Weg stellen und eine auf die Sache gerichtete Konkurrenz im Dienste des Herrschers verhindern. Auf der anderen Seite beschreibt Liú Harmonie als optimales Mittel gegen Streit und Konflikt und grenzt den Ausdruck auf diese Weise auch von seinem zweiten, weiter oben vorgestellten Gegenbegriff ab:

及至周文，開基西郊，雜選眾賢，罔不肅和，崇推讓之風，以銷分爭之訟。

„Als später (König) Wén von Zhōu [reg. 1099/56–1050 v. Chr.] im Westen eine neue Dynastie gründete, war unter der Menge der versammelten Tüchtigen keiner, der nicht respektvoll und harmonisch [*hé*] gewesen wäre; er hielt eine bescheidene Art in Ehren, um so das Gezänk der Streitenden [*fēn zhēng*] zu beseitigen.“⁴⁰

Zudem hält er seinem Kaiser wiederholt vor, dass Konformismus und Streit letztlich ins Chaos (*luàn*) münden und damit die monarchische Herrschaftsordnung insgesamt gefährden. Kurzum, Liú Xiàng orientiert sich in seinen Ausführungen deutlich an Begriffen, welche weiter oben auf Grundlage größtenteils älterer Texte näher bestimmt und zu *hé* in Beziehung gesetzt wurden.

Für unser Thema von zentraler Bedeutung ist hierbei nun der Umstand, dass Liú Xiàng mit seiner Analyse und Untermauerung historischer Gesetzmäßigkeit in letzter Konsequenz auf seine eigene Gegenwart zielt. Diese sei gleichermaßen durch konformistische Cliquenbildungen am Hof und korrespondierende, Unheil verkündende Naturerscheinungen geprägt. Noch weniger als der fränkische Erzbischof hielt es der chinesische Gelehrte dabei für notwendig, mit aktuellen Bezügen zurückzuhalten oder den agonalen Charakter seiner Intervention zu verschleiern. Vielmehr beschreibt Liú Xiàng die ausufernden Parteienkämpfe an Yuándis Hof sowie die damit einhergehende unübersichtliche Textproduktion

38 Bei der Übersetzung der beschreibenden Reduplikationswörter orientieren wir uns, die Klassikergelehrsamkeit Liú Xiàngs berücksichtigend, an *Shī sānjiā yì jǐshū* 詩三家義集疏 (Shísān jīng Qīngén zhùshū, 2 Bde.), ed. WÁNG Xiānqiān 王先謙, Beijing 1987, 688f.

39 Siehe Hànshū, 36.1934f.

40 Siehe ebd., 36.1933.

und die Rolle, welche die öffentliche Meinung in diesem Zusammenhang spielte, sehr detailliert:

傳授增加，文書紛糾，前後錯繆，毀譽渾亂。所以營或耳目，感移心意，不可勝載。

„Die weiterzugehenden (Lehrtraditionen) nehmen zu, und die Texte sind in Unordnung geraten: Die früher entstandenen liegen mit den späteren in Widerspruch, Schmähungen und Lobpreise sind durcheinandergelassen und in Unordnung geraten [*luàn*]. Unzählige sind (die Fälle), in denen auf diese Weise die Ohren und Augen (der Menschen) verwirrt und ihre Herzen und Gedanken beeinflusst und verändert worden sind.“⁴¹

Und an anderer Stelle im Text heißt es ähnlich:

是以群小窺見間隙，緣飾文字，巧言醜詆，流言飛文，譁於民間。

„Daher späht die Menge der Gemeinen durch die Ritzen hindurch und verziert ihre Schriftzeichen, sie macht ihre Worte raffiniert und ihre Verleumdungen widerwärtig, sie streut Gerüchte und bringt anonyme Schmähchriften in Umlauf, sie sorgt für großen Aufruhr unter den Leuten.“⁴²

Allein, diese Form der gleichsam ‚publizistisch‘ zu nennenden Konfliktführung galt Liú Xiàng gerade als problematischer Modus der Meinungsbildung, als unlauteres Konkurrenzmittel. Schließlich obsiegten auf diese Weise letztlich nur mehr konformistische Parteiungen:

分曹為黨，往往群朋，將同心以陷正臣。

„In (verschiedenen) Gruppen schließen sie sich zu Cliques zusammen, überall bilden sie Seilschaften, um die aufrechten Beamten mit vereinten Kräften ins Verderben zu stürzen.“⁴³

Vor diesem Hintergrund erstaunt nicht weiter, dass Liú Xiàng den Kaiser schließlich ganz offen dazu auffordert, seine politischen Gegner, die „verleumderischen Schurken“ (*chánxié* 讒邪), zu entfernen und den Tüchtigen (*xiánrén* 賢人) und Aufrechten (*zhèngchén* 正臣) sein Vertrauen zu schenken. Heutigen Lesern dürfte kaum entgehen, wie eigensinnig und auf individuellen Einfluss bedacht Liú Xiàngs Vorstoß gewesen sein muss. Als expliziter Fluchtpunkt seiner Ratschläge gelten zwar Stabilität und Dauer der monarchischen Herrschaftsordnung, was nach den Überlegungen zu *hé* im letzten Unterabschnitt sowie Simmels Ausführungen zum sozialen Nutzen der Konkurrenz auch keineswegs überrascht. Jedoch haben bereits die altchinesischen Historiographen betont, dass es dem Autor letztlich um das Wohl seiner Verbündeten sowie um seine ganz

41 Siehe Hānshū, 36.1941.

42 Siehe ebd., 36.1945.

43 Siehe ebd., 36.1941.

persönlichen Karrierechancen zu tun war.⁴⁴ Bemerkenswerterweise scheint Liú Xiàng diesen Widerspruch selbst reflektiert zu haben. Zumindest zeigt er sich im letzten Teil seiner Eingabe darum bemüht, den auf der Hand liegenden Einwurf abzuwehren, er streite keineswegs für ein harmonisches Arbeitsklima an der Spitze des Herrschaftsverbandes, sondern vertrete nur mehr die Interessen seiner eigenen Partei. Die Lösung dieser Schwierigkeit nimmt sich aus heutiger Perspektive gleichwohl wenig originell aus. Liú Xiàng gibt sie erneut unter Rekurs auf historische Präzedenzfälle:

昔孔子與顏淵、子貢更相稱譽，不為朋黨；禹、稷與皋陶傳相汲引，不為比周。何則？忠於為國，無邪心也。

„Als einstmals Konfuzius, Yán Yuān und Zǐgòng [zwei bekannte Schüler des Konfuzius] einander im Wechsel lobten und priesen, da bildeten sie (dennoch) keine Clique; und als Yǔ, Jì und Gāo Yáo [drei Minister unter dem weiter oben genannten mythischen Urherrscher Shùn] sich wechselseitig (in wichtige Positionen) emporzogen, da formten sie keineswegs eine Parteiung, um private Ziele zu verfolgen. Warum ist das so? Weil sie der Regierung des Landes treu verpflichtet waren und keine bösen Absichten hegten.“⁴⁵

Kurz: Wir sind eben die Guten, jene aber die Bösen – auf diese simple Behauptung schmelzen Liú Xiàngs gelehrte Ausführungen am Ende zusammen. Wirkung war seiner Throneingabe dabei nicht beschieden. Offensichtlich gelang es seinen höfischen Opponenten, die Schrift abzufangen oder zumindest einzusehen, bevor sie den Kaiser erreichte. Was Yuándì selbst über diesen Text dachte, notieren die Historiographen nicht. In jedem Fall belegt er, dass der von Steffen Patzold diagnostizierte „kompetitive Unterbau“ vermeintlich ‚konsensualer‘ Entscheidungsfindung im Mittelalter in ganz ähnlicher Form auch für das frühkaiserzeitliche China zu beobachten ist. Auch hier wurde intensiv um Einfluss in der Umgebung des Herrschers gerungen, auch hier konnten die entsprechenden Begriffe rhetorisch instrumentalisiert werden, und auch hier liefen derartige Versuche bisweilen ins Leere.

Zudem zeigt die Schrift des Liú Xiàng, dass Führungsbeamte der frühen Kaiserzeit den Begriff der ‚Harmonie‘ im Sinne von konstruktivem Dissens auf die Phase der Beratung in dem oben entwickelten dreiteiligen Modell der Entscheidungsfindung bezogen. Offenbar war Harmonie eine Regierungstechnik im Simmelschen Sinne einer Technik, die der Gewinnung übergeordneter sozialer Güter dient – in diesem Fall eine Technik, mit deren Hilfe der Konkurrenzkampf der Berater um die Gunst des Monarchen in Szene gesetzt und die Position des letzteren als *supremus arbiter* stabilisiert wurde.

44 Siehe Hànsū, 36.1932.

45 Siehe ebd., 36.1945.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Setzt man einmal voraus, dass das Ziel transkulturellen Vergleichens weniger im Vornehmen von sauberen Gleichsetzungen zu suchen ist, sondern vielmehr im systematischen Beschreiben komplexer Varianten, dann kann der vorliegende Beitrag keine endgültige Antwort auf die Frage liefern, ob das alte China ‚Konsens‘ beziehungsweise ‚Konsensuale Herrschaft‘ kannte oder nicht. Dies gilt umso mehr, als sich zumindest die deutschsprachige Mediävistik anscheinend auch noch nicht auf eine klar umrissene Bedeutung dieses Konzepts verständigt hat.⁴⁶ Vielmehr rücken in diesem Fall unterschiedliche Schwerpunkte und je eigene Begriffsbildungen innerhalb der Quellen in den Fokus der Betrachtung, die zueinander in eine fruchtbare Beziehung gesetzt werden wollen.

In diesem Sinne wurde versucht, Unterschiede und Gemeinsamkeiten von *hé*, „Harmonie“, und *consensus*, „Konsens“, zu beschreiben. Was die zentrale Abgrenzung von „Harmonie“ zu „Konformismus“ (*tóng*) anbelangt, so zeigt sich, dass der Kern des ersten Begriffs gerade in einer Pluralität der Meinungen gesehen wurde. Hier mag man Unterschiede zum entsprechenden lateinischen Wortfeld vermuten, welches in Gestalt von Ausdrücken wie *unitas* oder *concordia* mit der Idee der Einhelligkeit ausgestattet zu sein scheint. In seinem Beitrag zum vorliegenden Band betont Steffen Patzold jedoch, dass diese Wörter im Reich der Karolinger vielleicht doch mehr meinten als lediglich die einförmige Zustimmung der Beherrschten zu Entscheidungen des Königs: „Das politische Kernziel war deshalb nicht eine administrativ effiziente Homogenität, auch kein einstimmiger Konsens, sondern eher ein gottgefälliger Zusammenklang einzelner Ausformungen und Auffassungen – eine Art friedliche Harmonie, die den Franken und ihren Eliten Gottes Gnade und damit letztlich auch politischen Erfolg eintragen würde.“⁴⁷

Während der chinesische Terminus des Weiteren eine Form der Entscheidungsfindung charakterisiert, die in der Regel in der Beratungsphase vor der monarchischen Entscheidung angesiedelt ist, bezieht sich der lateinische Ausdruck vornehmlich auf eine Reaktion frühmittelalterlicher Eliten des Reiches auf zuvor getroffene Entscheidungen des Herrschers, die diese durch Demonstration von Konsens sanktionieren und ihnen somit Verbindlichkeit verleihen. Hier lässt sich mithin eine gewisse Differenz konstatieren. Dasselbe gilt für die religiöse Konnotation von Wörtern wie *consensus* oder *unitas*, welche für *hé* nicht in derselben Weise festzustellen ist. Gemeinsamkeiten gilt es wiederum für den „kompetitiven Unterbau“ ‚Konsensualer Herrschaft‘ zu betonen. Anhand der Throneingabe Liú Xiàngs lassen sich in dieser Hinsicht gewisse Parallelen

46 Siehe PATZOLD 2017, 274, 295.

47 So PATZOLD in diesem Band, 200.

nachweisen. Kurzum, es zeigt sich, als wie vielschichtig sich das Verhältnis von Begriffen aus verschiedenen Kulturräumen im konkreten Einzelfall auszunehmen vermag.

Ganz unterschiedliche Anschlussfragen dürften sich schließlich aus den hier formulierten Beobachtungen ergeben. So lässt sich etwa in Erwägung ziehen, ob unsere Wahrnehmung politischer Entscheidungsfindung in verschiedenen vor-modernen Ordnungen nicht zu einem erheblichen Teil von der strukturellen Verfasstheit – ja überhaupt: von der Existenz oder vom Fehlen – bestimmter Quellengattungen geprägt ist. Beispielshalber kennt die Herrscherurkunde des lateinischen Mittelalters, anhand welcher Bernd Schneidmüller seine Weiterentwicklung des Konzepts der ‚Konsensualen Herrschaft‘ zu einer ‚Verschränkten Herrschaft‘ exemplifiziert hat,⁴⁸ keine gängige Entsprechung im alten China. Damit aber fällt gerade ein Quellentyp aus, der herrscherliche Entscheidungen und die Zustimmung der beteiligten Parteien dokumentiert. Jeder Leser vor- und frühkaiserzeitlicher chinesischer Anekdotensammlungen und Geschichtswerke wird sich auf der anderen Seite kaum des Eindrucks erwehren können, dass die Kompilatoren solcher Texte ein ausgeprägtes Interesse an den Interventionen von Beamten und Beratern im Vorfeld herrscherlicher Entscheidungen hatten, während die Reaktion der Befehlsempfänger oftmals kaum eine Rolle spielt. Über solche Unterschiede wäre gewiss gründlich nachzudenken, auch und gerade, um den fachinternen Blick auf den eigenen Untersuchungsgegenstand besser reflektieren zu lernen. Der transdisziplinäre Vergleich dürfte für derartige Unternehmungen einen vielversprechenden Ausgangspunkt darstellen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- Chūnqiū fánlù 春秋繁露, ed. Sū Yú 蘇輿, Chūnqiū fánlù yìzhèng 春秋繁露義證 (Xīnbīan zhūzì jíchéng), Beijing 1992.
- Dà Dài lǐ 大戴禮記, ed. FĀNG Xiàngdōng 方向東, Dà Dài lǐ huìjiào jíjiě 大戴禮記匯校集解 (2 Bde.), Beijing 2008.
- Guóyǔ 國語, ed. Xú Yuángào 徐元誥, Guóyǔ jíjiě 國語集解, Beijing 2002.
- Hán Fēi zǐ 韓非子, ed. WÁNG Xiānshèn 王先慎, Hán Fēi zǐ jíjiě 韓非子集解 (Xīnbīan zhūzì jíchéng), Beijing 1998.
- Hànshū 漢書 (12 Bde.), Bān Gù 班固 et al., Beijing 1962.
- Lǐjì 禮記, ed. SŪN Xīdàn 孫希旦, Lǐjì jíjiě 禮記集解 (Shísān jīng Qīng rén zhùshū, 3 Bde.), Beijing 1989.

48 Insbesondere SCHNEIDMÜLLER 2017, hier 116.

- Lúnyǔ 論語, ed. YÁNG Féngbīn 楊逢彬, Lúnyǔ xīnzhù xīnyì 論語新注新譯, Beijing 2018.
- Shī sānjiā yì jīshū 詩三家義集疏 (Shísān jīng Qīngrén zhùshū, 2 Bde.), ed. WÁNG Xiānqiān 王先謙, Beijing 1987.
- Shūoyuàn 說苑, ed. Xiàng Zōnglǔ 向宗魯, Shūoyuàn jiàozhèng 說苑校證 (Zhōngguó gǔdiǎn wénxué jǐběn cóngshū), Beijing 1987.
- Xúnzǐ 荀子, ed. WÁNG Xiānqiān 王先謙, Xúnzǐ jíjiě 荀子集解 (Xīnbiān zhūzǐ jíchéng, 2 Bde.), Beijing 1996 (Erstauflage 1988).
- Zuózhuàn 左傳, ed. YÁNG Bójùn 楊伯峻, Chūnqiū Zuózhuàn zhù 春秋左傳注 (4 Bde.), Beijing 2009 (Erstauflage 1981).

Literatur

- Gerd ALTHOFF, Das hochmittelalterliche Königtum. Akzente einer un abgeschlossenen Neubewertung, in: Frühmittelalterliche Studien 45 (2011), 77–98.
- Gerd ALTHOFF, Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter, Darmstadt 2016.
- Derk BODDE, Harmony and conflict in Chinese philosophy, in: Arthur F. WRIGHT (ed.), Studies in Chinese thought, Chicago/London 1953, 19–80.
- Chung-Ying CHENG, Toward constructing a dialectics of harmonization: harmony and conflict in Chinese philosophy, in: Journal of Chinese Philosophy 4 (1977), 209–245.
- Reinhard EMMERICH, Konsensstreben im beginnenden chinesischen Kaiserreich? Eine Fallstudie, in: Armin GLATZMEIER/Hendrik HILGERT (edd.), Entscheidungen. Geistes- und sozialwissenschaftliche Beiträge zu Theorie und Praxis, Wiesbaden 2015, 143–170.
- Joseph HELLEGOUARC'H, Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république (Publications de la faculté des lettres et sciences humaines de l'université de Lille 11), Paris 1963.
- Bernhard KARLGREN, The Book of Odes: Chinese text, transcription and translation, Stockholm 1950.
- Bernhard KARLGREN, Glosses on the Book of Odes, Stockholm 1964 (Erstveröffentlichung 1942–1946).
- Stephanie KLUGE, Kontinuität oder Wandel? Zur Bewertung hochmittelalterlicher Königsherrschaft durch die frühe bundesrepublikanische Mediävistik, in: Frühmittelalterliche Studien 48 (2014), 39–120.
- Chenyang LI, The Confucian philosophy of harmony (Routledge Studies in Asian Religion and Philosophy 10), Abingdon 2014.
- Shu-hsien LIU/Robert E. ALLINSON (edd.), Harmony and strife: contemporary perspectives, East & West, Hong Kong 1988.
- Michael LOEWE, A biographical dictionary of the Qin, former Han and Xin periods (221 BC–AD 24) (Handbook of Oriental Studies: China 16), Leiden/Boston/Köln 2000.
- Michael LOEWE, Han Yuandi, reigned 48 to 33 B. C. E, and his advisors, in: Early China 35/36 (2012–2013), 361–393.
- Michael LOEWE, Liu Xiang and Liu Xin, in: Michael NYLAN/Griet VANKEERBERGHEN (edd.), Chang'an 26 BCE: an Augustean age in China, Seattle/London 2015, 369–389.

- Maurice MEISNER, Harmony and conflict in the Maoist utopian vision, in: *Journal of Chinese Philosophy* 4 (1977), 247–259.
- Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41 (2007), 75–103.
- Steffen PATZOLD, *Consensus – Concordia – Unitas*. Überlegungen zu einem politisch-religiösen Ideal der Karolingerzeit, in: Nikolaus STAUBACH (ed.), *Exemplaris Imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit (Tradition – Reform – Innovation: Studien zur Modernität des Mittelalters 15)*, Frankfurt a. Main et al. 2012, 31–56.
- Steffen PATZOLD, „Konsens“ und „consensus“ im Merowingerreich, in: Verena EPP/Christoph H. F. MEYER (edd.), *Recht und Konsens im frühen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 82)*, Ostfildern 2017, 265–296.
- QÍAN Mù 錢穆, Liú Xiàng Xīn fùzǐ niánpǔ 劉向歆父子年譜, in: DERS., *Liǎng Hàn jīngxué jīngǔwén píngyì 兩漢經學今古文平議*, Hong Kong 1958 (Erstveröffentlichung als Aufsatz 1930), 1–163.
- Heiner ROETZ, Das Konzept einer „Harmonischen Gesellschaft“, in: Gregor PAUL (ed.), *Staat und Gesellschaft in der Geschichte Chinas. Theorie und Wirklichkeit (Staatsverständnisse 87)*, Baden-Baden 2016, 123–133.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG et al. (edd.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67)*, Berlin 2000, 53–87.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Verantwortung aus Breite und Tiefe. Verschränkte Herrschaft im 13. Jahrhundert, in: Oliver AUGÉ (ed.), *König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlussstagung des Greifswalder „Principes-Projekts“*. Festschrift für Karl-Heinz Spieß (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald 12), Stuttgart 2017, 115–148.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Verklärte Macht und verschränkte Herrschaft. Vom Charme vormoderner Andersartigkeit, in: Matthias BECHER/Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung (Macht und Herrschaft 1)*, Göttingen 2018, 91–121.
- Heinrich SCHRÖRS, Hinkmar. Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften, Freiburg i. Breisgau 1884.
- Christian SCHWERMANN, Ein frühes chinesisches Modell der Herrscherkritik. Die Biographie des Liú Xiàng (79–8 v. u. Z.) in der Dynastiegeschichte der Westlichen Hàn, Teil I, in: *minima sinica* 24,1 (2012), 67–77.
- Georg SIMMEL, *Soziologie. Formen der Vergesellschaftung*, Leipzig 1908.
- Christian SOFFEL/Tilman SCHALMEY (edd.), *Harmonie und Konflikt in China (Jahrbuch der Deutschen Vereinigung für Chinastudien 9)*, Wiesbaden 2014.
- Julia TAO et al. (edd.), *Government for harmony in Asia and beyond (Comparative Development and Policy in Asia Series 7)*, Abingdon 2010.
- WÁNG Píng 王平/ZĀNG Kèhé 臧克和, „Harmonie“ (He): Ein kulturphilosophischer Schlüsselbegriff und seine ursprüngliche Bedeutung (auf Chinesisch), in: Marc HERMANN/Christian SCHWERMANN (edd.), *Zurück zur Freude. Studien zur chinesischen Literatur und Lebenswelt und ihrer Rezeption in Ost und West. Festschrift für Wolfgang Kubin (Monumenta Serica Monograph Series 57)*, Sankt Augustin 2007, 437–449.
- Xú Xīngwú 徐興無, Liú Xiàng píngzhuàn (Fù Liú Xīn píngzhuàn) 劉向評傳 (附劉歆評傳) (*Zhōngguó sixiǎngjiā píngzhuàn cóngshū*), Nanjing 2005.

Prozesse der Vereinheitlichung? *Unitas, concordia* und *pax* in der karolingischen Welt*

Abstract

This paper examines the question of whether the Carolingian reforms pursued the aim of unifying the empire in order to consolidate power. If so, terms such as unitas and concordia as found in our sources – mainly so-called capitularies – should be understood as ‘unity’ or as ‘consensus’ in a wider sense. However, the first part of this paper reveals the contradictory nature of such a statement, as empirical evidence illustrates that the reforms were implemented in diverse ways. Therefore, this paper argues that the Carolingian elites thought of unity in terms of plurality rather than conformity. Medieval sources equate the corpus Christi with the ecclesia, the community of Christians as a whole, and relate both notions to unitas; hence, these sources suggest not uniformity but rather the peaceful coexistence of all Christians. Therefore, the Carolingian reforms aimed for the godly harmony of the ecclesia, instead of the homogenisation of the empire. As understood by Carolingian reformers, unitas meant a harmony with many different implementations, all pleasing to God.

1. Einleitung

Schon seit langem kann man in historischen Handbüchern und Überblicksdarstellungen, aber auch in populären Darstellungen nachlesen, Karl der Große (reg. 768–814) und seine Nachfolger hätten vielerlei in ihrem Reich „vereinheitlicht“. Bisweilen wird sogar ein Gutteil der sogenannten karolingischen Reformen unter dem Stichwort der ‚Vereinheitlichung‘ verhandelt: So sieht die Forschung beispielsweise den Versuch, die Liturgie und das weltliche wie

* Dieser Beitrag greift frühere Arbeiten des Verfassers zum Konsens und zur Bedeutung des ‚Vaterunser‘ in der Karolingerzeit wieder auf, führt sie zusammen und erweitert sie für ein interdisziplinäres Publikum. Verarbeitet sind vor allem: Steffen PATZOLD, *Consensus – Concordia – Unitas*. Überlegungen zu einem politisch-religiösen Ideal der Karolingerzeit, in: Nikolaus STAUBACH (ed.), *Exemplaris Imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit* (Tradition – Reform – Innovation 15), Frankfurt a. Main et al. 2012, 31–56; DERS., *Pater noster: priests and the religious instruction of the laity in the Carolingian *populus christianus**, in: DERS./Carine VAN RHIJN (edd.), *Men in the middle: local priests in early Medieval Europe* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 93), Berlin 2016, 199–221.

kirchliche Recht zu vereinheitlichen, außerdem den Bibeltext, die Predigten, die Maße und Gewichte, den christlichen Glauben, ja sogar die Schrift – und spätestens unter Ludwig dem Frommen (reg. 814–840) dann auch das Mönchtum und die Lebensweise der Kanoniker und Kanonissen. Als Hintergrund dieses Strebens nach Vereinheitlichung gelten dabei die Herausforderungen, vor denen die Könige und Kaiser bei der Regierung des Großreichs standen: Um ein derart weiträumiges, multiethnisches Gebilde überhaupt von einem Zentralort wie Aachen aus regieren zu können, sei eine großflächige Homogenisierung der Strukturen notwendig gewesen. Vereinheitlichung wäre demnach ein politisches Kernziel der Karolinger gewesen.¹

Zugleich hat die Forschung mittlerweile aber auch dies herausgearbeitet: Wo immer wir genauer hinschauen, finden wir im Karlsreich bunte Vielfalt und eine gutmütige Variationsbreite in der Praxis. Weder für das weltliche Recht der Leges und Kapitularien noch für das kanonische Recht gab es ein einziges, offizielles, verbindliches Rechtsbuch – stattdessen kursierten unterschiedliche Sammlungen parallel.² Am Bibeltext wurde in mehreren Klöstern gleichzeitig gearbeitet; Tours und Orléans – mit ihren je eigenen Ansätzen – sind nur die prominentesten Zentren.³ Die Taufliturgie war noch am Ende der Regierung Karls des Großen, als der Kaiser seine große Taufumfrage startete, von bunter Vielfalt geprägt; und sie

-
- 1 Hier müssen *pauca de multis* genügen: Vgl. etwa klassisch Josef FLECKENSTEIN, Karl der Große, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1995), 956–961, hier 958f.; Wilfried HARTMANN, Karl der Große, Stuttgart 2010, 204f.; Florence CLOSE, Staat und Kirche im Reich Karls des Großen, in: Frank POHLE (ed.), Karl der Große. Charlemagne. Orte der Macht, Bd. 1: Essays, Dresden 2014, 328–337, hier 336f.; in populärer Darstellung z. B. Johannes SALTZWEDEL, Goldstandard des Geistes, in: DERS./Dietmar PIEPER (edd.), Karl der Große. Der mächtigste Kaiser des Mittelalters, München 2013, 195–206, hier 199–205; oder auch den Eintrag zu Karl dem Großen in wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_der_Große (05.04.2019), wo die Bildungsreform charakterisiert wird mit den Worten: „Im Frankenreich handelte es sich nicht um eine ‚Wiedergeburt‘ des klassischen antiken Wissens, sondern nur um eine Reinigung und Vereinheitlichung des bestehenden Kulturguts.“ – Zur Ebene der „Reichseinheit“ vgl. im Übrigen noch (mit langer Perspektive aus der Merowingerzeit): Franz-Reiner ERKENS, „Divisio legitima“ und „unitas imperii“. Teilungspraxis und Einheitsstreben bei der Thronfolge im Frankenreich, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 52 (1996), 423–485.
 - 2 Für die Kapitularien und das weltliche Recht vgl. grundlegend: Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (*Monumenta Germaniae Historica*. Hilfsmittel 15), München 1995; DERS., Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: DERS., Studien zur fränkischen Herrscheresetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen ausgewählt zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. Main et al. 2000, 1–53; Karl UBL, Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs. Die Lex Salica im Frankenreich (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 9), Ostfildern 2016. Zum kanonischen Recht vgl. das „Carolingian Canon Law“-Projekt: <http://ccl.rch.uky.edu> (17.06.2019).
 - 3 Vgl. Bonifatius FISCHER, Bibeltext und Bibelreform unter Karl dem Großen, in: Wolfgang BRAUNFELS (ed.), Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, Bd. 2: Bernhard BISCHOFF (ed.): Das geistige Leben, Düsseldorf 1965, 156–216.

blieb es auch danach – wie jeder sieht, der einen Blick in Susan Keefes Sammlung von Texten zur Tauf liturgie wirft.⁴ Fast noch beeindruckender ist die gewaltige Zahl an Kommentaren und Erklärungen zum apostolischen und zum athanasianischen Glaubensbekenntnis.⁵ Die sogenannte karolingische Minuskel, eine neuartige, gut lesbare Schrift, mag vom Hof des Königs aufgegriffen und gefördert worden sein, sie ging aber sicher nicht zentral von ihm aus, sondern formte sich aus parallelen Bemühungen mehrerer Skriptorien;⁶ und bis in die Zeit Ludwigs des Frommen blieben bekanntlich auch viele lokale Variationen in der Schrift bestehen.⁷ Auch die Aachener Reformen von 816/817 führten weder zu einer einheitlichen Lebensweise (*consuetudo*) aller Mönche im Reich, noch zu einer einheitlichen Lebensform aller Kanoniker und Kanonissen.⁸

Man kann diesen Befund nun recht einfach dadurch erklären, dass man annimmt, die zentralen politischen Vorgaben seien in der Praxis eben nur unvollkommen umgesetzt worden: Der Herrscher und sein Umfeld strebten zwar kräftig nach Vereinheitlichung, in der Praxis wurde dieses hehre Ziel aber nie ganz verwirklicht, weil es nicht gelang, lokale Traditionen, Eigeninitiativen und Widerstände zu überwinden.⁹ So einleuchtend dies erst einmal klingen mag – ich möchte in diesem Essay ein anderes Erklärungsmodell zur Diskussion stellen. Stefan Weinfurter hat kürzlich in seiner Karlsbiographie interessanterweise nicht von „Vereinheitlichung“ als politischem Ziel Karls gesprochen, sondern ein Streben nach „Vereindeutigung“ diagnostiziert.¹⁰ Zwar hat Karl Ubl auch dieser

4 Susan A. KEEFE, *Water and the Word: baptism and the education of the clergy in the Carolingian empire* (Publications in Mediaeval Studies), 2 Bde., Notre Dame, IN 2002.

5 Auch sie hat Susan Keefe gesammelt: Vgl. DIES., *A catalogue of works pertaining to the explanation of the Creed in Carolingian manuscripts* (Instrumenta patristica et mediaevalia 63), Turnhout 2012; sowie die Edition etlicher einschlägiger Texte in dem Band: *Explicationes symboli aevi Carolini*, ed. DIES. (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 254), Turnhout 2012.

6 Vgl. gegen die These einer Entstehung am Hof noch einmal mit weiteren Argumenten: Tino LICHT, *Die älteste karolingische Minuskel*, in: *Mittellateinisches Jahrbuch* 47 (2012), 337–346.

7 Zur Fortdauer und parallelen Nutzung der *ab*-Schrift in Nordostfrankreich bis zum Ende der 820er Jahre vgl. etwa am Beispiel von Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Hamilton 132: Abigail FIREY, *Canon law studies at Corbie*, in: Karl UBL/Daniel ZIEMANN (edd.), *Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung. Gedenkschrift für Klaus Zechiel-Eckes* (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 57), Wiesbaden 2015, 19–80.

8 Vgl. dazu klassisch: Josef SEMMLER, *Benedictus II: una regula – una consuetudo*, in: Willem LOURDAUX (ed.), *Benedictine culture 750–1050* (Mediaevalia Lovaniensia series 1, 11), Löwen 1983, 1–49; zu den Kanonissen: Thomas SCHILP, *Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im frühen Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137/Studien zur Germania Sacra 21), Göttingen 1998.

9 So argumentiert am Beispiel der anianischen Reformen Michèle GAILLARD, *D’une réforme à l’autre (816–934). Les communautés religieuses en Lorraine à l’époque carolingienne* (Publications de la Sorbonne. Série Histoire ancienne et médiévale 82), Paris 2006.

10 Stefan WEINFURTER, *Karl der Große. Der heilige Barbar*, München 2013, 15 und öfter.

These bereits mit beachtenswerten Argumenten widersprochen.¹¹ Doch zeigt die kleine Kontroverse bereits deutlich genug, wie wenig klar das Ziel einer Vereinheitlichung in den zeitgenössischen Quellen selbst eigentlich formuliert ist. Nach Ubl verwiesen die Wörter *unitas*, *unanimitas* und *concordia* zwar auf „wichtige Leitideen der karolingischen Gelehrtenelite“; sie meinten aber oft genug „Eintracht“ oder auch „lehrmäßige Übereinstimmung mit Rom“, bisweilen vielleicht auch „Einheit“, sicher aber nicht „Eindeutigkeit“.¹² Angesichts dieser Beobachtung könnte es sich lohnen, zunächst einmal zu fragen, wie Karl der Große, Ludwig der Fromme und ihre Mitstreiter überhaupt über ‚Einheit‘ und ‚Vereinheitlichung‘ dachten – und erst auf dieser Basis dann die Befunde, die wir in den Quellen sehen, einzuordnen und zu deuten.

In diesem Essay möchte ich hierzu drei Thesen zur Diskussion stellen. Sie lauten: 1) Die Eliten des 8. und früheren 9. Jahrhunderts waren es gewohnt, Einheit in fragmentierter Mehrgestaltigkeit zu denken; sie sahen gar keinen Widerspruch darin, dass eine einzige, unteilbare Einheit parallel in je verschiedenen Ausformungen existierte. 2) Der Einheitsdiskurs der Karolingerzeit blieb nicht beschränkt auf Fragen der unmittelbaren Effizienz irdischer Regierung und Administration; er war vielmehr eng verbunden mit Vorstellungen gottgefälliger und heilsnotwendiger Eintracht und Einmütigkeit in der *ecclesia*, der Gemeinschaft der Christen. 3) Das politische Kernziel war deshalb nicht eine administrativ effiziente Homogenität, auch kein einstimmiger Konsens, sondern eher ein gottgefälliger Zusammenklang einzelner Ausformungen und Auffassungen – eine Art friedliche Harmonie,¹³ die den Franken und ihren Eliten Gottes Gnade und damit letztlich auch politischen Erfolg eintragen würde.

2. Einheit in Mehrgestaltigkeit

Die erste These, die hier vertreten werden soll, ist im Grunde trivial. Florence Close hat 2011 geschrieben, Karl der Große habe in der Trinitätslehre einen jener „Pfeiler“ gesehen, „sur la base desquels il entendait unifier ses royaumes en un

11 Karl UBL, Karl der Große und die Rückkehr des Gottesstaates, in: *Historische Zeitschrift* 301 (2015), 374–390, hier 380–382.

12 UBL 2015, 381 f., der hier auf zwei Aufsätze des Verfassers (Steffen PATZOLD, Eine „loyale Palastrebellion“ der „Reichseinheitspartei“? Zur ‚*Divisio imperii*‘ von 817 und zu den Ursachen des Aufstands gegen Ludwig den Frommen im Jahre 830, in: *Frühmittelalterliche Studien* 40 [2006], 43–77; DERS. 2012) sowie auf Yitzhak HEN, Die karolingische Liturgie und Rom, in: Frank POHLE (ed.), *Karl der Große. Charlemagne. Orte der Macht*, Bd. 1: *Essays*, Dresden 2014, 338–345, hier 343, verweist.

13 Vgl. hierzu auch den Beitrag von Paul FAHR und Christian SCHWERMANN in diesem Band.

empire. Croire en la Trinité n'était ce pas croire en la diversité dans l'Unité?¹⁴ In der Tat: Der Hof, die geistigen Eliten, jeder halbwegs Gebildete der Karolingerzeit musste mit den Feinheiten der Trinitätslehre umzugehen wissen. Den Hof Karls des Großen beschäftigte die Denkfigur der Einheit in Dreiheit spätestens seit den 790er Jahren auch politisch intensiv – erst in Auseinandersetzung mit dem Adoptianismus (der Lehre, dass Christus nur zum Sohn Gottes adoptiert worden sei),¹⁵ dann in der Debatte um das *filioque* (einen Zusatz zum nicäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis, der markierte, dass der Heilige Geist nicht allein aus dem Vater, sondern aus dem Vater und dem Sohn hervorgehe).¹⁶ Wir können analoge Vorstellungen von Einheit in Mehrgestaltigkeit aber auch in anderen Zusammenhängen beobachten. Als Beispiele will ich hier nur dreierlei nennen: erstens den Heiligen- und Reliquienkult, zweitens die immer wiederkehrende Eucharistie-Feier und drittens das Kirchenrecht.

Im Heiligenkult war die Vorstellung wirkmächtig, dass in jedem einzelnen, äußerlich verschiedenen Partikel des Heiligenkörpers jeweils doch die gesamte *virtus*, die gesamte Kraft des Heiligen, ja der ganze Heilige selbst präsent sei.¹⁷ Überreste vom Leib eines Heiligen konnten daher – anders als Arnold Angenendt gemeint hat¹⁸ – auch schon in der Karolingerzeit aufgeteilt werden: Einhard beispielsweise, ein prominenter Hofgelehrter, der das Kloster Seligenstadt gründete, verschickte im Jahr 828 von den Märtyrern Marcellinus und Petrus,

14 Florence CLOSE, *Uniformiser la foi pour unifier l'Empire. Contribution à l'histoire de la pensée politico-théologique de Charlemagne (Mémoire de la Classe des Lettres. Collection in 8°. Académie Royale de Belgique 3,59)*, Brüssel 2011, 308.

15 Vgl. André BONNERY, *A propos du Concile de Francfort (794). L'action des moines de Septimanie dans la lutte contre l'adoptianisme*, in: Rainer BERNDT (ed.), *Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien (vom 23. bis 27. Februar und vom 13. bis 15. Oktober 1994) anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 80)*, Mainz 1997, 767–786; zum Ablauf des Streits: Wilhelm HEIL, *Alkuinstudien*. Bd. 1: *Zur Chronologie und Bedeutung des Adoptianismusstreites*, Düsseldorf 1970; zum Geschehen außerdem: Helmut NAGEL, *Karl der Große und die theologischen Herausforderungen seiner Zeit. Zur Wechselwirkung zwischen Theologie und Politik im Zeitalter des großen Frankenherrschers (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 12)*, Frankfurt a. Main 1998, 19–138.

16 Vgl. Michael BÖHNKE et al. (edd.), *Die Filioque-Kontroverse. Historische, ökumenische und dogmatische Perspektiven 1200 Jahre nach der Aachener Synode (Quaestiones disputatae 245)*, Freiburg i. Breisgau et al. 2011.

17 Arnold ANGENENDT, *Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart*, München 1994, 154–158.

18 Ebd., 153f.: Hier wird Einhard sogar als ein „bemerkenswertes Beispiel“ dafür genannt, dass die Zeitgenossen Heiligenleiber gerade noch nicht zu teilen wagten; doch wenn Einhard von Abt Hilduin von Saint-Denis im Jahr 828 gestohlene (!) Teile des heiligen Marcellinus zurückforderte, ist das kaum ein gutes Beispiel dafür, dass man es prinzipiell für frevelhaft gehalten hätte, einen Heiligenleib zu teilen. Einhard wollte hier schlicht einen Konkurrenten ausschalten.

deren Leiber er sich aus Rom hatte bringen lassen, jeweils verschiedene Partikel an geistliche Gemeinschaften in Valenciennes, in Maastricht und in Gent. Im Gegenzug dokumentierten diese Gemeinschaften, welche Wunder Einhards Heilige bei ihnen wirkten.¹⁹ Auch dem Erzbischof Hetti von Trier übersandte Einhard Reliquien der heiligen Marcellinus und Petrus; im Begleitbrief zeigte sich Einhard überzeugt davon, dass Hetti „einem jeden Partikel der heiligen Knochen der seligen Märtyrer“ eine solche Ehre erweisen werde, „wie wir es ihren vollständigen Körpern hätten erweisen müssen, wenn nicht Trägheit und Nachlässigkeit von jener Ehrung abhielten, die man ihnen schuldet“.²⁰

Eine ganz ähnliche Spannung von Einheit in Fragmentierung finden wir auch in der karolingerzeitlichen Diskussion über die Eucharistie wieder. Der Leib des Herrn, das *corpus Christi*, galt als eins und unteilbar. Zugleich aber war es bekanntlich eine mächtige Figur, in der die Gelehrten des 9. Jahrhunderts über ihre Gesellschaft nachdachten: Das *corpus Christi* war die *ecclesia*, die Gemeinschaft der Christen auf Erden. Die *ecclesia* war deshalb schlechterdings unteilbar; wer sie zu teilen versuchte, war ein Häretiker oder Schismatiker – und stellte sich damit selbst außerhalb der christlichen Gemeinschaft, die ihrerseits stets und notwendigerweise die eine, ganze blieb.²¹ Und doch konnte, ja musste der Leib des Herrn geteilt werden, wieder und wieder – bei jeder Feier der Eucharistie. Der Herrenleib blieb, auch in seinen vielen Fragmenten, doch stets nur ein einziger: Einheit in Teilung und Mehrgestaltigkeit.

Im Kirchenrecht schließlich sahen sich die Zeitgenossen damit konfrontiert, dass viele einzelne Konzilien an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ebenso wie die römischen Bischöfe unterschiedlicher Jahrhunderte in all ihrer Vielgestaltigkeit doch die eine gottgefällige christliche Lebensnorm formuliert hatten. Eine durchaus typische Form, mit diesem Problem umzugehen, findet sich in der eher wenig beachteten ‚Sammlung von Laon‘, einer kirchenrechtlichen *Collectio* wohl aus den 840er Jahren, die in lediglich zwei eng miteinander verwandten Handschriften auf uns gekommen ist.²² Diese Sammlung in

19 Einhard, *Translatio et miracula Sanctorum Marcellini et Petri*, ed. Dorothea KIES et al. (Acta Einhardi 2), Seligenstadt 2015, hier lib. 4, c. 8, 116; c. 10, 122; und c. 11, 128.

20 Einhard, Epistola 10, ed. Annette GRABOWSKY et al., in: Einhard, Briefe. Kommunikation und Mobilität im Frühmittelalter, ed. Annette GRABOWSKY et al. (Acta Einhardi 3), Seligenstadt 2018, 90 (die zitierte Übersetzung ebd., 91).

21 Dazu näherhin: Steffen PATZOLD, „Einheit“ versus „Fraktionierung“. Zur symbolischen und institutionellen Integration des Frankenreichs im 8./9. Jahrhundert, in: Walter POHL/Clemens GANTNER/Richard PAYNE (edd.), *Visions of community in the post-Roman world: the West, Byzantium and the Islamic world, 300–1100*, Farnham/Burlington 2012, 375–390.

22 Diese Textzeugen sind: Laon, Bibliothèque Municipale, 201 (Cambrai?, ca. Mitte des 9. Jahrhunderts) und St. Petersburg, Rossiyskaya Natsional'naya Biblioteka, Q.v.II.5 (letztes Viertel des 9. Jahrhunderts, Provenienz Corbie). – Vgl. dazu grundlegend: Paul FOURNIER, *Notices sur trois collections canoniques inédites de l'époque carolingienne*, in: *Revue des sciences*

99 Kapiteln zitiert nämlich – durchaus programmatisch – gleich als allererstes Kapitel den bekannten Brief Papst Innozenz' I. an Bischof Decentius von Gubbio. Darin hatte Innozenz seinen Adressaten ermahnt: Wenn alle Bischöfe die *instituta ecclesiastica*, so wie sie von den Aposteln tradiert worden seien, ganz und gar einhalten wollten, dann dürfe es „keine Verschiedenheit, keine Unterschiedlichkeit in den Ordnungen und Weihen“ geben (*nulla diversitas, nulla varietas in ipsis ordinibus et consecrationibus*). Denn wenn „Verschiedenes in den Kirchen an verschiedenen Orten“ (*diversa in diversis locis ecclesiis*) eingehalten oder gefeiert werde, dann entstehe daraus in den Gemeinden Streit und Ärgernis (*scandalum*).²³

Was zunächst aussehen könnte wie ein Bekenntnis zu einem einheitlichen Kirchenrecht, das von Rom aus vorgegeben werden soll, erweist sich bei genauerem Hinsehen allerdings als sehr viel differenzierter. Das gesamte Kapitel wird nämlich bezeichnenderweise nicht unter das Stichwort der christlichen Einheit (*unitas*) gestellt, sondern unter die Rubrik: *De eo quod secundum ordinem romanum debemus facere* – „Über das, was wir römischer Ordnung gemäß tun sollen“.²⁴ Und die weitere Sammlung selbst schöpft dann auch nicht etwa nur aus päpstlichen Dekretalen – also Briefen zu Fragen des kirchlichen Rechts und der Disziplin –, römischen Konzilien oder wenigstens aus einer aus Rom ins Frankenreich übersandten Kirchenrechtssammlung wie der ‚Dionysio-Hadriana‘. Stattdessen hat der Kompilator der *Collectio* in typisch karolingerzeitlicher Manier Quellen unterschiedlichster Art herangezogen: neben der ‚Dionysio-Hadriana‘²⁵ zweifellos auch die ‚Vetus Gallica‘ (also eine weitere bedeutende Kirchenrechtssammlung),²⁶ außerdem verschiedene Schriften des Isidor von Sevilla,²⁷ die ‚Historia tripartita‘ Cassiodors,²⁸ eine kanonistische Exzerptenreihe,

religieuses 6 (1926), 78–92, 217–230, 513–526, hier 217–230 (zur im Text genannten Datierung: 227–229); Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die *Collectio Vetus Gallica*, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1), Sigmaringen 1975, 164–166; DERS. 1995, 195–200 und 698–702; Lotte KÉRY, Canonical collections of the early Middle Ages, ca. 400–1140: a bibliographical guide to the manuscripts and literature (History of Medieval Canon Law), Washington D. C. 1999, 166f.

23 Ich zitiere den Text hier nach dem älteren der beiden Textzeugen der Sammlung: Laon, Bibliothèque municipale, 201, fol. 38r (*Innocentius Decentio episcopo Egubino salutem. Si instituta ecclesiastica, uti sunt a beatis apostolis tradita, integra vellent servare domini sacerdotes, nulla diversitas, nulla varietas in ipsis ordinibus et consecrationibus haberetur. Sed dum unusquisque non, quod traditum est, sed quod sibi visum fuerit, hoc existimat esse tenendum, inde diversa in diversis locis ecclesiis aut teneri aut celebrari videntur – ac fit scandalum populis.*)

24 Ebd.; ebenso übrigens auch in der *Capitulatio*, ebd., fol. 32r.

25 Dazu FOURNIER 1926, 220.

26 Vgl. MORDEK 1975, 165f.

27 Vgl. FOURNIER 1926, 224.

28 Laon, Bibliothèque Municipale, 201, c. LVII, fol. 69v (66v).

die unberechtigterweise unter dem Namen des „Erzbischofs Bonifacius“ daherkommt,²⁹ Pippins I. Kapitular von Ver von 755,³⁰ das Aachener Konzil von 818/819³¹ – und etliches andere mehr. „L’auteur de la collection de Laon“, so hat es schon Paul Fournier auf den Punkt gebracht, „n’a été nullement exclusif dans le choix de ses matériaux“.³²

Will man dem Kompilator der Sammlung nun nicht eine heimliche Freude am Paradox oder gar Heuchelei unterstellen, so muss man doch wohl davon ausgehen, dass er den Brief des Papstes Innozenz anders verstanden hat, als es heutiges Einheitlichkeitsdenken zunächst nahelegen könnte. Die ‚Sammlung von Laon‘ erfüllte das im ersten Kapitel vorgestellte Programm durchaus. Sie führte dem Leser vor: Das kanonische Recht kann zwar in einer Vielzahl von Quellen aus verschiedenen Zeiten und Räumen nachgelesen werden. Aber alle diese verschiedenen Texte wurden doch am Ende dem gerecht, was Innozenz I. so nachdrücklich gefordert hatte: Sie waren keineswegs das, was der Papst als *diversa* bezeichnet hatte, sondern sie stimmten in all ihrer Vielgestaltigkeit mit Rom überein.

Es ließen sich zweifellos noch andere Felder vorstellen, in denen die Denkfigur der Einheit in fragmentierter Mehrgestaltigkeit ebenfalls eine Rolle spielte. So mussten etwa die Bibelexegeten des 9. Jahrhunderts erklären, warum und wie die vier Evangelien je unterschiedlich gemeinsam doch die *eine* Wahrheit über das Leben Jesu repräsentierten; in Evangeliaren führten übrigens schon die Kanontafeln diese Einheit, die in verschiedener Textgestalt repräsentiert war, dem Leser anschaulich vor Augen. Darüber hinaus raisonnierten Exegeten auch über die Frage, wie die vielen Interpretationen des Bibeltextes durch die Kirchenväter letztlich doch eine einzige wahre Einheit bilden konnten.³³ Florus von Lyon

29 Laon, Bibliothèque Municipale, 201, c. LVII, fol. 84v (81v)–89v (86v); der Text ist hiernach ediert als: Statuta Bonifatii, ed. Rudolf POKORNY, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitula episcoporum 3, Hannover 1995, 360–366; zum Charakter als kanonistische Exzerptenreihe: ebd., 355f.

30 Laon, Bibliothèque Municipale, 201, c. LXXXI, fol. 79v (76v) (= Capitulare seu canones concilii Vernensis a. 755, ed. Alfred BORETIUS, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitularia 1, Hannover 1883, Nr. 14, 32–37, c. 11, 35, Z. 26–30).

31 Dies hat Emil SECKEL, Die Aachener Synode vom Januar 819, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 44 (1922), 11–42, nachgewiesen.

32 FOURNIER 1926, 223.

33 Vgl. zu diesem Problem etwa Paschasius Radbertus, Expositio in Matheo libri XII, ed. Beda PAULUS, 3 Bde. (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 56–56B), Turnhout 1984, hier Bd. 1, I, Prolog 4, Z. 91–94: [...] *utile quidem esse plures a pluribus fieri libros diuerso quidem stilo sed non diuersa fide ut ad plurimos una eademque doctrina Sancti Spiritus promulgata perueniat ad alios sic ad alios autem sic* (vgl. Augustinus, De trinitate libri XV, Bd. 1: Libri I–XII, ed. William J. MOUNTAIN (Corpus Christianorum. Series Latina 50), Turnhout 1968, 1,3, 33, Z. 21–28, wo allerdings nicht von der „einen und selben Lehre des Heiligen Geistes“ die Rede ist).

zitierte auf der Synode von Quierzy 838 – in seiner Polemik gegen seinen eigenen Erzbischof Amalar – ausführlich aus der Schrift ‚De catholicae ecclesiae unitate‘ des Bischofs Cyprian von Karthago aus dem 3. Jahrhundert. Schon hier fanden die karolingischen Intellektuellen an zahlreichen Beispielen das Prinzip der Einheit trotz äußerer Teilung erörtert.³⁴ Die Liste weiterer möglicher Beispiele solcher Art ist lang, aber der Kernpunkt sollte schon jetzt hinreichend deutlich geworden sein: Angehörige der Eliten waren es in der Karolingerzeit durchaus gewöhnt, Einheit in fragmentierter Mehrgestaltigkeit zu denken.

3. Einheitsdiskurs und administrative Effizienz

Wenn die Eliten des Reiches über Einheit, über *unitas* sprachen, dann ging es ihnen dabei nicht unmittelbar darum, die Effizienz von Regierung und Verwaltung zu steigern. Stattdessen blieb das Ziel der Einheit diskursiv eng verbunden mit Vorstellungen von Konsens, Einmütigkeit, Eintracht und Frieden in der *ecclesia*. Karl der Große forderte am Beginn des zweiten Teils seines berühmten, als ‚Admonitio generalis‘ bekannten Erlasses von 789 – unmittelbar nach etlichen Kapiteln, die aus der ‚Dionysio-Hadriana‘ geschöpft waren – alle Bischöfe dazu auf: „dass Ihr mit aller Aufmerksamkeit jenes schreckliche Urteil der Verfluchung für Euch zu vermeiden versucht, sondern vielmehr zu den Freuden des ewigen Friedens zu gelangen verdient, indem ihr den kanonischen Vorschriften folgt und eifrig hinstrebt auf die *pacifica unitas*“.³⁵ Was unter der *pacifica unitas* zu verstehen war, das ist dann gleich im übernächsten Kapitel nachzulesen: „Dass

34 Concilium Carisiacense, ed. Albert WERMINGHOFF, in: Monumenta Germaniae Historica. Concilia 2,2, Hannover/Leipzig 1908, Nr. 57, 768–782, hier 775f.: *Ecclesiarum diversitates fidei in unitate constare ex libris sancti Cypriani de unitate ecclesiae: ‚Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur. Ecclesia una est, quae in multitudinem latius incremento fecunditatis extenditur, quomodo solis multi radii, sed lumen unum, ut rami arboris multi, sed robur unum tenaci caritate fundatum. Et cum de fonte uno rivi plurimi defluunt, numerositas licet diffusa videatur exundantis copiae largitate, unitas tamen servatur in origine. Avelle radium solis a corpore, divisionem lucis unitas non capit; ab arbore frange ramum, fructus germinare non potest; a fonte praecide rivum, praecisus arescit. Sic ecclesia Domini luce perfusa per orbem totum radios suos porrigit, unum tamen lumen est, quod ubique diffunditur, nec unitas corporis separatur. Ramos suos in universam terram copia ubertatis extendit, profluentes largiter rivos latius pandit, unum tamen caput est, et origo una et una mater fecunditatis successoribus copiosa. Illius fetu nascimur, illius lacte nutrimur, spiritu eius animamur‘.*

35 Admonitio generalis, ed. Hubert MORDEK (†)/Klaus ZECHIEL-ECKES (†)/Michael GLATTHAAR (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 16), Hannover 2012, nach c. 59, 208: *Quapropter et vos diligenter ammonemus, ut omni intentione illud horribile execrationis iudicium vobis cavere studeatis, sed magis canonica instituta sequentes et pacifica unitate nitentes ad aeterna pacis gaudia pervenire dignemini.* Alle Übersetzungen St. P., sofern nicht anders angegeben.

Frieden sei und Eintracht und Einmütigkeit (*unianimitas*) mit allem Volk zwischen den Bischöfen, Äbten, Grafen, Richtern und allen übrigen großen wie kleinen Personen – weil ‚Gott nämlich nichts ohne Frieden gefällt, nicht einmal das Opfer der heiligen Gabe am Altar‘.³⁶ Denn eben hierin, so fährt der Text fort, unterschieden sich die friedliebenden Söhne Gottes von den streitsüchtigen Söhnen des Teufels.³⁷

Ähnlich findet sich dieser Zusammenhang wieder und wieder in der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen formuliert: In den Texten aus den Jahren 802/803, die nach Karls Rückkehr von der Kaiserkrönung entstanden;³⁸ dann bei der nächsten Initiative im Angesicht einer schweren Hungersnot in den Jahren 805/806;³⁹ auch von den Konzilien, die 813 parallel in Mainz, Arles, Chalon und Tours tagten;⁴⁰ später unter Ludwig dem Frommen etwa im großen Mahnschreiben von 825;⁴¹ nach Ludwigs Tod dann schließlich in der Kapitularien-

36 Admonitio generalis, ed. MORDEK (†)/ZECHIEL-ECKES (†)/GLATTHAAR, c. 61, 210: *Ut pax sit et concordia et unianimitas cum omni populo christiano inter episcopos, abbates, comites, iudices et omnes ubique seu maiores seu minores personas, quia „nihil deo sine pace placet nec munus sanctae oblationis ad altare“.*

37 Ebd., c. 61, 210/212: *In hoc enim praecepto discernuntur filii dei et filii diaboli, quia filii diaboli semper dissensiones et discordias movere satagunt, filii autem dei semper paci et dilectioni student.*

38 Capitulare missorum generale, ed. Alfred BORETIUS, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitularia 1, Hannover 1883, Nr. 33, 91–99, c. 1, 92; c. 14, 94; Capitularia missorum specialia, ed. BORETIUS, ebd., Nr. 34, 99–102, c. 18a, 101.

39 Capitulare missorum item speciale, ed. Alfred BORETIUS, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitularia 1, Hannover 1883, Nr. 35, 102–104, c. 31, 103 (a. 806? – Der Text steht im *codex unicus* [Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Lat. fol. 626] zwischen Kapitularien von 805 und 806; Boretius datierte ihn dennoch auf 802, doch ist dies unwahrscheinlich: Vgl. MORDEK 1995, 37); außerdem: Kapitular Karls des Großen (?) (Capitulare ecclesiasticum), ed. Hubert MORDEK/Gerhard SCHMITZ, Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 43 (1987), 361–439, 396–414, hier c. 2, 399 (a. 805/813) (vgl. dazu aber Rudolf POKORNY, Eine Brief-Instruktion aus dem Hofkreis Karls des Großen an einen geistlichen Missus, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 52 [1996], 57–83, hier 78f., Anm. 93, der in Zweifel zieht, ob es sich bei dem Text wirklich um ein Kapitular Karls des Großen handelt).

40 Synode von Mainz, a. 813, ed. Albert WERMINGHOFF, in: Monumenta Germaniae Historica. Concilia 2,1, Hannover/Leipzig 1906, 258–273, c. 5, 261; Synode von Arles, a. 813, ed. WERMINGHOFF, ebd., 248–253, c. 12, 251f.; Synode von Chalon, a. 813, ed. WERMINGHOFF, ebd., 273–285, c. 20, 277; Synode von Tours, a. 813, ed. WERMINGHOFF, ebd., 286–293, c. 32, 290. – Capitulare generale Caroli Magni, ed. Hubert MORDEK/Gerhard SCHMITZ, Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 43 (1987), 361–439, 414–423, c. 1, 414 (a. 813). – Die einschlägigen Kapitel von Arles (c. 12), Mainz (c. 5) und Tours (c. 33) sind rezipiert bei Benedictus Levita, ed. Gerhard SCHMITZ, *Additio III*, <http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/additio3.pdf> (15.04.2019), c. 96, 21; c. 26, 2 und c. 86, 18; Gerhard SCHMITZ, Die Reformkonzilien von 813 und die Sammlung des Benedictus Levita, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 56 (2000), 1–31, hier 14.

41 Admonitio ad omnes regni ordines, ed. Alfred BORETIUS, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitularia 1, Hannover 1883, Nr. 150, 303–307, c. 7, 304 und c. 13, 305 (a. 823/825).

sammlung des Benedictus Levita⁴² sowie unter Erzbischof Hrabanus Maurus auf zwei Mainzer Synoden 847 und 852.⁴³

Das Gebot von Frieden, Eintracht, Einmütigkeit im ganzen „Christenvolk“ (*populus christianus*) konnte dabei ganz unmittelbar aus eben jenen theologischen Grundlagen hergeleitet werden, die wir bereits vorgestellt haben. So beschloss die Synode von Mainz 813: „Dass Frieden und Eintracht sei und Einmütigkeit im christlichen Volk, weil wir einen einzigen Gott als Vater im Himmel haben, und eine einzige Mutter, die *ecclesia*, und einen einzigen Glauben und eine einzige Taufe. Deshalb sollen wir in einem einzigen Frieden und einer einzigen Einmütigkeit einträchtig leben, wenn wir zu der einen und wahren Erbschaft des Himmelsreiches zu gelangen wünschen [...]“.⁴⁴ Das Gebot von *pax, concordia, unanimitas* – von Frieden, Eintracht und Einmütigkeit also – war aus Sicht der Bischöfe, die sich 813 in Mainz versammelten hatten, unmittelbar begründet im Monotheismus und in der Einheit der *ecclesia*.

Im November vielleicht des Jahres 806 sandte Karl der Große ein Schreiben an den Bischof Ghaerbald von Lüttich. Darin teilte er Ghaerbald mit, dass man beschlossen habe, drei dreitägige allgemeine Fasten anzuordnen. Anlass und Grund dafür, so Karl weiter, seien Berichte über Missernten, weitere drohende Hungersnöte, schlechtes Wetter und Einfälle von Heiden von jenseits der Grenzen. Daraus lasse sich sicher entnehmen, dass man Gott nicht in allem gefalle, argumentierte Karl – und forderte dazu auf, dass alle Menschen sich angemessenen Bußübungen unterwerfen und Gebeten obliegen sollten. Zu beten aber sei Folgendes: Gott möge das Gute, dessen man unwürdig sei, dennoch gewähren; „und er möge gewähren, dass wir es verdienen zu seinen Gliedern, das heißt zum Körper der heiligen *ecclesia*, zu zählen, den zu befrieden, zu vereinigen und leiten und von allem Übel zu schützen er geruhen möge“.⁴⁵ Und weiter heißt es: „und auch wir sind in jener *unitas* mit eingeschlossen – wir, der wir angeordnet haben, diese Fastenzeiten und Gebete von Euch allen allgemein abhalten

42 Benedictus Levita, *Collectio Capitularium*, ed. Gerhard SCHMITZ, lib. I, c. 5, 6 unter <http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/libI.pdf> (15.07.2019).

43 Synode von Mainz, a. 847, ed. Wilfried HARTMANN, in: *Monumenta Germaniae Historica. Concilia* 3, Hannover 1984, 150–177, c. 4, 165; Synode von Mainz, a. 852, ed. HARTMANN, ebd., 235–252 c. 1, 241.

44 Synode von Mainz, a. 813, ed. WERMINGHOFF, c. 5, 261: *Ut pax et concordia sit atque unanimitas in populo Christiano, quia unum Deum patrem habemus in caelis et unam matrem ecclesiam, unam fidem, unum baptisma. Ideo in una pace et unanimitate concorditer vivere debemus, si ad unam et veram hereditatem regni caelestis cupimus pervenire [...]*.

45 Karoli Magni ad Ghaerbaldum episcopum Leodiensem epistola, ed. Alfred BORETIUS, in: *Monumenta Germaniae Historica. Capitularia* 1, Hannover 1883, Nr. 124, 244–246, 246: [...] *et tribuat, ut in membris suis, id est in corpore sanctae ecclesiae, numerari mereamur, quam pacificare, adunare et regere atque ab omni malo protegere dignetur.*

zu lassen, damit wir Seine Gnade verdienen können“.⁴⁶ *Unitas* bezog sich auf die einmütige, unteilbare, gottgefällige *ecclesia* in ihren verschiedenen Gliedern (einschließlich des Kaisers selbst).

Unter Ludwig dem Frommen sollte sich an dieser Perspektive nichts Grundlegendes ändern: In der berühmten ‚*Divisio imperii*‘ von 817 sah Ludwig die *unitas* seines Reiches in der Gefahr, von einer *divisio humana* zerrissen zu werden, die zu einem *scandalum* (das heißt eben zu einem Gott missfallenden Streit) in der *ecclesia* führe.⁴⁷ Auch hier ging es nicht um die politische Einheit des Reiches, sondern um jene gottgefällige Einmütigkeit unter den Christen, die durch jeden bösen Streit gefährdet ist.⁴⁸

Anfang 829 verwendete Ludwig in einem Schreiben, das ganz ähnlich argumentierte wie Karls Brief an Ghaerbald, das Wort *unitas* noch einmal genau in diesem Sinne: „Und wir bezweifeln nicht, dass es aus seiner (das heißt Gottes) gerechten Strafe heraus geschieht, dass häufig durch Tyrannen Streitigkeiten (*scandala*) in dieser Herrschaft erwachsen, die den Frieden des christlichen Volkes und die *unitas* des Reiches in ihrer Schlechtigkeit zu zerspalten suchen“.⁴⁹ Im Jahr 833 dann entsagte Ludwig der Fromme, den seine Söhne gefangengesetzt hatten, auf einer Synode in Compiègne der Herrschaft und unterzog sich einer Kirchenbuße; hier warfen die Bischöfe Ludwig selbst vor, er sei ein *auctor scandali et perturbator pacis*, ein „Urheber von Zwietracht und Störer des Friedens“ – habe er doch jenes eidlich beschworene *pactum* gebrochen, „das um des Friedens und um der Einmütigkeit des Reiches willen (hier: *unanimitas imperii*)“ im Jahr 817 geschlossen worden war.⁵⁰

Dieselbe Redeweise können wir dann kontinuierlich bis zum Ende des 9. Jahrhunderts in den Quellen beobachten. Im Protokoll der Synode von Ravenna von 877 beispielsweise wird als Gegenbegriff zu *unitas* bezeichnenderweise nicht *diversitas*, *varietas* (Vielgestaltigkeit, Unterschiedlichkeit) oder ähnliches

46 Karoli Magni ad Ghaerbaldum episcopum Leodiensem epistola, ed. BORETIUS, 246: *nobis etiam in illa unitate comprehensis, qui ut gratiam illius promereri possimus, haec ieiunia atque has orationes ab omnibus vobis generaliter fieri decrevimus.*

47 *Ordinatio imperii*, ed. Alfred BORETIUS, in: *Monumenta Germaniae Historica. Capitularia 1*, Nr. 136, 270–273, hier die Vorrede, 270f.

48 Vgl. dazu im Einzelnen: PATZOLD 2006.

49 Hludowici et Hlotharii epistola generalis, ed. Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE, in: *Monumenta Germaniae Historica. Capitularia 2*, Hannover 1897, Nr. 185 B, 3–6, 4: *Nec illud etiam dubitamus ex iusta vindicta illius evenire, quod saepe scandala per tyrannos in hoc regno exsurgunt, qui pacem populi christiani et unitatem imperii sua pravitate nituntur scindere.*

50 *Episcoporum de poenitentia, quam Hludowicus imperator professus est, relatio Compendiense* (833), ed. Courtney M. BOOKER, *The public penance of Louis the Pious: new edition of the „Episcoporum de poenitentia, quam Hludowicus imperator professus est, relatio Compendiense“* (833), in: *Viator* 39 (2008), 1–20, hier c. 2, 16.

verwendet, sondern *discordia* (Streit, Zwietracht).⁵¹ Und die sogenannte ‚versio vulgata‘ der Triburer Synode von 895 bietet als erstes Kapitel ein „allgemeines Gebet für die Eintracht von Klerus und Volk“, mit dem der allmächtige Gott darum gebeten wurde, dass er geruhe, „Klerus und Volk einmütig (*unanimes*) zusammenzuhalten“ und den Menschen Kraft und Tapferkeit dafür zu geben, „dass sie in keiner Weise uneins werden (*dissidere*)“, sondern auf rechte Weise erkennen, wie sie „in Worten und Taten übereinstimmen (*concordare*)“.⁵² Eben dieses Beten für Einmütigkeit, Eintracht und Miteinander von Klerus und Laienvolk aber wird dann im unmittelbar darauffolgenden Kapitel bezeichnet als *pro unitate tam cleri, quam populi tractare*.⁵³ Die Passage zeigt also deutlich: *unitas* meinte in den Augen des Redaktors nicht „Einheitlichkeit“, sondern „Eintracht“. In diesem Sinne sprach ein – in seiner Echtheit allerdings nicht unumstrittener – Synodalbrief einer Synode der Kirchenprovinz Salzburg im Juli 900 geradezu von der *unitas concordie*.⁵⁴

Die Auflistung von Beispielen sei hier abgebrochen. Sie sollten zusammen zeigen: Im politischen Diskurs war seit Karls Zeit durchaus immer wieder von „Einheit“, *unitas*, die Rede; sie war zweifellos ein wichtiges Ziel des Königs und des Hofes. Nur war damit nicht die Vereinheitlichung der Lebensformen zur effizienteren Verwaltung des Großreiches gemeint. Es ging vielmehr darum, eine gottgefällige Einmütigkeit der Menschen in der *ecclesia* herbeizuführen. Ziel war

51 Synode von Ravenna, ed. Wilfried HARTMANN, in: *Monumenta Germaniae Historica. Concilia* 5, Hannover 2012, Nr. 8, 59–75, 68: *Patratores et incitatores pessimi huius consilii, qui profecto cum ministri sint diaboli, „sua querunt non que Iesu Christi“, et in imperium subintroducere simultates et discordiam moluntur, ac fraudulentum inmittere scisma ad confundendam ecclesie unitatem regnique congruum statum et ordinem reique publice utilitatem et tranquillitatem conantur, si deinceps in talibus inventi fuerint, si quidem ecclesiastici viri extiterint, tamquam veri scismatici a capite dissidentes omnimodis deponantur; laici vero et monachi perpetuo anathemate feriantur.*

52 Konzil von Tribur, versio vulgata, ed. Wilfried HARTMANN, in: *Monumenta Germaniae Historica. Concilia* 5, Hannover 2012, Nr. 39, 319–415, c. 1, 345: *Communis oratio pro concordia tam cleri, quam populi. Post ingressum sancti et synodalis colloquii, e celis divinum implorabant auxilium, ut deus omnipotens, qui David canente „inhabitare, facit unanimes in domo“ et „dabit virtutem et fortitudinem plebi suae“ in domo sua, in sancta videlicet ecclesia, clerum et populum unanimes dignaretur cohibere, virtutem et fortitudinem dare, ut in nullo dissiderent, sed, quae agenda sunt, rite et laudabiliter discernent, quatenus rationabilia meditates et dictis concordarent et factis.* Zur Einordnung der sogenannten Vulgata-Fassung vgl. Karl UBL, *Bischöfe und Laien auf dem Konzil von Tribur 895. Zur Politisierung der Ehe in der Karolingerzeit*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 70 (2014), 143–161.

53 Konzil von Tribur, versio vulgata, c. 2, 345.

54 Synodalbrief aus der Kirchenprovinz Salzburg 900, ed. Wilfried HARTMANN, in: *Monumenta Germaniae Historica. Concilia* 5, Hannover 2012, Nr. 48, 459–464, 461: *Antecessorum vestrorum decretis et catholicorum patrum institutis plenissime instruimur in omnibus nostro sacerdotali ministerio obstantibus et adversantibus Romanum appellare pontificem, ut, quod ad unitatem concordie et ad custodiam pertinet disciplinę nulla dissensione violetur, sed ab ipso summa provisione decernatur.* Zur Frage der Echtheit HARTMANN, ebd., 459.

es, jenen Frieden und jene Eintracht unter den Menschen herzustellen, die notwendig waren, damit Gott gnädig auf die Karolinger schaute (und auf jene vielen Menschen, die die Karolinger beherrschten). Denn ohne Gottes Gnade konnte keine irdische Herrschaft ihre Aufgaben erfüllen – angefangen von der Versorgung der Menschen mit Nahrung bis hin zur Sicherung der Grenzen des Reiches gegen Feinde.

4. Der harmonische Zusammenklang verschiedener Stimmen

Wenn nun die Eliten des Frankenreichs gewohnt waren, Einheit in fragmentierter Mehrgestaltigkeit zu denken, und wenn ‚Einheit‘ als politisches Ziel zunächst einmal gottgefällige Einmütigkeit und Eintracht zwischen den Christen meinte, dann hat dies notwendigerweise auch Konsequenzen für die Frage nach dem Ziel der Vereinheitlichung als Kernelement der karolingischen Reform. Um es zur These zuzuspitzen: Das Ziel der Karolinger und ihrer Eliten war nicht eine homogenisierende Vereinheitlichung von Praktiken, um die Effizienz der Reichsverwaltung zu steigern.⁵⁵ Das Ziel war vielmehr eine friedliche – und eben deshalb gottgefällige – Harmonie im *populus christianus*.⁵⁶

Um deutlich zu machen, was ich meine, habe ich einen zentralen Aspekt der Reform ausgewählt, der bisher in den großen Synthesen bezeichnenderweise kaum eine Rolle spielt, weil er in das überkommene Erklärungsschema nicht hineinpasst: Spätestens seit 789 legten Karl und seine Entourage hohen Wert darauf, dass alle Menschen im Reich das ‚Vaterunser‘ und das apostolische Glaubensbekenntnis kannten. Die ‚Admonitio generalis‘ forderte deshalb von den Priestern: „dass sie das Vaterunser selbst verstehen und allen predigen als etwas, das sie verstehen müssen – damit jeder weiß, was er von Gott erbitten soll“.⁵⁷ Fünf Jahre später griff auch die Versammlung von Frankfurt diese Forderung wieder auf.⁵⁸

Dasselbe Gebot wiederholte Karl danach auch in seinen Kapitularien wieder; und es blieb keineswegs nur eine schöne Idee der Eliten bei Hof. Wir können

55 Vgl. dazu noch einmal die oben, in Anm. 1, genannte Literatur.

56 Vgl. zum Folgenden auch Nikolaus STAUBACH, „Populum Dei ad pasqua vitae aeternae ducere studeatis“. Aspekte der karolingischen Pastoralreform, in: La pastorale della Chiesa in Occidente dall'età ottoniana al Concilio Lateranense IV. Atti della Quindicesima Settimana Internazionale di Studio Mendola, 27–31 agosto 2001, Mailand 2004, 27–54.

57 Admonitio generalis, ed. MORDEK/ZECHIEL-ECKES/GLATTHAAR, c. 68, 220: *ut [...] dominicam orationem ipsi intellegant et omnibus praedicent intellegendam, ut quisque sciat quid petat a Deo.*

58 Synodus Franconofurtensis, ed. Alfred BORETIUS, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitularia 1, Hannover 1883, Nr. 28, 73–78, c. 33, 77: *Ut fides catholica sanctae trinitatis et oratio dominica atque symbolum fidei omnibus praedicetur et tradatur.*

beobachten, wie die Forderung in der Peripherie verbreitet wurde. In den frühen Bischofskapitularen, die um die Jahrhundertwende einsetzen, treffen wir das Gebot wieder: Die ‚Capitula Frisingensia prima‘, die ‚Capitula Moguntiacensia‘, das Statut Waltcauds von Lüttich und andere dieser Texte mehr – sie alle definierten, was Priester wissen mussten.⁵⁹ *Haec sunt, quæ iussa sunt discere omnes ecclesiasticos* („Dies ist es, was allen Geistlichen zu lernen befohlen wurde“), so heißt es in einem Freisinger Diözesanstatut bezeichnenderweise – und dazu gehört prominent das ‚Vaterunser‘.⁶⁰ Auch im berühmten Wolfenbütteler ‚Codex Weissenburgensis 91‘ findet sich ein Kapitel mit gleichem Tenor: Die Priester sollten allen Menschen das ‚Vaterunser‘ und das Glaubensbekenntnis vermitteln.⁶¹ Florence Close hat nicht weniger als 25 einschlägige Gebote in Bischofskapitularen gezählt.⁶²

Zur Normierung kam die Kontrolle. Karl der Große persönlich überprüfte das Wissen derjenigen Leute in Aachen, die als Taufpaten fungieren wollten – und beschwerte sich beim zuständigen Diözesan, Ghaerbald von Lüttich, dass die Paten das ‚Vaterunser‘ und das Glaubensbekenntnis nicht auswendig aufsagen könnten.⁶³ Erzbischof Richulf von Mainz trug den Priestern an den Taufkirchen seiner Diözese auf, die übrigen Priester zu prüfen: „Wir wollen, dass jeder unserer Priester in dieser Reihenfolge geprüft werde: Zuerst ob er den rechten Glauben für sich selbst verstehen und ihn anderen beibringen kann – und genauso das

59 Capitula Frisingensia prima, ed. Rudolf POKORNY, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitula episcoporum 3, Hannover 1995, 204f., hier c. 3, 204; Capitula Moguntiacensia, ebd., 179f., hier c. 2, 179; Waltcaud von Lüttich, Kapitular, ed. Peter BROMMER, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitula episcoporum 1, Hannover 1984, 45–49, hier c. 2, 46; Capitula Frisingensia secunda, ed. Rudolf POKORNY, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitula episcoporum 3, Hannover 1995, 210f., hier c. 6, 210; Haito von Basel, Kapitular, ed. Peter BROMMER, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitula episcoporum 1, Hannover 1984, 210–219, hier c. 2, 210.

60 Capitula Frisingensia prima, ed. POKORNY, 204.

61 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Weissenb. 91, fol. 106r: *Et unusquisque presbiter ammoneat in suo ministerio . ut omnes tam uiri quam femine orationem dominicam memoriter teneant*; grundlegend zu der Sammlung, die in dem Codex repräsentiert ist: Wolfgang HAUBRICH, Das althochdeutsch-lateinische Textensemble des Cod. Weiss. 91 („Weissenburger Katechismus“) und das Bistum Worms im frühen neunten Jahrhundert, in: Rolf BERGMANN (ed.), Volkssprachig-lateinische Mischtexte und Textensembles in der althochdeutschen, altsächsischen und altenglischen Überlieferung. Mediävistisches Kolloquium des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg am 16. und 17. November 2001 (Germanistische Bibliothek 17), Heidelberg 2003, 131–173.

62 CLOSE 2011, 286, Anm. 963.

63 Karoli Magni ad Ghaerbaldum episcopum Leodiensem epistola, ed. Alfred BORETIUS, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitularia 1, Hannover 1883, Nr. 122, 241–242, 241; vgl. STAUBACH 2004, 41–43.

Vaterunser und das Glaubensbekenntnis“.⁶⁴ Lehrdialoge für die Ausbildung, vielleicht auch die Examinierung von Priestern sind seit der Spätzeit Karls in zunehmender Dichte überliefert; und auch in so manchem dieser Texte wird Wissen über das ‚Vaterunser‘ angemahnt – so zum Beispiel in den ‚Interrogationes examinationis‘⁶⁵, aber auch in anderen Texten (die zum Teil nur entlegen oder gar nicht gedruckt sind). Angesichts all dessen dürfen wir Folgendes annehmen: Die zentrale Vorgabe wurde über die Bischöfe an die lokalen Priester in ihren Diözesen weitervermittelt; und die Bischöfe waren bemüht, das entsprechende Wissen ihrer Priester zu prüfen und sicherzustellen. Dazu fügt es sich nahtlos, dass wir einschlägige Erklärungen zum ‚Vaterunser‘ tatsächlich in recht hoher Zahl in Handschriften des 9. Jahrhunderts überliefert finden. Die notwendige Belehrung des Pfarrklerus geschah also mitnichten nur mündlich; man stellte Texte zur Verfügung, die das ‚Vaterunser‘ auf angemessenem Niveau erläuterten.⁶⁶

Interessant ist hier schon die frühe Überlieferung der ‚Admonitio generalis‘ Karls des Großen aus Fulda, der Wolfenbütteler ‚Codex Helmstedt 496a‘: Er stellt bekanntlich den wohl ältesten erhaltenen Textzeugen der ‚Admonitio‘ dar, entstanden noch in den Jahren um 800. Die hier überlieferte Textform steht zudem allein, ohne Zusammenhang mit irgendeiner der Kapitulariensammlungen,⁶⁷ in denen die ‚Admonitio‘ später so reichlich tradiert worden ist.⁶⁸ Stattdessen ist der Text in dem Fuldaer Büchlein bezeichnenderweise zusammengestellt mit gleich drei Erklärungen zum Glaubensbekenntnis – und drei Erklärungen zum ‚Vaterunser‘: Der erste Text ist eine einschlägige Predigt Augustins (gest. 430), in einer von Bischof Caesarius von Arles zu Beginn des 6. Jahrhunderts gekürzten Form;⁶⁹ hinzu kommen zwei weitere, kürzere, anonym überlieferte Erklärungen (von denen die eine unter anderem auch im Wolfenbütteler Weissenburgensis 91, fol. 150v–151v, überliefert ist, beide zusammen in einem Reichenauer Codex aus dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts⁷⁰).

64 Capitula Moguntiacensia, ed. POKORNY, c. 1–2, 179: *Volumus, ut omnes sacerdotes nostri hoc ordine requirantur: Inprimis, si fidem rectam sibi intellegat pleniter et alios docere possit. Similiter de oratione dominica et simbolo.*

65 Interrogationes examinationis, ed. Rudolf POKORNY, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitula episcoporum 3, Hannover 1995, 212–215, c. 1, 214: *Interrogo vos, presbiteri, quomodo creditis, ut fidem catholicam teneatis, seu symbolum et orationem dominicam quomodo sciatis vel intellegitis.*

66 Vgl. dazu PATZOLD 2016, mit einer Liste von Handschriften 212–214.

67 Dazu GLATTHAAR 2012, 87–90.

68 Vgl. zur Überlieferung insgesamt: GLATTHAAR 2012, 63–111.

69 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Helmst. 496a, fol. 21r–23v (= Caesarius von Arles, Sermones, ed. Germain MORIN [Corpus Christianorum. Series Latina 104], Turnhout 1953, 602–604).

70 Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Aug. perg. 18, fol. 10v–11r.

Doch damit nicht genug: Wir finden diese und etliche weitere Erklärungen zum ‚Vaterunser‘ in jenen Dutzenden von Schul- und Handbüchern für Priester, die aus dem 9. Jahrhundert tradiert sind.⁷¹ Für eine straffe Reichsadministration war dieser ganze Aufwand wohl nicht notwendig, jedenfalls aber kaum zielführend. Wer jedoch alle Menschen zu guten, gottgefälligen Christen machen will, weil nur dann Gott der irdischen Regierung und den Regierenden persönlich seine Gnade schenkt, der tut gut daran, möglichst allen Menschen das ‚Vaterunser‘ beizubringen. Es galt als das zentrale Gebet schlechthin: Im ‚Vaterunser‘ und dem Glaubensbekenntnis, so formulierte es Theodulf von Orléans um 800, „liegt die Grundlage des ganzen christlichen Glaubens“ (*omne fidei christiane fundamentum incumbit*).⁷² Einhard dachte in hohem Alter, nach dem Tod seiner Frau Ende 835, in seinem ‚De adoranda cruce‘ darüber nach, ob Christen überhaupt irgendetwas anderes beten sollten als das ‚Vaterunser‘.⁷³

Für unser Thema aber ist noch ein anderer Aspekt wichtig: Die im Reich umlaufenden Deutungen zeigen nämlich, wie sich gerade das ‚Vaterunser‘ zu dem *unitas*-Streben fügte. So heißt es in einer der Erklärungen zum Text, die im 9. Jahrhundert kopiert und rezipiert wurden, beispielsweise schon gleich zu Beginn: Vor allem habe Christus, „der Lehrer des Friedens und Meister der Einheit“ (*pacis doctor atque unitatis magister*), gewollt, dass alle gemeinsam beten – nicht jeder für sich. „Wir sagen nämlich nicht: Mein Vater, der Du bist im Himmel“ und nicht „Mein Brot gib uns heute“. Nein: *Publica est nobis et communis oratio*, „öffentlich und gemeinsam ist das Gebet für uns“ – „und wenn wir beten, dann beten wir nicht für einen einzigen, sondern für das gesamte Volk, weil wir ja eins sind als ein ganzes Volk“.⁷⁴

Zugleich enthält das ‚Vaterunser‘ passenderweise auch die Bitte: „Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“. Die kleinen Erklärungen zum ‚Vaterunser‘ erläuterten deutlich genug, was damit gemeint war: Nur wenn wir unseren Schuldnern vergeben, nur dann wird Gott auch uns

71 Diese Handschriften sind in der Liste bei PATZOLD 2016, 212–214, jeweils fett gesetzt.

72 Theodulf von Orléans, Erstes Kapitular, ed. Peter BROMMER, in: Monumenta Germaniae Historica. Capitula episcoporum 1, Hannover 1984, 73–142, c. 22, 119.

73 Einhard, De adoranda cruce, ed. Karl HAMPE, in: Epistolae Karolini aevi 3 (Monumenta Germaniae Historica. Epistolae 5), Berlin 1899, 146–149; vgl. auch Steffen PATZOLD, Ich und Karl der Große. Das Leben des Höflings Einhard, Stuttgart 2013, 266–269.

74 Cyprian, De dominica oratione, ed. Claudio MORESCHINI, in: Cyprian, Opera II, ed. Manlius SIMONETTI/Claudio MORESCHINI (Corpus Christianorum. Series Latina 3a), Turnhout 1976, 90–113, hier c. 8, 93: *Ante omnia pacis doctor atque unitatis magister singillatim noluit et priuatim precem fieri, ut quis cum precatur pro se tantum precetur. Non dicimus: „Pater meus, qui es in celis“, nec: „panem meum da mihi hodie“, nec dimitti sibi tantum unusquisque debitum postulat aut in temptationem non inducatur atque a malo liberetur se solo rogat. Publica est nobis et communis oratio, et quando oramus, non pro uno sed pro populo toto rogamus, quia totus populus unum sumus. Deus pacis et concordiae magister qui docuit unitatem, sic orare unum pro omnibus uoluit, quomodo in uno omnes ipse portauit.*

selbst unsere Sünden vergeben. Denn nur dann, so heißt es in einem der wohl am weitesten verbreiteten Texte, werden alle Streitigkeiten (*scandala*) aus dem *regnum Christi*, dem „Reich Christi“, fortgenommen! Schließlich gelte ja auch: „Das Opfer (für den Herrn) wird nicht angenommen, wenn es im Streit (*scandalum*) geopfert wird“. Wer aber im Streit liege, müsse sich erst wieder mit seinem Bruder versöhnen – und dann mit reinem Herzen das Opfer darbringen.⁷⁵

Mit anderen Worten: Die Predigten und Erklärungen zum ‚Vaterunser‘ waren nicht zuletzt dazu geeignet, das Gebot von Eintracht, Frieden und Einmütigkeit (*concordia, pax, unitas*) als alltägliche Forderung und Bitte an Gott im Bewusstsein und in der Praxis der Menschen zu verankern. Wer das ‚Vaterunser‘ betete, der sollte dadurch Streit überwinden und zu jener Eintracht, Einmütigkeit, Einheit gelangen, die eine Voraussetzung für Gottes Wohlgefallen war (und damit letztlich auch für eine erfolgreiche Regierung auf Erden).

Dieses – zweifellos zentrale – politische Ziel aber wurde gerade nicht durch Homogenisierung und Vereinheitlichung erreicht. In den Handschriften des 9. Jahrhunderts kursierten erstaunlich viele unterschiedliche Texte zur Erklärung des ‚Vaterunser‘; hinzu kamen noch Übersetzungen des Textes (wie auch von Erläuterungen dazu) ins Deutsche⁷⁶ – mit wieder neuen Texten, wie sie etwa im ‚Codex Weissenburgensis 91‘ überliefert sind. Der König und der Hof gaben zu alledem Impulse. Wir können beobachten, wie diese Impulse Auswirkungen in der Peripherie zeitigten und dort auch eine Art ‚Qualitätsmanagement‘ generierten. Aber von Vereinheitlichung kann weder als Ziel noch als Ergebnis die Rede sein: Bei der Umsetzung vor Ort akzeptierten Herrscher, Hof und Eliten ganz offenkundig etliche verschiedene Einzellösungen in bunter Vielfalt.

75 Sélestat, Bibliothèque Humaniste, 132, fol. 16v–16r: *ET DIMITTE NOBIS DEBITA NOSTRA SICUT NOS DIMITTIMUS DEBITORIBUS NOSTRIS. Nihil enim iniuste facit qui sibi debenti debitum requirit sed si omnipotens deus nobis omnia debita nostra requirit . nullus sine debito inuenietur . et ideo nos debemus debitoribus nostris debita dimittere ut nobis omnipotens nostra dimitteret . quia ipse dixit si non remiseretis unusquisque fratri suo de cordibus uestris nec pater uester remittetur uobis peccata uestra . et alibi . auferuntur de regno eius omnia scandala et iterum sacrificium non recipitur si cum scandalo offertur sed ante altare dimitti iubetur usque dum reconcilietur fratri suo et tunc offerri mundo corde.*

76 Vgl. dazu jüngst Wolfgang HAUBRICHS, Glauben verstehen, Erinnerung bewahren. Anfänge deutscher Literatur unter Karl dem Großen, in: Johannes FRIED (ed.), Karl der Große. Wissenschaft und Kunst als Herausforderung. Beiträge des Kolloquiums vom 26. Februar 2014 in der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse. Jahrgang 2018, 1), Mainz/Stuttgart 2018, 25–44, hier 27–29.

5. Zusammenfassung

Mitte des 9. Jahrhunderts verglich der Mönch und Abt von Corbie Paschasius Ratbertus in seinem Kommentar zum Evangelium des Matthäus in einem anschaulichen Bild den *consensus* in der Gemeinschaft der Christen mit dem Chorgesang in der Kirche.⁷⁷ Im Chor müsse man nach einem harmonischen Zusammenklang der einzelnen Stimmen streben; denn schon die Abweichung auch nur einer einzigen Stimme verderbe dem Zuhörer die Freude. Genauso sei es auch in der *ecclesia*, der Gemeinschaft der Christen. Wenn hier nämlich Konsens (*consensus*) und „die Übereinstimmung der Liebe“ (*conuenientia caritatis*) fehlten, dann könne sich Gott daran nicht erfreuen – und sei folglich nicht gewillt, den Stimmen Gehör zu schenken. Wann immer Gott die Gebete der Menschen nicht erhöere, sei denn auch genau das der Grund: dass „wir nicht zu zweit oder dritt über alles gemeinsam in Ansicht und Wissen übereinstimmen und nicht die Einheit Christi im Band des Friedens bewahren“.⁷⁸ Nicht Vereinheitlichung tat aus Radberts Sicht not, sondern *unitas* – Einheit, verstanden als ein harmonischer „Zusammenklang der Stimmen“, eine *consonantia uocum*, ein *consensus* im *chorus uirtutum*, dem „Chor der Tugenden“, eine „Übereinstimmung der Liebe“ (*conuenientia caritatis*).

Spitzen wir es deshalb am Ende noch einmal zur These zu: Hinter der sogenannten karolingischen Reform stand nicht die Idee einer Vereinheitlichung und Homogenisierung zur administrativen Effizienzsteigerung im Großreich. Das Reich sollte nicht homogen sein, sondern gottgefällig. Hierfür war *unitas* aus Sicht der Zeitgenossen wichtig; aber sie meinte weder Eindeutigkeit noch Einheitlichkeit, sondern einen harmonischen Zusammenklang vieler gottgefälliger einzelner Ausformungen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Hamilton 132.

Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Lat. fol. 626.

Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Aug. perg. 18.

Laon, Bibliothèque Municipale, 201.

St. Petersburg, Rossiyskaya Natsional'naya Biblioteka, Q.v.II.5.

77 Das Folgende nach Paschasius Radbertus, *Expositio in Matheo*, ed. PAULUS, Bd. 2, lib. VIII, 896f.

78 Ebd., 896f., Z. 3205–3207: *Sed quotiens non exaudimur ea est causa quod non consentimus duo uel tres per omnia simul sensu uel scientia nec seruamus unitatem Christi in uinculo pacis.*

- Sélestat, Bibliothèque Humaniste, 132.
- Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Weissenb. 91.
- Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Helmst. 496a.
- Admonitio generalis, ed. Hubert MORDEK (†)/Klaus ZECHIEL-ECKES (†)/Michael GLATTHAAR (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 16), Hannover 2012.
- Augustinus, De trinitate libri XV, Bd. 1: Libri I–XII, ed. William J. MOUNTAIN (Corpus Christianorum. Series Latina 50), Turnhout 1968.
- Benedictus Levita, Collectio Capitularium, ed. Gerhard SCHMITZ, unter <http://www.benedictus.mgh.de/edition/edition.htm> (15.07.2019).
- Caesarius von Arles, Sermones, ed. Germain MORIN (Corpus Christianorum. Series Latina 104), Turnhout 1953.
- Capitulare ecclesiasticum, ed. Hubert MORDEK/Gerhard SCHMITZ, Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 43 (1987), 361–439, 396–414.
- Capitulare generale Caroli Magni, ed. Hubert MORDEK/Gerhard SCHMITZ, Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 43 (1987), 361–439, 414–423.
- Cyprian, De dominica oration, ed. Claudio MORESCHINI, in: Cyprian, Opera II, ed. Manlius SIMONETTI/Claudio MORESCHINI (Corpus Christianorum. Series Latina 3a), Turnhout 1976, 90–113.
- Einhard, De adoranda cruce, ed. Karl HAMPE, in: Epistolae Karolini aevi 3 (Monumenta Germaniae Historica. Epistolae 5), Berlin 1899, 146–149.
- Einhard, Translatio et miracula Sanctorum Marcellini et Petri, ed. Dorothea KIES et al. (Acta Einhardi 2), Seligenstadt 2015.
- Einhard, Briefe. Kommunikation und Mobilität im Frühmittelalter, ed. Annette GRABOWSKY et al. (Acta Einhardi 3), Seligenstadt 2018.
- Episcoporum de poenitentia, quam Hludowicus imperator professus est, relatio Compendiense (833), ed. Courtney M. BOOKER, The public penance of Louis the Pious: a new edition of the „Episcoporum de poenitentia, quam Hludowicus imperator professus est, relatio Compendiense“ (833), in: Viator 39 (2008), 1–20.
- Explanations symboli aevi Carolini, ed. Susan Ann KEEFE (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 254), Turnhout 2012.
- Monumenta Germaniae Historica. Capitula episcoporum 1, ed. Peter BROMMER, Hannover 1984.
- Monumenta Germaniae Historica. Capitula episcoporum 3, ed. Rudolf POKORNY, Hannover 1995.
- Monumenta Germaniae Historica. Capitularia regum Francorum 1, ed. Alfred BORETIUS, Hannover 1883.
- Monumenta Germaniae Historica. Capitularia regum Francorum 2, ed. Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE, Hannover 1897.
- Monumenta Germaniae Historica. Concilia 2, 1, ed. Albert WERMINGHOFF, Hannover/Leipzig 1906.
- Monumenta Germaniae Historica. Concilia 2, 2, ed. Albert WERMINGHOFF, Hannover/Leipzig 1908.

Monumenta Germaniae Historica. Concilia 3, ed. Wilfried HARTMANN, Hannover 1984.
 Monumenta Germaniae Historica. Concilia 5, ed. Wilfried HARTMANN, Hannover 2012.
 Paschasius Radbertus, Expositio in Matheo libri XII, ed. Beda PAULUS, 3 Bde. (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 56–56B), Turnhout 1984.

Literatur

- Arnold ANGENENDT, Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart, München 1994.
- Michael BÖHNKE et al. (edd.), Die Filioque-Kontroverse. Historische, ökumenische und dogmatische Perspektiven 1200 Jahre nach der Aachener Synode (Quaestiones disputatae 245), Freiburg i. Breisgau et al. 2011.
- André BONNERY, A propos du Concile de Francfort (794). L'action des moines de Septimanie dans la lutte contre l'adoptianisme, in: Rainer BERNDT (ed.), Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien (vom 23. bis 27. Februar und vom 13. bis 15. Oktober 1994) anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 80), Mainz 1997, 767–786.
- Florence CLOSE, Uniformiser la foi pour unifier l'Empire. Contribution à l'histoire de la pensée politico-théologique de Charlemagne (Mémoire de la Classe des Lettres. Collection in 8°. Académie Royale de Belgique 3, 59), Brüssel 2011.
- Florence CLOSE, Staat und Kirche im Reich Karls des Großen, in: Frank POHLE (ed.), Karl der Große. Charlemagne. Orte der Macht, Bd. 1: Essays, Dresden 2014, 328–337.
- Franz-Reiner ERKENS, „Divisio legitima“ und „unitas imperii“. Teilungspraxis und Einheitsstreben bei der Thronfolge im Frankenreich, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 52 (1996), 423–485.
- Abigail FIREY, Canon law studies at Corbie, in: Karl UBL/Daniel ZIEMANN (edd.), Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung. Gedenkschrift für Klaus Zechiel-Eckes (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 57), Wiesbaden 2015, 19–80.
- Bonifatius FISCHER, Bibeltex und Bibelreform unter Karl dem Großen, in: Wolfgang BRAUNFELS (ed.), Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, Bd. 2: Das geistige Leben, ed. Bernhard BISCHOFF, Düsseldorf 1965, 156–216.
- Josef FLECKENSTEIN, Karl der Große, in: Lexikon des Mittelalter 5 (1995), 956–961.
- Paul FOURNIER, Notices sur trois collections canoniques inédites de l'époque carolingienne, in: Revue des sciences religieuses 6 (1926), 78–92, 217–230, 513–526.
- Michèle GAILLARD, D'une réforme à l'autre (816–934). Les communautés religieuses en Lorraine à l'époque carolingienne (Publications de la Sorbonne. Série Histoire ancienne et médiévale 82), Paris 2006.
- Wilfried HARTMANN, Karl der Große, Stuttgart 2010.
- Wolfgang HAUBRICHS, Das althochdeutsch-lateinische Textensemble des Cod. Weiss. 91 („Weißenburger Katechismus“) und das Bistum Worms im frühen neunten Jahrhundert, in: Rolf BERGMANN (ed.), Volkssprachig-lateinische Mischtexte und Textensibles in der althochdeutschen, altsächsischen und altenglischen Überlieferung. Mediä-

- vistisches Kolloquium des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg am 16. und 17. November 2001 (Germanistische Bibliothek 17), Heidelberg 2003, 131–173.
- Wolfgang HAUBRICHS, Glauben verstehen, Erinnerung bewahren. Anfänge deutscher Literatur unter Karl dem Großen, in: Johannes FRIED (ed.), Karl der Große. Wissenschaft und Kunst als Herausforderung. Beiträge des Kolloquiums vom 26. Februar 2014 in der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse. Jahrgang 2018, 1), Mainz/Stuttgart 2018, 25–44.
- Wilhelm HEIL, Alkuinstudien. Bd. 1: Zur Chronologie und Bedeutung des Adoptianismusstreites, Düsseldorf 1970.
- Yitzhak HEN, Die karolingische Liturgie und Rom, in: Frank POHLE (ed.), Karl der Große. Charlemagne. Orte der Macht, Bd. 1: Essays, Dresden 2014, 338–345.
- Susan A. KEEFE, Water and the Word: baptism and the education of the clergy in the Carolingian empire (Publications in mediaeval studies), 2 Bde., Notre Dame, IN 2002.
- Susan A. KEEFE, A catalogue of works pertaining to the explanation of the Creed in Carolingian manuscripts (Instrumenta patristica et mediaevalia 63), Turnhout 2012.
- Lotte KÉRY, Canonical collections of the early Middle Ages, ca. 400–1140: a bibliographical guide to the manuscripts and literature (History of Medieval Canon Law), Washington D. C. 1999.
- Tino LICHT, Die älteste karolingische Minuskel, in: Mittellateinisches Jahrbuch 47 (2012), 337–346.
- Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1), Sigmaringen 1975.
- Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (Monumenta Germaniae Historica. Hilfsmittel 15), München 1995.
- Hubert MORDEK, Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: DERS., Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen ausgewählt zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. Main et al. 2000, 1–53.
- Helmut NAGEL, Karl der Große und die theologischen Herausforderungen seiner Zeit. Zur Wechselwirkung zwischen Theologie und Politik im Zeitalter des großen Frankenherrschers (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 12), Frankfurt a. Main 1998, 19–138.
- Steffen PATZOLD, Eine „loyale Palastrebellion“ der „Reichseinheitspartei“? Zur ‚Divisio imperii‘ von 817 und zu den Ursachen des Aufstands gegen Ludwig den Frommen im Jahre 830, in: Frühmittelalterliche Studien 40 (2006), 43–77.
- Steffen PATZOLD, *Consensus – Concordia – Unitas*. Überlegungen zu einem politisch-religiösen Ideal der Karolingerzeit, in: Nikolaus STAUBACH (ed.), Exemplaris Imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit (Tradition – Reform – Innovation 15), Frankfurt a. Main et al. 2012, 31–56.
- Steffen PATZOLD, „Einheit“ versus „Fraktionierung“. Zur symbolischen und institutionellen Integration des Frankenreichs im 8./9. Jahrhundert, in: Walter POHL/Clemens GANTNER/Richard PAYNE (edd.), Visions of community in the post-Roman world: the West, Byzantium and the Islamic world, 300–1100, Farnham/Burlington 2012, 375–390.

- Steffen PATZOLD, *Ich und Karl der Große. Das Leben des Höflings Einhard*, Stuttgart 2013.
- Steffen PATZOLD, *Pater noster: priests and the religious instruction of the laity in the Carolingian *populus christianus**, in: DERS./Carine VAN RHIJN (edd.), *Men in the middle: local priests in early Medieval Europe* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 93), Berlin 2016, 199–221.
- Rudolf POKORNY, *Eine Brief-Instruktion aus dem Hofkreis Karls des Großen an einen geistlichen Missus*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 52 (1996), 57–83.
- Johannes SALTZWEDEL, *Goldstandard des Geistes*, in: DERS./Dietmar PIEPER (edd.), *Karl der Große. Der mächtigste Kaiser des Mittelalters*, München 2013, 195–206.
- Thomas SCHILP, *Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im frühen Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137/Studien zur Germania Sacra 21), Göttingen 1998.
- Gerhard SCHMITZ, *Die Reformkonzilien von 813 und die Sammlung des Benedictus Levita*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 56 (2000), 1–31.
- Emil SECKEL, *Die Aachener Synode vom Januar 819*, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 44 (1922), 11–42.
- Josef SEMMLER, *Benedictus II: una regula – una consuetudo*, in: Willem LOURDAUX (ed.), *Benedictine culture 750–1050* (Mediaevalia Lovaniensia 1, 11), Louvain 1983, 1–49.
- Nikolaus STAUBACH, „*Populum Dei ad pascua vitae aeternae ducere studeatis*“. Aspekte der karolingischen Pastoralreform, in: *La pastorale della Chiesa in Occidente dall'età ottoniana al Concilio Lateranense IV. Atti della Quindicesima Settimana Internazionale di Studio Mendola*, 27–31 agosto 2001, Mailand 2004, 27–54.
- Karl UBL, *Bischöfe und Laien auf dem Konzil von Tribur 895. Zur Politisierung der Ehe in der Karolingerzeit*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 70 (2014), 143–161.
- Karl UBL, *Karl der Große und die Rückkehr des Gottesstaates*, in: *Historische Zeitschrift* 301 (2015), 374–390.
- Karl UBL, *Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs. Die Lex Salica im Frankenreich* (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 9), Ostfildern 2016.
- Stefan WEINFURTER, *Karl der Große. Der heilige Barbar*, München 2013.

Martin Kintzinger

Elemente politischer Entscheidungsfindung. Ein Resümee zum Workshop*

Abstract

Three conceptual approaches can be derived from the workshop's papers and discussions: ruling, decision-making, and transculturality. The workshop's broad perspective, ranging from China of the first millennium BC to late medieval France, shed light on both the similarities and differences of the historical case studies. In order to avoid false analogies in future research, it might prove useful to concentrate on aspects of dissent while also defining parameters on a higher level, as this paper will suggest. The most pressing questions discussed at the workshop thus concerned methodological issues: How do we approach the issue of 'decision' by looking at decisions as results, that is, from an ex post perspective, or by trying to grasp the processes of reaching a decision, thus focusing on decision-making? How do we tackle the gap between narratives of decision-making, as presented by our sources, and the actual processes of deciding and thus ruling? The answers that the papers and discussions provided regarding these issues will contribute to a more thorough understanding of pre-modern Macht and Herrschaft.

Fünf Parameter des komparativen Zugriffs auf das Tagungsthema waren den Referenten vorgegeben: Partizipation, Konsensualität, Akteure, Institutionalität und themenbezogene Referenzfelder sollten beachtet, unterschieden und verglichen werden. Aus einem weiten Horizont unterschiedlicher Kulturen und Zeiten berichteten die Referenten und nutzten die vorgenannten Parameter, um

* Die folgenden Ausführungen stellen eine überarbeitete Fassung der auf dem Workshop als Resümee vorgetragenen Überlegungen dar. Sie verzichten deshalb auf Literaturangaben. Nachnamen von Referentinnen und Referenten, auf deren Äußerungen ausdrücklich verwiesen wird, sind in Klammern hinter dem Verweis angefügt. Von den Vorträgen der Tagung, die hier resümiert werden, sind diejenigen von Stephan Conermann und Britta Hermans sowie die Einführung von Matthias Becher nicht in eine Druckfassung überführt worden. Im Gegenzug sind die Beiträge von Beryl Büma und David Sabel sowie Jan Timmer für die Drucklegung neu aufgenommen worden. Steffen Patzold hat seinen Beitrag gegenüber dem gehaltenen Vortrag grundlegend überarbeitet. Das Resümee bezieht die zuletzt genannten drei Beiträge ein, konzentriert sich aber vor allem auf eine Wiedergabe der Vorträge und Diskussionsbeiträge auf der Tagung.

Analyseangebote für die Vergleichsperspektive zu unterbreiten, die in den Diskussionen aufgegriffen wurden. Globalgeschichte gelingt nur durch transdisziplinäre Kommunikation, so war einmal mehr zu erfahren, und komparative Geschichte erfordert Risikobereitschaft: Überraschende Analogien und Differenzen wie auch erwartete Gemeinsamkeiten und Widersprüche drängen sich auf und müssen doch in jedem Einzelfall nachgefragt und diskutiert werden, um die Gefahr von Verkürzungen oder Missverständnissen zu mindern und die Identifikation von Erkenntnissen zu leisten. Dass am Ende alle Beteiligten bei diesem Verfahren gewinnen, ist eine ermutigende Bilanz – und dies gerade auch, weil sie Neues nicht nur über das bisher Unbekannte lernen, sondern durch den „fremden Blick“ und ungewohnte Perspektiven auch über das Eigene.

Drei Konzeptzugänge haben sich nach den Referaten und in der Diskussion ergeben und drei Diskussionsebenen. Die Konzeptzugänge betrafen die Themenbereiche der Herrschaft, des Entscheidens und der Transkulturalität, die Diskussionsebenen zielten auf die Spannungsfelder von Narration und Realität, von Beraten und Entscheiden sowie von Analogien und Dissensen.

1. Das Konzept der Herrschaft

Schon in der Vorgabe der Organisatoren war von dem Modell konsensualer Herrschaft ausgegangen worden, das Bernd Schneidmüller im Jahr 2000 vorgelegt hat.¹ Es ist in den letzten Jahren zunächst kritisch diskutiert und partiell erweitert worden, dann sukzessive breit adaptiert worden und wird mittlerweile schon als Klassiker zitiert. Dass es ursprünglich einmal einer autoritativen Singularisierung hochmittelalterlicher Kaiserherrschaft in der historistischen Manier älterer und teilweise noch neuerer Forschung entgegenwirken sollte, wird mitunter übersehen. Das Modell ist über den Konnex von Konsens und vorgängigem Konflikt zu verstehen.² Über das Spannungsfeld von Konflikt und Konsens war folgerichtig das programmatische Anliegen des Workshops definiert (Becher).

Grundlegend für den Austausch auf dem Workshop sollte demnach sein, Konsensualität als Konstituens von Herrschaft, Konflikt- und Konsenskultur als

1 Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: Paul-Joachim HEINIG et al. (edd.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw* (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, 53–87.

2 Vgl. dazu Steffen PATZOLD, *Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41 (2007), 75–103.

Instrumente herrscherlicher und herrschaftlicher Stabilität zu verstehen.³ Insofern wurde, wie vorgesehen, das Modell der konsensualen Herrschaft als programmatischer Diskussionsimpuls genutzt, um daraus eine die Einzelvorträge verbindende Fragestellung zu gewinnen. Statt einer Generalisierung des Modells ging es um seine Anwendung in einem komparativen, transkulturellen Forschungsfeld. Gleich der erste Ansatz dazu führte nach China: Ein Konsens ist nach chinesischer Wahrnehmung durch Harmonie ermöglicht worden, die wiederum aus der Befriedung eines Konflikts folgte (Fahr/Schwermann). Vielfach kam der Harmoniebegriff aus der chinesischen Kultur im Folgenden noch zur Sprache und damit die transkulturelle Validität des Modells der konsensualen Herrschaft. Zunächst stand das Verhältnis von Macht und Herrschaft im Zentrum – entsprechend dem Rahmenthema des Bonner Sonderforschungsbereichs, aus dem sich der Bezug auf Entscheiden und Regieren als Realisierungsfeld ergibt.

Wenn nach der im historischen Diskurs geläufigen Definition Max Webers (1864–1920) Herrschaft über die Durchsetzbarkeit von Anordnungen beschrieben wird, also über faktische Macht und Willensentscheidungen, so fügte sich das zur Eröffnung des Workshops aus der Chronik Thietmars von Merseburg angeführte Beispiel unmittelbar ein: Im Ringen um die Bischofserhebung in Merseburg wurde der König von verschiedenen Parteien in deren eigenem Interesse beraten (Becher mit Verweis auf Thietmar, *Chronicon*, IV, 36–40). Er entschied zugunsten desjenigen Kandidaten, dessen privates Vermögen die finanzielle Sanierung des Bistums versprach. Damit lag bereits eine erste Definition für das Verhältnis von Herrschaft und Macht einerseits, Beratung und Entscheidung andererseits begründet: Der König ist zwar im Vorfeld seiner herrscherlichen Entscheidung beraten worden, ist aber diesem Rat nicht gefolgt, sondern hat eine eigenständige Machtentscheidung getroffen. Der Zusammenhang von Macht und Herrschaft ist evident.

Gewiss bleibt die Überlieferungslage zu diesem frühen Fallbeispiel fragil: Wir haben dazu nur den Bericht Thietmars, des Betroffenen, selbst. Der ‚Zitathafen‘, aus dem die Sinologie schöpfen kann, ist im europäischen Frühmittelalter noch unbekannt. Schon das europäische Spätmittelalter bietet demnach einen strukturellen Vorteil durch erhöhte Quellendichte (Becher).

Dennoch können wir auch auf der gegebenen Quellengrundlage systematische Fragen stellen, die über den Einzelfall hinaus anwendbar sind: Ist das Verhältnis der thematischen Leitbegriffe des Entscheidens und des Regierens als Sukzession oder Summe zu verstehen? Führt also Entscheiden sukzessive zum Regieren und beruht Regieren auf Entscheiden? Ist dann das Regieren dem

3 Siehe dazu die Beiträge von Beryl BÜMA/David SABEL, Steffen PATZOLD und Jan TIMMER im vorliegenden Band.

Herrschen gleich? Oder ergibt nicht eher die Summe aus Entscheiden und Regieren das Herrschen und besteht Herrschen also im Regieren aus Entscheiden? Auf jeden Fall ist das Herrschen wie das Regieren ohne Entscheiden undenkbar – und so geht dem Entscheiden das Beraten beziehungsweise Beratenwerden notwendig voraus.

Wenn aus der europäischen Geschichte die Sukzession Beraten-Entscheiden-Regieren-Herrschen als zeitgenössisches Wahrnehmungsmuster erkennbar wird, so ergibt sich in der chinesischen Geschichte die Abfolge von Beraten-Entscheiden-Gehorsam. Offenbar ohne begriffliche Abbildung ist auch hier Herrschaft beschrieben (Fahr/Schwermann). Obwohl in Max Webers Definition von Herrschaft deren sichtbarer Erfolg im „bei angebbaren Personen Gehorsam“⁴ besteht, ist der Gehorsam in Europa, anders als in China, doch nicht begriffsbildend geworden und ist jedenfalls in der Forschungsterminologie beispielsweise durch das Wortfeld von Herrschaft und Gefolgschaft beschrieben beziehungsweise ersetzt worden.⁵

In China waren die entsprechenden Begriffe nicht religiös konnotiert, sondern politisch-ideologisch verstanden, je nach Zeitphase konfuzianisch oder buddhistisch geprägt. In Europa hingegen war zwar das Wortfeld von Herrschaft und Gefolgschaft selbst ebenfalls nicht religiös konnotiert, wohl aber die dahinterstehende Vorstellung legitimer Herrschaft, die Gefolgschaft begründete. In der muslimischen Herrschaft wurde der Name des Herrschers im Freitagsgebet genannt und im Zweifelsfall konnte diese Benennung als normgebend verstanden werden: Wer an dieser Stelle genannt wurde, durfte als der rechtmäßige Herrscher gelten. Obwohl in aller Regel politische Praktiken aus vorislamisch-iranischer Tradition dominierten, konnten religiöse Koran-Vorschriften und Shariadeutungen als Normvorgaben bestehen und war eine religiös begründete Jenseitsfurcht verbreitet.

Bezüglich der religiösen Wertzuschreibung ist eine der wohl deutlichsten Abweichungen zwischen den monotheistischen Kulturen und der chinesischen Tradition festzustellen: Selbst die Titulatur des chinesischen Kaisers als „Sohn des Himmels“ (*tiānzǐ* 天子), war nicht in vergleichbarer Weise religiös geprägt wie die sakralen Legitimationsformeln europäisch-christlicher Herrscher. Die dadurch jeweils vermittelten „Erfolgserwartungen“ waren durchaus vergleichbar: Klimakatastrophen, Ernteausfälle oder Kriegsschäden konnten in China als Beweis dafür genommen werden, dass der Kaiser seine Rolle nicht erwartungsge-

4 Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Soziologie. Unvollendet 1919–1920, ed. Knut BORCHARDT/Edith HANKE/Wolfgang SCHLUCHTER (Max Weber-Gesamtausgabe I/23), Tübingen 2013 (Originalausg. 1922), I, § 16.

5 Exemplarisch: Andreas MOHR, *Das Wissen über die Anderen. Zur Darstellung fremder Völker in den fränkischen Quellen der Karolingerzeit* (Studien und Texte zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit 7), Münster 2005, 198–200.

mäß ausführe, und zu seiner Absetzung führen. Zumindest im europäischen Früh- und teilweise auch Hochmittelalter gab es durchaus noch ähnliche Wahrnehmungen und die karolingische *norma rectitudinis* orientierte sich im liturgischen Bereich daran, dass ein Gehör Gottes und sein Segen für den Herrscher des korrekten Vollzugs der Liturgie bedürfe; negative Umkehrschlüsse waren auch hier denkbar.

Religiöse und politische Kontexte sind im Einzelnen schwer zu trennen. In jedem Fall wird man Religion als Teil der Kultur zu verstehen haben, so dass kulturelle Traditionen partiell religiös determiniert sind. Weitergehend ist dann eine religiös fundierte Sakralisierung der Position des Herrschers, wie im christlichen Europa, von einer nicht sakral gedachten, nur der Form nach religiösen, tatsächlich aber politischen Ideologie, wie in China, und schließlich einer eindeutig und trotz Präsenz des Religiösen und Sakralen in der Kultur dezidiert nicht davon geprägten politischen Theorie, wie in der persophonen Welt, zu unterscheiden. Trotz einer mehrheitlich muslimischen Gesellschaft war die politische Theorie und Praxis im Iran weitestgehend nicht durch Koranauslegungen geprägt, sondern blieb vorislamischen Traditionen verbunden. Religiöse und nichtreligiöse Kontexte wurden strikt getrennt. So war beispielsweise die Androhung eines schlechten Nachrufs – im christlich-europäischen Kontext die fortgeführte Tradition der antik-paganen *damnatio memoriae* – im Iran eine Mahnung, dass Literaten über den Nachruf von einst mächtigen Personen entschieden, auch über Erzählungen von einem bösen Tod, wie sie in Europa ebenfalls nicht unbekannt waren.

Im Rahmen des Kulturvergleichs lohnt einmal mehr der Hinweis darauf, dass Europa im Mittelalter zwischen dem frühen 8. und ausgehenden 15. Jahrhundert niemals ein rein ‚christliches Abendland‘ war, sondern mit muslimischen Herrschaften auf der iberischen Halbinsel und der breiten Präsenz von jüdischen Gemeinden wie auch der Existenz paganer Kulturen in peripheren Regionen ein breites Spektrum an unterschiedlich religiös geprägten Kulturen aufwies. Die am Workshop teilnehmenden Referenten verwiesen für ihre Arbeitsfelder auf ähnliche Differenzierungen: Chinesische Geschichte ist je nach der herrschenden Dynastie unterschiedlich zu behandeln, iranische Geschichte in der Zeit muslimischer Herrschaft darf nicht als aussagekräftig auch für die arabisch-muslimische Welt missverstanden werden und das muslimische Delhi-Sultanat ist von den nichtmuslimischen Reichen früherer Zeiten im selben Raum und zeitgleich in benachbarten Räumen zu unterscheiden (Conermann).

2. Das Konzept des Entscheidens

Welche Qualität hatte das Entscheiden oder wurde ihm zumindest zugeschrieben? Wurde das herrscherliche Entscheiden als situatives, rationales Handeln verstanden und beschrieben oder eher als multifaktorielles, prozessuales Geschehen?

Gern teilten frühmittelalterliche christliche Herrscher in den Arengen ihrer Urkunden mit, dass sie Geneigtheit und Gehorsam ihrer Untertanen erwirkten, indem sie deren Bitten nachkämen (Becher). Sie bestätigten damit, dass ihre Entscheidungen auf die Beratung durch Getreue folgten, vielleicht sogar in der Entsprechung der dabei vorgetragenen Bitte bestanden hätten und insofern planvoll und vorausschauend erfolgt seien. Einerseits wird hier die Abfolge von Beratung und Entscheidung bestätigt, andererseits die Interferenz von Beratung und interessengeleiteter Beeinflussung. Hingegen ist die Entscheidung nicht über einen Wahrheitsbezug oder eine Norm des Richtigen definiert, sondern als Option zwischen Alternativen erkennbar.

In der Beratung byzantinischer Herrscher wurde besonders auf den Zeitfaktor bei Entscheidungen geachtet. Nachts solle der Herrscher nachdenken, am Tag handeln. Wieder ist die Entscheidung als planvolles Handeln erkennbar, jetzt sogar unter Zeitvorgaben oder sogar Zeitdruck. Zugleich bedeutete herrscherliches Entscheiden Zukunftsplanung, weil in der Praxis des Entscheidens ein Reservoir an Handlungsoptionen für die nächste Herausforderung generiert werden konnte und damit sogar wertorientiertes Entscheiden möglich wurde (Grünbart).

In China war der Kaiser ebenso gehalten, eine Entscheidung zu treffen, wenn die Situation es erforderte. Er sollte sich dafür aber ausdrücklich Zeit nehmen, um eine abgewogene, kluge Entscheidung zu treffen. Es mag auch an diesem Zeitmanagement gelegen haben, dass militärische Entscheidungen in China sehr häufig ineffektiv blieben (Fahr/Schwermann).

Die Herrscher im Delhisultanat entschieden offenkundig rein situativ, nach Machtkalkül und mit jederzeitiger Bereitschaft, vorherige Entscheidung zu revidieren, also ohne eine auf Nachhaltigkeit abzielende Strategie, wie sie von europäischen und chinesischen Herrschern gerade erwartet wurde (Conermann).

Welche Forschungsperspektiven ergeben sich daraus für das Themenfeld von Entscheiden und Regieren? Sollen Entscheidungen ex post aus Handlungen erschlossen oder Entscheidungsprozesse auf dem Weg zum Herrschaftshandeln beschrieben werden? Ist folglich das Entscheiden des Herrschaftshandelns als jeweils situativer, spontaner und einliniger Akt zu verstehen oder als Prozess, der zu einer situativen Optionalität führt, also Raum für Alternativen öffnet und nutzt?

3. Das Konzept der Transkulturalität

Schon der unterschiedliche Gebrauch augenscheinlich analoger Vorstellungen ist als Warnung bei transkultureller Arbeit ständig präsent. Daher wurde häufig und intensiv über Quellenbegriffe diskutiert und über zeitgenössische Narrative in allen referierten Kulturen.

Bereits der Konsens, tragendes Leitthema des Workshops, gibt Probleme auf. Im europäischen Frühmittelalter sollte der *consensus* nicht notwendig eine innere Einstellung bezeichnen, sondern angestrebte oder erreichte Zustimmung und faktische Kooperation, in jedem Fall eine Form von Machtpolitik. Auf welchem Weg sie erreicht wurde und wieviel Gewalt dabei im Spiel war, ist davon unberührt (Patzold). Zu den Modalitäten von Herrschaft im europäischen Spätmittelalter gehörte noch immer neben Konsens und Administration die physische Gewalt, denn Konsens konnte gefunden oder erzwungen sein (Jostkleigrewe). Schließlich gab es auch in Europa einen Konformitätszwang, ohne den Herrschaft nicht durchsetzbar war und nicht funktionieren konnte: Auch Konsensherrschaft war Herrschaft (Becher)! Demnach spielten in der Abfolge Entscheiden-Regieren-Herrschen Gewaltpraktiken stets mit und dies in allen behandelten Kulturen. Gewalt ermöglichte die Lösung wie auch eine Unterdrückung von Konflikten durch Machtpolitik. Konsensualität war demnach nur eine der möglichen Versionen von Herrschaftsstabilisierung.

Konsensualität eignete sich aber offenbar nach zeitgenössischem Verständnis besser zur Konstruktion eines Narrativs von Herrschaft als Gewaltpraxis.⁶ Insofern sind Beratungsformen und Entscheidungspraktiken vor allem dominante Formen der Darstellung und Erzählung von Herrschaft – nicht zwangsläufig, weil es sich in der historischen Realität auch so verhalten hätte. Diese Feststellung gilt für die europäische wie die chinesische und die arabisch-persische Kultur gleichermaßen.

Über welche Qualifikation mussten Akteure für eine beratende oder beeinflussende Teilhabe an herrscherlichen Entscheidungen verfügen? Gab es eingespielte Routinen oder gar Formen der Institutionalisierung von Entscheidungsprozessen? In Europa wird man einen engen Kreis von Beratern, die vorbereitend an Entscheidungen mitwirken, von einem weiten Kreis von Informierten unterscheiden wollen, die Einfluss auf die erforderliche breite Akzeptanz getroffener Entscheidungen hatten. Übergänge zwischen beiden Gruppen waren fließend, ohne nähere oder institutionalisierte Abgrenzungen. Terminologisch war es allerdings zunehmend möglich, den Kreis von Räten am Hof zu identifizieren wie auch den Unterschied zwischen faktischem Beistand (*auxilium*), meist durch adelige Personen, und einem Rat (*consilium*), der insbesondere als

6 Hierzu auch der Beitrag von Steffen PATZOLD in diesem Band.

gelehrte, mitunter geistliche Beratung verstanden wurde. Der Unterschied zwischen Beraten und Entscheiden blieb deutlich.

Byzantinische Traktate wussten hierzu, die Zeit für Rat und für Tat sei nicht dieselbe und richtige Augenblicke seien die Ärzte der Entscheidungen (Grünbart). Mehr als in den anderen untersuchten Kulturen wurde in Byzanz die herrscherliche Entscheidung systematisch vorbereitet: Experten am Hof waren nach sachlicher Zuständigkeit unterschieden und eine Handbibliothek mit unterschiedlichen Werken (zur Militärtechnik, zur Liturgie, zu Traum- und Wetterdeutungen) wurde auf Reisen stets mitgeführt, die eine erfahrungsbasierte Entscheidung im Einzelfall erlauben sollten.

In China war die Beratung des Kaisers fest institutionalisiert, sie gehörte notwendig zur Herrschaftspraxis hinzu und begann mit dem ebenfalls geregelten Verfahren, Eingaben am Hof einzureichen, durchaus auch kritische Stellungnahmen. Ob und inwiefern solche Eingaben auf die Entscheidungen einwirken konnten, bleibt offen. Allein die Tatsache ihrer Möglichkeit trug zur Legitimation der Entscheidung und insofern auch der Herrschaft bei (Fahr/Schwermann, Schimmelpfennig).

Im europäischen Mittelalter waren Herrscherentscheidungen vor Ort nur möglich durch Kooperation mit regionalen Eliten (Patzold, Jostkleigrewe). Timothy Reuther (1947–2002) hat hierzu den Begriff der „assembly politics“ vorgeschlagen,⁷ der wiederum die Tatsache der Beratung von Herrschaft und für herrscherliches Entscheiden bezeichnet, ungeachtet der dabei wirksamen Kräfteverhältnisse. Analog gab es das Motiv der „Versammlung der Steppe“ (Paul), das die Herrschaft bei den mobilen Verbänden in der Mongolei bezeichnete. Beratungen und Versammlungen müssen demnach nicht, wie in Europa oder bei der differenzierten Hierarchie von Ratskollegien am chinesischen Kaiserhof (Schimmelpfennig), mit Vorstellungen von Ortsfestigkeit assoziiert werden, wohl aber mit der Voraussetzung der persönlichen Herrschernähe.

Das Narrativ des herrscherlichen Entscheidens nach und durch Beratung kann allerdings nicht nur als Abfolge von Beraten-Entscheiden-Herrschen gedacht werden. Vielmehr ist einmal mehr mit dem Konstruktcharakter von Narrativen zu rechnen, so wenn im Iran das Vorhandensein eines Gelehrtenkonsenses konstruiert wird, der aber offenbar ohne jegliche Auswirkungen in der realen Politik blieb.

Vielmehr konnte die obligatorische Forderung nach Beratung für die Herrschaft auch die vermeintlich eindeutigen Hierarchieverhältnisse umkehren: Könige (nicht nur in Europa) waren auch ihrerseits abhängig von jenen, die ihnen

7 Insbesondere Timothy REUTER, *Assembly politics in Western Europe from the eighth century to the twelfth*, in: Janet NELSON (ed.), *The medieval world*, London 2003, 432–450, posthum veröffentlicht.

Rat geben durften. Wie in Europa, so wurde auch in China die wechselseitige Abhängigkeit von Ratgebern und Herrschern betont (Schimmelpfennig). In Europa wurden Entscheidungen über Krieg und Frieden als konsensual getroffen dargestellt, dabei aber die konsensuale Entscheidungsfindung in den berichteten Fällen auffällig stereotyp ausgeführt (Hermans). Wenn in der Überlieferung von einem nicht namentlich benannten Kollektiv der „Großen“ die Rede ist, so mögen Zweifel an dessen tatsächlicher Identität berechtigt sein. Offenbar bedurfte aber zumindest der Legitimitätsanspruch von Herrschaft, sich dieses Konstrukts zu bedienen.

Herauszufinden, wieviel Realität sich hinter den überlieferten Narrativen verbirgt, bleibt eine beständige Herausforderung bei der Erforschung aller Kulturen. Im Vergleich erwies sich das Delhisultanat als vor allem narrativ belegt: Nur wenige Quellen sind überliefert, die eine dezidiert muslimische und insofern nicht-hinduistische Sicht darstellen. Sie berichten von einer nahezu geschlossenen Beherrschung ganz Nordindiens, während das Delhisultanat tatsächlich wohl nur einen Raum um das Zentrum Delhi herum direkt beherrschte. Eher situativ als systematisch wurde das Sultanat durch Eroberungen und Plünderungszüge konsolidiert. Dass das islamische Reich die vorgängigen Hindu-Reiche überwältigt hatte, spielte im Narrativ seiner Größe mitunter keine tragende Rolle.

In allen untersuchten Kulturen wurden Ganzheits- oder Einheitsvorstellungen und Ordnungsbegriffe zur Beschreibung von guter, rechtmäßiger, gottgefälliger und legitimer Herrschaft verwendet. Wenn es zu den lobenswerten Eigenschaften eines Herrschers gehört, Einigkeit herzustellen und zu wahren, dann wird eine *ex post*-Legitimation nutzbar, die den Herrscher als Entscheider darstellt, der einen vorgängigen Konflikt gelöst und überwunden hat.

Mehr noch als in Europa war in China die Fiktion der Einmütigkeit maßgebend und obligatorisch für eine als erfolgreich darzustellende Herrschaft. Wer solche Einmütigkeit nicht herzustellen vermochte, führte im Umkehrschluss seine Herrschaft in den Untergang. Formelhaft verfestigt, konnten solche Vorstellungen beispielsweise zu rückblickend konstruierten Prophetien auf den (inzwischen eingetretenen) Untergang einer Dynastie führen, die etwa durch Thronusurpation Spaltungen hervorgerufen hat. Relativierend wird man annehmen dürfen, dass nicht die Usurpation, sondern die Tatsache der gescheiterten Befriedung der dadurch aufgebrochenen Konflikte das Verdikt über diese Dynastie begründete.

Entsprechend kursierten in China sogar offen konkurrierende Narrationen von Hofparteien, bis hin zu Eingaben am Kaiserhof, die einander zu delegitimieren versuchten und sich wechselseitig die Vernachlässigung des Gemeinwohls, der Harmonie und Einmütigkeit vorwarfen. In der eingeschränkten Öffentlichkeit des Hofes konnte dergleichen auch in Europa vorkommen: In der

Karolingerzeit gab es einen Diskurs über Redefreiheit, der aus der Pflicht zu Ermahnung und Beratung des Herrschers hergeleitet wurde (Patzold). Aufrichtige, sachgerechte Beratung war offenbar gemeint und gerade nicht solche, die den Herrscher im Eigeninteresse parteiisch und einseitig informierte, woraus sich wiederum ein Vorwurf konkurrierender Kräfte konstruieren ließ (Becher).

Wie verhielt es sich angesichts dessen mit der Wechselseitigkeit der Verpflichtungen: Entsprach der Pflicht der Gefolgsleute zur Beratung auch eine Pflicht des Herrschers zu deren Annahme, also etwa zur Anhörung der Ratgeber vor einem Entscheidungsakt? In Byzanz jedenfalls stand fest, dass die Abfolge von Beratung und Entscheidung stets unter dem Vorbehalt der freien Entscheidung des Herrschers stand. Die Abfolge der Schritte war insofern nicht genetisch, sondern nur zeitlich zu verstehen: Der Herrscher sollte oder musste Rat einholen, bevor er sich entschied, war aber nicht verpflichtet, dem Rat zu folgen. Dies konnte zur Folge haben, dass einerseits der Herrscher den ihm erteilten Rat als tatsächlich nicht entscheidungsrelevant ignorierte und andererseits die Ratgebenden ihren Vortrag nicht wirklich entscheidungsbezogen gestalteten, sondern vornehmlich im Interesse ihrer Selbstdarstellung.

Die erwähnten, konkurrierenden Narrative der Hofparteien in China folgten diesem Schema. Daher finden sich in der Überlieferung satirisch anmutende Streite über anscheinend sinnlose Fragen wie diejenige, ob das Reittier des Herrschers ein Hirsch oder ein Pferd sei (Schimmelpfennig). Ihre rhetorisch aufwendige Gestaltung verbirgt nicht die Aussage, dass nicht um eine in der Sache folgenlose und unentscheidbare Frage gerungen wurde, sondern darum, welche der konkurrierenden Parteien den Herrscher von ihrer Sicht auf die tatsächlich zu entscheidende politische Frage zu überzeugen vermochte. Hinter der spielerischen Kulisse scheint der reale Erwartungshorizont auf, wonach für den Herrscher der ihm erteilte Rat nicht beliebig sein sollte, sondern entscheidungsbegründend. Mit seiner Entscheidung, die für sich genommen frei war, folgte der Herrscher zwangsläufig der einen oder anderen Hofpartei und deren Rat.

Die Rückbindung der herrscherlichen Entscheidung an vorherigen Rat bedingte in China wie im Iran und Europa gleichermaßen eine zentrale Vorstellung: die Notwendigkeit guten, aufrichtigen und klugen Rates und die Warnung vor schlechtem Rat und falschen Ratgebern. In der iranischen Überlieferung steht fest, dass schlechter Rat dem Herrscher schadet und seine Herrschaft untergehen lassen wird (Paul). In Europa war es zumindest üblich, unrechte Herrschaftspraktiken auf den Einfluss böser Ratgeber zurückzuführen.

Wie aber gingen Ratgeber damit um, wenn sie aus sachlicher Notwendigkeit eine Kritik des Herrschers für geboten hielten? In China sollten sie den Kaiser in solchen Fällen höflich auf dessen Fehleinschätzung hinweisen, ihren kritischen Hinweis aber nicht als Korrektur, sondern nur als Ergänzung zu der bestehenden

kaiserlichen Einschätzung ausweisen. So sollte die Herrschaft stabilisiert werden, weil die Ratgeber sich selbst als gehorsam gegenüber dem Herrscher zu erkennen geben mussten, da ja eine herrscherliche Entscheidung Gehorsam erforderte und vor Widerstand geschützt werden musste. Kritischer Rat durfte also keinesfalls als Kritik erscheinen, die als Widerstand aus mangelndem Gehorsam interpretiert worden wäre, sondern als eine erweiternde Ausführung der herrscherlichen Einschätzung, in der allein die Entscheidung des Herrschers begründet war.

In derartigen Vorstellungen wurde deutlich ausgedrückt, dass unter den Ratgebenden verschiedene Parteiungen, jedenfalls abweichende Meinungen bestanden und der Herrscher schon deshalb nicht gehalten sein konnte, ihnen notwendig zu folgen. Ein Rat gegenüber dem Herrscher verstand sich weniger als Handlungsaufforderung denn als typologische Ermahnung nach geltenden Tugendlehren. Entsprechend ließen sich die Interessenvertreter differenzieren und identifizieren und mit ihrem Rat insgesamt klar vom Herrscher unterscheiden. Das Narrativ des herrscherlichen Rates in chinesischen wie europäischen Traditionen achtete auf diese Details. Im Iran hingegen vermochte der Rat, in seiner Einheit oder einer Mehrheit, den Herrscher sogar zu überstimmen und seine Entscheidung damit zu ändern. Insbesondere galt dies für den Kriegsrat bei militärischen Entscheidungen. Das Narrativ herrscherlichen Rates sprach hingegen von einer kollektiven Entscheidung des Herrschers und seiner Ratgeber, ohne dass zwischen diesen und innerhalb des Rates Unterscheidungen erkennbar würden (Paul).

Zuschreibungen im Bezugsfeld von Entscheiden und Regieren konnten also zwischen den untersuchten Kulturen durchaus analog sein, aber im Einzelfall auch sehr unterschiedlich ausfallen und vielfach mit ähnlichen Vorstellungen und Bildern doch anderes bezeichnen. Letztere Feststellung galt schon für die kollektive Titulatur der „Großen“ im europäischen und der „Hohen“ im indischen Kontext. In beiden Fällen ist damit eine Elite bezeichnet, die den Herrscher umgibt, zu seinen Ratgebern zählt und seine Entscheidungen in der einen oder anderen Weise beeinflusst.

Entsprechend ranken sich Erzählungen um das Verhältnis der Akteure innerhalb dieser Formationen und zwischen ihnen und dem Herrscher. Auch die Definition der Eliten ist davon betroffen. Unter der Grundsatzannahme einer konsensualen Herrschaft ist die obligatorische Partizipation der Elite an der Herrschaft und deren Entscheidungen allerdings unstrittig.

In jedem Fall zählte zur Elite, wer sich in der Nähe des Herrschers aufhielt. In Europa wurde Königsnähe durch Herkunft begründet und durch eigene Leistung genauer bestimmt. Insofern war sie nicht gesetzt, konnte zu Aufstieg oder auch Verlust führen. Herrschernähe drückte sich in einer Skalierung aus, die sie im Vergleich unter denjenigen, die zur Elite zählten, genauer qualifizierte. Herr-

schernähe unterlag also der Konkurrenz zwischen den Magnaten und Ratgebern (Patzold).

Im Delhisultanat war, jedenfalls ab dem 14. Jahrhundert, der Bruch bei einem Herrscherwechsel wohl am deutlichsten: Der neue Sultan brachte seine eigenen Gefolgsleute mit an den Hof und übernahm die Berater seines Vorgängers meist nicht. Er profitierte von der fortbestehenden machtpolitischen Konkurrenz der Gefolgsleute in Herrschernähe (Conermann). Um ihre Verlässlichkeit zu demonstrieren, mussten die „Hohen“ dort am Hof erscheinen; in China waren die Ratgeber gehalten, regelmäßig Bericht zu erstatten. Im Sultanat wie in China etablierten die ‚Mächtigen‘ eigene regionale Herrschaften, die untereinander in Konkurrenz standen und deren jede sich auf Kosten der anderen und der Macht des zentralen Herrschers zu konsolidieren und auszuweiten strebte.

Während aber im Sultanat der Status der ‚Mächtigen‘ nicht durch eine gewohnheitsbedingte Rechtsform verfestigt war, galten für das Agieren der Räte am chinesischen Hof feste Regeln und eine stabile Statusbeschreibung sowie festgelegte Routinen. Analog dazu blieb in Europa das Verhältnis von Herrschern und Gefolgsleuten, auch Räten, gewohnheitlich organisiert und wurde nicht im engeren Sinn rechtlich definiert. Daher konnte es zur Etablierung von Binneneliten kommen, also exklusiven Formationen innerhalb der sozialen Elite, so etwa der *princes du sang* in Frankreich im Hoch- und Spätmittelalter, einer durch Herkunft definierten Spitzengruppe der dem König Nächststehenden, die sogar potentielle Thronkonkurrenten werden konnten (Jostkleigrewe).

Weitergehend entwickelte sich in Europa aus dem obligaten Mitwirkungsanspruch der Eliten ein Widerstandsrecht, das von Ermahnung über Reformforderungen bis zur Absetzung und sogar Tötung des Herrschers ein breites Spektrum an Möglichkeiten eröffnete, den Herrscher zu kontrollieren und zur Beachtung normativer Vorgaben zu zwingen. Entsprechend stellte die Elite durchaus eine Stütze der Herrschaft, aber auch eine latente Bedrohung dar.

In China galten die sogenannten ‚Kindkaiser‘, unmündige Throninhaber, als besonders beeinflussbar und die sie schützenden Kaiserinwitwen als besonders stark. Vormundschaftsregierungen wurden als Vakanzverfahren bei Minderjährigkeit eines Herrschers in Europa organisiert, die ebenfalls den Witwen der verstorbenen Herrscher und Väter der minderjährig Regierenden besonderes politisches Gewicht gaben. Unter solchen Umständen war die Gefahr interessegeleiteter Beeinflussung eines (minderjährigen) Herrschers und seiner Entscheidungen besonders groß. Die Erfahrung absichtsvoller Fehlinformationen gegenüber dem Herrscher nahm die konfuzianische Lehre in China zum Anlass, das Gebot der Aufrichtigkeit des Ratgebens einzuschärfen und zu objektivieren: Der Ratgeber solle aufrichtigen Rat geben und, wenn er nicht gehört werde, den Hof verlassen; die Herrschaft bleibe dann schlecht. Beratung zielte demnach auf Besserung herrscherlichen Entscheidens und Regierens und dies nicht in der

Konkurrenz der interessengeleiteten Parteien am Hof, sondern nach davon unabhängigen Normvorstellungen.

Hieraus entwickelte sich in China ein eigenes Narrativ, das die Idealität der Harmonie neu formte: Harmonie bewirke Beständigkeit, aber nur, wenn sie aufrichtig sei. Konformismus hingegen, interessengeleitete Anpassung, führe in den Untergang (Fahr/Schwermann). Im Iran wurde Aufrichtigkeit bei der Pflichterfüllung der Muslime erwartet. Sie sollten Gutes fördern, Schlechtes hindern und den Herrscher gut beraten (Paul).

Ähnlich wie in Europa die göttliche Ordnung oder sogar das geltende Recht, so galt im Iran die Sharia als der Herrschaft vorgeordnet. Auch wenn der Herrscher unabhängig von erhaltenem Rat entscheiden könne, was er tun wolle, so stand er doch unter dem Recht und wurde seine Herrschaft daran gemessen, beurteilt und erforderlichenfalls kritisiert. Deshalb gab es – entgegen verbreiteten Vorstellungen in Europa – keine unkontrollierte ‚Despotie‘ im Orient (Paul).⁸

*

Das Modell konsensualer Herrschaft, wie es der Diskussion auf dem Workshop zugrunde gelegt war, handelt auch von Gewalt als Instrument der Königsmacht. Aus moderner, zumindest westlicher Perspektive wird hier mitunter schnell auf eine grundsätzlich positive Wertung eines (frei zustande gekommenen) Konsenses und eine negative Wertung von Gewalt geschlossen. Darin liegt ein typisches Beispiel für eine Analogiefalle begründet: Hinter analogen oder gleichlautenden Begriffen werden identische Vorstellungen vermutet und kontextfrei auf eine vergangene Zeit appliziert.

Hierzu gehört schon die negative Bewertung von Gewalt, die als Machtpotential und Herrschaftspraxis in den vormodernen Kulturen als legitim, sogar als notwendig verstanden wurde. Im Gegenzug wird Konsenshandeln heute leicht hin als Anzeichen pluraler, ausgleichender Ordnung gedeutet. Die hier skizzierten Diskussionen über vormoderne Herrschaft zeigen hingegen, dass Konsens gewaltbasiert erreicht werden konnte und auch dies im Kontext der Zeit als legitim galt.

Ein begriffliches Missverständnis kann schon in der Bedeutung von ‚Dynastie‘ begründet liegen: In Europa bezeichnete die Dynastie eine lange, generationenübergreifende Herkunftslegitimation sozialer Eliten und die ausschließliche Rekrutierung von Thronanwärtern aus entsprechenden Familien. Hingegen war in China eine Dynastie lediglich das personelle Umfeld eines Herrschers und seiner Nachkommenschaft, unabhängig von der Herkunft der jeweiligen Throninhaber und der Dauer, die sie ihrer Herrschaft zu geben vermochten.

⁸ Vgl. dazu auch die Einleitung von Linda DOHMEN, Paul FAHR und Tilmann TRAUSSCH in diesem Band, 15f.

Auch ein Heerführer ohne entsprechenden sozialen Hintergrund, der den Thron durch Beseitigung des Amtsinhabers usurpierte und für sich und seine Nachkommen sicherte, begründete damit eine Dynastie. Ihre Herrschaft konnte von kurzer oder sehr langer, Jahrhunderte übergreifender Dauer sein. In Byzanz, obwohl ein christliches und nach allgemeiner Wahrnehmung zu Europa gehörendes Reich, verhielt es sich ähnlich, jedenfalls anders als im westlichen Europa.

Analogiefällen verleiten zu sachlich nicht haltbaren Feststellungen von vermeintlichen Entsprechungen oder Abweichungen. Um die Gefahr von Analogiefällen zu mindern, eignet sich im transkulturellen Vergleich die programmatische Suche nach Dissensen zwischen den untersuchten Kulturen und die Definition von Parametern, anhand derer ein systematischer Vergleich mit dem schlüssigen und belastbaren Nachweis von Ähnlichkeiten und Unterschieden möglich wird. Die Vorträge und Diskussionen des Workshops zum Themenfeld des Entscheidens und Regierens haben einen solchen Zugang unternommen und danach gefragt, inwiefern Entscheidungshandeln Voraussetzung für Regierungspraxis war, welche Akteure dabei eine Rolle spielten, wie ihr Verhältnis zueinander gestaltet war und welche Legitimationsstrategien dafür entwickelt wurden.

Literatur

- Andreas MOHR, Das Wissen über die Anderen. Zur Darstellung fremder Völker in den fränkischen Quellen der Karolingerzeit (Studien und Texte zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit 7), Münster 2005.
- Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: Frühmittelalterliche Studien 41 (2007), 75–103.
- Timothy REUTER, Assembly politics in Western Europe from the eighth century to the twelfth, in: Janet NELSON (ed.), The medieval world, London 2003, 432–450.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG et al. (edd.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, 53–87.
- Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet 1919–1920, ed. Knut BORCHARDT/Edith HANKE/Wolfgang SCHLUCHTER (Max Weber-Gesamtausgabe I/23), Tübingen 2013 (Originalausg. 1922).

Liste der Autorinnen und Autoren

Beryl Büma, M. A.
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Sonderforschungsbereich 1167
Poppelsdorfer Allee 24
D-53115 Bonn
s5bebuem@uni-bonn.de

Dr. Linda Dohmen
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Institut für Geschichtswissenschaft
Konviktstraße 11
D-53113 Bonn
dohmen@uni-bonn.de

Paul Fahr, M. A.
Ruhr-Universität Bochum
Fakultät für Ostasienwissenschaften
Universitätsstraße 134
D-44780 Bochum
Paul.Fahr@ruhr-uni-bochum.de

Prof. Dr. Michael Grünbart
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Byzantinistik und Neogräzistik
Rosenstraße 9
D-48143 Münster
gruenbart@uni-muenster.de

Prof. Dr. Georg Jostkleigrew
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Institut für Geschichte
Emil-Abderhalden-Str. 26–27
D-06108 Halle/Saale
georg.jostkleigrew@geschichte.uni-halle.de

Prof. Dr. Martin Kintzinger
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Historisches Seminar
Domplatz 20–22
D-48143 Münster
m.kintzinger@uni-muenster.de

Prof. Dr. Steffen Patzold
Eberhard Karls Universität Tübingen
FB Geschichtswissenschaft
Seminar für mittelalterliche Geschichte
Wilhelmstraße 36
D-72074 Tübingen
steffen.patzold@uni-tuebingen.de

Prof. Dr. Jürgen Paul
Universität Hamburg
Sonderforschungsbereich 950
Warburgstraße 26
D-20354 Hamburg
juergen.paul@uni-hamburg.de

David Sabel, M. A.
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Sonderforschungsbereich 1167
Poppelsdorfer Allee 24
D-53115 Bonn
dsabel@uni-bonn.de

Dr. Michael Schimmelpfennig
The Australian National University
College of Asia and the Pacific
Canberra ACT 2600
Australien
michael.schimmelpfennig@anu.edu.au

Prof. Dr. Christian Schwermann
Ruhr-Universität Bochum
Fakultät für Ostasienwissenschaften
Universitätsstraße 134
D-44780 Bochum
christian.schwermann@rub.de

PD Dr. Jan Timmer
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Abteilung für Alte Geschichte
Am Hof 1
D-53113 Bonn
jtimmer@uni-bonn.de

Dr. Tilmann Trausch
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Sonderforschungsbereich 1167
Poppelsdorfer Allee 24
D-53115 Bonn
tilmann.trausch@uni-bonn.de

Personenregister

Es wurden lediglich vor 1950 verstorbene Personen aufgenommen.

- Aemilius Scaurus, M. 65
Agapetos 82
Antonius, M. 57
Akbar, Ġalāl ad-Dīn Muḥammad 35
Alexios I. Komnenos 90, 93, 97
Alexios IV. 86
Alexios V. Murtzuphlos 87
Alptegin 109
Amalar (von Trier/Lyon) 205
Andronikos II. 93
Anna Komnene 82, 93, 95, 97
Aquilus Regullus, M. 74
„Arme“/Ka 146, 148
Atticus, siehe Pomponius Atticus, T.
August (von Sachsen) 91
Augustin(us) 212
Augustus 21
- Badā'ūnī, 'Abd al-Qādir 35
Baihaqī, Abū l-Faḏl 109
Ban Gu 班固 172f.
Baranī, Ziyā' ad-Dīn 32, 36
Barkyāruq 107
Basileios II. 87, 90f.
Benedictus Levita 207
Bibulus, siehe Calpurnius Bibulus, M.
Bohemund I. (von Tarent) 97f.
Bonifacius (von Mainz) 204
Bu Shi 卜式 169
Buzurgmihr 107
- Caelius Rufus, M. 69
Caesar, siehe Iulius Caesar, C.
Caesarius (von Arles) 212
- Cai Yong 蔡邕 170
Calpurnius Bibulus, M. 69
Cassiodor, eigentlich Flavius Magnus
Aurelius Cassiodorus 203
Cassius Dio, L. 75
Cato, siehe Porcius Cato, M. (der Jüngere)
Chen Wannian 陳萬年 167
Cicero, siehe Tullius Cicero, M.
Clodius Pulcher, P. 69f.
Cornelius Lentulus, P. 66
Cornelius Sulla Felix, L. 65, 67
Cyprian (von Karthago), auch Thascius
Caecilius Cyprianus 205
- Decentius (von Gubbio) 203
Den 147
Djer 149f.
Dong Gong 董公 (Herr Gong) 172
- Einhard 201f., 213
- Favonius, M. 69
Fīrūz Šāh, Rukn ad-Dīn 42
Florus 204
Friedrich I. (Barbarossa) 37
- Ġahānsūz, 'Alā' ad-Dīn 111
Gao Yao 皋陶 192
Ġazālī, Abū Ḥāmid Muḥammad b.
Muḥammad al- 33
Géraud Gayte 131–133
Ghaerbald (von Lüttich) 207f., 211
von Goethe, Johann Wolfgang 163

- Goldziher, Ignaz 23
 Gong, siehe Dong Gong
 Ğuvainī, 'Aṭā Malik 109, 112f., 115
 Ğüzġāni, Minhāġ ad-Dīn 42
- Han Gaozu 漢高祖 (Kaiser Gaozu der Han), das ist Liu Bang 162, 165, 172f.
 Han Wudi 漢武帝 (Kaiser Wu der Han), das ist Liu Che 169f.
 Han Yuandi 漢元帝 (Kaiser Yuan der Han), das ist Liu Shi 166, 188–192
 Han Zhaodi 漢昭帝 (Kaiser Zhao der Han), das ist Liu Fuling 169f.
 Han Fei zi 韓非子 (Meister Han Fei) 29
 Hatschepsut 156
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 163
 Hellot, Amédée 135
 Hetti (von Trier) 202
 Hilduin (von St-Denis) 201
 Hinkmar (von Reims) 30f., 187f.
 Hirrus, siehe Lucilius Hirrus, C.
 Horus Aha 145, 149
 Hrabanus Maurus 207
 Huan Kuan 桓寬 168f.
 Huo Guang 霍光 170
- Ibn Māġa, Muḥammad 22
 iltutmiš, Šams ad-Dīn 42
 Innozenz I. 203f.
 Ioannes Taronites 90
 Ioannes Tzimiskes 90
 Irene Dukaina 93
 Isaakios I. Komnenos 89
 Isaakios II. (Angelos) 86
 Isidor 203
 Ismā'īl I. (Safaviden) 38
 Iulius Caesar, C. 59, 68f., 76
- Jeanne (d'Évreux) 136
 Jeanne (de Bourgogne) 132, 134f.
 Jesus 204
 Ji 稷 192
 Jia Juanzhi 賈捐之 166–168
 Jia Yi 賈誼 38
 Jing, Jing Qi, siehe Qi Jing gong
- Johann II. (der Gute) 130
 Johann (Ohnefurcht) 130
 Ju 據 182f.
 Justinian I. 85
- Ka, siehe „Arme“
 Karl (der Große) 30f., 197–201, 205–212
 Karl I. (von Valois) 132–134
 Karl IV. (der Schöne) 132f., 136
 Karl VI. (der Vielgeliebte) 130
 Karl VII. (der Siegreiche) 130
 Karl II. (von Alençon) 136
 Karlmann 30
 Konfuzius 孔子 37, 184, 192
 Konstantin I. (der Große) 84, 98
 Konstantinos Angelos 91
 Konstantinos Laskaris 87
 Konstantinos VII. 83, 86
 Konstantinos VIII. 87, 90
 „Krokodil“ 148
- Leibniz, Gottfried Wilhelm 163
 Li Yun 李雲 170
 Liu Bang 劉邦, siehe Han Gaozu
 Liu Che 劉徹, siehe Han Wudi
 Liu Fuling 劉弗陵, siehe Han Zhaodi
 Liu Shi 劉爽, siehe Han Yuandi
 Liu Xiang 劉向 29, 171, 188–193
 Lu Jia 陸賈 161f.
 Lucilius Hirrus, C. 69
 Ludwig (der Fromme) 198–200, 206, 208
 Ludwig (der Deutsche) 41
 Ludwig VIII. 119f., 134
 Ludwig (von Orléans) 130
- Mahaut 132, 134
 Malikšāh 107f.
 Manuel I. Komnenos 91, 96
 Marcellinus 201f.
 Mas'ūd I. (Ghaznaviden) 109
 Matthäus (der Evangelist) 215
 Michael V. 88
 Michael Anemas 93f.
 Michael Psellos 82, 87, 89f.
 Mommsen, Theodor 66
 Muḥammad (der Prophet) 18, 22, 33, 36

- Muḥammad Šaibani Ḥān 38f.
 Muḥammad, Šams ad-Dīn 112
 Muḥammad b. Tekeš 109–113
 Munatius Plancus, L. 57
- Nar-mer 143–147, 149–152, 154–157
 Našr b. Ḥalaf, Tağ ad-Dīn 110f., 115
 Neb-re 146
 Nikephoros III. Botaneiates 87
 Niketas Choniates 82, 86, 91
 Nikolaos Kannabos 86f.
 Niẓām al-Mulk 33, 105, 107
- Otto (von Freising) 37
- Paschasius Ratbertus, siehe Ratbert
 Petrus (Martyr) 201f.
 Philipp II. 119f.
 Philipp IV. 121*, 134
 Philipp V. 131–134
 Philipp VI. 132, 134–136
 Pippin I. 204
 Plinius (der Jüngere), eigentlich Plinius
 Caecilius Secundus, C. 74
 Pompeius Magnus, Cn. 59, 68, 70
 Pomponius Atticus, T. 69
 Porcius Cato, M. (der Jüngere) 69
 Prokopios 85
- Qi Jing gong 齊景公 (Herzog/Patriarch
 Jing von Qi) 171, 182f.
 Qin Ershi 秦二世 (Zweiter Kaiser von
 Qin) 161f.
 Qin Shihuangdi 秦始皇帝 (Erster Kaiser
 von Qin) 29, 161, 163
- Rastiz 41
 Ratbert(us) 215
 Regullus, siehe Aquilius Regullus, M.
 Richulf (von Mainz) 211
 Robert II. (von Artois) 134–137
 Robert III. (von Artois) 134
 Romanos II. 90
- Šadaqa b. Dubais 107
 Sahure 147
- Sang Hongyang 桑弘羊 170
 Saṅgar 110–113
 Sedulius Scottus 29
 Servilius Caepio, Cn. 66
 Shun 舜 189
 Sima Qian 司馬遷 172f.
 Simmel, Georg 177, 187, 191f.
 „Skorpion“ 147f., 154
 Sulla, siehe Cornelius Sulla Felix, L.
- Tekeš 113
 Theodora I. 85
 Theodora III. 87f.
 Theodorus 87
 Theodulf (von Orléans) 213
 Theophilos 86
 Thietmar (von Merseburg) 223
 Thomas Magistros 93
 Tullius Cicero, M. 57–60, 64f., 68–70,
 75
 Turkān Ḥātūn 108
- Valentinian III. 94
- Waltcaud (von Lüttich) 211
 Wang Mang 王莽 164
 Weber, Max 14, 19, 223f.
 Wen, siehe Zhou Wen wang
 Wu(di), siehe Han Wudi
- Xiang Yu 項羽 172
 Xiong Xin 熊心, siehe Yidi
- Yan Ying 晏嬰 171, 182f.
 Yan Yuan 顏淵 192
 Yidi 義帝 (Rechtmäßiger Kaiser),
 das ist Xiong Xin 172
 You, siehe Zhou You wang
 Yu Dingguo 于定國 167
 Yu 禹 192
 Yuan(di), siehe Han Yuandi
- Zhao Gao 趙高 161f.
 Zhao(di), siehe Han Zhaodi
 Zhou Wen wang 周文王 (König Wen von
 Zhou) 190

Zhou You wang 周幽王 (König You von
Zhou) 181

Zigong 子貢 192
Zoe 87f.